<36624524710019

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 5 0.

Nummer 1 bis Nummer 83.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1850.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
5. Januar 1850.	22. Januar	Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten ꝛc. vom 24. März 1849 betr.	I.	1.	1.—2.
5. —	— —	Verordnung, die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betr.	I.	2.	2.
5. —	19. Februar	Ministerial-Bekanntmachung, die Abänderung und beziehentlich Erläuterung einiger Bestimmungen des Militärausbebungsgesetzes vom 24. Februar 1849 betr.	II.	3.	3.
23. —	— —	Patent wegen der herrschaftlichen Scheitholzflöße auf der Saale im Jahr 1850 .	II.	4.	3—4.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die zu Schmölln errichtete Sparkasse betr. . .	II.	5.	4.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
3. April.	12. April.	Verordnung, die Aufbringung der Grund- und Viehsteuer von Pfarr- und Schulgrundstücken betr.	IV.	19.	41—42.
11. —	28. Mai.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Gößnitz errichtete Vorschußkasssenanstalt betr.	VI.	21.	47.
20. —	3. —	Verordnung, einige Abänderungen in dem Ablösungsverfahren betr.	V.	20.	43—46.
23. —	28. —	Ministerial-Bekanntmachung, die Befugnisse der Militairwachen und Patrouillen betr.	VI.	22.	47.
24. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzogl. Sächs. Steueramts zu Eisenach betr.	VI.	23.	48.
24. —	— —	Bekanntmachung der Kataster-Kommission, die den Geometern bei Ausführung des Patentes vom 11. Juni 1845 von den Gemeinden zu gewährenden Leistungen betr.	VI.	24.	48.
2. Mai.	— —	Verordnung, eine Erläuterung der §§. 22 und 49 des provisorischen Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte ꝛc. vom 24. März 1849 betr.	VI.	25.	49.
2. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Schutzpockenimpfung betr.	VI.	26.	49—50.
6. —	28. Mai.	Bekanntmachung der Landesregierung, den Bekleidungsaufwand für Schüblinge betr.	VI.	27.	50.
18. —	4. Juni.	Mandat, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten betr.	VII.	28.	51—54.
29. —	2. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die von der Tuchmacherinnung zu Ronneburg errichtete Begräbnißkasse betr.	VIII.	29.	55.
31. —	— —	Verordnung, die Festsetzung der Entrichtungstermine für die Gewerb- und Personalsteuer im Jahre 1850 betr.	VIII.	30.	55.
6. Juni.	17. Septbr.	Verordnung, das Strafverbot des Handels mit Leseholz betr.	XII.	42.	101-102.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
8. August.	17. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von der Sattler-, Seiler- und Tischlerinnung zu Schmölln errichteten Begräbnißkassenverein betr.	XII.	45.	103-104.
19. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Ausstellung der Jagdscheine betr. . .	XII.	46.	104-105.
21. —	17. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die von den vereinigten Maurer- und Steinhauergesellen in Stadt und Amtsbezirk Roda begründete Kranken- und Begräbnißkasse betr.	XVII.	66.	201.
24. —	17. Septbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die gesetzliche Weite der gewöhnlichen Feueressen betr.	XII.	47.	105-106.
24. —	27. —	Bekanntmachung des Landes-Justizkollegiums, die gerichtliche Beurkundung von Vereidungsakten betr.	XIV.	54.	141.
26. —	17. —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, Zusatz zu dem Lehngelder-Ablösungsgesetz vom 17. Januar 1849	XII.	48.	106.
4. Septbr.	— —	Bekanntmachung der General-Kommission für Ablösungen, die Präsentazionsgebühr für Kurrentladungen in den von den Bezirksablösungskommissaren zu behandelnden Ablösungssachen betr.	XII.	49.	107.
5. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums, die Gewerbsteuer Derer, welche ein Gewerb im Umherziehen betreiben, betr.	XII.	50.	107-108.
12. —	27. —	Einschärfungsverordnung der Landesregierung, das Maas der Bierflaschen und Seidel betr.	XIV.	55.	141-142.
12. —	— —	Einschärfungsverordnung der Landesregierung, die Winkelschänken betr. . .	XIV.	56.	142.
16. —	24. —	Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Einführung			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
29. Oktober.	17. Dezbr.	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Bezahlung der Forstamtszimmerleute im Saal-Eisenberger Kreise betr. . .	XVII.	68.	203.
30. —	12. Novbr.	Bekanntmachung der Kataster-Kommission, die Instruction der Kommissare zur Abschätzung des Grundeigenthums betr.	XVI.	65.	161-200.
6. Novbr.	17. Dezbr.	Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen, die Beschaffung der Sachlegitimation für die Ablösungsinteressenten in den nach dem Gesetze vom 23. Mai 1837 zu behandelnden Ablösungssachen betr.	XVII.	69.	203-204.
18. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Legalität der von Unterthanen des Großherzogthums Sachsen-Weimar beigebrachten Heimathscheine betr.	XVII.	70.	205.
25. —	— —	Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums, die Unzulässigkeit von Beweisartikeln über Prozeßgeschichte, bereits zugestandene und liquid vorliegende Thatsachen betr.	XVII.	71.	205-206.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Nebenzollamtes I. zu Ludwigsburg im Königreiche Württemberg betr.	XVII.	72.	206.
5. Dezbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königl. Sächsische und Herzogl. Altenburgische Unterthanen gehören, betr.	XVII.	73.	206-213.
5. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Vertrag zur Regulirung der an den beiderseitigen Landesgrenzen vorkommenden gemischten Lehns- und Jurisdictionsverhältnisse u. w. d. a. betr.	XVII.	74.	214-216.
12. —	10. Januar 1851.	Verordnung, die Aufhebung der Einzüge betr.	XVIII.	75.	217-218
19. —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	XVIII.	76.	218.

Datum des Gesetzes.		der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
23.	Dezbr.	10. Januar.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einführung neuer Paßkarten betr.	XVIII.	77.	219.
26.	—	— —	Verordnung, die interimistische Bestellung landschaftlicher Beisitzer bei dem Finanzkollegium und der Landesbank betr. .	XVIII.	78.	219-220.
26.	—	— —	Steuerausschreiben auf die erste Hälfte des Jahres 1851	XVIII.	79.	220-221.
28.	—	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Auszahlung der Wittwen- und Waisenpensionen betr.	XVIII.	81.	222.
30.	—	— —	Verordnung, eine Erläuterung des §. 30 des die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffenden Gesetzes vom 3. August 1850 enthaltend	XVIII.	80.	221-222.
31.	—	— —	Ministerial-Bekanntmachung, eine Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzogl. Sächs. Steueramts in Weimar und des Fürstl. Schwarzburg. Steueramts in Arnstadt betr.	XVIII.	82.	223.
31.	—	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betr.	XVIII.	83.	223-226.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. **1850.** Ausgeg. d. 22. Januar 1850.

1. Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten rc. vom 24. März 1849 betreffend,

vom 5. Januar 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

verordnen im Einverständnisse mit getreuer Landschaft hiermit folgende Abänderungen der §§. 1, 15, 19 und 54 des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten rc. vom 24. März 1849 (Seite 81 ff. der Gesetzsammlung vom Jahr 1849):

Zu §. 1.

I. Das im Art. 105 des Kriminalgesetzbuchs vom 3. Mai 1841 bezeichnete Verbrechen soll fortan nicht mehr zu denjenigen Verbrechen gehören, welche nach der Bestimmung in §. 1 no. 1 überhaupt (d. h. ohne Rücksicht auf ihre Verübung durch Reden in öffentlichen Versammlungen und Vereinen) dem schwurgerichtlichen Verfahren unterfallen.

Es sollen auch alle wegen Verbrechen wider diesen Art. 105 dermalen anhängige und noch nicht durch Ausspruch der Geschwornen erledigte Untersuchungen aus dem schwurgerichtlichen Verfahren in das gewöhnliche Kriminalverfahren übergeleitet werden. Es haben zu diesem Behufe die Schwurgerichtsbehörden, in deren Händen sich dergleichen Untersuchungsakten zur Zeit befinden sollten, dieselben, unter Absehen von allen eignen weiteren Vorschritten, unverzüglich an das zuständige Untersuchungsgericht abzugeben, welches letztere hiernächst das nach dem Sachstande weiter Erforderliche im Wege des gewöhnlichen Untersuchungsverfahrens zu verfügen hat. Die in derartigen Untersuchungssachen erwachsenen fiskalischen Kosten, welche lediglich durch die dem Schwurgerichtsverfahren eigenthümlichen Proceduren geursacht worden sind, werden niedergeschlagen.

Zu §. 15.

II. Die Bestimmung in §. 15, wornach bei Einwendung von Rechtsmitteln wider die Entscheidungen der Anklagekammer das in §. 42 ff. vorgeschriebene Verfahren Platz greifen soll, wird aufgehoben und dafür Folgendes verordnet:

Die Appellationsschrift wider Entscheidungen der Anklagekammer ist, bei Verlust, binnen 10 Tagen von der Eröffnung an unter Angabe der beschwerlichen Theile in der angefochtenen Entscheidung und der Gründe, auf denen die Beschwerden beruhen, bei der Anklagekammer in doppelten Exemplaren einzureichen, von letzterer aber im Duplikate mittelst Randbeschlusses dem Appellaten zu etwaiger, binnen achttägiger Präklusivfrist zu bewirkender, Widerlegung behändigen zu lassen. Nach Verlauf dieser Achttagsfrist — mag nun eine Widerlegungsschrift fristmäßig eingegangen sein oder nicht — sind die Akten von der Anklagekammer unverweilt dem Oberappellationsgericht in Jena zu übersenden, welches durch eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung (§. 43) über die eingewendete Appellation lediglich auf Grund der ihm übersandten Akten und ohne die vorherige, in §. 43 und 44 vorgeschriebene, öffentlich-mündliche Verhandlung zu entscheiden hat.

Zu §. 19.

III. Der §. 19 ändert sich, unter Beibehaltung seiner übrigen Bestimmungen, lediglich in Bezug auf die Mitgliederzahl des Gerichtshofs dahin ab:

Der Gerichtshof, welcher stets eine ungerade Mitgliederzahl begreifen muß, soll fortan — mit Einschluß des Präsidenten — in der Regel aus fünf Mitgliedern, und zwar 3 ordentlichen und 2 außerordentlichen, und nur ausnahmsweise aus drei Mitgliedern bestehen.

Diese ausnahmsweise Beschränkung des Gerichtshofs auf 3 Mitglieder hat, außer dem Falle einer zwei Mitglieder gleichzeitig treffenden vorübergehenden Verhinderung, auch dann einzutreten, wenn nur ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Gerichtshofs an der Ausübung seines Amts außer oder während der Hauptverhandlung vorübergehend verhindert sein sollte, und zwar soll in diesem Falle ein außerordentliches Mitglied für die Dauer der nurgedachten Verhinderung seine amtlichen Befugnisse bei dem Gerichtshofe nicht ausüben.

Durch obige Vorschrift tritt zugleich die Bestimmung in §. IX. Alin. 4 der Ministerial-Verordnung vom 24. März 1849 außer Kraft.

Zu §. 54.

IV. Die in §. 54 vorgeschriebene Bekanntmachung hat nicht an jeden einzelnen Angeklagten Einen Tag vor der während der Dauer der Assisensitzungen ihn betreffenden Hauptverhandlung, sondern vielmehr Einen Tag vor dem Beginne der ganzen Assisensitzung selbst an sämmtliche bei derselben betheiligte Angeklagte zugleich und an den Staatsanwalt zu geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches mit dem Tage seiner Publikation in Kraft tritt, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Altenburg, am 5. Januar 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

2. Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betr., vom 5. Januar 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

Die unter lit. n. des Regulativs vom 3. December 1849, eine Erläuterung und Ergänzung der unterm 7/13. November 1849 publicirten Ausführungsverordnung zu dem transitorischen Gesetze über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des zu berufenden ersten Parlaments betreffend, enthaltene Bestimmung, welche also lautet:

„Für eine solche Neuwahl (eines Abgeordneten zum Volkshause) besteht das Amt der einmal „gewählten Wahlmänner fort, und es sind lediglich an die Stelle derjenigen Wahlmänner, „welche etwa durch Ungiltigkeit der Wahlakte oder durch immittelst erfolgten Tod oder Wegziehen aus dem Wahlbezirke (resp. der hiesigen Stadt) oder durch sonstigen Verlust der Wahlberechtigung ausgeschieden sind, in den betreffenden Bezirken neue Wahlmänner zu wählen."

findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der erwählte Abgeordnete zwar die auf ihn gefallene Wahl annimmt, aber im Laufe der Reichstags-Verhandlungen, also vor dem Schlusse des nächsten Reichstags, freiwillig oder unfreiwillig aus dem Parlament ausscheidet und in Folge dessen die Neuwahl eines Abgeordneten erforderlich wird.

Gegeben Altenburg, den 5. Januar 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

3. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abänderung und beziehentlich Erläuterung einiger Bestimmungen des Militäraushebungsgesetzes vom 24. Februar 1849 betr.,

vom 5. Januar 1850.

(Publizirt in Nr. 4 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Januar 1850.)

Nach eingeholter landschaftlicher Zustimmung wird die in §. 6 des unterm 24. Februar vorigen Jahres veröffentlichten Militairaushebungsgesetzes getroffene Bestimmung, daß die Untersuchung über die Tauglichkeit der Konskribirten durch den Militairarzt und einen außerdem zuzuziehenden Civilarzt zu geschehen habe, dahin abgeändert,

daß jene Untersuchung künftighin durch den verpflichteten Militairarzt allein stattfindet.

Eine etwaige Provokation gegen den Ausspruch des Militairarztes wird durch Vermittelung der Herzoglichen Landesregierung der Entscheidung von drei unbetheiligten Aerzten unterstellt werden.

Zugleich wird in Erläuterung des §. 4 des oberwähnten Gesetzes bestimmt:

daß selbstverständlich nur denjenigen tauglichen jungen Leuten der freiwillige Eintritt in den Militairdienst gestattet werden kann, welche entweder das konskriptionspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, oder aus einem sonstigen Grunde zum Militairdienst nicht verpflichtet sind.

Solches wird zur Nachachtung anburch bekannt gemacht.

Altenburg, den 5. Januar 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

4. Patent

wegen der herrschaftlichen Scheitholzflöße auf der Saale im Jahr 1850,

vom 23. Januar 1850.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Nachdem Wir beschlossen haben, auch in diesem Jahre eine beträchtliche Quantität Klafterscheite, Klöppel und Aeste, so wie kurze Scheite und Stockschmatzen auf der Saale flößen zu lassen, so finden Wir Uns veranlaßt, in Erneuerung der in Bezug auf die Flöße bereits ergangenen Verfügungen und Gesetze durch gegenwärtiges Patent zu verordnen wie folgt:

1) Alle Behörden sind angewiesen, dem gesammten Floßpersonale zu gedachter Flöße allen Vorschub zu leisten, und das Entwenden und Wegschleifen des Floßholzes, soviel an ihnen ist, kräftigst zu verhüten.

2) Wenn insbesondere vom Floßpersonale Jemand über Floßholzdiebstahl betreten, oder Verdacht geschöpft wird, daß hier oder dort entwendetes Floßholz zu finden sein möchte, so ist demselben auf Ansuchen der Gerichtsdiener beizuordnen, die Haussuchung zu verstatten und sonst auf alle Weise die Untersuchung zu fördern.

3) Begangene Floßholzentwendungen werden dergestalt bestraft, daß von jedem vorgefundenen Scheite Ein Thaler, und von Klöppeln und Aesten, so wie von Stockschmatzen, kurzen Scheiten, Splittern und andern Bruchstücken eine verhältnißmäßige Geldstrafe auferlegt werden wird.

4) Im Falle der Unvermögenheit werden die Thäter vorgekommener Floßholzentwendungen anstatt der Geldstrafe nach Befinden mit 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Den Floßbeamten darf bei Ausübung ihres Amts nirgends ein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

6) Die Müller haben ihre Wehre in dem Stand zu erhalten, wie er der Flöße förderlich ist. Im entgegengesetzten Falle sind sie verbunden, die Wehrvermachung zu öffnen und die angelegten Scheite auf eigne Kosten über das Wehr fortzubringen.

Zur Warnung vor unausbleiblichen Strafen haben Wir diese Verfügung zu Jedermanns Nachachtung durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen.

So geschehen zu Altenburg, den 23. Januar 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Sonnenkalb.

---

5. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die zu Schmölln errichtete Sparkasse betr.,

vom 28. Januar 1850.

(Publizirt in Nr. 10 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. Februar 1850.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben Sich bewogen gefunden, der zu Schmölln errichteten Sparkasse zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Förderung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit

die Rechte milder Stiftungen

zu ertheilen, und ist Solches in den bestätigten Statuten dieser Anstalt nachträglich aufgenommen worden.

Altenburg, den 28. Januar 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1850. Ausgeg. d. 9. April 1850.

6. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einführung periodischer Apothekenrevisionen betreffend,

vom 11. Februar 1850.

(Publizirt in Nr. 15 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Februar 1850.)

Mit höchster Genehmigung werden von jetzt an zeitweilige Revisionen der Apotheken des hiesigen Landes durch Herrn Hofrath Professor Dr. Wackenroder aus Jena stattfinden, welcher hierzu jederzeit mit besonderm, die zu revidirende Apotheke namentlich bezeichnendem Regierungs-Auftrage versehen werden wird. Zur Nachachtung der Apotheker und der Bezirksärzte, welch letztere sich der Revision jedesmal auf vom Herrn Revisionscommissar erhaltene Veranlassung anzuschließen haben, wird daher Solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht; auch werden gleichzeitig die betreffenden Ortspolizeibehörden angewiesen, den etwaigen Requisitionen des Herrn Revisionskommissars um Beiordnung eines geeigneten Protokollführers gehörig zu entsprechen.

Altenburg, am 11. Februar 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

7. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

das Hazardspiel betr.,

vom 14. Februar 1850.

(Publizirt in Nr. 16 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Februar 1850.)

Der bestehenden Landes- und reichsgesetzlichen Verbote ungeachtet werden äußerem Vernehmen nach in einigen Theilen des Landes, und zwar ebenso auf den Dörfern wie in den Städten, häufig ganz ungescheut Hazardspiele betrieben.

Herzogliche Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, die Eingangs gedachten gesetzlichen Verbote nochmals hierdurch einzuschärfen und vor deren Uebertretung unter Hinweisung auf die darauf gesetzten Strafen sowohl, als auch auf die sonstigen empfindlichen Folgen nachdrücklich zu warnen, gleichzeitig aber den sämmtlichen Polizeibehörden und Officianten verdoppelte Wachsamkeit und Anstrengung zur Entdeckung verbotener Spiele und strengste Handhabung des Gesetzes zur angelegentlichsten Pflicht zu machen.

Altenburg, am 14. Februar 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

8. Mandat,

eine Ergänzung des Patents, die Berücksichtigung der Hypothekgläubiger bei Vertauschung von Pertinentialgrundstücken betreffend, vom 5. April 1849 betr.,

vom 20. Februar 1850.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. März 1850.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen unter Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Patents, die Berücksichtigung der Hypothekgläubiger bei Vertauschung von Pertinentialgrundstücken betreffend, vom 5. April 1849 sind nicht blos auf Grundstücke, welche Bestandtheile oder Zubehörungen von Grundstückskörpern, sondern auch auf Gerechtsame, welche Zubehörungen von Grundstückskörpern sind, jedoch mit nachfolgender Ausnahme (§. 2) anzuwenden.

§. 2.

Das Gutachten über die Frage, ob der (verpfändete) Grundstückskörper durch das Tauschgeschäft an Werth verliere, ist bei Vertauschung von Gerechtsamen nicht nothwendig von Feldschöppen (Feldgeschwornen, Feldtaxatoren) in den Städten, und den Ortsgerichtspersonen in den Dörfern, sondern überhaupt von geeigneten Sachverständigen einzuholen. Bei Vertauschung von Jurisdiktionsbefugnissen bedarf es der Einholung eines besondern Gutachtens nicht, es tritt vielmehr an die Stelle desselben das sachkundige Ermessen Unseres Justizkollegiums.

Altenburg, den 20. Februar 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

9. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufrechterhaltung einer würdigen Sonn- und Festtagsfeier betr.,

vom 28. Februar 1850.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. März 1850.)

Es ist in neuerer Zeit wiederum zu bemerken gewesen, daß an den zur öffentlichen Gottesverehrung bestimmten Sonn- und Festtagen auf Vermeidung aller geräuschvollen, unpassenden und mit einer wahren Religiosität unverträglichen Geschäfte, Verrichtungen und Bestrebungen nicht überall in der Weise Bedacht genommen wird, wie dies schon in dem über eine zweckmäßige Sonntagsfeier ergangenen Mandat vom 29. September 1809 angeordnet und späterhin mehrfach eingeschärft worden ist. Da diese Vorschriften auch durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben worden sind, so wird deren strenge Handhabung und Befolgung bei Vermeidung der durch die Regierungsbekanntmachung vom 13. Februar 1832 für derartige Uebertretungsfälle bestimmten Strafen wiederholt in Erinnerung gebracht und noch besonders bemerkt, daß nach dem Sinn und resp. Wortlaut jener Vorschriften auch Volksversammlungen und Zusammenkünfte, wie solche neuerdings zu dem angeblichen Zwecke der Begründung sogenannter freier Gemeinden abgehalten werden, jenem Verbote unterfallen und daher an Sonn- und Festtagen, wenn überhaupt, jedenfalls nicht früher abgehalten werden dürfen, als bis nachweislich in der nächstgelegenen Kirche der Nachmittagsgottesdienst völlig beendet ist.

Sämmtliche Polizeibehörden des Landes, sowie alle mit der polizeilichen Aufsicht beauftragte Personen, namentlich aber die Gensdarmen, werden daher unter eigener Verantwortlichkeit angewiesen, allen eine würdige und angemessene Sonntagsfeier beeinträchtigenden und störenden Unfug, insonderheit in öffentlichen Gast- und Schankhäusern, hiernach strengstens zu untersagen und dafür zu sorgen, daß die Dagegenhandelnden zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Altenburg, den 28. Februar 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

10. Ministerial-Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in §. 45 des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten vom 24. März 1849 untergelaufenen Fehlers betr.,

vom 6. März 1850.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. März 1850.)

In der dritten Zeile des §. 45 des provisorischen Gesetzes vom 24. März 1849, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, ist anstatt der Worte:

„bei welcher sodann ein Gerichtshof nach Maßgabe der Bestimmung in §. 19 für den einzelnen Fall gebildet wird" zu setzen: „bei welchem" (nämlich dem Landes-Justizkollegium) „sodann ein Gerichtshof nach Maßgabe der Bestimmung in §. 19 für den einzelnen Fall gebildet wird."

Solches wird, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 6. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

11. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Begräbnißkasse zu Hermsdorf betr.,

vom 7. März 1850.

(Publizirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. März 1850.)

Seine Hoheit der Herzog haben der zu Hermsdorf am 18. Februar 1846 errichteten Begräbnißkasse zur besseren Beförderung ihrer löblichen Zwecke die Rechte milder Stiftungen beizulegen geruht, was zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

Altenburg, den 7. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

12. Verordnung der Landesregierung,

die Anwendung des Chloroform und des Schwefeläthers betr.,

vom 7. März 1850.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. März 1850.)

Die Erfahrung hat vielfach gelehrt, daß bei Anwendung des Chloroform als schmerzbeseitigendes Betäubungsmittel bei chirurgischen Operationen rc. mit der äußersten Vorsicht verfahren werden muß, soll nicht die Gesundheit und selbst das Leben der betreffenden Patienten bedeutenden Gefährdungen ausgesetzt werden. Zu gehöriger Würdigung und Verhütung der letztern können aber nur diejenigen

Medicinalpersonen für auslangend befähigt erachtet werden, welchen das Verordnen innrer Heilmittel zusteht, und Herzogl. Landesregierung sieht sich daher veranlaßt, jedem Andern die Anwendung jenes Mittels hierdurch zu untersagen und gleichzeitig zu verordnen, daß die Apotheker dasselbe nur auf Recepte der obenbezeichneten Medicinalpersonen verabfolgen lassen dürfen, beides unter Androhung einer — unbeschadet der etwaigen weitern rechtlichen Folgen — in jedem einzelnen Zuwiderhandlungsfalle über den Schuldigen zu verhängenden Geldbuße von zehn Thalern. Auf den Handel zwischen Apotheken bezieht sich jedoch letztere Bestimmung nicht.

Da übrigens die Anwendung des Schwefeläthers zu gleichem Zweck mit ähnlichen Gefahren verbunden ist, wie die des Chloroform, so wird hiermit auch die Gestattung oder Verordnung der Einathmung dieses Mittels allen zur innerlichen Heilpraxis nicht befugten Personen ebenmäßig und bei gleicher Strafe verboten.

Altenburg, am 7. März 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

13. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

die Raupenvertilgung betr.,

vom 7. März 1850.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. März 1850.)

Die in den verschiedenen Theilen des Landes gleichmäßig gemachte Wahrnehmung, daß im heurigen Jahre wiederum die Spitzen sämmtlicher Obstbaumarten mit einer großen Zahl Raupengespinnsten besetzt sind, gibt zu der Befürchtung gegründeten Anlaß, daß die Obsternte nicht nur dieses, sondern auch der nächstfolgenden Jahre höchlich gefährdet ist, werden nicht noch in Zeiten und spätestens bis zum Ablauf des gegenwärtigen Monats jene Gespinnste sammt der darin sich aufhaltenden Raupenbrut allenthalben sorgfältigst abgelesen und gründlich vertilgt, welches letztere mit Erwartung sichern Erfolgs lediglich durch Verbrennen bewirkt wird. Zu dem Behuf werden hierdurch die wegen der Raupenvertilgung unterm 16. März 1829 ins Land ergangenen und später zum Oeftern erneuerten gesetzlichen Vorschriften nochmals dringend eingeschärft und deren gewissenhafte Handhabung den Behörden, der Gensdarmerie und allen sonstigen Aufsichtsbeamteten wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, hierneben aber auch sämmtlichen Besitzern von Obstbaumpflanzungen die zeitige Aufstellung von sogenannten Staarkästen angelegentlich empfohlen.

Altenburg, am 7. März 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

14. Ministerial-Verordnung,

die Abstellung einer Erklärung über den Eintritt in den Militärdienst Seiten der sich den Wissenschaften widmenden und dergleichen jungen Leute betr.,

vom 11. März 1850.

(Publizirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. März 1850.)

Den in §. 8 des die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Militärpflicht vom 21. Februar 1835 betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1849 bezeichneten jungen Leuten ist es unter den in den Paragraphen 34 und 35 des erstgenannten Gesetzes gestellten Voraussetzungen nachgelassen, auch erst nach vollendetem zwei und zwanzigsten Jahre in den Militärdienst einzutreten. Da jedoch das Gesetz nicht genauer bestimmt, wann sich die betreffenden Konscribirten darüber zu erklären haben, ob sie von der gedachten Berechtigung Gebrauch machen wollen, so wird hiermit unter höchster Genehmigung verordnet:

daß dieselben am Tage der Loosziehung, und zwar unmittelbar nach Beendigung derselben, eine bestimmte Erklärung hierüber abzugeben haben, widrigenfalls sie verbunden sind, ihren Militärdienst sofort abzuleisten.

Hiernach haben sich die Aushebungskommissionen und die Betheiligten fernerhin zu achten.

Altenburg, den 11. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

15. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Befugniß zur allgemeinen Uebergangsschein-Erledigung an die Herzogliche Steuer-Receptur in Pösneck betr.,

vom 12. März 1850.

(Publizirt in Nr. 23 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. März 1850.)

Der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Steuer-Receptur in Pösneck ist zu Folge diesfallsigen Bedürfnisses die Ermächtigung zur Erledigung von Uebergangsscheinen über die, ihrer Gattung nach, der Uebergangsabgabe unterliegenden Waaren von der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Staatsregierung ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 12. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

16 Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die in Eisenberg errichtete Vorschußkasse betr.,

vom 13. März 1850.

(Publizirt in Nr. 25 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. März 1850.)

Se. Hoheit der regierende Herzog haben unterm heutigen Tage die zur Begründung einer Vorschußkasse in Eisenberg entworfenen Statuten zu bestätigen und der dadurch ins Leben gerufenen wohlthätigen Anstalt die Rechte milder Stiftungen zu ertheilen geruht.

Altenburg, den 13. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

17. Ministerial-Verordnung,

die Sammlung von Unterstützungsbeiträgen betr.,

vom 21. März 1850.

(Publizirt in Nr. 25 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. März 1850.)

Da es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß für politische Flüchtlinge, und selbst für steckbrieflich verfolgte, öffentliche Sammlungen veranstaltet und hierauf gerichtete Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder mündlich in Volksversammlungen erlassen worden sind, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, den Artikel 38 des Kriminalgesetzbuchs, welcher dahin lautet:

> Wer einem Verbrecher nach vollbrachter That durch Verhehlung oder Unterstützung zur Flucht, durch Verbergung oder Wegschaffung der Gegenstände des Verbrechens, durch Unterdrückung oder Vernichtung der Spuren oder Anzeichen der strafbaren Handlung Beihülfe leistet, ist als Begünstiger des verübten Verbrechens zu bestrafen.
>
> Begünstiger, welche die hier erwähnten Handlungen dem Verbrecher vor der That zugesagt haben, sind den ungleichen Theilnehmern gleich zu achten.

in Erinnerung zu bringen und zur Verhütung von Uebertretung der diesfallsigen Vorschriften Folgendes hiermit zu verordnen:

Die Veranstaltung einer Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung von Personen, welche sich in Kriminaluntersuchung befinden, oder derselben sich durch die Flucht entzogen haben, ist untersagt.

Wer fernerhin eine Sammlung der gedachten Art unternimmt oder auch eine bereits begonnene fortsetzt, geschehe dies nun durch eine hierauf gerichtete öffentliche Aufforderung, oder durch Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung rc. oder auf sonstige Weise, ist, sofern eine solche Handlungsweise nicht bereits den Bestimmungen des Kriminalgesetzes unterfällt, von der zuständigen Polizeibehörde mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Da nöthig, ist auch Beschlagnahme des öffentlichen Aufrufs, oder des Druckblattes, in welchem sich ein solcher befindet, oder endlich Untersagung und Verhinderung der öffentlichen Aufführung rc. zu verfügen.

Allen Polizei- resp. Justizbehörden des Landes wird die gewissenhafte Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht.

Altenburg, den 21. März 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. **1850.** Ausgeg. d. 12. April 1850.

18. Gewerb- und Personalsteuer-Gesetz,

vom 2. April 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

haben beschlossen, die Gewerbsteuer in Verbindung mit der Personalsteuer reguliren zu lassen, und verordnen demnach, mit Beirath und Genehmigung getreuer Landschaft, was folgt.

§. 1.

Vom 1. Januar 1850 an sind die Gewerbsteuer und die Personalsteuer nicht mehr nach den bisherigen Vorschriften und Einrichtungen, sondern nach Maßgabe des gegenwärtigen

Gewerb- und Personalsteuer-Gesetzes

umzulegen und zu entrichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

A. Von der Steuerpflicht.

1) Gegenstand und Maßstab der Gewerb- und Personalsteuer.

a) Gegenstände dieser Staatsabgaben sind der Gewerbsbetrieb und das persönliche Einkommen. Der Umfang beider bildet den allgemeinen Maßstab der Besteuerung.

b) Die Gewerbsteuer ist in 9 Unterabtheilungen zu entrichten, und zwar in der

1. von den Kaufleuten und Fabrikanten;
2. " " Händlern;
3. " " Gast- und Speisewirthen;
4. " " Branntweinbrennern, Bierbrauern, Fleischern und Bäckern;
5. " " Müllern;
6. " " Fuhrleuten, Pferdeverleihern und andern Transportgewerbtreibenden;
7. " " das landwirthschaftliche Gewerb Betreibenden;
8. " " Handwerkern, gewerbsmäßigen Künstlern und andern Gewerbtreibenden;
9. " " Personen, welche ein Gewerb im Umherziehen betreiben.

c) Die Personalsteuer ist in 5 Unterabtheilungen zu erlegen, und zwar in der

1. von Beamten und Pensionairen;
2. " Gelehrten und Künstlern;
3. " Kapitalisten und Rentiers;
4. " Gewerksgehilfen und Privatdienern;
5. " Personen, welche in den Unterabtheilungen 1 bis mit 4 nicht begriffen sind.

d) Die Entrichtung der Gewerbsteuer befreit nicht von der Personalsteuer und eben so wenig umgekehrt; auch befreit die Erlegung von Gewerb- oder von der Personalsteuer in der einen Unterabtheilung nicht von der Steuerpflicht in der andern Unterabtheilung. Ausnahmen von dieser Regel sind nur insoweit zulässig, als sie in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochen worden.

§. 3.

2) Steuerpflichtige Personen.

a) Die Gewerbsteuer ist von Altenburgischen Unterthanen und den Angehörigen andrer Staaten blos insofern zu entrichten, als sie innerhalb des Herzogthums ein Gewerbe treiben.

b) Personalsteuerpflichtig sind auch solche Altenburgische Unterthanen, welche sich außerhalb Landes wesentlich aufhalten, und solche Angehörige fremder Staaten, welche im Herzogthum Altenburg ansässig sind, oder einen personalsteuerbaren Erwerbszweig ergriffen, oder auch nur länger, als zwei volle Jahre, sich aufgehalten haben.

§. 4.

Fortsetzung.

a) Die Personalsteuerbeträge der in §. 3 b bezeichneten Personen sind jedoch um so viel zu mindern, als die Personalabgaben betragen, welche diese Personen wegen der diesseits personalsteuerbaren Gegenstände etwa an den betreffenden Staat — nicht auch an eine Kommun — entrichten. Der vollständige Nachweis der Steuerentrichtung an den andern Staat liegt den betheiligten steuerpflichtigen Personen ob, eben sowohl um die Steuerminderung selbst, als von Jahr zu Jahr deren Fortdauer zu erlangen.

b) Für den Fall, daß in einem andern Staate dessen auswärts sich aufhaltende Unterthanen oder fremde Staatsangehörige nach andern Grundsätzen, als nach den in Vorstehendem — §. 3 a und b und §. 4 a — aufgestellten behandelt würden, ist das Ministerium ermächtigt, diesem Staate gegenüber dessen eigenes Verfahren auch diesseits in den geeigneten Fällen zur Anwendung bringen zu lassen.

§. 5.

3) Befreiungen.

a) Von der Gewerb- und Personalsteuer.

Von der Gewerb- und Personalsteuer sind befreit:

1) der Staatsfiskus;
2) Grundstücksbesitzer in Bezug auf das von der inländischen Grund- und Viehsteuer betroffene und in gegenwärtigem Steuergesetze nicht besonders herangezogene Einkommen;
3) Schulen, soweit sie öffentliche Anstalten sind;
4) Kirchen, sowie fromme und milde Stiftungen wegen des Einkommens, welches bei den Personen, die sich stiftungsmäßig in dessen Genuß befinden, der Personalsteuer unterliegt;
5) alle Diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vergl. jedoch §. 49 e. unten) oder keinen selbstständigen Erwerb haben, sondern von Andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;
6) Personen bis zu erfülltem 18. Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Beitrag terminlich 2½ Ngr. nicht erreicht;
7) Diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach dem Zeugniß der Ortsgemeindebehörde, wegen Unvermögens nicht zu erlangen ist.

§. 6.

b) Von der Personalsteuer.

Von der Personalsteuer sind befreit:

1) der regierende Herzog in Ansehung Seines gesammten Einkommens, die Mitglieder der Herzoglichen Familie in Ansehung ihrer aus der Civilliste fließenden Einkünfte;
2) die im Militärdienst stehenden und die der Gensd'armerie angehörenden Unteroffiziere und Mannschaften, ingleichen die denselben im Range gleichstehenden andern Militärpersonen, jedenfalls nur in der 1. und 5. Unterabtheilung der Personalsteuer;
3) die für den Postdienst in hiesigen Landen von der Königl. Sächsischen Regierung angestellten Beamten.

§. 7.

c) Befreiung und Ermäßigung auf Zeit.

a) Für Orte, wo das eine oder das andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten, nahrungslosen Zustande befindet, kann eine Ermäßigung der betreffenden Gewerbsteuersätze auf Zeit nach dem Ermessen des Ministeriums eintreten.

b) Einzelnen gewerb- oder personalsteuerpflichtigen Personen kann das Finanzkollegium eine vorübergehende Befreiung oder Steuerermäßigung, wenn dazu in individuellen Verhältnissen ausreichende Veranlassung vorliegt, bewilligen.

§. 8.

4) Anfang und Ende der Beitragspflicht.

a) Die Beitragspflicht nach gegenwärtigem Steuergesetze beginnt:

1) bei bereits bestehendem Gewerbsbetriebe oder persönlichem Einkommen, von und mit dem 1. Januar 1850.

2) bei in der Folge eintretender Eröffnung eines Gewerbsbetriebs, oder überhaupt bei dem Eintritt eines neuen steuerbaren Verhältnisses, von und mit dem zunächst folgenden Steuertermin.

b) Die Steuerpflicht erlöscht von und mit dem Steuertermin, welcher der Auflösung des steuerbaren Verhältnisses, oder beziehentlich der ausdrücklich erklärten Aufgabe des Gewerbes, zunächst folgt.

c) Ausgenommen hiervon (a und b) ist das Gewerbe, welches in Umherziehen betrieben wird. Die von solchem zu entrichtende Steuer ist jedesmal vor der Eröffnung des Gewerbsbetriebs zu entrichten.

d) Ansprüche der Staatskasse auf Gewerb- und Personalsteuer aus bereits abgelaufenen Jahren sind nicht weiter zu verfolgen, insofern dieselben nicht auf nachweislichen Rechnungsfehlern, auf Hinterziehungen oder auf Steuerresten beruhen.

e) Ansprüche auf Rückerstattung von etwa ohne rechtliche Verpflichtung gezahlten Steuerbeträgen aus der Staatskasse, erlöschen mit dem Ablauf einer Jahresfrist. (Vergl. jedoch §. 17 b.)

§. 9.

B. Von der Umlegung der Steuer.

1) Feststellung der Steuerbeträge.

a) Die Feststellung der von den einzelnen Steuerpflichtigen terminlich zu entrichtenden Gewerb- und Personalsteuerbeiträge (und hiernach die Aufstellung der Kataster) erfolgt durch die Steuerämter:

1) entweder durch einfache Anwendung der in gegenwärtigem Steuergesetze oder den ihm beigefügten Tarifen aufgestellten Steuersätze,

2) oder, wo dies nicht statthaft ist, unter Mitwirkung von Mitgliedern der Ortsbehörden und nach dem Ergebniß der in Gemeinschaft mit diesen zu bewirkenden Schätzungen.

b) Zu diesem Zweck (a 2) sind

1) in jeder Stadt dem betreffenden Steueramt Mitglieder der Stadträthe und der Stadtverordneten oder auch aus der Zahl der Bezirksvorsteher, — zusammen mindestens drei und höchstens zehn — von der stadträthlichen Verwaltungsbehörde beizugeben;

2) in jeder andern Ortschaft aber der Ortssteuereinnehmer (Steuerschulze) und mindestens noch zwei, höchstens vier, andere zuverlässige Personen, vorzugsweise aus der Zahl der Amts- oder Gerichtsrichter und Schöppen, sowie der Gemeindevorsteher, von dem Steueramte zu wählen und beizuziehen.

c) Bei Abschätzung der Kaufleute, Fabrikanten und Händler (1. und 2. Unterabtheilung der Gewerbsteuer) sind außerdem Sachverständige, welche den genannten Unterabtheilungen angehören, zu Rath zu ziehen, insofern nicht die unter f nachfolgenden Bestimmungen Platz greifen.

d) Die Zuziehung von Sachverständigen bei Abschätzung anderer Steuerpflichtiger ist der abschätzenden Behörde nachgelassen.

e) Die Theilnahme an der Abschätzung kann ohne triftige Gründe von Niemandem abgelehnt werden.

f) In den Städten Altenburg, Ronneburg und Eisenberg ist von den dasigen Kaufleuten und Fabrikanten die Gesammtsumme der terminlichen in der 1. Unterabtheilung von ihnen aufzubringenden Gewerbsteuer, durch einen von ihnen gewählten Ausschuß, welcher von zehn Gewerbsgenossen mindestens Einen enthalten soll, unter Leitung der städtischen Gemeindebehörde, auf die einzelnen betreffenden Gewerbsgenossen zu vertheilen, und gegenseitig zu vertreten.

g) Ebenso haben die Fleischhauer jeden Steueramtsbezirks die Gesammtsumme der terminlich von ihnen zu entrichtenden Gewerbsteuer 4. Unterabtheilung unter Leitung der ihnen in gewerblicher Be-

ziehung vorgesetzten Behörden durch einen Ausschuß (aus mindestens einem Zehntheil ihrer Mitgliederzahl bestehend) unter sich zu repartiren und gegenseitig zu vertreten.

h) Das Finanzkollegium ist ermächtigt, auch außerdem (f und g vorstehend) den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an Einem Orte die eigne Repartition und Vertretung des Gesammtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbsteuer, auf den Antrag der Betheiligten, zu überlassen.

§. 10.

2) Obliegenheiten der steuerpflichtigen Personen.

a) Jeder der Schätzung Unterworfene ist, bei Verlust der von ihm gegen das Ergebniß der Letztern zu machenden Einwendungen, verbunden, behufs mündlicher Verhandlung vor der Abschätzungsbehörde, auf deren Veranlassung, entweder persönlich oder durch einen hinreichend beglaubigten Bevollmächtigten sich einzufinden.

b) Jedermann ist ferner verpflichtet, die zu Ermittelung seines ordnungsmäßigen Beitrags erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, wie er dieselben auf Erfordern eidlich erhärten kann.

c) Eine solche eidliche Bekräftigung hat nur auf eignes Erbieten der Betheiligten, oder auf die Verfügung des Finanzkollegiums stattzufinden. Eine solche Verfügung hat nur dann einzutreten, wenn Grund zu Zweifeln an der Richtigkeit der bewirkten Angaben vorliegt.

§. 11.

3) Dispensation von der Bestimmung in §. 9 a.

a) Das Finanzkollegium ist ermächtigt, solchen Personen, welche in der dritten Unterabtheilung der Personalsteuer ein Einkommen von mindestens 800 Thlrn. jährlich zu versteuern haben, auf desfallsiges Ansuchen zu gestatten, daß ihr terminlicher Steuerbeitrag nicht in der durch §. 9 a geordneten Weise festgestellt, und folgeweise auch nicht in das Ortskataster und Heberegister aufgenommen und von dem Ortssteuereinnehmer erhoben, sondern von dem Finanzkollegium selbst bestimmt, und unmittelbar an die Finanz-Hauptkasse gezahlt werde.

b) Dies Zugeständniß ist dadurch bedingt, daß die von dem Steuerpflichtigen, zugleich mit seinem Gesuch, bei dem Finanzkollegium einzureichende Deklaration des betreffenden steuerbaren Einkommens von zwei Staatsdienern oder zwei andern in Pflicht stehenden und Ehrenämter bekleidenden Inländern, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie mit den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und den Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen genau bekannt, und zur Beurtheilung der Sache vollkommen befähigt sind, unter Bezugnahme auf ihre Dienstpflicht mit der schriftlichen Versicherung begleitet wird, daß ihnen die Richtigkeit der Deklaration vollständig nachgewiesen, und nach ihrer moralischen Ueberzeugung vom Deklaranten kein Theil seines in der 3. Unterabtheilung der Personalsteuer steuerbaren Einkommens unbeachtet gelassen oder verschwiegen worden sei.

c) Findet das Finanzkollegium Veranlassung zu Bedenken, so kann dasselbe entweder die eidliche Erhärtung der Deklaration verlangen, oder die Gewährung des Gesuchs ohne Weiteres ablehnen.

d) Im Gewährungsfalle sind die Steuerbeträge pünktlich und portofrei an die Finanzhauptkassen-Verwaltung einzusenden, von dieser aber die Quittungen unter versiegeltem Kouvert dem Steuerpflichtigen zuzuschicken.

e) Wer mit mehr als drei Terminen in Rückstand bleibt, verliert die Begünstigung für immer.

§. 12.

4) Jährliche Revision der Steuerbeträge.

a) Die durch das Finanzkollegium, die Steuerämter — resp. unter Mitwirkung des Abschätzungs-Personals — oder die Ausschüsse der Gewerbsgenossenschaften festgestellten terminlichen Steuerbeiträge der einzelnen Steuerpflichtigen bleiben auf die Dauer eines Kalenderjahrs unverändert, sofern sie nicht während desselben nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen in Abgang kommen, ermäßigt werden oder zu erhöhen sind.

b) Bei Ablauf des Kalenderjahrs sind die Gewerb- und Personalsteuer-Kataster in Bezug sowohl auf die Vollständigkeit rücksichtlich der steuerpflichtigen Individuen, als auf die Angemessenheit der

von ihnen zu entrichtenden Steuerbeträge, einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, wobei die in den §§. 9 und 10 getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

c) Nur denjenigen Personen, welche in Folge der Revision vom Beginn des neuen Kalenderjahrs an entweder neuerdings mit Steuer belegt, oder mit derselben in Abgang gebracht, oder mit einem höhern oder niedrigern terminlichen Beitrage angesetzt worden sind, ist hiervon durch die Steuererheber Nachricht zu ertheilen; bis dahin haben sie, vorbehältlich der nachträglichen Ausgleichung, eben so wie die übrigen Steuerpflichtigen, denen eine Benachrichtigung nicht zugeht, die früher festgestellten Beträge zu den ausgeschriebenen Terminen unverändert fort zu entrichten.

d) Die vorstehende Bestimmung (c) ist auch bei der erstmaligen Umlegung der Gewerb- und der Personalsteuer nach gegenwärtigem Gesetz in Anwendung zu bringen.

e) In Bezug auf die nach §. 11 nicht in die Ortssteuerkataster aufzunehmenden Steuerbeträge steht die jährliche Revision dem Finanzkollegium selbst zu, welches befugt ist, von den betreffenden Steuerpflichtigen diejenigen Nachweise zu verlangen, die ihm von der fortdauernden Angemessenheit der festgestellten Steuerbeiträge Ueberzeugung zu verschaffen geeignet sind, oder auf deren Grund es die letzteren zu erhöhen oder zu mindern vermag.

§. 13.

5) Abrundung der Steuerbeträge.

Wenn sich bei der Feststellung des von einem Steuerpflichtigen zu entrichtenden terminlichen Beitrags an Gewerb- und Personalsteuer in der Summe dieses Beitrags Bruchpfennige ergeben, sind dieselben abzustreichen.

§. 14.

C) Von Reklamationen.

1) Antrag auf Revision durch das Steueramt.

a) Binnen drei Wochen von dem Tage an, an welchem dem Steuerpflichtigen der Betrag der von ihm terminlich zu entrichtenden Steuer von Seiten der Steuerbehörde schriftlich oder mündlich bekannt gemacht worden ist, kann derselbe, wenn er sich für beschwert erachtet, unter Angabe seiner Beschwerdegründe, die er jedoch auf Erfordern schriftlich einzubringen und jedenfalls gehörig nachzuweisen hat, bei dem betreffenden Bezirks-Steueramt auf Revision antragen.

b) Erfolgt dieser Antrag erst nach Verlauf obiger Frist, so ist er — unbeschadet der alsbaldigen Berichtigung von Rechnungsfehlern — erst bei der nächsten jährlichen Steuerrevision in Erwägung zu ziehen. Eine Ab- und Zugutrechnung auf das abgelaufene Jahr findet jedoch solchen Falls nicht statt.

§. 15.

2) Steueramtliches Verfahren.

Bei rechtzeitig eingebrachter Reklamation hat das Steueramt

1) wenn blos die Berichtigung eines angeblichen Rechnungsfehlers bezweckt wird, ohne Weiteres das Erforderliche zu verfügen;

2) wenn die Beschwerde gegen eine angeblich unrichtige Anwendung eines in diesem Gesetz oder den ihm beigefügten Tarifen vorgeschriebenen terminlichen Steuersatzes gerichtet ist, die erforderlichen Erörterungen unter Mitwirkung des betreffenden Orts-Schätzungspersonals anzustellen, und nach Maßgabe des Ergebnisses zu entscheiden;

3) wenn sich die Beschwerde auf eine Ueberschätzung oder die Einschätzung in einer nicht entsprechenden Unterabtheilung der Steuer bezieht, das Ortsschätzungs-Personal unter Mittheilung des vom Reklamanten zur Begründung der Reklamation Beigebrachten zur abermaligen Schätzung zu veranlassen. War dagegen im Falle einer solchen Beschwerdeführung die Repartition durch Ausschüsse von Gewerbsgenossen unter Leitung der Gewerbsbehörden erfolgt, so ist von der betreffenden Gewerbsbehörde auf Anlaß des Steueramts ein Schiedsgericht in folgender Weise zu bilden. Es hat nämlich der Reklamant und der betreffende Gewerbsgenossen-Ausschuß je 2 Schiedsmänner zu ernennen, und es darf der erstere solche auch aus der Reihe seiner Gewerbsgenossen nehmen, was dem letztern (dem Ausschusse) nicht gestattet ist. Hierzu wählt die leitende Gewerbsbehörde den Obmann, und es hat sodann das Schiedsgericht, welchem das vom Reklamanten zur Unterstützung seiner Reklamation Vor-

gebrachte mitzutheilen ist, über letztere endlich zu entscheiden. Je nach dem Ergebnisse dieser schiedsrichterlichen Entscheidung oder der erstgedachten Revision des Ortsschätzungs-Personals ist dann, wenn danach die terminliche Steuer um mehr als ein Zehntheil steigt oder fällt, der Steuerbetrag abzuändern, außerdem aber der Reklamant abfällig zu bescheiden.

§. 16.

3) Rekurs an das Finanzkollegium.

a) Binnen einer 10tägigen Präklusiv-Frist nach Eröffnung des steueramtlichen Bescheids kann Berufung auf Entscheidung des Finanzkollegiums eingelegt werden.

b) In den Fällen, wo die Bestimmungen von §. 11 und 12 e Anwendung finden, bildet das Finanzkollegium die erste (Revisions-) und das Herzogl. Ministerium die einzige Rekurs-Instanz.

Für die Benutzung beider gelten die in den §§. 14 a und 16 a geordneten Fristen mit gleicher Wirkung.

§. 17.

4) Wirkung der Rechtsmittel.

a) Durch Revisionsanträge und Rekurse gegen die Ansätze und die Einziehung von Gewerb- und Personalsteuerbeiträgen erleidet die letztere, vorbehältlich der nachher etwa erforderlichen Berichtigung, keinen Aufschub.

b) Die Zurückerstattung bereits erlegter Abgabenbeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr, und beziehentlich bis zu solchem zurück stattfinden, innerhalb dessen die Reklamation erfolgt ist.

§. 18.

5) Reklamationen, welche die Eigenschaft von Befreiungs- oder Ermäßigungsgesuchen haben.

Wenn unter den Namen von Revisionsanträgen Vorstellungen gemacht werden, welche in den Bereich der in §. 7 b getroffenen Bestimmungen über zeitweilige Befreiungen und Ermäßigungen fallen, sind dieselben als Gesuche um solche Befreiungen oder Ermäßigungen, und nicht als Reklamationen, zu behandeln, zu erörtern und von dem Finanzkollegium zu erledigen.

§. 19.

6) Kostengeltung.

Werden Reklamationen in allen Instanzen für unbegründet erfunden, so zieht dies die Abstattung der durch sie veranlaßten Kosten, nach der Taxe für die Gerichtsunterbehörden nach sich.

D. Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

§. 20.

1) Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerb- oder Personalsteuer begeht:

1) Wer den Betrieb eines steuerbaren Gewerbes, oder das Verhältniß, welches ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht, oder einen geringern Ansatz veranlaßt, als von ihm den Vorschriften dieser Steuerordnung nach zu entrichten gewesen wäre;

2) wer über den Umfang seines Gewerbsbetriebs oder über andere Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maaßen wissentlich unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder doch, falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden sein würde;

3) wer Gewerbsteuer 9. Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist, sich vor dem Beginn seines Gewerbes bei dem Steueramt des Bezirks nicht gemeldet, und, falls die Steuer fällig wäre, solche nicht berichtigt hat.

§. 21.

2) Strafe der Hinterziehung.

a) Wer sich einer Hinterziehung der Gewerb- oder Personalsteuer schuldig macht, hat, abgesehen

von der außerdem etwa eintretenden Strafe des Meineids oder leichtsinnigen Eides, neben der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, den vierfachen Betrag einer Jahressteuer als Strafe, und wenn dieser Betrag mit Bestimmtheit nicht zu ermitteln ist, nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße von 1 Thaler bis 300 Thalern zu erlegen.

b) Bei eintretendem Unvermögen ist in beiden Fällen die verwirkte Geldbuße in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe — nach Maßgabe des Kriminalgesetzbuchs — zu verwandeln.

§. 22.

3) Ordnungsstrafen.

Andere Verletzungen der in gegenwärtiger Steuerordnung enthaltenen, oder anderer auf die darnach zu regulirende Gewerb- und Personalsteuer bezüglicher Bestimmungen, insbesondere die Nichtbeachtung der in §. 10 b oben enthaltenen Vorschrift, werden, nach behördlichem Ermessen, (§. 25 d) mit Ordnungsstrafen von 1 Thlr. bis zu 20 Thlrn. belegt.

§. 23.

4) Haftung der Erben.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Abgabennachtrags, sowie der zuerkannten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

§. 24.

5) Verjährung der Strafen.

Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf dreier Jahre, von der Zeit der unrichtig bewirkten, oder zu bewirken gewesenen aber unterlassenen Angabe an, die Ordnungsstrafen nach Einem Jahre.

Dieselben Zeitfristen finden auch bei schon anhängiger Untersuchung Statt und beginnen dann ihren Lauf von der letzten gerichtlichen Handlung der unbeendigt liegen gebliebenen Untersuchung.

§. 25.

6) Untersuchungsbehörden.

a) Die Untersuchung und Bestrafung der die Gewerb- und Personalsteuer betr. Hinterziehungen gehört in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit des Angeschuldigten, bei denjenigen jedoch, welche die Gewerbsteuer 9. Unterabtheilung betreffen, vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts- oder Gerichtsantheils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält.

b) In zweiter und letzter Instanz hat das Landesjustizkollegium zu erkennen.

c) Das Finanzkollegium ist befugt, aber nicht verpflichtet, in einziger Instanz zu erörtern und zu erkennen, falls der Anschuldigte selbst vor dem Beginn der richterlichen Untersuchung hierauf den Antrag richtet.

d) Ueber Ordnungswidrigkeiten, insoweit selbige nicht mit Hinterziehungen konkurriren, hat in erster Instanz das Finanzkollegium, in zweiter und letzter das Ministerium zu entscheiden, nachdem dieselben vom Steueramte hinreichend erörtert worden sind.

E. Von der Erhebung und Einrechnung der Steuer.

§. 26.

1) Durch die Behörden.

a) Die Gewerb- und Personalsteuer wird, gleich der Grund- und Viehsteuer, zu den durch die Verwilligung und das Steuerausschreiben bestimmten Terminen fällig, von den Ortssteuereinnehmern (Steuerschulzen) auf dem Grund der von den Steuerämtern ihnen zu ertheilenden Heberegister erhoben und an die letzteren abgeliefert.

b) Ausgenommen hiervon sind

1) die von den Gewerbtreibenden 9. Unterabtheilung zu erlegenden Gewerbsteuern, welche vor jedesmaliger Eröffnung des steuerbaren Gewerbsbetriebs an das Steueramt zu bezahlen sind, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige sich aufhält oder den Betrieb seines Gewerbes beginnt.

2) Beziehentlich auch die nach §. 11 unmittelbar an die Finanzhauptkasse einzuzahlenden Steuerbeträge.

c) Die Steuerämter haben die nach a vorstehend aufkommenden Gewerb- und Personalsteuern mit terminlichen Registern, die nach b 1) vorstehend erhobenen Gewerbsteuern hingegen mit jährl. Registern, abgesondert von den Grund- und Viehsteuerregistern, an die Verwaltung der Finanzhauptkasse einzuliefern.

§. 27.

2) Vermittelung Anderer.

a) In den Fällen, wo nach den Vorschriften dieses Gesetzes, oder mit Bewilligung des Finanzkollegiums, einer Gewerbsgenossenschaft die Repartition und Vertretung der auf sie fallenden terminlichen Gesammtsteuersumme obliegt, ist die Erhebung der Individualsteuern und deren Ablieferung an die Ortssteuereinnahme in voller Summe von der Genossenschaft durch einen von ihr selbst zu wählenden Einnehmer zu besorgen.

b) Dienstherrschaften haben den von ihren Dienstleuten, Fabrikherrn den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbtreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbeitrag einzuziehen und an den Ortssteuereinnehmer abzuliefern, dabei aber demselben die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine direkte Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde eintritt.

c) Die Personalsteuer solcher Steuerpflichtiger, welche stehende Bezüge aus der Staatskasse empfangen, kann bei Auszahlung der Letzteren innebehalten werden.

§. 28.

3) Gebühren der Steuerschulzen.

Die den Steuerschulzen wegen ihrer Obliegenheiten bezüglich der Gewerb- und Personalsteuer, sowie wegen der Grund- und Viehsteuer und anderer Staatsabgaben, zuzubilligenden Gebühren sind durch das Finanzkollegium zu ordnen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Gewerbsteuer.

§. 29.

1) Vorbemerkungen.

a) Wer ein im Nachstehenden nicht als steuerfrei bezeichnetes Gewerbe selbstständig betreibt oder betreiben läßt, ist in derjenigen Unterabtheilung steuerpflichtig, welcher sein Gewerb nach der Natur und Beschaffenheit des Betriebes angehört.

b) Wer mehrere Gewerbe selbstständig treibt, hat — dafern nicht eins oder das andere derselben nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient, und als Theil des Letztern anzusehen ist, — die Gewerbsteuer nach den für ein jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten.

c) Findet sich für ein Gewerbe ein Steuersatz nicht ausdrücklich aufgeführt, so ist ein solcher nach Verhältniß der ausdrücklich benannten Gewerbe durch die Abschätzungsbehörde auszuwerfen.

d) Wenn ein Gewerbe von mehrern Theilnehmern in Gesellschaft als Kompagnie- oder Aktiengeschäft betrieben wird, ist nur Ein Steuersatz für das gesammte Geschäft auszuwerfen.

e) Bei Kompagniegeschäften, welche aus erklärten Theilnehmern bestehen, sind die einzelnen Theilhaber zu Entrichtung des Steuerbeitrags solidarisch verbunden, ohne auf die Rechtswohlthat der Vorausklage oder Theilung Anspruch machen zu können. Die Zahlung des Einen befreit den andern.

f) Die Entrichtung der Gewerbsteuer ertheilt keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes; Letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbspolizei, von ersterer völlig unabhängig.

§. 30.

2) Erste Unterabtheilung.

Kaufleute und Fabrikanten.

a) Die von den Kaufleuten (d. i. denjenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung oder sonst kaufmännische Handelsgeschäfte betreiben), in Gemeinschaft mit den Fabrikanten (d. i. den Inhabern von Geschäften, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkauf, insbesondere unter Verwendung nicht gewerbmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben), und mit Einschluß der Fabrikverleger (welche Waaren auf ihre Rechnung verfertigen lassen, oder für den obgedachten Absatz zusammenkaufen), in den Städten Altenburg, Ronneburg und Eisenberg terminlich zu erlegenden Gesammtsummen der Gewerbsteuer 1. Unterabtheilung werden dergestalt festgestellt, daß auf jedes hierher zuzählendes selbstständiges Geschäft ein terminlicher Durchschnittssatz von

1 Thlr. 10 Ngr. in Altenburg,
1 „ 5 „ „ Ronneburg,
1 „ — „ „ Eisenberg

gerechnet wird.

b) Bei der Repartition der hiernach in jeder der genannten Städte auf die dasigen Gewerbsgenossen fallenden terminlichen Steuersumme ist in der Regel kein Individualsteuersatz niedriger als zu 10 Ngr. terminlich anzusetzen, und nur im Falle dringender Veranlassung ist eine Abminderung bis zu 5 Ngr. terminlich zulässig.

c) Kaufleute, Fabrikanten und Fabrikverleger in den übrigen Städten und Ortschaften werden im Wege der Schätzung dergestalt mit Steuer angelegt, daß, soweit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsumtriebs geschehen kann, ein richtiges Verhältniß mit den Individualgewerbsteuerbeträgen der Kaufleute u. s. w. in den unter a oben genannten Städten eintrete, der Individualsteuersatz aber in der Regel nicht unter 5 Ngr. terminlich betrage.

d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen so wie Apotheken werden zu den kaufmännischen Geschäften gerechnet.

e) Wegen Detailhandels mit eignen Erzeugnissen sind Fabrikanten noch besonders in der ersten oder zweiten Unterabtheilung zu besteuern, wenn sie dazu ein besonderes Verkaufslokal halten. Ist dies nicht der Fall, so ist der Detailhandel bei der Abschätzung des Geschäfts überhaupt nicht zu berücksichtigen.

§. 31.

3) Zweite Unterabtheilung.

Händler, Factore.

a) Für Factore oder Zwischenhändler, zwischen dem Fabrikverleger und den Fabrikarbeitern, sowie für andere Handeltreibende, welche zwar der ersten Unterabtheilung nicht angehören, deren Geschäfte aber in ihrem Umfange denen in der ersten Unterabtheilung als gleich anzusehen sind, werden die terminlichen Steuersätze in gleicher Weise und Maaße wie für die in §. 30 unter c. genannten Personen ausgeworfen.

b) Kleinkrämer, Viktualienhändler, Trödler, Herumträger, Höker, sowie Personen, welche mit Getraide, Gemüse, Holz, Baumaterialien, Vieh oder andern Gegenständen nur einen Einzelverkauf betreiben, entrichten terminlich 1 Ngr. 5 Pf. bis 1 Thlr.

§. 32.

Erläuterungen.

a) Das Herumtragen und Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem oder getrocknetem Obst und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land, ist nicht steuerbar.

b) Der Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten, der Grundsteuer in hiesigen Landen unterliegenden Bodens, namentlich auch das Ausschenken selbst erbauten Mosts oder Weins, ist der Gewerbsteuer nicht unterworfen.

c) Ebensowenig ist der Verkauf der auf selbst bewirthschaftetem Grund und Boden erzeugten Gegenstände steuerbar.

d) Dagegen sind die Inhaber von Anlagen zur Gewinnung anderer Naturprodukte, mit welchen sie Handel treiben, — z. E. die Inhaber von Braunkohlenwerken, Torflagern, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüchen, Sand-, Porzellanerde- und Thongruben, — zur Gewerbsteuer dieser Unterabtheilung beizuziehen.

e) Alle diejenigen, welche sich regelmäßig damit befassen, erkauftes Vieh zur Mast oder sonst zum Handel aufzustellen, haben, auch wenn dies Geschäft nur als Nebengewerb betrieben wird, die Gewerbsteuer als Viehhändler zu erlegen. Ausgenommen sind jedoch Besitzer und Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen, ingleichen Fleischer und Bäcker alsdann, wenn das von ihnen gehaltene Vieh zu dem Umfange ihres Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs nicht außer Verhältniß steht, und wenn insbesondere Landwirthe dasselbe nur mit dem auf von ihnen selbst bewirthschaftetem Grund und Boden erbauten Futter erhalten.

f) Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Jahr-, Vieh- und dergl. Märkte — im Gegensatz zu den gewöhnlichen Wochenmärkten — beschränken, sind der Gewerbsteuer deshalb nicht unterworfen.

§. 33.

4) Dritte Unterabtheilung.

Gast- und Speisewirthe u. dgl.

a) Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkauf fertiger Speisen und Getränke, zum Genuß an Ort und Stelle, oder auswärts, oder endlich mit der Vermiethung meublirter Quartiere und anderer Lokale, Gewerbe treiben, werden,

1) wenn sie die Befugniß zur Ausspannung besitzen oder üben, mit 5 Ngr. bis 4 Thlr. 5 Ngr. terminlich;
2) außerdem, sowie die Branntweinschenker und die Vermiether meublirter Quartiere oder anderer Lokale, mit 2 Ngr. 5 Pf. bis 2 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. terminlich;
3) wenn ihr Gewerbe nur im Bier- oder Kaffeeschank (ohne Verabreichung warmer Speisen) besteht, mit 2 Ngr. 5 Pf. bis 1 Thlr. terminlich, angesetzt.

b) Die vorstehend genannten Maximalsätze sind in Fällen eines ungewöhnlich starken Gewerbsbetriebs angemessen zu steigern.

c) Branntweinbrenner und Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder von Andern bereitete Getränke ausschenken, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung ebenfalls steuerpflichtig.

d) Der in den Städten und auf dem Lande ausgeübte Reiheschank ist selbst dann, wenn Befugnisse, welche die Grenzen des eigentlichen Bierschanks überschreiten, nicht mit ihm zugleich ausgeübt werden, gewerbsteuerbar.

e) Bäcker, welche als solche in der 4. Unterabth. Gewerbsteuer zu erlegen haben, sind, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, auch in der dritten Unterabtheilung mit einem terminlichen Beitrage von 2 Ngr. 5 Pf. bis 7 Ngr. 5 Pf. zu vernehmen. (Vergl. jedoch §. 32 b.)

f) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, haben nur dann auch in der dritten Unterabtheilung Gewerbsteuer zu erlegen, wenn sie zum Genuß an Ort und Stelle ein Lokal halten.

g) Postmeister und Posthalter, welche nur Postpassagiere oder deren Angehörige beherbergen und beköstigen, haben deshalb Gewerbsteuer nicht zu entrichten.

§. 34.

5) Vierte Unterabtheilung.

Branntweinbrenner, Bierbrauer, Fleischer und Bäcker.

a) Für die Gewerbsteuer der Branntweinbrenner und Bierbrauer dient die von denselben zu entrichtende indirekte Steuer dergestalt zum Maaßstabe, daß bei Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, von denen fünf Jahre hindurch ziemlich gleiche Summen an Maisch- und Biersteuer zu entrichten gewesen sind, auf je Zwölf Thaler der durchschnittlich in Einem Jahre bezahlten indirekten Steuer

die Branntweinbrenner: Zwei Pfennige,
die Bierbrauer: Fünf Pfennige
an terminlicher Gewerbsteuer zu erlegen haben.

b) Bei andern Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, bei denen eine terminliche Gewerbsteuer nach den vorstehenden Bestimmungen unter a nicht festgestellt werden kann, ist die Gewerbsteuer jedesmal bei der steueramtlichen Feststellung der zu entrichtenden Maischsteuer an das Steueramt, und bei der Ablösung der Biersteuerzettel an den Zehntmeister (beziehentlich an den Steuereinnehmer oder das Steueramt) in folgender Maaße (c) abzugeben.

c) In einem solchen Falle (b) sind auf je Zwölf Thaler der Maisch- und Biersteuer von einem
Branntweinbrenner: Zwei Pfennige,
Bierbrauer: Fünf Pfennige,
so vielmal als Gewerbsteuer zu entrichten, als in dem betreffenden Jahre Gewerbsteuertermine ausgeschrieben sind.

Hiernach hat z. B. bei einer Anzahl von 15 Terminen auf je 12 Thaler indirekter Steuer als Gewerbsteuer zuzulegen
der Branntweinbrenner: 30 Pfennige,
der Bierbrauer: 75 Pfennige.

Bei Maisch- oder Biersteuer-Beträgen unter 12 Thaler und bei Spitzen über 12 Thaler ist die Gewerbsteuer nach demselben Verhältnisse, jedoch so zu berechnen, daß schließlich auskommende Bruchpfennige außer Berücksichtigung bleiben.

d) Bierbrauereien und Branntweinbrennereien sind wegen des damit etwa verbundenen Nebengewerbes der Essig- und Hefenbrauerei mit Gewerbsteuer nicht besonders zu vernehmen.

e) Die Gesammtsumme der Gewerbsteuer, welche die Fleischer eines Steueramtsbezirks terminlich aufzubringen haben — vergl. §. 9 g. — ist nach Maßgabe der in den Jahren 1843 bis mit 1847 von sämmtlichen Fleischern des Bezirks erlegten Fleischsteuer dergestalt durch das Steueramt festzustellen, daß von je Zwölf Thalern jährlich im Durchschnitt erlegter Fleischsteuer terminlich
Zwei Neugroschen von sämmtlichen Fleischern des Hauptsteueramtsbezirks Altenburg
und
Ein Ngr. Fünf Pfennige von sämmtlichen Fleischern jedes der übrigen Steueramtsbezirke
an Gewerbsteuer aufzubringen sind.

Dem Finanzkollegium bleibt jedoch vorbehalten die Letztere soweit zu erhöhen (insonders mit Rücksichtnahme auf etwa stattgehabte Fleischsteuer-Fixationen), oder zu mindern, als es zur Herstellung mehrerer den Verhältnissen, insbesondere einer steigenden Bevölkerung und Konsumtion, entsprechender Gleichmäßigkeit erforderlich wird.

f) Bei der Repartition der von den Fleischern zu entrichtenden terminlichen Gewerbsteuer darf der Individualbeitrag nicht geringer angesetzt werden als der eines Hausschlächters (Vergl. Tarif.)

g) Bankschlächter, welche zugleich das Hausschlachten üben, haben deshalb besondere Gewerbsteuer nicht zu erlegen.

h) Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht blos ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind nicht blos in der 3., sondern auch in der 4. Unterabtheilung, und hier zugleich nach Maßgabe der von den Fleischern zu entrichtenden Steuer (f und g vorstehend), gewerbsteuerpflichtig.

i) Für die Bäcker werden die Gewerbsteuerbeiträge durch freie Abschätzung in dem Maße bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich nach den Bestimmungen unter f und g oben ergeben, bei Vergleichung des Gewerbsumfangs in gleichem Verhältniß stehen.

§. 35.

6) Fünfte Unterabtheilung.

Müller.

a) Personen, welche Mühlwerke zur Verarbeitung von Getraide, zu Gewinnung von Oel aus Sämereien, und zum Schneiden von Bau- und Nutzholz im Betriebe haben, entrichten als terminliche Gewerbsteuer:

1) bei Wassermühlen für jeden Mahlgang unter Berücksichtigung aller dabei in Frage kommenden Umstände (mit Ausnahme jedoch der nachstehend unter b gedachten) 10 Ngr. bis 1 Thlr.;

2) von Windmühlen, und zwar:

aa) von Holländischen, mit feststehendem Hauptgebäude, 5 Ngr. bis 15 Ngr.;

bb) von Windmühlen mit beweglichem Gebäude, Bockmühlen, 2 Nr. 5 Pf. bis 15 Ngr.;

3) von Mühlen zu obigen Zwecken, welche durch andere Kräfte, z. E. durch Dampf- oder Thierkraft u. s. w. getrieben werden, für jede Pferdekraft 1 Ngr. 5 Pf. bis 3 Ngr.;

b) Bei Wassermühlen, deren Mahlgänge nicht das ganze Jahr hindurch im Gang, sondern eine Zeitlang, sei es aus Mangel an Wasser oder aus einem andern Grunde, in der Regel außer Betrieb zu sein pflegen, ist die Gewerbsteuer wegen jeden einzelnen Mahlgangs nur auf die Anzahl von Monaten, während welcher er jährlich in Betrieb gesetzt zu werden pflegt, in Ansatz zu bringen, und sodann der 12. Theil von der hiernach auf Ein Jahr sich ergebenen Gewerbsteuersumme der Mühle als deren gesammter terminlicher Gewerbsteuersatz auszuwerfen.

c) Schrot-, Spitz- oder Graupengänge, ingleichen bei Oelmühlwerken jeder Schlägel, ohne Rücksicht darauf, ob der Preßbaum mit Einer oder mehrern Preßgruben versehen ist, werden ganzen Mahlgängen, bei Schneidemühlen aber jede Säge einem halben Mahlgange in Bezug auf die Besteuerung gleichgeachtet.

d) Enthält eine Mühle mehrere Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbsteuer nur nach so vielen Werken berechnet, als sich gleichzeitig im Gang befinden können, dergestalt jedoch, daß, wenn verschiedenartige Werke in obiger Weise mit einander verbunden sind, der Beitrag jederzeit nach demjenigen zu berechnen ist, mit welchem der höhere Steuersatz verbunden ist.

e) Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen mit einem höhern Steuerbetrag in Ansatz zu bringen.

§. 36.

Erläuterungen.

a) Mühlen, welche nur für den eignen Wirthschaftsbedarf gehalten werden, sind nicht gewerbsteuerbar.

b) Besitzer von Handmühlen werden als Händler besteuert, wenn sie Fabrikate zum Verkauf fertigen.

c) Auf solche Maschinen, welche nicht zu dem im Eingange von §. 35 a benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die 5. Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung; vielmehr sind Personen, welche sich derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedienen, nach Beschaffenheit des Betriebsumfangs in der ersten oder beziehentlich achten Unterabtheilung zur Gewerbsteuer zu ziehen.

d) Besitzer von Mühlwerken, welche nicht blos die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihren Fabrikaten, als mit Mehl, Oel, Bretern u. s. w. Handel treiben, sind deshalb in der ersten oder beziehentlich zweiten Unterabtheilung der Gewerbsteuer besonders in Ansatz zu bringen. Der bloße Handel mit dem durch die s. g. Mahlmetze gewonnenen Mehle verpflichtet jedoch zu einem besondern Steuerbeitrage nicht. Dagegen tritt bei Mühlen, welche Backgerechtigkeit ausüben, wegen Letzterer ein Gewerbsteuerbeitrag in der 4. Unterabtheilung ein.

§. 37.

7) Sechste Unterabtheilung.

Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe.

a) Wer mit Fracht- oder Personenfuhrwerk oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, entrichtet terminlich:

1) wenn er 3 Pferde oder mehr besitzt, 1 Ngr. 5 Pf. bis 3 Ngr. 5 Pf. von jedem Pferde,

2) wenn er nur ein oder zwei Pferde besitzt, 1 Ngr. von jedem Pferde.

b) Für den Betrieb andrer Transportgewerbe wird der Steuerbetrag nach Maßgabe des Gewerbeumfangs, sowie unter Vergleichung mit den Gewerbtreibenden der 1. Unterabtheilung und ihrer Besteuerung, nach freier Schätzung in gegenwärtiger Unterabtheilung festgestellt.

c) Ausländer, welche zwischen inländischen Orten ein regelmäßiges Transportgewerbe betreiben sind mit den vorstehenden Gewerbsteuerbeiträgen ebenfalls zu verrechnen.

§. 38.

Erläuterungen.

a) Besitzer von Feldwirthschaften, sowie Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den für den Wirthschafts- oder beziehentlich Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden, Lohnfuhren verrichten, sind wegen letzterer nur nach dem Ermessen der Behörde mit einem verhältnißmäßigen Satze gewerbsteuerpflichtig.

b) Postmeister und Posthalter, welche Pferde zu Verrichtung von Lohnfuhren im Gegensatz der ordinären und Extrapostfuhren, halten, sind deshalb in gegenwärtiger Unterabtheilung zur Gewerbsteuer beizuziehen.

c) Wer Pferde zum Verführen eigner Gewerbserzeugnisse hält, ist deshalb nicht gewerbsteuerpflichtig.

§. 39.

8) Siebente Unterabtheilung.

Landwirthschaftliche Gewerbe.

a) Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken u. s. w. einen Erwerb finden, entrichten nach Maßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen, bei einem Pachtquantum

a) von 20 Thlr. bis mit 50 Thlr. überhaupt	— Ngr.	6 Pf.
b) über 50 = = = 100 = =	1 =	2 =
c) = 100 = = = 1000 = von je 100 Thlr.	1 =	2 =
d) = 1000 = von jedem Hundert überhaupt	1 =	6 =

terminlich.

b) Pachtungen unter 20 Thlr. jährl. bleiben von der Gewerbsteuer frei.

c) Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. sind die unter 100 Thlr. ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thlr. übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. oder weniger betragen, außer Rechnung zu lassen. Naturalauszüge und sonstige Nebenleistungen des Pachters werden nach Erörterung und Abschätzung durch die Ortskommissionen den Pachtsummen hinzugerechnet.

d) Pächter von Obstnutzungen sind in der Abtheilung der Händler mit Gewerbsteuer zu vernehmen nach §. 31 b.

§. 40.

Erläuterungen.

a) Die Gewerbsteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesammtbetrage der Pachtsumme der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbetrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

b) Wer in Folge einer Pachtung ein solches Gewerbe treibt, für welches die Gewerbsteuersätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten, und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pachter befreit.

c) Ist aber die Pachtung nicht auf Gewerbe beschränkt, die nach vorstehender Bestimmung (b) zu behandeln sind, sondern erstreckt sie sich auf andere Gewerbszweige und umfaßt die Pachtsumme sämmtliche in Folge der Pachtung betriebene Gewerbszweige, so ist zwar die Pachtsumme zur Ermittelung der nach §. 39 zu entrichtenden Pachtgewerbsteuer, nach dem Verhältnisse abzutheilen, in welchem die einzelnen Zweige der Pachtung zum Ganzen stehen und die Pachtgewerbsteuer nur von demjenigen Theile der Pachtsumme zu berechnen, von welchem Gewerbsteuer nicht in andern Unterabtheilungen zu entrichten ist; es soll jedoch nichts destoweniger bei Berechnung der Pachtgewerbsteuer derjenige Steuersatz in Anwendung kommen, welcher nach §. 39 a. anzuwenden wäre, wenn die ganze Pachtsumme ungetheilt bliebe: so daß z. B. der Pachter einer Landwirthschaft, womit Branntweinbrennerei verbunden ist, wenn von der ganzen Pachtsumme von 1200 Thlrn. auf die Brennerei an-

theilig 300 Thlr. zu rechnen wären, nur von 900 Thlrn. die Pachtgewerbsteuer — diese aber nach dem bei 1200 Thlrn. festgesetzten Steuersatze von 1 Ngr. 6 Pf. von jedem hundert Thlr. Pachtgeld (vergl. §. 39 a. d.) — zu entrichten haben würde.

§. 41.
9) Achte Unterabtheilung.
Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbtreibende.

a) Personen, welche auf eigne Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingl. Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkauf arbeiten, Messen und Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbsteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife, und zwar:

1) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfen, Abschnitt I. des Tarifs;
2) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs;
3) oder nach freier Schätzung ihres Gewerbumfangs, Abschnitt III. des Tarifs.

Dabei gelten in der Regel die Tarifsätze
unter a. für die Stadt Altenburg,
unter b. für die Stadt Ronneburg und Eisenberg,
unter c. für die übrigen Städte und Ortschaften.

b) Soviel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der Gewerbgehülfen die Grundlage der Besteuerung bildet, Tarif A. I., so entrichtet:

1) Jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tarifsatz mit einem Erlasse von zwei Fünfteln dieses Satzes.

2) Jeder Gewerbtreibende, welcher mit Gesellen arbeitet, in der Regel den einfachen Tarifsatz mit einem Zuschlag von der Hälfte dieses Satzes wegen jedes Gesellen; es findet jedoch

3) bei Gewerbtreibenden, welche nur mit Einem Gesellen arbeiten, von dem nach 2) für sie ausfallenden Betrage eine Ermäßigung von Einem Fünftel statt.

4) Bei Maurer- und Zimmermeistern wird wegen jedes Gesellen der einfache Tarifsatz um ein Fünftheil erhöht.

5) Zwei Lehrlinge werden einem Gesellen gleich geachtet. Ein einzelner Lehrling bleibt außer Ansatz.

6) Gewerbsgehülfen mit technischer Ausbildung (im Gegensatze der mit gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie männlichen Geschlechts und über 18 Jahr alt sind, in eben der Maße wie die Gesellen, außerdem aber nur wie Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbsteuer zu berücksichtigen.

7) Gewerbsgehülfen ohne technische Ausbildung werden hierbei den Lehrlingen gleich geachtet.

8) Die Zahl der Gewerbsgehülfen wird aus dem Durchschnitt der höchsten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahr des vorhergegangenen Jahrs zugleich in Arbeit gehabt hat, berechnet.

§. 42.
Erläuterungen.

a) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit der Orte unter a, b, c ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbtreibenden hier und da ein augenfälliges Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsgenossen herausstellen, so bleibt es dem Finanzkollegium anheimgestellt, auf das motivirte Gutachten der betreffenden Steuerbehörde ausnahmsweise in der Stadt Altenburg statt des Satzes a den Satz b, in den Städten Ronneburg und Eisenberg die Sätze unter a und c, sowie in den übrigen Städten und Ortschaften den Satz unter b anzuwenden.

b) Gewerbtreibende, welche sich nur mit Ausbesserung beschäftigen, mit Ausnahme der Uhrmacher, entrichten die Hälfte des einfachen Tarifsatzes und bezüglich des Minimalsatzes.

c) Gewerbtreibende dieser Unterabtheilung, welche auch für ihre eigne Person, und ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten, nach dem Zeugniß der Ortsbehörde oder der Innungsältesten nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können bis zu zwei Fünftheilen herab der Tarif- oder Minimalsätze belegt werden.

d) Eine gleiche Ermäßigung bleibt für Gewerbtreibende nachgelassen, welche ihr Gewerbe nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft betreiben.

e) Bei Meistern, welche bescheinigter Maßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht selbst arbeiten können, kann Ein Geselle außer Berechnung gelassen werden. Dies findet auch auf Meisterswittwen, welche das Geschäft fortbetreiben, Anwendung.

f) Dafern Gewerbtreibende dieser Unterabtheilung sich regelmäßig mit dem Erkaufe fremder Erzeugnisse befassen, hat die Ortsabschätzungskommission hierauf in der Maße Rücksicht zu nehmen, daß ihre Gewerbsteueransätze mit denen solcher Gewerbtreibender, welche ihre Verkaufswaaren mit Gehülfen selbst verfertigen, in angemessenem Verhältniß stehen. Insofern die Erstern ein besonderes Verkaufslokal halten, sind sie deshalb in der ersten oder beziehentlich zweiten Unterabtheilung besonders, sonst aber mit einem Zuschlage zu ihrem Steuersatze achter Unterabtheilung zu vernehmen.

g) Bei Gewerbtreibenden, welchen durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials, im Vergleich mit ihren Gewerbgenossen, ein höherer Gewinn zu Theil wird, kann, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde, ein besonderer Zuschlag stattfinden.

h) Diejenigen der achten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind in der ersten Unterabtheilung mit Gewerbsteuer zu vernehmen.

§. 43.

10) Neunte Unterabtheilung.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Die Gewerbsteuer solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1) a) Personen, welche für ausländische (d. h. dem Herzogthum S. Altenburg nicht angehörige) Handelshäuser oder Fabriken ausländische Waaren im Inlande verkaufen oder Bestellungen darauf einsammeln, haben für je drei Monate 1 Thlr. zu entrichten.

Der Gewerbsbetrieb auf kürzere Zeit als drei Monate verpflichtet dennoch zu dem Beitrage von 1 Thlr.

b) Von dieser Abgabe sind die den übrigen Zollvereinsstaaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder vereinsländische Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, befreit, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, und sich hierüber ausweisen.

c) Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender gedachter Art gleichzeitig Aufträge für mehr als Ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

2) a) Personen, welche mit Erlaubniß der Polizeibehörde Sehenswürdigkeiten oder Kunstfertigkeiten produciren, entrichten nach dem Ermessen der Steuerbehörde, mit Rücksicht auf den anzunehmenden Verdienst, für jeden Tag, mit Ausschluß der Reise und solcher Tage, an welchen keine Vorstellungen stattfinden, 5 Ngr. bis 1 Thlr.

b) Der den Führern umherziehender Gesellschaften aufzuerlegende Steuerbetrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Abgabe.

c) Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besondern Fällen gewerbsteuerfrei bleiben, wenn bei denselben, nach dem Ermessen der Behörde, ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet.

3) Scheerenschleifer, Kesselflicker u. s. w. entrichten für jeden Verdienstag 5 Pf. bis 2 Ngr.

4) Personen, welche mit Handelsgegenständen zum Verkauf im Inlande umherziehen, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Maßgabe der Bestimmungen für die 2. Unterabtheilung zu beurtheilen.

5) a) Bei Inländern, welche zu den vorstehend unter 2), 3) und 4) bezeichneten Gewerbtreibenden gehören, ist ausnahmsweise die Belegung mit einer terminl. Gewerbsteuer durch das Bezirkssteueramt zulässig.

b) Diese ist bei Personen der unter 2) gedachten Art, mit Rücksicht darauf, ob dieselben ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch, oder nur zu gewissen Zeiten, bei Jahrmärkten u. s. w.

betreiben, auf 5 Ngr. bis 20 Ngr., bei Personen der unter 3) bezeichneten Art aber auf 1 Ngr. 5 Pf. bis 4 Ngr. terminl. festzustellen.

§. 44.

B. Personalsteuer.

1) Vorbemerkung.

Die Personalsteuer ist nach den folgenden 5 Unterabtheilungen, und zwar dafern ein Abgabepflichtiger mehrern derselben angehört, oder von mehrern Steuersätzen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuersätze dann zu vernehmen, wenn nicht die Befreiung in der einen Kategorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt, oder nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde der Erwerb in der einen Kategorie nur als Beihülfe des Haupterwerbs zu betrachten ist.

§. 45.

2) Erste Unterabtheilung.

a) Beamte vom Hof-, Civil- oder Militäretat, ferner alle eine öffentliche Funktion bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Korporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, ingleichen Geistliche, Kirchen- und Schuldiener (vergl. jedoch §. 46 a) ferner solche Personen, welche eine Pension oder ein Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der im Vorstehenden bezeichneten öffentlichen Aemter, oder eine Pension von Gemeinden, Korporationen oder Privaten beziehen, entrichten die Personalsteuer in der Maße, daß sie von je Zwanzig Thalern ihrer jährlichen Bezüge oder ihres jährlichen Diensteinkommens terminlich zu steuern haben:

$1\frac{1}{2}$ Pf.	bei einem Einkommen bis mit	100 Thlr.
2	= = = = =	200 =
$2\frac{1}{2}$	= = = = =	300 =
3	= = = = =	400 =
$3\frac{1}{2}$	= = = = =	500 =
4	= = = = =	600 =
$4\frac{1}{2}$	= = = = =	700 =

und so weiter dergestalt, daß mit jedem 100 Thlr. Mehrbezug der terminl. Steuersatz von 20 Thlr. um $\frac{1}{2}$ Pf. ansteigt.

b) Dafern der jährl. Betrag des Diensteinkommens 20 Thlr., oder einer Pension oder Wartegelds 40 Thlr., nicht übersteigt, ist der Inhaber eines solchen Bezugs nicht in dieser Unterabtheilung mit Personalsteuer zu vernehmen.

c) Spitzen unter 20 Thlr. bleiben außer Berechnung; es ist daher der Steuersatz nur von 20 Thlr. zu 20 Thlr. auszuwerfen.

§. 46.

Erläuterungen.

a) Der Steuerbetrag wird nach dem Gesammtbetrage des Einkommens berechnet, wenn letzteres auch von mehrern in der Person vereinigten Arten von Bezügen herrührt, insofern nur dieselben sämmtlich als der ersten Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind. Nur die Geistlichen, sowie die Kirchen- und Schuldiener haben lediglich von dem Theile ihres Diensteinkommens, welchen sie aus andern, als aus den mit Grundsteuer zu belegenden Einnahmequellen beziehen, die Personalsteuer zu entrichten.

b) Das Einkommen ist behufs der Personalsteuer für jedes Katasterjahr nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des vorhergegangenen Jahrs erreicht hat. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wo erst beim Beginn oder im Laufe des Katasterjahrs ein Gehalt u. s. w. neu hinzutritt, welchenfalls dann die Summe des neusten Diensteinkommens zur Richtschnur dient.

c) Der bestallungsmäßig oder sonst nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens, ingleichen die Beiträge zur Wittwensozietätskasse des Staats, sind außer Berechnung zu lassen.

d) Steigende und fallende Emolumente, sowie Naturalbezüge, einschließlich der Dienstwohnungen, sind nach den in den Anstellungsurkunden oder sonst von Seiten der Anstellungsbehörde dafür fest-

gestellten, außerdem nach den durch die Abschätzungsbehörden dafür angenommenen Durchschnittsbeträgen, in Ansatz und Rechnung zu bringen.

e) Dienstgehalte, Pfründen, Pensionen und dergl. Einkünfte, welche von Altenburgschen Unterthanen in das Herzogthum bezogen werden, sind ebenfalls in dieser Unterabtheilung mit Steuer zu vernehmen. Auch hier greifen jedoch die in §. 4 getroffenen Bestimmungen Platz.

§. 47.

3) Zweite Unterabtheilung.

Gelehrte, Künstler und dergl.

a) Personen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fertigkeiten ihren Erwerb finden, entrichten die Personalsteuer nach den im Tarif B verzeichneten Sätzen, und insofern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, unter analoger Anwendung derselben.

b) In Fällen, wo nach diesem Tarif zur Feststellung der Individualsteuersätze eine Abschätzung eintreten muß, ist zwischen diesen Ansätzen und den Personalsteuerbeiträgen erster Unterabtheilung, soviel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs, ein angemessenes Verhältniß herzustellen.

c) Personen weiblichen Geschlechts, welche in einer der im Tarif aufgeführten Kategorien ihren Erwerb finden, entrichten ebenfalls die daselbst ausgeworfenen Sätze.

§. 48.

4) Dritte Unterabtheilung.

Kapitalisten, Rentiers und dergl.

a) Diejenigen Staatsangehörigen (physische, moralische oder juristische Personen), welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Kapitalien, von Staatspapieren, Aktien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkskuxen, Leibrenten und Auszüge — möge das sie erzeugende Kapital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder im Auslande befinden, — sowie an inländischem Grundbesitz haftende Geld- und Naturalgefälle und trocknen Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtsamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz, oder von im Auslande befindlichen Gewerbsetablissements beziehen, sind mit dem, der Gesammthöhe ihres diesfallsigen jährlichen Einkommens entsprechenden Steuersatze des Tarifs C. am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen.

b) Vorstehende Bestimmung unter a findet auch auf solche Personen Anwendung, auf welche sich die Personalsteuerpflicht nach §. 3 b erstreckt. Im Auslande wohnende Inländer sind jedoch an ihrem inländischen Heimathsorte und die innerhalb Landes sich aufhaltenden Ausländer an ihrem Aufenthaltsorte mit der Steuer anzulegen.

c) Im Auslande wohnende ausländische Besitzer inländischer Immobilien haben das aus den letztern hervorgehende oder daran haftende von der Grund- und Viehsteuer nicht betroffene Einkommen, ingleichen die aus der Verpachtung solcher Immobilien fließenden Einkünfte ebenfalls in dieser Unterabtheilung und zwar da, wo sich die betreffenden Immobilien befinden, zu versteuern.

d) Jeder Steuerpflichtige dieser Unterabtheilung hat binnen vier Wochen nach Veröffentlichung gegenwärtigen Steuergesetzes, und künftig im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres, die Klasse, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maßgabe des Tarifs C fällt, dem Bezirkssteueramt anzuzeigen; bei einem Einkommen über 5000 Thlr. aber ist dessen Betrag selbst, in abgerundeter Summe, oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. E. 5000 Thlr. bis 6000 Thlr. anzugeben. Diese Angabe unterliegt der Prüfung der Ortsabschätzungsbehörde, und ist bei Zweifeln über deren Richtigkeit, und daferne nicht die Differenz zwischen der eignen Schätzung und der Annahme der Behörde auf dem Wege der Reklamationserörterung sich erledigt, auf diesfallsige Entscheidung des Finanzkollegiums vom Betheiligten eidlich zu erhärten.

(Vergl. jedoch §. 11 und 12 e.)

e) Im Falle des Außenbleibens der eignen Angabe innerhalb der geordneten Frist, hat die Abschätzungsbehörde die Einschätzung des Betheiligten nach eignem pflichtmäßigen Ermessen zu bewirken (vergl. §. 49 h), und steht dann dem Letztern für das laufende Jahr eine Reklamation dagegen nicht zu, sofern er die Selbsteinschätzung nicht unwissentlich unterlassen hat.

f) Die in dieser Unterabtheilung zu entrichtenden Steuerbeträge sind, insofern sich die betreffenden Einkommenquellen im Auslande befinden, nach Maßgabe von §. 4 unter a auch bei den im Inlande sich aufhaltenden Altenburgischen Unterthanen zu mindern.

§. 49.

Erläuterungen.

a) Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird so wenig durch Entrichtung von Gewerbsteuer, als von Personalsteuer 1., 2. und 4. Unterabtheilung ausgeschlossen; wohl aber können Zinsen nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind.

b) Beträgt das hierher (§. 48 a, b und c) zu rechnende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als Zwanzig Thaler, so ist eine Steuer davon nicht zu erheben.

c) Personen, welche außer dem dieser Unterabtheilung angehörigen Einkommen irgend einen andern Erwerb nicht haben, sind in der

1. Klasse des Tarifs freizulassen,
2. „ „ „ blos mit 0'5 des Tarifsatzes,
3. „ „ „ „ „ 0'6 „ „
4. „ „ „ „ „ 0'7 „ „
5. „ „ „ „ „ 0'8 „ „
6. „ „ „ „ „ 0'9 „ „

in den übrigen Klassen aber mit den vollen tarifmäßigen Ansätzen, zu besteuern.

d) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.

e) Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Andern empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerbar, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtsverbindlich gemacht hat.

f) Das eheweibliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchen beziehentlich dem Ehemann und Vater der Nießbrauch zusteht, ist zum Einkommen der Letztern zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben und zu versteuern. — Wo der Nießbrauch dem Ehemann oder Vater nicht zusteht, ist Angabe und Versteuerung getrennt zu bewirken.

g) Das Einkommen juristischer oder moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar das Letztere dem Bezirkssteueramte desjenigen Orts, wo die betreffende obervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat, anzugeben. (Vergl. jedoch vorstehend unter f.)

h) Der wiederholten Einreichung einer Deklaration für das folgende Jahr (§. 48 d) bedarf es in den Fällen nicht, wo eine Veränderung nicht stattgefunden hat, in deren Folge das betreffende Einkommen in eine höhere oder niedere Klasse getreten wäre, oder, bei Beträgen über 5000 Thlr., um weniger als ein Zehntel der bis dahin angenommen gewesenen Schätzung gestiegen ist. Es sind daher die frühern Ansätze im Kataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder eine Abänderung vom Betheiligten veranlaßt und von der Abschätzungsbehörde für angemessen und zulässig befunden wird, oder die Letztere selbst bei der Katasterrevision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung um mindestens zwei Klassen, oder bei einem Einkommen über 5000 Thlr., um mehr als zwei Zehntel des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

§. 50.

5) Vierte Unterabtheilung.

Gewerbsgehülfen rc.

a) Gewerbsgehülfen rc. entrichten die Personalsteuer nach dem unter D beigefügten Tarif. Dafern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, werden sie analog nach einem für ihre Verhältnisse geeigneten Satze des Tarifs D in der 4. Unterabtheilung, oder in der 5. Unterabtheilung besteuert.

b) Die im Tarif D unter a enthaltenen Sätze gelten für die Stadt Altenburg, die unter b für Ronneburg und Eisenberg, und die unter c für die übrigen Ortschaften.

c) Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Unterabtheilung wegen seiner Dienstleistung ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches mit Rücksicht auf die Personalsteuer erster Unterabtheilung den ihn treffenden Tarifsatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt, so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die erste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungsmaßstabs überlassen.

d) Der Besteuerung mit Gewerbsteuer und mit Personalsteuer 4. Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen. Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuerkategorien angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat, oder mit Gewerbsteuer bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze.

e) Altenburgische Unterthanen, welche sich außerhalb Altenburgs als Gewerbsgehilfen aufhalten, sind von der Steuerentrichtung am Ort ihrer Heimath nicht befreit. Die Bestimmungen von §. 4 finden auf sie ebenfalls Anwendung.

§. 51.

6) Fünfte Unterabtheilung.

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1 bis 4 nicht begriffen sind.

a) Personen, welche weder nach §§. 5 und 6 oben befreit, noch in einer Unterabtheilung der Gewerbsteuer, oder in einer der vier ersten Abtheilungen der Personalsteuer steuerpflichtig sind, haben in der 5. Unterabtheilung terminlich 1 Ngr. 5 Pf. zu erlegen.

b) Die Steuerämter sind ermächtigt, Gesuchen um Befreiung von der Steuerpflicht in dieser Unterabtheilung bei erweislich vorwaltender Dürftigkeit und auf so lange Zeit, als Letztere andauert, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen stattzugeben.

c) Von der Vernehmung solcher Altenburgscher Unterthanen, welche sich im Auslande wesentlich aufhalten, mit der Personalsteuer fünfter Abtheilung ist abzusehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzogl. Insiegel versehen lassen.

Gegeben zu Altenburg, am 2. April 1850.

(L. S.) **Georg, Herzog zu Sachsen.**

Graf Beust. K. Pieret. Sonnenkalb.

A.

Tarif

für die 8. Unterabtheilung der Gewerbsteuer, und zwar:

I. für Gewerbtreibende, deren Abschätzung nach der Zahl der Gewerbsgehülfen erfolgt.

	Terminliche Steuer.								
	a.			b.			c.		
	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰	₰	ngr.	₰
Bader und Barbiere, d. h. Inhaber von Baderei- und Barbiergerechtigkeiten	—	5	5	—	4	—	—	3	3
Beutler	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Böttcher	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Buchbinder	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Büchsenschmied	—	8	—	—	6	—	—	5	—
Bürstenbinder	—	4	—	—	3	—	—	2	—
Cirkelschmied wie Sägeschmied	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Corduanmacher	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Dachdecker (wie Maurer)	—	4	—	—	3	—	—	2	—
Dosenmacher	—	5	—	—	4	—	—	2	—
Drucker von Zeugen	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Färber, ohne fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Feilenhauer	—	6	—	—	4	5	—	3	—
Feueressenkehrer	—	15	—	—	8	—	—	3	—
Friseur	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Gelbgießer	—	6	—	—	3	—	—	2	—
Glaser	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Gold- und Silberarbeiter	—	8	—	—	6	—	—	5	—
Gürtler	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Handschuhmacher	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Holzdrechsler	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Holzuhrmacher	—	2	5	—	2	—	—	1	5
Horndrechsler	—	7	5	—	5	—	—	2	5
Hutmacher	—	7	5	—	4	—	—	2	5
Instrumentenmacher für Musik	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Kammmacher	—	5	—	—	4	—	—	3	—
Kammsetzer	—	2	5	—	2	5	—	1	6
Klempner und Flaschner	—	6	—	—	4	—	—	3	—
Knopfmacher (incl. Knopfhandel)	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Korbmacher	—	3	—	—	2	—	—	1	5
Kürschner	—	7	5	—	5	—	—	3	3
Kupferschmied (excl. des Handels mit Eisenwaaren)	—	8	—	—	5	5	—	3	3
Lackirer, Firmenschreiber	—	5	—	—	3	—	—	2	—
Lohgerber	—	8	—	—	7	—	—	6	—
Maurermeister	—	4	—	—	3	—	—	2	—
Messerschmied	—	5	—	—	3	—	—	2	—
fertigt er gleichzeitig chirurgische Instrumente	—	7	5	—	5	5	—	3	—

	Terminliche Steuer.		
	a.	b.	c.
	Thlr ngr ₰	Thlr ngr ₰	Thlr ngr ₰
Mützenmacher	— 5 —	— 2 5	— 2 —
Nadler (excl. des Handels mit kurzen Waaren)	— 3 3	— 2 —	— 1 6
Nagel- und Zweckenschmied	— 3 —	— 2 5	— 2 —
Orgelbauer	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Papparbeiter	— 2 5	— 1 8	— 1 5
Pergamentmacher	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Peruquenmacher	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Pflaster- oder Steinsetzer (wie Maurer)	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Riemer	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Röhrmeister, Brunnenmacher	— 3 5	— 3 —	— 2 —
Rothgießer	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Sägeschmiede	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Sattler	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Schieferdecker	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Schirrmacher, wie Stellmacher	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Schleifer und Polirer	— 3 —	— 2 5	— 2 —
Schlosser	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Schmied, Huf- und Waffenschmied	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Schneider	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Schön-, Schwarz- und Kunstfärber	— 8 —	— 6 —	— 4 —
Schuhmacher	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Seiler (excl. des Handels mit Oel, Pech, Theer, Flachs ꝛc.)	— 5 —	— 4 —	— 3 —
Siebmacher	— 2 5	— 1 8	— 1 5
Sporer	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Steinmetz (wie Maurer)	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Stein- (oder Pflaster-) setzer	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Stellmacher	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Tapezierer	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Tischler	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Töpfer	— 5 —	— 3 —	— 1 6
Uhrmacher	— 7 —	— 5 —	— 4 —
Vergolder, Bronzeur	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Wagner	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Weiß- und Sämischgerber	— 8 —	— 6 —	— 5 —
Windenmacher	— 5 —	— 3 —	— 2 —
Wollkämmereiunternehmer (excl. Wollhandel)			
a) für eigene Rechnung und aus eignem Material	— 3 —	— 3 —	— 3 —
b) „ Fabrikanten ꝛc. „ „ fremdem „	— 2 —	— 2 —	— 2 —
für jeden fremden Gehülfen ½ dieser Ansätze			
Zeugarbeiter	— 4 —	— 4 —	— 4 —
Zeugschmied (wie Sägeschmied)	— 6 —	— 4 —	— 3 —
Ziegeldecker (wie Dachdecker)	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Zimmermeister (wie Maurermeister)	— 4 —	— 3 —	— 2 —
Zinngießer	— 5 —	— 3 —	— 2 —

II. Für Gewerbtreibende, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien erfolgt

(einschließlich der Personalsteuer 4. Unterabtheilung für Lohnweber).

	Terminl. Steuer.		
	Thlr.	ngr.	₰
Buchdrucker,			
a) dafern sie nur Eine Presse im Gange haben	—	5	—
b) wenn sie deren mehrere im Gange haben, von jeder gewöhnlichen Presse	—	7	5
c) von einer einfachen Schnellpresse	—	22	5
Cylinderscheermaschinen, deren Inhaber,			
a) wenn sie ganz oder zum Theil fremde Waaren vorrichten, von jeder Scheermaschine	—	7	5
b) wenn sich dieselben lediglich mit Appretur ihrer eigenen Erzeugnisse befassen und nicht bereits in der 1. Unterabtheilung besteuert sind, von jeder Scheermaschine	—	5	—
Walkmüller, wenn sie nicht in der 1. Unterabtheilung zu vernehmen sind, von jedem Walkkump (zu 2 Hammern)	—	10	—

Weber und Wirker *)

	Terminliche Steuer					
	bei eigenem Material.			um Lohn Personalsteuer 4. Unterabtheilung.		
	Thlr.	ngr.	₰	Thlr.	ngr.	₰
A) bei Verarbeitung von Schafwolle (Streich- oder Kammwolle) von jedem						
a) Zug- oder Jacquardstuhl:						
1) von 3 Ellen Breite und mehr	—	3	3	—	1	6
2) von geringerer Breite	—	2	5	—	1	3
b) Tuchstuhl	—	3	3	—	1	6
c) von einem andern Stuhl	—	1	5	—	—	4
B) bei Verarbeitung von Lein- oder Baumwolle oder einer Mischung von Schafwolle mit Baumwolle oder Lein,						
d) von jedem Zug- oder Jacquardstuhl:						
1) von 3 Ellen Breite und mehr	—	2	—	—	1	—
2) von geringerer Breite	—	1	6	—	—	6
e) von jedem Stuhl, welcher nur zur Verfertigung roher Kattune, schwerer oder grober Mousseline, ganz geringer baumwollener Tücher und dergl. gebraucht wird	—	—	8	—	—	4
f) von einem andern Stuhl	—	1	2	—	—	4
Posamentirer (excl. des Handels), von jedem Stuhl	—	1	5	—	1	—

*) 1) Sämmtliche Sätze für Weber und Wirker des gegenwärtigen Tarifs sind auf 1/2 bei Personen zu ermäßigen, welche die Weberei und Wirkerei nur als Nebenerwerb bei der Landwirthschaft oder einem andern Gewerbe betreiben.

2) Mit Ausnahme der Sätze unter b) sind die von Frauenspersonen und Lehrlingen besetzten Stühle allenthalben blos mit der Hälfte vorstehender Beträge in Ansatz zu bringen. In wie weit dies auch bei den Sätzen unter b) geschehen könne, bleibt in das Ermessen der Ortsabschätzungscommission gestellt.

3) Eine Ermäßigung bis auf 1/2 findet bei den Sätzen unter a) dann Statt, wenn der Gewerbtreibende durch Bescheinigung der Obrigkeit oder der Innungsältesten glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur 6 Monate des vorigen Jahres im Gange waren.

III. Für Gewerbtreibende, bei denen freie Schätzung stattfindet.

	Terminliche Steuer.						
	ℛ	ngr	₰	bis	ℛ	ngr	₰
Adreß- und Commissions-Comtoirs, deren Inhaber	—	5	—	„	4	—	—
Agenten (wozu auch Geschäftsführer ausländischer Handelshäuser gehören), welche innerhalb Landes ihren Wohnsitz haben, ferner Auctionatoren, Inhaber von Leihanstalten, welche nicht anderwärts aufgeführt sind, Commissionärs, Mäkler, Sensale, Unterhändler	—	—	—	„	3	—	—
Auflader, polizeilich verpflichtete	—	2	5	„	—	15	—
Badeanstaltsinhaber, ohne Barbiergerechtigkeit	—	2	5	„	2	—	—
Bader ohne Baderei- oder Barbiergerechtigkeiten und dafern erstere nicht als bloße Gewerbsgehülfen zu betrachten sind	—	1	5	„	—	2	5
Ballenbinder, wie Auflader.							
Bierschröter	—	2	5	„	—	15	—
Bleicher, in so fern er nicht in der 3. Unterabtheilung zu verrechnen ist	—	—	—	„	—	5	—
Blumenarbeiterinnen	—	—	—	„	—	7	5
Brunnengräber	—	—	—	„	—	2	5
Budenführer (Budenverleiher)	—	2	5	„	1	—	—
Bücherverleiher	—	2	5	„	2	—	—
Chemiker, wie Laborant	—	2	5	„	1	20	—
Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist	—	—	—	„	—	5	—
Clavierstimmer	—	—	—	„	—	7	5
Conditor ohne Verkaufslokal zum Genuß an Ort und Stelle	—	2	5	„	2	—	—
Conditoren mit Verkaufslokal werden besteuert nach §. 33. a. 2.							
Decorations- und Zimmermaler a.	—	5	—	„	2	—	—
b.	—	2	5	„	1	—	—
c.	—	1	5	„	1	—	—
Destillateurs, welche weder selbst Branntwein brennen noch Gäste setzen	—	2	5	„	2	—	—
Drehmangeln, Federreinigungsmaschinen ꝛc. deren Inhaber	—	—	—	„	—	10	—
Emailleur, wie Juwelier.							
Essigbrauer	—	1	5	„	1	—	—
Farbenverfertiger	—	2	5	„	1	—	—
Federreinigungsmaschinen (wie Drehmangeln) deren Inhaber	—	—	—	„	—	10	—
Fleckausmacher	—	—	—	„	—	2	5
Formenschneider, Formenstecher	—	2	5	„	—	15	—
Frauensperson, welche als Zwischenhändlerin für Fabrikanten nähen läßt	—	1	5	„	—	7	5
„ „ welche das Schneidern betreibt a.	—	2	5	„	—	—	—
b.	—	2	—	„	—	—	—
c.	—	1	5	„	—	—	—
Gärtner, Handelsgärtner	—	2	5	„	2	—	—
Gipsfigurenmacher	—	2	5	„	—	15	—
Graveur, Siegelstecher	—	2	5	„	—	20	—
Harzschaber	—	—	—	„	1	—	—
Hausschlächter a.	—	2	5	„	—	—	—
b.	—	2	—	„	—	—	—
c.	—	1	5	„	—	—	—
Holzschneider	—	2	—	„	—	6	—
Juwelier	—	5	—	„	4	—	—
Kammerjäger	—	1	5	„	—	5	—
Kartenmacher	—	7	5	„	1	—	—
Kesselflicker	—	—	—	„	—	3	—
Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohne und Brode stehen	—	1	5	„	—	10	—
Kohlenbrenner	—	1	5	„	—	8	—
Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten	—	2	5	„	1	20	—
Lehmkleber	—	—	—	„	—	5	—

	Terminliche Steuer.						
	Thlr.	ngr.	₰	bis	Thlr.	ngr.	₰
Leimsieder	—	5	—	„	2	—	—
Leistenschneider a.	—	2	5	„	—	—	—
b.	—	2	—	„	—	—	—
c.	—	1	5	„	—	—	—
Lohnbediente a.	—	3	—	„	—	7	5
b.	—	2	—	„	—	—	—
c.	—	1	5	„	—	—	—
Lohnflößer	—	1	5	„	—	5	—
Lotterie-Collecteur	—	1	5	„	1	—	—
Lumpensammler	—	1	5	„	—	10	—
Mäkler, s. Agenten							
Mechanikus	—	2	5	„	2	—	—
Meubleurs	—	5	—	„	4	—	—
Musikanten a.	—	5	—	„	1	10	—
b.	—	2	5	„	—	20	—
c.	—	1	5	„	—	10	—
Musikanten, welche die Musik als Nebengewerbe betreiben, können auch mit der Hälfte des bezüglichen Minimalsatzes vernommen werden.							
Nähterin	—	—	—	„	—	2	5
Optikus	—	2	5	„	2	—	—
Pechsieder	—	1	5	„	—	5	—
Pfefferküchler, wie Conditoren.							
Potaschensieder	—	1	5	„	—	5	—
Putzmacherinnen a.	—	5	—	„	2	—	—
b.	—	2	5	„	1	—	—
c.	—	1	5	„	—	15	—
Regen- und Sonnenschirmmacher	—	5	—	„	1	15	—
Schindelmacher	—	—	—	„	—	2	5
Schweineschneider	—	1	5	„	—	5	—
Seifensieder und Lichtzieher a.	—	8	—	„	1	20	—
b.	—	5	—	„	1	7	5
c.	—	3	—	„	—	25	—
Siegellackmacher	—	2	5	„	—	15	—
Spritzenverfertiger	—	5	—	„	2	—	—
Steindruckereiinhaber	—	7	5	„	3	—	—
Stuhlflechter	—	—	—	„	—	2	5
Teppichmacher	—	1	5	„	—	15	—
Theerbrenner	—	1	5	„	—	5	—
Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatisseurs	—	2	5	„	1	—	—
Wachszieher, wie Seifensieder.							
Waarenspanner, wie Tuchscheerer.							
Wattenmacher	—	1	5	„	—	7	5
Zimmerfrotteurs	—	2	5	„	—	5	—
Zwirnmacher	—	1	5	„	—	10	—
Ziegel- und Kalkbrenner	—	5	—	„	4	—	—

B.

Tarif

für die 2. Unterabtheilung der Personalsteuer.

	Terminliche Steuer.		
	₰ ngr ₰	bis	₰ ngr ₰
Ablösungscommissär, ökonomischer	— 2 5	"	1 — —
Advocat, prakticirender	— 7 5	"	3 10 —
Architekt	— 3 —	"	1 20 —
Arzt, der zu Betreibung der medicinischen Praxis befugt ist a.	— 7 5	"	5 — —
b. und c.	— 5 —	"	1 20 —
Bereiter, welche mit eigenen Pferden Unterricht ertheilen, oder einen Miethstall halten (vid. §. 37. 6. Unterabth. b. Gew.-St.-Regul.)			
Bereiter, welche blos Pferde zureiten	— 2 5	"	— 20 —
Bildhauer	— 5 —	"	1 20 —
Chirurg a.	— 5 —	"	1 20 —
b. und c.	— 2 5	"	— 25 —
Director einer Privatanstalt oder ähnlicher Unternehmung	— 5 —	"	2 15 —
Feldmesser	— 2 5	"	— 20 —
Hebamme a.	— 5 —	"	— 20 —
b.	— 2 5	"	— 10 —
c.	— — —	"	— 2 5
Ingenieur, Civil-Ingenieur, insofern derselbe nicht als Beamter zu verrechnen ist	— 5 —	"	1 20 —
Kupferstecher	— 5 —	"	1 20 —
Lehrer a.	— 2 5	"	— 20 —
b.	— 1 5	"	— 15 —
c.	— — —	"	— 10 —
Lithographen	— 5 —	"	1 20 —
Maler (Porzellain- und Portrait-)	— 3 —	"	1 20 —
Notar	— — —	"	— 2 5
Portraiteur	— 3 —	"	1 20 —
Schriftsteller, Redactoren von Zeitschriften	— 3 —	"	1 20 —
Secretair bei Privatpersonen	— 2 5	"	— 20 —
Sequester nach Umfang des Geschäfts	— 8 —	"	— 20 —
Thierarzt	— 2 5	"	— 10 —
Vorsteher, Administrator, Director einer Erziehungsanstalt oder eines Privatunternehmens	— 5 —	"	5 — —

C.

Tarif

für die 3. Unterabtheilung der Personalsteuer.

Klasse	bei einem jährlichen Einkommen von:				beträgt die Steuer terminlich: Thlr.	Ngr.	₰
1.	mehr als	20	bis mit	50 Thlr.	—	—	5
2.	=	50	=	80 =	—	1	—
3.	=	80	=	100 =	—	1	6
4.	=	100	=	150 =	—	2	4
5.	=	150	=	200 =	—	3	3
6.	=	200	=	250 =	—	4	5
7.	=	250	=	300 =	—	5	4
8.	=	300	=	350 =	—	7	—
9.	=	350	=	400 =	—	8	7
10.	=	400	=	450 =	—	10	5
11.	=	450	=	500 =	—	12	5
12.	=	500	=	600 =	—	16	—
13.	=	600	=	700 =	—	20	—
14.	=	700	=	800 =	—	25	—
15.	=	800	=	900 =	1	—	—
16.	=	900	=	1000 =	1	5	—
17.	=	1000	=	1200 =	1	15	—
18.	=	1200	=	1400 =	1	25	—
19.	mehr als	1400	bis mit	1600 Thlr.	2	5	—
20.	=	1600	=	1800 =	2	15	—
21.	=	1800	=	2000 =	2	27	5
22.	=	2000	=	2200 =	3	10	—
23.	=	2200	=	2400 =	3	25	—
24.	=	2400	=	2600 =	4	10	—
25.	=	2600	=	2800 =	4	25	—
26.	=	2800	=	3000 =	5	10	—
27.	=	3000	=	3200 =	5	25	—
28.	=	3200	=	3400 =	6	10	—
29.	=	3400	=	3600 =	6	25	—
30.	=	3600	=	3800 =	7	10	—
31.	=	3800	=	4000 =	7	25	—
32.	=	4000	=	4200 =	8	15	—
33.	=	4200	=	4400 =	9	2	5
34.	=	4400	=	4600 =	9	20	—
35.	=	4600	=	4800 =	10	7	5
36.	=	4800	=	5000 =	10	25	—

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer terminlich $6\frac{2}{3}$ Ngr. vom Hundert Thaler.

D.

Tarif

für die 4. Unterabtheilung der Personalsteuer.

	Terminliche Steuer.		
	ℛ ngr ₰	bis	ℛ ngr ₰
Administrator einer Oekonomie, Fabrikanlage und dergl.	— 2 5	=	1 — —
Arbeiter bei Eisenbahnen, Manufacturen, Fabriken, auch andern technischen Unternehmungen, ingleichen alle nach einem festen jährlichen Einkommen nicht zu vernehmenden, in die 4. Unterabtheilung gehörigen Individuen, für welche in diesem Tarife ein besonderer Satz nicht ausgeworfen ist, wenn der wöchentliche Verdienst durchschnittlich über 3 Thaler beträgt	— 1 6	=	— 3 7
Aufseher in gewerblichen Anstalten und dergl.	— 1 5	=	— 5 —
Bedienter bei Herrschaften	— — —	=	— 1 6
Bedienter, Kammerdiener, Tafeldecker	— — —	=	— 3 3
Bereiter bei einer Herrschaft	— — —	=	— 10 —
Buchdrucker, wie Schriftsetzer	— — —	=	— 2 5
Expedienten rc. ohne festen Gehalt	— — —	=	— 1 6
Braumeister und Brenner (ums Lohn)	— — —	=	2 — —
Briefträger, sofern sie nicht in der ersten Unterabtheilung der Personalsteuer zu besteuern sind	— 1 5	=	— 2 5
Buchhalter auf Comtoirs in Fabriken, bei Kauf- und Handelsleuten	— 5 —	=	1 — —
Cassengehülfe	— — —	=	— 2 5
Cassirer, wie Buchhalter.			
Castellan	— 2 5	=	— 10 —
Corrector in einer Buchdruckerei	— 2 5	=	— 5 —
Einnehmer bei andern als öffentlichen Kassen nach Verhältniß des Einkommens	— 2 5	=	— 20 —
Fabrikarbeiter s. Arbeiter.			
Factor bei Fabriken, Manufacturen und dergl. Werken, Buchdruckereien, ingl. Coloristen	— 5 —	=	1 — —
Gärtner in Privatdiensten	— 1 6	=	— 2 5
Grabe- und Hochzeitbitter a. und b.	— 2 5	=	— 20 —
c.	— — —	=	— 7 5
Handelsgehülfe bei Händlern der zweiten Unterabtheilung der Gewerbtreibenden	— 1 5	=	— 5 —
Hausknecht	— 1 5	=	— 5 —
Hausmann bei Privatpersonen, der kein Gewerbe weiter betreibt	— 1 5	=	— 2 5
Hausvoigt oder Schirrmeister	— — —	=	— 1 6
Jäger bei Herrschaften	— 1 6	=	— 3 3
Inspector einer Manufactur, Oekonomie oder sonstigen Privatanstalt	— 5 —	=	1 — —
Kaufmannsdiener	— 2 5	=	— 25 —
Koch bei Herrschaften	— 2 5	=	— 10 —
Kutscher bei Privatpersonen	— 1 6	=	— 3 3
Lohnweber und Lohnwirker s. Tarif A. II.			
Mälzer	— — —	=	— 2 5
Markthelfer	— 1 5	=	— 2 5
Marqueur, Kellner in Altenburg	— 2 5	=	— 15 —
in andern Städten und auf dem Lande	— — —	=	— 1 6
Mühlenknappe oder Scheider	— 1 5	=	— 5 —

	Terminliche Steuer.		
	₰ ngr ₰	bis	₰ ngr ₰
Oekonom bei einer Anstalt	— — —	=	— 5 —
Oekonom auf dem Lande s. Verwalter.			
Provisor in einer Apotheke, wie Kaufmannsdiener.			
Revierjäger	— 1 5	=	— 10 —
Schäfer, Schafmeister, Gemängeschäfer, Lohnschäfer	— 1 5	=	— 7 5
Scharfrichter a.	— — —	=	1 — —
b. und c.	— 8 —	=	— 12 —
Schriftsetzer	— — —	=	— 2 5
Schröter, Bier- oder Wein-	— 1 5	=	— 5 —
Spinnmeister	— — —	=	— 1 6
Todtengräber a.	— — —	=	— 7 5
b.	— — —	=	— 2 5
c.	— — —	=	— 1 8
Verwalter auf dem Lande	— 2 5	=	— 10 —
Voigt auf einem Ritter- oder andern Gute	— 1 5	=	— 2 5
Weinküper, wie Marqueur.			
Ziegelmeister	— — —	=	— 2 5
Weibliche Personen.			
Ausgeberin	— 1 6	=	— — —
Bonne	— 1 6	=	— — —
Directrice in einer Fabrik oder sonstigen Gewerbsanlage	— 2 5	=	— 7 5
Gehülfin in einer Fabrik und dergl., welche nicht mit gemeiner Handarbeit beschäftigt ist	— — —	=	— 1 5
Gesellschafterin	— — —	=	— 2 5
Gouvernante	— 1 5	=	— 5 —
Haushälterin	— — —	=	— 1 6
Kammerfrau, Kammerjungfer	— — —	=	— 5 —

19. Verordnung,

die Aufbringung der Grund- und Viehsteuer von Pfarr- und Schulgrundstücken betr.,

vom 3. April 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

finden Uns bewogen, nach vernommenem Beirath und auf den Antrag getreuer Landschaft hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Die Inhaber von Pfarrei-, Kirchen- und Schulstellen sind persönlich verpflichtet, die Grund- und Viehsteuerbeträge zu entrichten, welche auf den zur Dotation ihrer Stellen gehörigen und in ihrer Nutzniesung befindlichen Grundbesitzungen in Folge des Gesetzes vom 16. April 1849 dinglich haften.

§. 2.

Den dermaligen Inhabern solcher Stellen soll jedoch vom 1. Januar dieses Jahres an auf so lange, als sie sich auf den gegenwärtig ihnen anvertrauten Stellen befinden, eine Erleichterung in folgender Maße gewährt werden.

Ein Jeder von ihnen hat in der Regel nur die Hälfte der auf seinen Dienstgrundstücken ruhenden terminlichen Grund- und Viehsteuer zu entrichten. Wenn jedoch die hiernach von einem Pfarrer, Kirchen- oder Schuldiener zu erlegende (hälftige) Grund- und Viehsteuer und die von ihm nach dem Gewerb- und Personalsteuergesetz vom 2. April 1850 wegen seines übrigen Diensteinkommens zu bezahlende Personalsteuer zusammengenommen terminlich weniger betragen, als die Personalsteuer allein betragen würde, wenn solche nach dem gesammten Diensteinkommen — also mit Einschluß seines aus den mit Grund- und Viehsteuer belegten Quellen fließenden Theils — anzulegen gewesen wäre, soll derjenige Betrag, um welchen letztern Falls terminlich an Personalsteuer mehr zu entrichten wäre, als nach den Bestimmungen des Gewerb- und Personalsteuergesetzes wirklich zu entrichten ist, die Summe der terminlich zu erlegenden Grund- und Viehsteuer bilden.

Die Differenz zwischen den nach vorstehenden Bestimmungen zu bezahlenden, und den auf den betreffenden Besitzungen nach dem Gesetz vom 16. April 1849 haftenden Grund- und Viehsteuerbeträgen, soll als durch gegenwärtige Verordnung zeitweilig erlassen behandelt werden.

§. 3.

Die Steuerämter, welchen unter der Leitung und Beaufsichtigung des Finanzkollegium die Ermittelung und Feststellung der nach §. 2 von den einzelnen betheiligten Personen zu bezahlenden, bezüglich erlassenen Steuerbeträge obliegt, haben bei der zu diesem Behufe anzulegenden Berechnung der Personalsteuer vom gesammten Diensteinkommen den Geldbetrag des aus den Dienstgrundstücken bezogenen Jahreseinkommens durch Fassionen zu erheben, zu deren schriftlicher Einreichung sie die betreffenden Geistlichen und Kirchen- und Schuldiener aufzufordern haben.

Altenburg, den 3. April 1850.

(L. S.) **Georg,** Herzog zu Sachsen.

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

20. Verordnung,
einige Abänderungen in dem Ablösungsverfahren betreffend,
vom 20. April 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zu möglichster Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bei den durch die Gesetze vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August vorigen Jahres geordneten Ablösungen verschiedener Reallasten und Grundstücksdienstbarkeiten wird, beziehentlich auf Antrag Unserer getreuen Landschaft, andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die auf Grund der Ablösungsgesetze vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August vorigen Jahres gestellt werdenden Anträge (Provokationen) auf gesetzmäßige Vermittelung der Ablösung von Lehngeld, Zins- und anderen, in den nurgedachten Gesetzen auf einseitigen Antrag für ablösbar erklärten Gerechtsamen sind künftighin nicht mehr mittelst schriftlicher Eingabe bei Unserer General-Kommission für Ablösungen, sondern schriftlich oder auch, falls nur ein oder wenige verpflichtete Grundstücke in Frage sind und die zur Abfassung der Provokation erforderlichen Materialien von dem Provokanten sofort vollständig vorgelegt werden, mündlich bei den zu Ablösungen dieser Art bestellten Specialkommissaren zu bewirken, und es wird daher insoweit der erste Theil des §. 172 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 und der bezügliche Passus in §. 21 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres hiermit außer Geltung gesetzt; es behält aber sonst bei den gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse derartiger Anträge (s. §. 172 des zitirten Ablösungsgesetzes und die Bekanntmachung der General-Kommission vom 25. Juli vorigen Jahres) allenthalben sein Bewenden.

§. 2.

Ist bei einem Special-Kommissar auf Grund der vorstehenden Bestimmung ein Ablösungsantrag schriftlich oder mündlich gestellt worden und findet er denselben nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt statthaft, so hat der Specialkommissar ohne Weiteres das Ablösungsgeschäft selbst mit der in §. 193 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 angeordneten Vorladung der Parteien zum ersten Termine (vergl. §. 23 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres) zu beginnen, der diesfallsigen Ladung an den Provokaten aber eine Abschrift der Provokation beizufügen. Auf Ablösungsgeschäfte dieser Art leidet somit der §. 173 des nur zitirten Ablösungsgesetzes, ingleichen der §. 193 daselbst in den Worten: „unter abschriftlicher Mittheilung des erhaltenen Kommissoriales" keine Anwendung.

Nur in denjenigen Fällen, wo der berechtigte Theil einem auswärtigen Staate angehört, hat der Specialkommissar nicht sofort, nachdem der Ablösungsantrag gestellt und von ihm als statthaft befunden worden, mit Anberaumung eines Termins zu verfahren, vielmehr vorerst kürzliche Anzeige von der erhobenen Provokation unter Beischluß der Akten an Unsere General-Kommission zu erstatten und deren weitere Verfügung zu gewärtigen.

§. 3.

Zur unmittelbaren Leitung und Regulirung der nach den Gesetzen vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August vorigen Jahres zu beurtheilenden Ablösungsgeschäfte, sowie zur Instruirung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtsirrungen in erster Instanz werden für jetzt, vorbehältlich einer Vermehrung bei sich zeigendem Bedürfnisse, sechs Specialkommissare, einschließlich der

bereits in Thätigkeit getretenen, ernannt werden, und es soll einem Jeden derselben ein geschlossener Bezirk zugetheilt werden. Die hiernach für jetzt zu bildenden sechs Bezirke werden folgende sein:

1. Bezirk Altenburg mit der Bezirksstadt Altenburg und den in der Beilage A. zu gegenwärtiger Verordnung unter Nr. 1. weiter genannten Ortschaften und Fluren.
2. Bezirk Schmölln mit der Bezirksstadt Schmölln und den in der nurgedachten Beilage A. unter Nr. 2 weiter genannten Ortschaften und Fluren.
3. Bezirk Ronneburg mit der Bezirksstadt Ronneburg und den übrigen in dem dortigen Justizamtsbezirke gelegenen, ingleichen den in der Beilage A. unter Nr. 3. lit. b. weiter genannten Ortschaften und Fluren.
4. Bezirk Eisenberg mit der Bezirksstadt Eisenberg und den übrigen in dem dortigen Kreisamtsbezirke gelegenen Ortschaften und Fluren.
5. Bezirk Roda mit der Bezirksstadt Roda und den übrigen in dem dortigen Justizamtsbezirke gelegenen Ortschaften und Fluren.
6. Bezirk Kahla mit der Bezirksstadt Kahla und den übrigen in dem dortigen Kreisamtsbezirke gelegenen Ortschaften und Fluren.

Der Specialkommissar eines Bezirks hat seinen Wohnsitz in der betreffenden Bezirksstadt zu nehmen.

§. 4.

Die Kompetenz der Spezialkommissare wird durch die Lage der verpflichteten Grundstücke bestimmt, dergestalt, daß zur erstinstanzlichen Verhandlung eines Ablösungsgeschäfts allemal derjenige Specialkommissar berufen ist, in dessen Bezirke das hierbei in Frage kommende verpflichtete Besitzthum gelegen ist.

Liegt ein verpflichtetes Besitzthum in zwei Bezirken, so ist, wenn dasselbe ein Gesammtgut oder eine solche selbstständige (walzende) Besitzung ist, welche sich zugleich mit einem Gesammtgute in der Hand eines und desselben Besitzers befindet, auch demselben Berechtigten, wie das Gesammtgut, verpflichtet ist, — derjenige Specialkommissar zur erstinstanzlichen Verhandlung des Ablösungsgeschäftes zuständig, in dessen Bezirke der Sitz des Gutes liegt; bei anderen selbstständigen (walzenden) Besitzungen dagegen hat derjenige Specialkommissar das bezügliche Ablösungsgeschäft erstinstanzlich zu verhandeln, in dessen Bezirke der dem Flächengehalte nach größere Theil des selbstständigen Besitzthums gelegen ist.

Es steht jedoch Unserer General-Kommission frei, aus besonderen Gründen sowohl dermalen anhängige Ablösungssachen, hinsichtlich welcher der mit ihrer Verhandlung beauftragte Specialkommissar durch obige Bestimmungen unzuständig geworden sein würde, diesem ferner zu überlassen, als auch sonst einzelne Ablösungsgeschäfte einem nach den vorstehenden Bestimmungen diesfalls nicht zuständigen Specialkommissare aus der Zahl der nach §. 3 ernannten Kommissare ausnahmsweise zu übertragen und zu diesem Behufe auch bereits anhängige Ablösungssachen von dem zuständigen Specialkommissare abzurufen.

Etwaige Differenzen unter den Special-Kommissaren über ihre Zuständigkeiten hat ebenfalls Unsere General-Kommission zu entscheiden.

Wegen der Zuständigkeiten etwa bestellter ausländischer Konkommissare in denjenigen Fällen, wo der berechtigte Theil dem Königreiche Preußen oder dem Königreiche Sachsen oder dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie angehört, behält es bei den dieserhalb mit den betreffenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen (s. S. 7—10 der Gesetz-S. v. J. 1840 und S. 5—7 der Gesetz-S. v. J. 1845) lediglich sein Bewenden.

§. 5.

Die in Folge von Provokationen der in §. 1 gedachten Art vorkommenden Ablösungsverhandlungen werden regelmäßig in dem für jeden Bezirk bestimmten Stationsorte (Bezirksstadt s. §. 3) des Specialkommissars gepflogen. Es ist daselbst in Lokalen, welche zu diesem Zwecke auf Staatskosten in Bereitschaft gestellt werden, zu expediren, und es tritt solchenfalls die Bestimmung im ersten Satz des §. 235 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 als unanwendbar außer Kraft. — Die Expeditionslokale der Specialkommissare werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im Wohnorte der Berechtigten oder Pflichtigen darf nur dann expedirt werden, wenn dies von den Parteien gemeinschaftlich beantragt wird, oder wenn der Zweck der Verhandlung Lokalbesichtigung oder Lokalerörterung erheischt. Hiernach ist die Bestimmung in §. 180 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 bei Ablösungssachen der fraglichen Art ohne Geltung.

§. 6.

Die protokollarische Beurkundung der Verhandlungen in dergleichen Ablösungssachen wird von den Specialkommissaren überall, wo dies thunlich ist, durch Ausfüllung geeigneter Tabellen und durch Aufnahme kurzer auf diese Tabellen Bezug nehmender Niederschriften bewirkt.

Der Vorlesung der Bezugsniederschrift und der Unterzeichnung derselben Seiten der Parteien bedarf es alsdann nicht, wenn dieselben das bezügliche Feststellungskonto in der Tabelle nach dem Zeugnisse des Specialkommissars unterzeichnet haben und in der Bezugsniederschrift weder verbindliche Erklärungen der bezüglichen Parteien, noch Erörterungen des Sach- und Rechtsstandes enthalten sind.

§. 7.

Bei Ablösungsverhandlungen der mehrgedachten Art dürfen, dafern der Gegentheil damit einverstanden ist und so lange es nicht der Vollziehung eines Rezesses oder einer Quittungs- und Liberationserklärung gilt, Kinder durch Vater oder Mutter, Eltern durch volljährige Kinder, der Ehemann durch seine Ehefrau oder umgekehrt ohne weitere Legitimation vertreten werden; doch haftet, wenn später die Genehmhaltung verweigert wird, der Vertreter für die Erfüllung eines etwa abgeschlossenen Vergleichs oder für die Folgen bewirkter Zugeständnisse. — Hiernach ändern sich die Vorschriften in den §. 181 und 182 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837 entsprechend ab.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß vorstehende Bestimmung unanwendbar wird und es vielmehr bei den sonst über Stellvertretung der Parteien bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden behält, sobald Rechtsirrungen, welche in einer Ablösungssache hervortreten, zur Verhandlung auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden, mögen auch die diesfallsigen Verhandlungen in Folge eines von den Parteien getroffenen Kompromisses (s. §. 199 des nurzitirten Ablösungsgesetzes) vor der Specialkommission geführt werden.

§. 8.

Jeder der nach §. 3 ernannten Special-Kommissare ist verpflichtet, privatim abgeschlossene Ablösungsverträge der mehrerwähnten Art, welche ihm von den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung vorgelegt werden, dafern nur sonst die betreffenden Ablösungen nach §. 4 seiner Kompetenz unterliegen, zu prüfen, zu beglaubigen und soweit nöthig (s. §. 3, Nr. 2 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres) deren Bestätigung durch die Generalkommission zu vermitteln. Findet der Specialkommissar den Entwurf eines solchen ihm vorgelegten Vertrags mangelhaft, so bleibt es dem Ermessen desselben überlassen, entweder den Entwurf, unter Angabe seiner Bedenken, den Parteien zur anderweiten Redaktion zurückzugeben, oder nach Befinden sich dieser Redaktion selbst zu unterziehen.

Die in solchen Fällen bei der Specialkommission, beziehentlich auch bei der Generalkommission erwachsenden Kosten sind, insoweit eine Kostengeltung nach §. 27 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres überhaupt stattfindet, von den Vertragschließenden zu berichtigen.

§. 9.

Alle Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, der dazu gehörigen Instruction vom 12. Dezember 1838 und der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres, welche im Vorstehenden nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder in Folge der obigen Bestimmungen von selbst als unanwendbar wegfallen, bleiben auch ferner in voller Kraft und Gültigkeit.

Nur die Bestimmung in §. 27 unter Nr. 3 der nurgedachten Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres wird noch dahin erläutert und beziehentlich vervollständigt, daß unter den von den Parteien zu erstattenden Verlägen auch die Dienergebühren für Aufwartung bei Terminen zu begreifen und selbige bei Terminen an Kommissionsstelle nach den unter Nr. 438 lit. a. b. und c. der Tax-Ord. vom 22. Mai 1841 aufgeführten Ansätzen, bei auswärtigen Terminen aber nach dem somit hierfür, und zwar einschließlich der Wegegebühren und Zehrungskosten, festgestellten Satze von 20 Ngr. pro Tag zu liquidiren sind.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung unter Beidrückung Unseres Insiegels vollzogen.

Altenburg, den 20. April 1850.

(L. S.) **Georg**, Herzog zu Sachsen.

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Beilage A. (zu §. 3 der vorstehenden Verordnung).

Verzeichniß der Ortschaften und Fluren, welche zu den Special-Kommissionsbezirken Altenburg, Schmölln und Ronneburg gehören.

1. Zu dem Bezirke Altenburg gehören:

Altenburg, Lucka, Meuselwitz, Altendorf, Altpoderschau, Beiern, Bocka, Boderitz, Borgishain, Breesen, Breitenhain, Burkersdorf bei Altenburg, Buscha, Bünroda, Dippelsdorf, Dölzig, Drescha, Ehrenberg, Ehrenhain, Fichtenhainichen, Flemmingen, Fockendorf, Frohnsdorf, Garbisdorf, Garbus, Gardschütz, Gerstenberg, Gorma, Gödern, Göhren, Göllnitz, Göppersdorf, Gößdorf, Greipzig, Großmecka, Großröda, Großtauschwitz, Gröba, Harthau, Haselbach, Hauersdorf, Heiersdorf bei Ehrenhain, Heiersdorf bei Niederwiera, Heiligenleichnam, Heuckendorf, Hinteruhlmannsdorf, Jesenitz, Jückelberg, Kaimnitz, Kauerndorf, Klausa, Kleinmecka, Kleinröda, Knau, Kosma, Kostitz (Untercossa), Kotteritz, Kraasa, Kraschwitz, Kratschütz, Krebitschen, Kreuzen, Kriebitsch, Kröbern, Kürbitz, Langenleuba-Niederhain, Leesen, Lehma, Lehnitzsch, Lohma a. d. L., Lossen, Lutschütz, Mehna, Misselwitz, Mockern, Mockzig, Modelwitz, Monstab, Mumsdorf, Münsa, Naundorf bei Mehna, Neubraunshain, Neuenmörbitz, Neukirchen, Neupoderschau, Niederleupten, Niedersteinbach, Niederwiera, Nirkendorf, Nobitz, Oberarnsdorf, Obergräfenhain, Oberleupten, Oberlödla, Obermolbitz, Oberzetscha, Paditz, Pahna, Pähnitz, Petsa, Pflichtendorf, Plottendorf, Posa mit Dorotheenhof, Poschwitz, Pöhla, Pöppschen, Pöschwitz, Priesel, Primmelwitz, Prisselberg, Prößdorf, Rasephas, Rautenberg, Remsa, Rodameuschel, Romschütz, Rositz, Rödigen, Röhrsdorf, Rußdorf, Schelchwitz, Schelditz, Schlauditz, Schlöpitz, Schnauderhainichen, Schömbach, Schwanditz, Serbitz, Starkenberg, Steinwitz, Stünzhain, Tautenhain, Tegkwitz, Teuritz, Thräna, Trebanz, Treben, Unterlödla, Untermolbitz, Unterzetscha, Waltersdorf, Wickersdorf, Wiesebach, Wiesenmühle, Wilchwitz, Windischleuba, Wintersdorf, Wolperndorf, Zechau, Zschaiga, Zschaschelwitz, Zschechwitz, Zschernichen, Zschernitzsch b. A., Zweitschen.

2. Zu dem Bezirke Schmölln gehören:

Schmölln, Gößnitz, Altkirchen, Bohra, Bornshain mit Neidamühle, Brandrübel, Burkersdorf bei Schmölln, Dobitschen, Dobra, Dobraschütz, Dreusen, Drogen, Drosen, Gieba, Gimmel, Gleina, Gnadschütz, Goldschau, Gosel, Göbissa, Göldschen, Graicha, Großbraunshain, Großstöbnitz, Guteborn, Hainichen, Hartha, Hartroda, Jauern, Illsitz, Ingramsdorf, Kakau, Kauritz, Kertschütz, Kleinmückern, Kleinstöbnitz, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Koblenz, Köthel, Köthenitz, Kummer, Lehndorf, Flur Leitholdshain, Lohma bei Schmölln, Löhmigen, Löpitz, Lumpzig, Maltis, Merlach, Meucha, Mohlis, Naundorf bei Gößnitz, Nitzschka, Nöbden, Nödenitzsch, Nörditz, Oberkossa, Pfarrsdorf, Platschütz, Podelwitz, Ponitz, Pontewitz, Prehna, Rolika, Röthenitz, Runsdorf, Saara, Schloßig, Schönhain, Selka, Selleris, Sommeritz, Steinsdorf, Taupadel, Trebula, Untergötzenthal, Untschen, Waldsachsen Weißbach, Wildenbörten, Zagkwitz, Zehma, Zschernitzsch b. S., Zschöpel, Zschöpperitz, Zumroda, Zürchau.

3. Zu dem Bezirke Ronneburg gehören:

a) Sämmtliche in dem Amtsbezirke Ronneburg gelegene Ortschaften und Fluren; desgleichen die nachfolgenden:

b) Beerwalde, Beiersdorf, Bethenhausen, Falkenau, Frankenau, Großstechau, Hirschfeld, Kleinstechau, Löbichau mit Tannefeld, Nöbdenitz, Posterstein, Pölzig, Raudenitz, Reichstädt, Sachsenroda, Schönhaida, Thonhausen, Unterau, Vollmershain, Wettelswalde.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. **1850.** Ausgeg. d. 28. Mai 1850.

21. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Gößnitz errichtete Vorschußkassen-anstalt betreffend,

vom 11. April 1850.

(Publizirt in Nr. 33 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. April 1850.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben der zu Gößnitz errichteten Vorschußkassenanstalt nach Bestätigung der diesfallsigen Statuten zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke die Rechte milder Stiftungen verliehen.

Altenburg, den 11. April 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

22. Ministerial-Bekanntmachung,

die Befugnisse der Militär-Wachen und Patrouillen betreffend,

vom 23. April 1850.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. April 1850.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß wiederholt Militärposten und Patrouillen geneckt, verhöhnt oder insultirt worden sind. Da bereits nach den über die polizeiliche Wirksamkeit der Garnison unterm 17. Februar 1836 getroffenen und vom hiesigen Stadtrath unterm 15. März desselben Jahres auszugsweise veröffentlichten Bestimmungen allen Wachen, Posten und Patrouillen nicht nur die Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen, sondern auch zur Anwendung von Gewaltmitteln gegen Widerspenstige zusteht, so wird nachdrücklichst vor Wiederholung irgendwelcher Unfertigkeiten gegen Wachen, Posten oder Patrouillen gewarnt und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen verstattet ist, gegen die Zuwiderhandelnden den erforderlichen Gebrauch von ihren Waffen zu machen.

Altenburg, den 23. April 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

23. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramts zu Eisenach betreffend,

vom 24. April 1850.

(Publizirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. April 1850.)

Zu Folge vorgängiger Kommunikation unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins sind die Abfertigungs-Befugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramts zu Eisenach dahin erweitert worden, daß dasselbe, welches bisher nur zur Erledigung von Begleitscheinen II befugt war, fernerhin und zwar vom 1. Juni laufenden Jahres an sowohl Begleitscheine I als II zu erledigen und auszufertigen ermächtigt worden ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 24. April 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

24. Bekanntmachung der Kataster-Kommission,

die den Geometern bei Ausführung des Patentes vom 11. Juni 1845 von den Gemeinden zu gewährenden Leistungen betr.,

vom 24. April 1850.

(Publizirt in Nr. 35 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. April 1850.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Gemeinden diejenigen Bedürfnisse, welche sie nach §. 25 Nr. 7 des Patents vom 11. Juni 1845, einige Vorbereitungen für die Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens betr., den in die resp. Fluren abgesendet werdenden Geometern zu beschaffen haben, hin und wieder denselben nicht in Natur geleistet, sondern ihnen dafür dasjenige Geldäquivalent gewährt haben, welches sie für jene Leistungen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 1. November 1845 (G. S. 1845 S. 103) der Staatskasse in Rechnung zu bringen berechtigt sind. Dieses Verfahren führt zu mancherlei Unstatten und es sieht sich deshalb Herzogl. Kataster-Kommission veranlaßt, diejenigen Gemeinden des Landes, in deren Fluren Geometer abgesendet werden, darauf aufmerksam zu machen, daß den Geometern, wenn sie die Lieferung jener Bedürfnisse von den Gemeinden beanspruchen, diese ihnen auch in Natur zu leisten sind, wogegen es durchaus unstatthaft ist, wenn anstatt der wirklichen Leistung das dafür ausgeworfene Geldäquivalent gefordert oder gezahlt wird. Ueberhaupt haben die Gemeinden an die Feldmesser keinerlei Baarzahlungen zu leisten und nur für diejenigen Naturalleistungen aus der Staatskasse nach der festgesetzten Taxe Ersatz zu gewärtigen, welche die Geometer nach §. 25 Nr. 7 des angezogenen Patents zu fordern berechtigt sind.

Altenburg, den 24. April 1850.

Herzogl. Sächs. Kataster-Kommission.
von Stieglitz.

---

25. Verordnung,

eine Erläuterung der §§. 22 und 49 des provisorischen Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte rc. vom 24. März 1849 betr.,

vom 2. Mai 1850.

(Publizirt in Nr. 37 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Mai 1850.)

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Um die in §. 22 (alin. 4.) und §. 49 (am Schlusse) des provisorischen Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte vom 24. März 1849 festgesetzten Fristen, binnen welchen die zur Assisen-Verhandlung vorgeladenen Geschwornen die ihnen etwa zu Statten kommenden Ablehnungsgründe oder die Behinderung ihres Erscheinens durch eine oder mehrere der im Gesetze namhaft gemachten Ursachen dem Schwurgerichtshofe anzeigen resp. bescheinigen sollen, in den nothwendigen, bei der Redaktion des Gesetzes außer Acht gelassenen, Einklang zu bringen und um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche der beiden Fristen insbesondere für die Geltendmachung der Ablehnungsbefugniß der Geschwornen als maßgebend anzusehen sei, verordnen Wir hiermit in Erläuterung dieser Gesetzesparagraphen,

daß sowohl diejenigen Geschwornen, welche durch Krankheit, unaufschiebbare Reisen, lebensgefährliche Krankheit der Ehefrau oder eines Kindes, Todesfall eines dieser Familienglieder, am Sitzungstage zu erscheinen behindert sind,

als auch diejenigen Geschwornen, welche von der ihnen aus irgend einem gesetzlichen Grunde (§. 22. 49. des Gesetzes) zustehenden Ablehnungsbefugniß Gebrauch zu machen beabsichtigen,

ihre diesfallsige Behinderung, resp. die Gründe ihrer Ablehnung binnen der am Schlusse des angezogenen §. 49 vorgeschriebenen Frist von drei Tagen nach Empfang der Ladung zur Sitzung dem Gerichtshofe anzuzeigen, bezüglich zu bescheinigen verpflichtet sein sollen, widrigenfalls sie der im Gesetz geordneten Strafe verfallen, resp. ihrer Ablehnungsbefugniß für diesmal verlustig gehen.

Solches wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben Altenburg, den 2. Mai 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

26. Verordnung der Landesregierung,

die Schutzpockenimpfung betr.,

vom 2. Mai 1850.

(Publizirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Mai 1850.)

Unter Hinweisung auf die §§. 1 und 11 der höchsten Verordnung, die Schutzpockenimpfung betr., vom 14. Juni 1847 (Ges. Samml. v. 1847 S. 40 ff.) wird hierdurch darauf aufmerksam ge-

macht, daß nach gesetzlicher Vorschrift in der Regel kein Kind länger, als bis zum vollendeten dritten Jahre seines Lebensalters, ungeimpft bleiben darf. Eltern und Erzieher, welche es bis jetzt unterlassen haben, ihre Kinder und Pflegebefohlenen innerhalb der gedachten Frist impfen zu lassen, werden daher dringend ermahnt, dieser Verpflichtung annoch unverweilt nachzukommen und dazu insbesondere die von den Bezirksärzten veranstalteten Gemeinimpfungen zu benutzen, um den sie außerdem treffenden gesetzlichen Nachtheilen (§. 2 gedachter Verordnung) zu entgehen.

Den Bezirksärzten des Landes wird aber wiederholt zur Pflicht gemacht, die Gemeinimpfungen in der vorgeschriebenen Maaße pünktlich abzuhalten.

Altenburg, am 2. Mai 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

27. Bekanntmachung der Landesregierung,

den Bekleidungsaufwand für Schüblinge betr.,

vom 6. Mai 1850.

(Publizirt in Nr. 40 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Mai 1850.)

Eingezogener zuverlässiger Erkundigung zufolge besteht im Königreich Sachsen die Einrichtung, daß der Transport von Schüblingen ohne Unterschied, ob derselbe nach in- oder ausländischen Orten erfolgt, nur unter Gewährung des nothdürftigen Schutzes der zu Transportirenden gegen die Witterung in Hinsicht auf Kleidung und Schuhwerk vorgenommen und der diesfallsige Aufwand ohne Rückanspruch an die übernehmende Behörde oder bezüglich Heimathsgemeinde auf dessen Wiedererstattung lediglich aus dem Sportelfonds der abschiebenden Behörde getragen, dagegen in allen ähnlichen Fällen das Reziprokum gefordert wird. Höchster Anordnung gemäß werden daher sämmtliche Polizeistellen des Landes mit Bezugnahme auf die betreffende Verordnung vom 26. Juni 1834 und unter der Anweisung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich darnach allenthalben zu achten, bei Schubtransporten nach Königlich Sächsischen Ortschaften in gleicher Maase zu verfahren und die genaue Erfüllung des fraglichen Reziprokums in allen vorkommenden Fällen sorgsam zu überwachen.

Altenburg, am 6. Mai 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. **1850.** Ausgeg. d. 4. Juni 1850.

28. Mandat,

die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten betreffend,

vom 18. Mai 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen nach vernommenem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft:

§. 1.

Die in §. 23 Unsers, einige Vorbereitungen für die Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens betreffenden Patents vom 11. Juni 1845 enthaltene Vorschrift, daß die Karten und Register der Landesvermessung von den vorgefundenen Unrichtigkeiten gereinigt und überhaupt so hergestellt werden sollen, daß sie den dermaligen Zustand der Fluren, der Grundstücke und deren Kultur- und Benutzungsarten „geometrisch richtig" darstellen, ist wegen der ihrer genauen Ausführung in unerwartetem Grade entgegentretenden Schwierigkeiten nicht in der beabsichtigten vollen, sondern in folgender Weise — §§. 2 bis mit 6 — zum Vollzug zu bringen.

§. 2.

Mit Benutzung der theils in den Landesvermessungskarten und Registern vorliegenden, theils bei den Flurbeziehungen gesammelten, theils durch die Feldmesser gewonnenen Nachrichten sollen über die Fluren des Landes und über die zwar in fremdem Gebiete gelegenen, aber Unserer Justiz- oder Steuerhoheit unterworfenen Grundstücke neue Verzeichnisse bearbeitet werden, welche alle jetzt vorhandenen Parzellen, ihre Benutzungsart und Flächengröße, sowie ihre dermaligen Besitzer einzeln nachweisen.

§. 3.

Diesen Grundstücksverzeichnissen sollen Uebersichtskarten beigegeben werden, welche die leichte und sichere Auffindung der einzelnen Parzellen und ihrer Theile aus den Grundstücksverzeichnissen in der Flur, und umgekehrt, aus der Flur in den Verzeichnissen, zu vermitteln bestimmt sind und von welchen daher nicht sowohl eine vollkommene geometrische Richtigkeit, als eine für ihren Zweck ausreichende Aehnlichkeit des Bildes zu verlangen ist.

§. 4.

a) Jede einzelne Parzelle soll auf der Karte und in dem Verzeichniß mit einer gleichen Nummer bezeichnet werden.

b) Dabei sind rücksichtlich des Bestandes der Parzellen die darüber in den Flurtabellen niedergelegten Nachrichten maasgebend.

c) Abweichungen hiervon sind unter besondern Umständen zulässig, bleiben aber ohne Einfluß auf rechtlich bestehende Zubehörigkeitsverhältnisse.

§. 5.

Die Verschiedenheit in der Benutzungsart einzelner Parzellentheile soll in den Grundstücksverzeichnissen und Uebersichtskarten nur dann hervorgehoben werden, wenn sie 20 □Ruthen übersteigt oder bei geringerem Betrage nach dem Augenmaße eingetragen werden kann.

§. 6.

a) Der Flächengehalt derjenigen Parzellen und Parzellentheile, bei denen aus Veranlassung stattgehabter Grenzveränderungen oder anderer vorgefundener Abweichungen der Landesvermessungskarten vom dermaligen Zustande Messungen eingetreten sind, ist nach dem Ergebniß dieser Messungen in die Grundstücksverzeichnisse einzutragen, es sei denn, daß die Differenz zwischen dem Ergebniß der neuen Messung und der Angabe des Vermessungsregisters die in §. 23 des Patents vom 11. Juni 1845 aufgestellte Fehlergrenze nicht überschreite; welchenfalls ebenso wie bei den übrigen Parzellen und Parzellentheilen die Flächengehaltsangaben der Landesvermessungsregister in die neuen Grundstücksverzeichnisse aufzunehmen sind.

b) Von der Frage, ob die Vermessungsregister Fehler enthalten, welche die in §. 23 Unsers Patents vom 11. Juni 1845 festgesetzte Grenze überschreiten, ist da, wo Messungen (nach a) nicht eingetreten sind, alsdann abzusehen, wenn solche Fehler nicht augenfällig sind.

§. 7.

a) Sobald das Grundstücksverzeichniß einer Flur und die dazu gehörige Uebersichtskarte vollendet sind, soll den betheiligten Grundstücksbesitzern, in der Regel durch öffentliche Auslegung, Gelegenheit zur Prüfung und Anbringung etwaiger Einwendungen gewährt werden.

b) Gleichzeitig und in derselben Absicht ist einem jeden der betheiligten Grundstücksbesitzer ein dessen Grundbesitzungen umfassender Auszug aus dem Grundstücksverzeichnisse — ein Besitzverzeichniß — zuzustellen.

§. 8.

Die Hinausgabe der Grundstücksverzeichnisse, Uebersichtskarten und Besitzverzeichnisse erfolgt durch diejenige Gerichtsbehörde, von welcher die Flur bezogen worden ist, unter der Aufforderung, bei ihr binnen einer — von der Gerichtsbehörde selbst anzuberaumenden — Frist von mindestens vier und längstens 6 Wochen die zu erhebenden Einwendungen schriftlich oder mündlich anzubringen.

§. 9.

Die Verabsäumung der gesetzten Frist hat den Nachtheil zur Folge, daß späterhin von den Grundstücksbesitzern angebrachte Einwendungen auf Kosten derselben erörtert und entschieden werden. — Vergl. jedoch §. 11 b. und 12.

§. 10.

a) Ueberhaupt und für alle Zeit unzulässig und von der Behörde sofort durch förmliche Resolution zurückzuweisen sind Einwendungrn, welche sich darauf beziehen,

1) daß die Uebersichtskarte den Lauf der Grenzen, oder überhaupt die Grundstücke nicht mit voller Genauigkeit darstelle;

2) oder, daß in ihr, dem Grundstücksverzeichniß und dem Besitzverzeichniß, solche Bestandtheile der Parzellen (Kultur- und Benutzungsarten), welche nicht größer sind als zwanzig Quadratruthen, mit andern zusammengefaßt und nicht abgesondert verzeichnet worden seien;

3) oder, daß bei Eintragung der Flächengröße der einzelnen Parzellentheile eine gegenseitige Vergrößerung und Verkleinerung der verschiedenen Kulturarten, die nicht mehr als 20 Quadratruthen beträgt, unberücksichtigt geblieben.

4) oder daß die Angabe der Flächengröße einzelner Bestandtheile einer Parzelle (nicht der ganzen Parzelle) von der Wirklichkeit mehr abweiche, als nach der in §. 23 des Patents vom 11. Juni 1845 aufgestellten Fehlergrenze zulässig sei.

b) Gegen derartige zurückweisende Resolutionen der Unterbehörden steht dem Betheiligten binnen zehntägiger Präclusivfrist der Rekurs an die Kataster-Kommission — vorbehältlich des weitern Rekurses an Uns — zu.

§. 11.

a) Auch der Einwand, daß die für eine ganze Parzelle, die Gesammtheit aller ihrer einzelnen Theile, in dem Grundstücksverzeichniß und dem Besitzverzeichniß eingetragene Flächengröße von

der wirklichen Größe derselben mehr abweiche, als die gesetzliche Fehlergrenze gestattet, ist stets auf so lange als unberücksichtlich zurückzuweisen, bis derselbe von dem Grundstücksbesitzer, mittels eines von einem verpflichteten Feldmesser auf dem Grund einer von ihm zu diesem Behufe vorgenommenen geometrischen Messung abgestellten Zeugnisses, als begründet nachgewiesen wird.

b) Die taxmäßigen Kosten solcher Messungen werden den Reclamanten erstattet, wenn von ihnen jener Nachweis geliefert sein wird.

§. 12.

In gleicher Weise — §. 11 a und b — ist zu verfahren, wenn andere an sich zulässige Einwendungen gegen die in den Uebersichtskarten, Grundstücks- und Besitzverzeichnissen niedergelegten Vermessungsergebnisse erhoben werden.

§. 13.

Die Gerichtsbehörde hat bei 5 Thlr. Strafe binnen 3 Tagen nach Ablauf der von ihr anberaumten Frist — §. 8 — das Grundstücksverzeichniß nebst der Uebersichtskarte und den Besitzverzeichnissen zurückzuziehen, und sodann dieselben nebst den Akten über die angebrachten Reclamationen an die Kataster-Kommission einzusenden, von welcher über die Reclamationen — vorbehältlich des Rekurses an Uns — zu entscheiden, und das zur endlichen Berichtigung der Karten und Verzeichnisse Erforderliche zu verfügen ist.

§. 14.

Veränderungen in dem Bestande der Parzellen (§. 16 unter 2 und 3) und den Personen ihrer Besitzer, welche nach der Zeit der Flurbeziehungen und der Bearbeitung der Flurtabellen eingetreten und zur Kenntniß der Gerichte gelangt sind, aber in den Grundstücks- und Besitzverzeichnissen oder Uebersichtskarten Berücksichtigung noch nicht gefunden haben, sind der Kataster-Kommission von den Gerichten bei Gelegenheit der Akten-Einsendung — §. 13 — von Amtswegen anzuzeigen, wenn sie nicht ohnehin schon den Gegenstand von Reclamationen bilden.

§. 15.

Nach erfolgter Berichtigung sind die Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten an die betreffenden Steuerämter, die Besitzverzeichnisse hingegen nebst Kopien oder Extracten der Uebersichtskarten an die betreffenden Erbgerichtsbehörden, an beide zum Behufe der gemeinschaftlichen Instandhaltung abzugeben.

§. 16.

Den Erbgerichtsbehörden liegt es ob, alle im Laufe der Zeit eintretenden und zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Veränderungen

1) in den Personen der Grundstücksbesitzer,

2) in dem Umfange der einzelnen Parzellen (jedoch mit Ausnahme der in §. 20 unter a gedachten Fälle) oder der Fluren,

3) in der Benutzungsart der Parzellen und ihrer Theile (§. 20 b bis 22) nicht nur in die betreffenden Besitzverzeichnisse einzutragen, sondern auch in besondere fortlaufende Nachtragsverzeichnisse zu bringen und diese mindestens von Vierteljahr zu Vierteljahr den betreffenden Steuerämtern mitzutheilen.

§. 17.

Die Steuerämter sind verpflichtet, nach Maasgabe der durch die Erbgerichtsbehörden geführten Nachtragsverzeichnisse die eingetretenen Veränderungen in den Grundstücksverzeichnissen selbst nachzutragen, und soweit nöthig die Berichtigung der Uebersichtskarten zu veranlassen, auch wenn sie finden, daß stattgehabte Veränderungen der Eintragung in die Nachtragsverzeichnisse entgangen sind, hiervon die betreffenden Erbgerichte zur nachträglichen Ergänzung in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Mit einer fortschreitenden Revision der nach den §§. 16 und 17 von den Erbgerichten und den Steuerämtern zu leistenden Arbeiten sollen besondere Beamte beauftragt werden. Zu ihren Obliegenheiten wird es gehören, mit Hülfe Ortskundiger diejenigen Veränderungen aufzusuchen und zur Nachtragung bringen zu lassen, welche den Erbgerichten und den Steuerämtern entgangen sein möchten.

§. 19.

a) Wenn bei Grundstücksveräußerungen Veränderungen in dem Bestande der Parzellen beabsichtigt werden, durch welche alte Grenzen entweder gänzlich wegfallen oder verlegt werden, oder auch ganz neue Grenzen entstehen, sind die betheiligten Grundstücksbesitzer bei 5 Thlr. Strafe dies der Erbgerichtsbehörde anzuzeigen verbunden und haben derselben gleichzeitig mit dem Antrage auf gerichtliche Bestätigung des Kontracts eine von einem verpflichteten Feldmesser im Landesvermessungsmaßstabe gefertigte geometrische Zeichnung der betreffenden Parzellen, nebst zwei auf den Maßstab der Uebersichtskarte reduzirten Exemplaren derselben, welche sowohl den bisherigen, als den künftigen Zustand darstellen, und auf denen zugleich der vom Geometer berechnete jetzige und künftige Flächengehalt angegeben ist, zu überreichen.

b) Von den beiden letzteren Exemplaren soll das eine von dem Erbgericht als Beilage zu dessen Nachtragsverzeichniß genommen, das andere aber nebst der im Landesvermessungsmaßstabe aufgenommenen Zeichnung als Grundlage für die Berichtigung der Uebersichtskarte an das Steueramt abgegeben werden.

§. 20.

a) Auf Grenzregulirungen, bei denen eine gerichtlich zu bestätigende Abtretung von Grundstückstheilen, oder eine solche Veränderung des Grenzlaufs, welche von dem Bilde der Grenze auf der Karte merklich abweicht, nicht eintritt, finden die Bestimmungen des vorhergehenden §. 19 keine Anwendung.

b) Dagegen erstrecken Wir dieselben hierdurch auf diejenigen Fälle, in welchen Grundstücksbesitzer Holzungen von mehr als 20 Quadratruthen Flächenraum auszuroden beabsichtigen, indem Wir bestimmen, daß die geometrischen Zeichnungen und Flächenberechnungen der auszurodenden Grundstücke und Grundstückstheile, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern, vor dem Beginnen der Ausrodung von dem Grundstücksbesitzer dem Erbgericht übergeben werden sollen.

§. 21.

a) Wenn in den Grundstücksverzeichnissen, den Uebersichtskarten und den Besitzverzeichnissen eingetragene Gebäude gänzlich niedergelegt oder erweitert oder verkleinert, oder wenn Gebäude ganz neu errichtet werden, sind deren Besitzer verbunden, innerhalb des Kalenderjahrs, in welchem die Veränderung vollendet worden, die letztere der Erbgerichtsbehörde unter Beschreibung der Baustelle schriftlich anzuzeigen. Unterlassungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern geahndet.

b) Durch vorstehende Bestimmungen wird in den Vorschriften nichts geändert, welche bezüglich der Baupolizei und der Brandassekuration bestehen.

§. 22.

a) Andere als die in den §§. 20 und 21 genannten Aenderungen in den Benutzungsarten der Parzellen sind in den Grundstücksverzeichnissen, Uebersichtskarten und Besitzverzeichnissen in der Regel nicht, und nur dann nachzutragen, wenn
   1) hierauf von den Grundstücksbesitzern selbst bei den Erbgerichten angetragen wird, und die Veränderung auf Flächenräume von mehr als 20 Quadratruthen sich erstreckt,
   2) oder wenn aus anderer Veranlassung von der Oberbehörde der Nachtrag angeordnet wird.

b) Im ersten Falle finden die Bestimmungen des §. 19 dann Anwendung, wenn Flächen, welche unter einer Kulturart eingetragen sind, nur zum Theil, nicht aber, wenn sie in ihrem ganzen Umfange von der Veränderung betroffen werden.

§. 23.

Mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung und mit der Ertheilung der dazu weiter erforderlichen Anweisungen beauftragen Wir Unsere Kataster-Kommission.

Altenburg, am 18. Mai 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herz. Sächs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1850.** Ausgeg. d. 2. Juli 1850.

29. Ministerial-Bekanntmachung,

die von der Tuchmacherinnung zu Ronneburg errichtete Begräbnißkasse betreffend, vom 29. Mai 1850.

(Publizirt in Nr. 46 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Juni 1850.)

Nachdem auf darum geschehenes Ansuchen der von der Tuchmacherinnung zu Ronneburg errichteten Begräbnißkasse Seiten der höchsten Stelle die Rechte milder Stiftungen verliehen und der dreizehnte Paragraph der bestätigten Statuten, wonach ganze oder theilweise Auszahlung der Begräbnißgelder bei Lebzeiten des betreffenden Mitglieds, sei es borgweise oder unter sonst irgend einem Titel, nicht stattfinden darf und eben so auch jede Verpfändung oder Abtretung derselben, sowie überhaupt jede Verfügung darüber zu einem dem Zwecke der Anstalt fremden Behufe an und für sich null und nichtig sein soll, ebenfalls ausdrücklich genehmigt worden ist, so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 29. Mai 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

30. Verordnung,

die Festsetzung der Entrichtungs-Termine für die Gewerb- und Personalsteuer im Jahr 1850 betr., vom 31. Mai 1850.

(Publizirt in Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 4. Juni 1850.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Zur Erledigung des wegen Festsetzung der Termine für die diesjährige Entrichtung der Gewerb- und Personal-Steuer in §. 2 des Steuer-Ausschreibens vom 27. Dezember 1849 gestellten Vorbehalts verordnen Wir hiermit unter landschaftlicher Zustimmung:

daß die auf dem Gesetze vom 2. April 1850 beruhende Gewerb- und Personalsteuer für dieses Jahr in 15 Terminen — und zwar am ersten jeden Monats und außerdem den 15. März, den 15. Juli und den 15. November — entrichtet werden soll.

Mit Rücksicht auf die eben im Werke begriffene Regulirung dieser Steuer und auf den immittelst eingetretenen Ablauf mehrerer Entrichtungs-Termine wird hierbei auf die Bestimmungen in §. 12 c. und d. des obgedachten Gesetzes vom 2. April d. J. wiederholt ausdrücklich verwiesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unserer eigenhändigen Namensunterschrift unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Insiegels vollzogen.

Altenburg, am 31. Mai 1850.

(L. S.) **Auf Sr. Hoheit höchsten Befehl.**
Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

31. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die zu Meuselwitz errichtete Sparkasse betr.,

vom 8. Juni 1850.

(Publizirt in Nr. 49 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 18. Juni 1850.)

Se. Hoheit der regierende Herzog haben die zur Errichtung einer Sparkasse in Meuselwitz entworfenen Statuten zu genehmigen und dieser Anstalt zur besseren Sicherung ihres Bestehens und Gedeihens die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 8. Juni 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

32. Gesetz,

die Zoll- und Steuersätze vom Zucker und Syrop für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis dahin 1853 betr.,

vom 28. Juni 1850.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

In Folge weiterer Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten und in Gemäßheit des Artikels 7 der zwischen diesen Staaten über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (pag. 325 fg. der Gesetz-Sammlung von 1841) wird unter Bezugnahme auf das durch das höchste Patent vom 15. Juli 1846 verkündete Gesetz über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (pag. 77 fg. der Gesetz-Sammlung von 1846) wegen der für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis zum letzten August 1853 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuersätze vom Zucker und Syrop mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung hierdurch verordnet, wie folgt:

1.

Die dermaligen Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop, wie solche durch das Gesetz vom 3. Juli 1844, beziehungsweise vom 30. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung von 1844 pag. 36 und von 1848 pag. 28) bestimmt sind, werden unverändert beibehalten.

2.

Die Steuer von dem inländischen Rübenzucker soll mit drei Silbergroschen vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Siegel.

Hummelshain, den 28. Juni 1850.

(L. S.)

Georg, H. z. S.

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. **1850.** Ausgeg. d. 16. Juli 1850.

33. Ministerial-Bekanntmachung,

die Posttaxordnung und den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend,

vom 30. Juni 1850.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Juli 1850.)

Nachdem von des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Hoheit die in der nachstehenden Königlich Sächsischen Verordnung vom 13. Juni 1850 und in deren Anhängen unter I. und II. enthaltenen Bestimmungen, soweit solches im vorliegenden Falle erforderlich war, genehmigt worden sind, so wird — in Gemäßheit von Art. 4 des diesseits mit der Krone Sachsen wegen zeitweiser Ueberlassung des Postregals abgeschlossenen und durch Patent vom 26. Juni 1847 veröffentlichten Staatsvertrags — sowohl die nurgedachte Königlich Sächsische Verordnung, als die unter I. angefügte Posttaxordnung nebst den unter II. begriffenen Vertragsbestimmungen für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 30. Juni 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

Verordnung,

die Posttaxordnung und den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend;

vom 13ten Juni 1850.

In der Absicht, die Staatspostanstalt ihrer wesentlichsten Bestimmung, der Förderung und Erleichterung des öffentlichen- und Privatverkehrs, immer mehr zuzuführen und das Post- Tax- und Speditionswesen nach so einfachen Grundsätzen zu regeln, als dieß erforderlich scheint, wenn dem sich immer weiter ausdehnenden Umfange des Postverkehrs, wie den gleichzeitig gesteigerten Ansprüchen an die Pünktlichkeit und Schnelligkeit des erstern nach Möglichkeit Genüge geleistet werden soll, hat das Finanzministerium die bestehenden Posttaxvorschriften einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und hiernach mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung beschlossen, wie folgt:

1. Die Posttaxordnung vom 7ten December 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre, Seite 437) ist

vom 1sten Juli dieses Jahres an

aufgehoben und es tritt von demselben Zeitpunkte an die hier unter I. angefügte neue Posttaxordnung innerhalb des gesammten diesseitigen Postbezirks und somit innerhalb des Königreichs Sachsen sowohl als des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Wirksamkeit.

2. Da es hiernächst, auf Grund der bereits im Jahre 1847 unter sämmtlichen deutschen Regierungen eingeleiteten Verhandlungen, gelungen ist, einen zunächst von den Regierungen von Oesterreich und Preußen begründeten Deutsch-Oesterreichischen Postverein mit der Bestimmung ins Leben zu rufen, die oben angedeuteten Grundsätze innerhalb aller deutschen Staaten zur Geltung zu bringen und die letzteren in den wesentlichsten Beziehungen zu Einem Postgebiete zu gestalten; so hat die diesseitige Regierung nicht angestanden, sich dieser von ihr längst erstreb-

ten Vereinigung auch ihrerseits anzuschließen. Die für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein geltenden Vertragsbestimmungen werden daher in der Anfuge II. ebenfalls bekannt gemacht.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich daher hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 13. Juni 1850.

Finanz-Ministerium.
Behr.
Pfitzmann.

I.

Posttaxordnung

für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 13ten Juni 1850.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Postmeile.

§. 1. Für die Bestimmung der Ortsentfernungen wird bei der Postverwaltung das Maaß der Postmeile zu 7500 Metern oder 13241,... Dresdener Ellen durchgängig zum Grunde gelegt.

Taxirung nach directer Entfernung.

§. 2. Das Porto wird nur nach den in gerader Linie gemessenen Entfernungen erhoben, ohne Berücksichtigung des längeren Postcourses, auf welchem der zu taxirende Gegenstand spedirt wird.

Portomeilenzeiger.

§. 3. Die bei den Postanstalten aushängenden Portomeilenzeiger geben die Entfernungen an, nach welchen bei denselben das Porto nach allen Postorten des Inlandes erhoben wird.

Erhebung nach Postcoursmeilen.

§. 4. Das Personengeld bei den Staatsposten, sowie das Extrapost- und Couriergeld, ingleichen die Staffetten-Rittgebühren werden nicht nach den im Portomeilenzeiger angegebenen directen Entfernungen, sondern nach den auf den vermessenen Straßen ermittelten Postmeilen, bis zur Fünftelmeile erhoben.

Gewicht.

§. 5. Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Postverwaltung bildet die Gewichtseinheit das Pfund (Zollgewicht) gleich ½ Kilogramm oder 500 Grammen, welches in 32 Lothe getheilt wird.

Die Auswiegung erfolgt bis zu Sechzehntheil-Lothen ($\frac{1}{16}$ Loth).

Portoberechnung in Neugroschen.

§. 6. Das Porto ist in Neugroschen und halben Neugroschen zu berechnen und auf den Adressen auszuzeichnen.

Wenn bei der Berechnung des ganzen Portobetrags Pfennige sich ergeben, so werden gerechnet und erhoben

1 und 2 Pf. gar nicht,
3 „ 4 „ } gleich ½ Ngr.
6 „ 7 „ }
8 „ 9 „ „ 1 „

Eine Ausnahme hiervon tritt lediglich in Bezug auf Kreuzbandsendungen ein (s. §. 10).

Bruchtheile eines Pfennigs werden für volle Pfennige gerechnet.

II.

Briefportotaxe.

Briefportosätze.

§. 7. Für die innerhalb des Sächsischen Postbezirks gewechselte Correspondenz ist an Briefporto zu erheben:

bis mit 5 Meilen . . ½ Ngr.
über 5 bis mit 15 Meilen 1 „
über 15 Meilen . . . 2 „

für den einfachen Brief.

Als einfache Briefe werden diejenigen behandelt, welche nicht mehr als ein Loth wiegen.

Schwerere Schriftensendungen zahlen doppeltes Porto so lange, bis das Packereiporto mehr beträgt.

Sollte sich zeigen, daß Schriftensendungen über 2 Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach zu erheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt.

§. 8. Alle Briefsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, mit Ausnahme der Briefe an Se. Majestät den König, an die Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder des Königlichen Hauses, ingleichen an Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Altenburg und die Höchsten Mitglieder des Herzoglichen Hauses, wie an die Königlichen und Herzoglichen Ministerien, welche frankirt werden müssen.

Frankirungsfreiheit.

Eine theilweise Frankirung findet nicht Statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankocouverts oder Frankozeichen bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren von Briefen bewirkt werden kann.

§. 9. Für den recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit: „empfohlen," „recommandirt," „chargé," „rr." bezeichneten Brief ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch eine Recommandationsgebühr von 2 Ngr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, mit dem Porto zu erheben.

Recommandirte Briefe.

Ueber die erfolgte Aufgabe eines recommandirten Briefs hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) unentgeldlich zu empfangen und anzunehmen und über die erfolgte Bestellung hat der Adressat zu quittiren.

Der ausgestellte Postschein ist auf sechs Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

§. 10. Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, sowie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, sowie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versendet werden, ohne Unterschied der Entfernungen nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken (siehe §. 8 a lin. ult.) so lange zu erheben, bis die Packereitaxe erreicht wird, welche dann eintritt.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

§. 11. Für Waaren-Proben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich, ihnen auch nur ein einfacher, bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegender Brief angehängt ist, wird bis zum Gewichte von zwei Loth einschließlich nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber das Porto nach der Packereitaxe erhoben.

Waaren-Proben u. Muster.

§. 12. Unbeschwerte Adreßbriefe zu Paquet- und Werthsendungen werden nicht mit besonderem Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen.

Adreßbriefe.

Für schwerere Adreßbriefe dagegen ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Ein in einem Adreßbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer bleibt dabei in Bezug auf sein Gewicht außer Betracht und somit portofrei.

Enthält ein Adreßbrief declarirte Wertheinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben (siehe §§. 17 und 19).

§. 13. Von irrig instradirten Briefen, welche ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu senden sind, ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches, bei richtiger Versendung, vom Absendungsorte zum Bestimmungsorte sich ergiebt.

Unrichtig geleitete Briefe.

§. 14. Für Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, ingleichen für Briefe, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, welche somit

Retourbriefe.

ohne Schuld der Postanstalt als unanbringlich zurückkommen, ist, wenn sie bei der Absendung nicht frankirt waren, von den Absendern das durch die Absendung entstandene Porto beim Rückempfange zu entrichten.

Reclamirte Briefe.

§. 15. Briefe, welche dem Adressaten auf dessen Verlangen an einen andern, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), sind wie solche zu behandeln, welche am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Das bereits darauf haftende Porto wird als Auslage angerechnet.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte zurück erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (§. 14) eintritt.

Reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten am neuen Bestimmungsorte nicht bewirkt werden kann, oder welche nicht weiter reclamirt werden, sind ebenfalls als unanbringliche Briefe zu behandeln, wobei jedoch das durch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den späteren Bestimmungsort entstandene und anzurechnende Porto von dem Absender beim Rückempfange mit zu entrichten ist.

Retourrecepisse.

§. 16. Für recommandirte Briefe, ingleichen für Paquet- und Werthsendungen aller Art, kann der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung vom Adressaten (Retourrecepisse) verlangen.

Es hat solches jedoch sogleich bei der Aufgabe der Sendung auf der Adresse zu erklären und das einfache Briefporto für die Rücksendung im Voraus zu bezahlen.

III.

Packereiportotaxe.

Packereiportosätze.

§. 17. Für alle Packerei- und Werthsendungen ist innerhalb des Sächsischen Postbezirks je nach Gewicht und Werth der Sendungen folgendes Porto zu erheben:

a. nach dem Gewichte (Gewichtstaxe) für jedes Pfund auf je fünf Meilen ½ Ngr. oder 1½ Pf. mit der Maaßgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das Letztere als **geringster** Satz des Gewichtsporto zu erheben ist.

Einzeln vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich 1 Pfund gerechnet.

b. nach dem Werthe (Werthstaxe) für jedes Hundert Thaler des declarirten Werths:

bis 15 Meilen ½ Ngr.,
über 15 „ 1 „

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Packerei- und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

Werthbeträge unter 1 Thaler.

§. 18. Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeträge unter 1 Thaler bleiben bei der Austaxirung ganz außer Betracht.

Eben so werden die bei Werthbeträgen überschießenden Groschen bei Anwendung der Werthstaxe nicht berücksichtigt.

Sendungen in Abtheilungen.

§. 19. Wenn mehrere Paquet- oder Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so ist das Gewicht und resp. der Werth aller zu derselben Sendung gehörigen Stücke zusammen zu rechnen und davon das Gewichts- und resp. Werthsporto nach dem gemeinschaftlichen Gesammtgewichte und Gesammtwerthe zu erheben.

Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn der zur Sendung gehörige Adreßbrief selbst declarirte Wertheinlagen enthält (siehe §. 12 s. f.).

Wertherklärung.

§. 20. Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth entweder nach dem wahren Betrage desselben, oder nur theilweis, oder gar nicht zu declariren (siehe §§. 30—33).

§. 21. Alle Paquet- und Werthsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine nur theilweise Frankirung findet nicht Statt.

Frankirungsfreiheit.

§. 22. Briefe, welche Wertheinlagen enthalten, müssen vom Absender mittelst Kreuzcouverts und mit fünf Siegeln verschlossen sein und dürfen, wenn die Einlagen aus Metallgeld bestehen, das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen.

Werthsendungen als Briefeinlagen.

§. 23. Ueber jede Werthsendung von 1 Thlr. an hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) gegen Bezahlung zu empfangen und anzunehmen (siehe §. 35).

Postscheine.

Ueber Paquetsendungen ohne erklärten Inhaltswerth ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders ein Postschein auszustellen.

Diese Empfangsscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

§. 24. Ueber die erfolgte Aushändigung oder Bestellung von Paquet- oder Werthsendungen aller Art ist von dem Empfänger (Adressaten) zu quittiren.

Aushändigung von Paquet- u. Werthsendungen an die Adressaten.

§. 25. Für zurückkommende Paquet- und Werthsendungen aller Art ist das volle Porto, wenn sie frankirt abgesendet waren, für die Rücksendung, und wenn sie unfrankirt abgesendet waren, für die Hin- und Rücksendung, vom Absender beim Rückempfange zu entrichten.

Retourpaquete.

§. 26. Wird das bei den verschiedenen Staatsposten zugestandene Freigewicht für das Passagiergepäck durch das Gewicht des letzteren überstiegen, so ist für das Mehrgewicht das Ueberfrachtporto nach dem normalmäßigen Satze der Packereiportotaxe mit $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Pfd. auf je 5 Meilen zu erheben.

Ueberfrachtporto.

Dieser Taxe unterliegt auch das den Reisenden mit den Packereiposten voraus- oder nachgehende Gepäck, nach Abzug des freipassirenden Gewichts.

IV.

Personengeld bei den Staatsposten.

§. 27. Die Sätze des Personengeldes bei den verschiedenen Staatsposten werden nach Maaßgabe der Transportmittel und der sonst darauf einschlagenden Verhältnisse besonders festgesetzt.

Bei Berechnung und Erhebung des Personengeldes wird nach Vorschrift von §. 6 verfahren.

Außer dem Personengelde ist beim Einschreiben auf Entfernungen über 5 Meilen 1 Ngr. Einschreibegebühr zu erheben.

V.

Gewähr.

§. 28. Ein Ersatz- oder Schädenanspruch für unbeschwerte, nicht recommandirte Briefe findet, wenn sie verloren gehen, nicht Statt.

Bei gewöhnlichen Briefen.

§. 29. Für einen recommandirten Brief werden im Falle des Verlustes Zehn Thaler an den reclamirenden Absender vergütet. Dieses Reclamationsrecht ist jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erloschen.

Bei recommandirten Briefen.

§. 30. Bei allen der Post vorschriftmäßig überlieferten Packerei- und Werthsendungen leistet die Postverwaltung dem Absender Ersatz für Verlust oder Beschädigung nach Maaßgabe der bei der Aufgabe geschehenen Werthsdeclaration, oder des erweislichen wahren — wirklichen gemeinen — Werths und unmittelbaren Schadens.

Bei Packerei- und Werthsendungen. a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit.

Für einen mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn wird kein Ersatz geleistet.

§. 31. Ist eine Werthsdeclaration bei der Aufgabe erfolgt, so hat die Postverwaltung im Falle des Verlustes niemals und selbst dann nicht mehr als den angegebenen und nach Befinden zu bescheinigenden Werth zu ersetzen, wenn auch der Absender nachträglich einen höheren Werth erweisen wollte oder könnte.

b) Feststellung des Ersatzanspruchs.

Ergiebt sich jedoch, daß der declarirte Werth den wirklichen gemeinen Werth der Sendung übersteigt, so ist nur der letztere zu ersetzen.

Bei undeclarirten Sendungen hat der Absender den gemeinen Werth der Sendung oder die Höhe des Schadens zu bescheinigen und nach Befinden seine Angaben über Inhalt und Werth der Sendung vor Gericht eidlich zu erhärten.

e) Befreiung von der Ersatzverbindlichkeit.

§. 32. Die Postverwaltung ist von der Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit befreit:

1) wenn der Verlust oder die Beschädigung erweislich durch einen unvermeidlichen Zufall entstanden, oder durch äußere unabwendbare Gewalt herbeigeführt ist;
2) wenn der Verlust oder die Beschädigung der eignen Fahrlässigkeit des Absenders, oder einer mangelhaften oder vorschriftwidrigen Aufgabe, Adressirung und Verpackung zuzuschreiben, oder die Beförderung ausdrücklich nur auf Gefahr des Absenders erfolgt ist;
3) wenn der Inhalt der Sendung aus baarem Gelde, Papiergeld, courshabenden Papieren, Pretiosen oder solchen Gegenständen besteht, deren Werth pro Pfund, ohne Thara, 10 Thaler oder mehr beträgt, und eine Declaration des Werths ganz oder theilweise auf der Adresse nicht erfolgt ist.

d) Erlöschen der Ersatzverbindlichkeit.

§. 33. Die Ersatz- und Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltung erlischt:

1) durch unbeanstandete Annahme des Poststücks vom Adressaten;
2) nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet.

VI.

Ausland.

§. 34. Die vorstehenden Bestimmungen und Taxen beziehen sich nur auf den Sächsischen Postbezirk. Die Portotaxen und die Bestimmungen über die Gewähr für die in das Ausland gehenden und von daher kommenden Postsendungen beruhen auf den mit den betheiligten Postverwaltungen darüber getroffenen Vereinbarungen. Da, wo dergleichen nicht bestehen, wird in Beschädigungs- und Verlustfällen, wenn solche erweislich außer dem Bereiche der Sächsischen Postverwaltung sich ereignet haben, die letztere den Absender, welcher seine Schädenansprüche gegen die fremde Postverwaltung geltend machen will, hierbei so viel als möglich unterstützen.

VII.

Nebenerhebungen.

Scheingebühren.

§. 35. Für jeden Postschein sind vom Empfänger desselben 6 Pf. zu entrichten, gleichviel ob die Sendung, für welche der Postschein ertheilt wird, frankirt oder unfrankirt erfolgt.

Ueber alle recommandirte Briefe (siehe §. 9) und über portofreie Official-Werthsendungen werden jedoch die Postscheine unentgeldlich — ex officio — ertheilt.

Procuragebühren.

§. 36. Für geleistete Postvorschüsse ist an Procuragebühren 1½ Ngr. von jedem Thaler mit dem Porto zu entrichten.

Bei Groschenbeträgen unter 1 Thaler und für überschießende Groschenbeträge bis mit 15 Ngr. (½ Thlr.) wird die Hälfte, über 15 Ngr. aber der volle Satz erhoben.

Bei Vorschußbeträgen bis mit 5 Ngr. (⅙ Thlr.) darf nicht mehr als ½ Ngr. an Procura erhoben werden.

Wenn der Absender bei Aufgabe der Sendung den Vorschuß nicht sofort ausgezahlt erhält, sondern derselbe ihm nur für den Fall der Annahme und Ablösung des Vorschußbriefs zugesichert worden ist und der Adressat die Annahme und Ablösung der Sendung verweigert, oder die Sendung aus irgend einem andern Grunde nicht bestellt werden kann, so ist nie mehr als 5 Ngr. an Procura zu erheben.

Einzahlungsgebühren.

§. 37. Die Postanstalten sind verpflichtet, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen, auf Verlangen, baare Zahlungen von den kleinsten Beträgen bis zur Höhe von 25 Thlr. einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung dieser Beträge leistet die Postverwaltung dieselbe Gewähr, wie für die Versendung von declarirten Werthbeträgen.

Eben so ist über die erfolgte Einzahlung, wie für declarirte Werthsendungen ein Postschein von dem Absender zu empfangen und anzunehmen (siehe §§. 23 und 35), auch über die bewirkte Auszahlung von dem Adressaten zu quittiren (siehe §§. 24 und 38 sub b).

Für einen Brief und eine Briefadresse, auf welche eine Einzahlung geleistet wird, ist mit dem tarifmäßigen Briefporto eine Einzahlungsgebühr von ½ Ngr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers zu erheben.

Bestellgebühren. a) im Postorte.

§. 38. An Bestellgebühren im Postorte sind bei der regelmäßigen Austragung oder Abholung, sofort bei der Bestellung oder Abholung, vom Adressaten zu entrichten:

1) für jeden gewöhnlichen Brief unter und bis mit 8 Loth wiegend . . . . 3 Pf.

2) für jeden recommandirten Brief, für jeden Brief über 8 Loth wiegend, für jeden Werthbrief, wenn der erklärte Inhalt 1 Thlr. oder mehr beträgt, für jeden Brief und jede Adresse, wozu ein oder mehrere Paquete gehören, sowie für jedes mit der Adresse selbst versehene Werth- oder andere Paquet bis zu dem Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlrn., ingleichen für Auslieferungsscheine über Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. Gewicht oder 300 Thlr. Werth . . 6 Pf.

Für die expresse Bestellung dringlicher Briefe, wenn solche auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist und außer der gewöhnlichen Bestellzeit (vor früh 8 Uhr und nach Abends 8 Uhr) oder zwischen den gewöhnlichen Touren, um der größern Beschleunigung willen, besonders erfolgt, darf eine höhere, für jeden einzelnen Postort mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse in den Postberichten festzustellende Bestellgebühr gefordert werden.

Das Stadtporto in Dresden und Leipzig beträgt, mit Einschluß der Bestellgebühr, für einen bei den Briefsammlungen aufgegebenen, in der Stadt oder Vorstadt verbleibenden Brief . . 6 Pf.

Für die mit den Posten weiter gehenden Briefe ist kein Stadtporto zu bezahlen.

b) über Land.

§. 39. Bei Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes gelten folgende Bestimmungen über die Gebührenerhebung:

1) Wenn die Adressaten ihre Briefe von der Post persönlich abholen oder durch legitimirte Boten abholen lassen, so ist

a. für die in §. 38 sub 1 gedachten Briefe keine Bestellgebühr,

b. für die daselbst sub 2 gedachten Sendungen die ebendaselbst bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr von 6 Pf.

zu erheben.

2) Werden die nach Orten des platten Landes bestimmten Postsendungen auf Verlangen der Adressaten an einen Stadtbewohner abgegeben, um von dem letzteren bestellt oder von den Landbewohnern abgeholt zu werden, so sind die gewöhnlichen städtischen Bestellgebühren §. 38 sub 1 und 2 zu erheben.

3) Haben die Adressaten eine Bestimmung über die an sie eingehenden Briefe, wie vorstehend unter 1 und 2, nicht getroffen, so sind ihnen solche durch die Postanstalt selbst zu übersenden, und zwar entweder

a. in so weit thunlich durch etwa vorhandene sichere Botengelegenheit, welchen Falls die gewöhnliche städtische Bestellgebühr (§. 38 sub 1 und 2) zu erheben und die Vergütung des Boten dem Adressaten zu überlassen ist, oder

b. im Mangel einer sichern Botengelegenheit durch einen Boten der Postanstalt gegen Erhebung eines nicht zu überschreitenden Botenlohns von 2½ Ngr. für die Stunde Wegs, dergestalt daß, wenn mehrere Briefe für den nämlichen Ort, oder für andere auf dem geraden Wege dahin wohnende Adressaten vorhanden sind, das auf den ganzen Weg bis zum letzten Bestellpunkte ausfallende Botenlohn von 2½ Ngr. pro Wegstunde gleichmäßig auf alle Briefe zu vertheilen ist. — Sollte bei dieser Repartition weniger als ½ Ngr. auf den Brief ausfallen, so ist doch dieser Betrag als geringster Satz zu erheben, außer diesem Botenlohne aber, welches stets auf der Siegelseite deutlich anzumerken ist, von dem Empfänger etwas Weiteres nicht zu entrichten.

Paquet- und Geldsendungen bis zum Gewichte von 1 Pfd. oder dem Werthe von 300 Thlr. gelten hierbei überall den Briefen gleich; es ist jedoch für dieselben neben dem Botenlohne noch die in §. 38 sub 2 bestimmte Bestell- und Quittungsgebühr zu erheben.

4) Für die im Bestellkreise des Oberpostamts zu Leipzig durch die Landbotenpost bestellten Briefe und kleinen Paquete bis zum Gewichte von 1 Pfd. beträgt das Landpostporto 1 Ngr.

In so weit auch noch an anderen Postorten Landbriefträgeranstalten errichtet werden, wird die Feststellung der Bestellgeldertaxe besonders erfolgen.

c) bei Abholung portofreier Officialsachen.

§. 40. Im Falle der regelmäßigen oder posttäglichen Abholung der portofreien Officialsachen Seiten der Behörden von der Post ist für gewöhnliche unbeschwerte Dienstschreiben aller Art, für recommandirte Dienstschreiben, Acten und Schriftensendungen, wie alle sonstigen Officialpaquetsendungen ohne declarirten Werth keine Bestellgebühr und lediglich für Brief-, Schriften- oder Paquetsendungen mit declarirtem Werthe die §. 38 sub 2 bestimmte Bestellgebühr von 6 Pf. als Quittungsgebühr zu erheben.

Kofferträgergebühren.

§. 41. Paquet- und Werthsendungen von mehr als 1 Pfd. an Gewicht oder 300 Thlr. an Werth bleiben von der gewöhnlichen Bestellung in die Wohnung der Adressaten durch die Briefträger ausgeschlossen; die Adressaten haben solche daher im Posthause abzuholen oder abholen zu lassen.

Erfolgt jedoch auf Verlangen eines Adressaten der Transport derartiger größerer Paquet- oder Werthsendungen in dessen Wohnung, so ist dafür eine besondere Transportgebühr — Kofferträgergebühr — zu entrichten. Die Sätze dieser Kofferträgergebühr werden mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Schwere des Poststücks und der Entfernung vom Posthause, durch eine besondere Localtaxe für jeden einzelnen Postort in den Postberichten festgesetzt.

Bestell- u. Kofferträgergebühren-Aequivalente.

§. 42. Den Postanstalten ist nachgelassen, anstatt der Einzelerhebung der Bestell- und Kofferträgergebühren nach den taxmäßigen Sätzen, mit den hauptsächlichsten Correspondenten, insbesondere mit den im Postorte befindlichen Behörden, nach dem Umfange der an dieselben eingehenden Correspondenz- und Postsachen, ein billiges Abkommen über die Entrichtung eines jährlichen Bestellgelder- und beziehendlich Kofferträgergebühren-Aequivalents, durch ein Bauschquantum, zu treffen.

Lagergebühren.

§. 43. Für die Aufbewahrung der poste restante gestellten, sowie der über die für die Abholung bestimmte Zeit liegen gebliebenen, unbestellbaren oder unanbringlichen Poststücken und Sachen wird, von der zweiten Woche an gerechnet, eine Lagergebühr von 1 Ngr. für jede Woche und jedes Stück erhoben.

Contogebühren.

§. 44. Da sowohl das Porto, als andere Postgebühren sofort bei der Aufgabe oder Bestellung zu entrichten sind, so kann ein Creditiren derselben und die Führung von Conten über Porto oder andere Postgebühren bei den Postanstalten für einzelne Correspondenten lediglich als eine Gefälligkeitssache angesehen werden und nur auf Gefahr des creditirenden Postbeamten oder Officianten stattfinden. Der letztere ist aber solchenfalls berechtigt, eine besondere Vergütung dafür von dem betheiligten Correspondenten in Anspruch zu nehmen, welche nach der größern oder geringern Mühwaltung dabei, wie nach Höhe der zu creditirenden Summe zu bemessen ist und über deren monatlichen oder vierteljährlichen Betrag die Postanstalten sich jederzeit im Voraus mit den betreffenden Correspondenten zu einigen haben.

Dresden, am 13. Juni 1850.

Finanzministerium.
Behr. Pfitzmann.

II.

Vertragsbestimmungen
für den Deutsch-Oesterreichischen Postverein.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1. Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2. Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereinspostadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen. *Zusammengesetzte Postgebiete.*

Art. 3. Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereinscorrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paqueten zu versenden. *Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.*

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4. Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr dießfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5. Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6. Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt. *Entfernungsmaaß.*

Art. 7. Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit *Vereinsgewicht.*

das Zollpfund (500 Französische Grammen).

Art. 8. Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein. *Münzwährung.*

Art. 9. Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereinspostanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen. *Abrechnung.*

Die Reduction des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reductionsverhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereinscorrespondenz.

Art. 10. Die sämmtlichen, nach Artikel 1 zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postvereine gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinscorrespondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen. *Gemeinschaftliches Porto.*

In Folge dessen soll diese Correspondenz rc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bezug des Portos.

Art. 11. Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Hinwegfallen d. Transitportos.

Art. 12. Die Erhebung eines besonderen Transitportos von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 13. Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Paqueten, als einzeln transitirenden Correspondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.
c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.
e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 14. Die nach den Bestimmungen des Artikel 13 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 15. Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereinscorrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10	Meilen einschließlich	1	Sgr. oder	3	Kr.
" " 20	" "	2	" "	6	"
über 20	" "	3	" "	9	"

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 16. Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 17. Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Frankirung.

Art. 18. Für die Wechselcorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Unfrankirte Briefe.

Art. 19. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Kreuzbandsendungen.

Art. 20. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Waarenproben und Muster

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22. Recommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Recommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Sgr.) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Recommandirte Briefe.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retourrecepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 23. Die Postanstalt, in deren Bereich ein recommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Ersatzleistung.

Art. 24. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Portofreiheiten.

Art. 25. Ferner werden im Gesammtvereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarife frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27. Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 29. Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe,

Unbestellbare Briefe.

welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeorte zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30. Bei den in Art. 29 bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamte zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Art. 31. Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 32. Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33. Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabsamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabsamtes. Die Art. 19 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34. Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Postverwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Taxbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigne Correspondenz in

keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35. Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paqueten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36. Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Postverwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37. So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Postverwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 38. Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 39. Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiete der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40. Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41. Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maaßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsorts dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42. Wird bei dem Empfange eines Zeitungspaquets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43. Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamte halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu ent-

richtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44. Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll

   a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,

   b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditionsgebühr anzusetzen.

Art. 45. Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 46. Die in Art. 40 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47. Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48. Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatze gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49. Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 50. Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 51. Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 52. Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 53. Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54. Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 55. Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56. Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 57. Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen . . . 3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen 6 „ „ 2 „
und über 20 Meilen . 9 „ „ 3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ¼ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpfennige, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen
für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,
über 50 Meilen
für jede 100 Gulden 4 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maaßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Garantie.

Art. 58. Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden blosen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 59. Wenn mehrere Paquete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60. Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrposttarife in Ansatz zu bringen.

Art. 61. Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62. Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt und die Sätze in der nächsten Postconferenz (Art. 68) festgestellt werden.

Art. 63. Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 64. Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Art. 65. In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66. Bei umfangreichem Fahrposttransitverkehre wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67. Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereinspostverwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68. Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69. Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

---

34. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Gültigkeit der von Ausländern beigebrachten Heimathsscheine betreffend,

vom 1. Juli 1850.

(Publizirt in Nr. 55 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. Juli 1850.)

Herzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, die in §. 3 der Verordnung vom 13. März 1843 enthaltene Bestimmung, daß alle von Ausländern behufs ihres Aufenthaltes im Inlande beigebracht werdenden Heimathsscheine — soweit nicht dem Herzogthume Sachsen Meiningen gegenüber hierunter abweichende Bestimmung getroffen ist, vergl. die Bekanntmachung vom 19. März 1845 — nur dann anzunehmen und als gültig zu betrachten sind, wenn sie mit der Beglaubigung der competenten Oberbehörde versehen sind, von Neuem in Erinnerung zu bringen, und fordert alle Behörden und Gemeinden, bei denen vielleicht noch Heimathsscheine, welche dieser Beglaubigung entbehren, niedergelegt sein sollten, hierdurch wiederholt auf, unverweilt auf deren nachträgliche Beibringung zu bringen.

Altenburg, am 1. Juli 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. **1850.** Ausgeg. d. 9. August 1850.

35. Ministerial-Verordnung,

die Beseitigung der feuergefährlichen Bedachungen und Essen betreffend,

vom 1. Juli 1850.

(Publizirt in Nr. 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Juli 1850.)

Die neuerdings wegen Beseitigung feuergefährlicher Anlagen angestellten Erörterungen haben dargethan, daß den Bestimmungen über Beseitigung feuergefährlicher Bedachungen und Essen, namentlich auf dem Lande, nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit nachgekommen wird. Unter Hinweis auf die besonders in §. 4, 5 und 7 der allgemeinen Feuerordnung vom Jahr 1782, sowie auf die unter Nr. 5 und 6 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1829 getroffenen Verfügungen wird daher mit Vorbehalt weiterer Maßnahmen die Herstellung neuer Stroh- oder Schindeldächer und der Neubau hölzerner Feueressen hiermit strengstens untersagt und zugleich bestimmt, daß auch eine wesentliche Reparatur, namentlich eine theilweise, mindestens den 4. Theil einer solchen feuergefährlichen Anlage ausmachende Erneuerung derselben gleichmäßig diesem Verbote unterfällt. Jede Uebertretung desselben ist übrigens sowohl an dem Bauunternehmer, als auch an den ausführenden Gewerken mit einer Geldbuße von 10 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden und wegen Beseitigung oder Niederreißung solcher, sowie ähnlicher, gleich feuergefährlicher Herstellungen von der betreffenden Polizeibehörde das Weitere wahrzunehmen.

Alle Polizeibehörden des Landes werden zur strengen Ueberwachung dieses Verbots angewiesen, sowie ihnen in gleicher Weise wie dem Feuer-Visitationspersonal bei eigner Verantwortlichkeit sofortige Anzeige wahrgenommener Ueberschreitungen zur Pflicht gemacht wird.

Altenburg, den 1. Juli 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

36. Verordnung,

die Abänderung einer in §. 7 der Verordnung vom 14. Juni 1847 über die Schutzpockenimpfung enthaltenen Bestimmung betreffend.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Auf den Antrag Unserer Landesregierung finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung in §. 7 der Verordnung vom 14. Juni 1847, die Schutzpockenimpfung betreffend, wonach diejenigen, welche vor Erscheinen dieser Verordnung geimpft worden sind, ohne hierüber ein Zeugniß beibringen zu können, eintretenden Falls, sofern sie es nicht vorziehen, sich der Wiederholung der Impfung zu

unterwerfen, den betreffenden Bezirksarzt zur Untersuchung der früher erfolgten Impfung anzugehen und dessen Zeugniß über den Befund beizubringen haben, dahin abzuändern:

daß nicht ausschließlich der betreffende Bezirksarzt, sondern überhaupt jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zur Schutzpockenimpfung befugt ist (s. §. 3 erwähnter Verordnung), zur Untersuchung einer früher erfolgten Impfung angegangen werden und über den Befund ein gültiges Zeugniß ausstellen darf.

Solche Zeugnisse sind übrigens nach dem der mehrerwähnten Verordnung unter Lit. D. beigefügten Schema auszustellen, nur ist in dem Falle, wenn nicht der Bezirksarzt, sondern ein anderer darum angegangener Impfarzt die früher erfolgte Impfung bezeugt, anstatt der im Schema gebrauchten Eingangsworte:

„Vom unterzeichneten Bezirksarzte ꝛc."

zu setzen:

„Vom unterzeichneten Impfarzte ꝛc."

Altenburg, am 17. Juli 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust.

---

37. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

den Schutz der Staatswaldungen betreffend,

vom 22. Juli 1850.

(Publizirt in Nr. 60 und 61 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. und 30. Juli 1850.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Befrevelung der fiskalischen Waldungen sowohl durch directe Verbrechen, als auch durch maßlose Ueberschreitung zugestandener Vergünstigungen einen Besorgniß erregenden Umfang gewonnen hat. Es sieht sich daher das Herzogl. Finanzkollegium mit höchstem Vorwissen veranlaßt, nicht allein das gesammte Forstpersonal, wie nicht minder alle andere beim Schutze der Waldungen betheiligte Behörden zur strengsten Aufsichtsführung und zu pflichtmäßiger Handhabung aller diesfallsigen Gesetze hiermit aufzufordern, sondern auch gleichzeitig hiermit ausdrücklich folgende Punkte zu Jedermanns Nachachtung hervorzuheben:

1) Nur die wirklich ärmere Klasse von Staatsangehörigen ist zum Holzlesen befugt (vergl. §§. 21 und 22 des Ges. vom 19. Januar 1849).

2) Die in Gemäßheit von §. 22 des Ges. vom 19. Januar und der zugehörigen Ministerial-Verordnung vom 10. Juli gestattete Entnahme sogenannter Durchgangs- und Durchforstungsstöcke hat eine so mißbräuchliche Auslegung gefunden, daß mehrfach auch die in gewöhnlicher Stockhöhe (1 Elle und darüber) gesägten Stöcke von einzeln in den Beständen benutzten Stämmen — bis zur Stärke von mehr als 30 Zoll sogar — entnommen wurden. Da jedoch unter Durchgangs- und Durchforstungsstöcken zu keiner Zeit andere verstanden worden sind und verstanden werden konnten, als die Stöcke schwacher, kurz über der Erde abgesägter oder abgehauener dürr gewordener Stämme; so wird dieser Begriff auch ferner festzuhalten, die Entnahme von Stöcken gewöhnlicher Höhe (1 Elle und darüber) aber unter allen Umständen als unzulässig und strafbar zu erachten sein.

3) Auch bezüglich der Streuentnahme sind maßlose Anforderungen und sehr arge Ueberschreitungen der Verordnung vom 28. Juli v. J. vorgekommen, so daß es nöthig erscheinen will, ausdrücklich darauf hinzuweisen, wie das Forstpersonal nicht die Anforderungen nach Streu, sondern lediglich die Füglichkeit ihrer Abgabe mit Rücksicht auf das Wohl der Waldungen bei der diesfallsigen Anweisung zur Richtschnur zu nehmen hat, überhaupt aber für strenge Einhaltung der vorgedachten Verordnung verantwortlich ist. Endlich

4) ist auch die Triftbefugniß in besorglicher Weise gemißbraucht worden. Sie darf nur innerhalb der durch die bestehenden Rechtsverhältnisse bestimmten Schranken geduldet werden, und es bleibt hierbei im Allgemeinen auf pag. 361 der Beifugen z. L. O. zu verweisen, wo neben der Bestimmung, daß mit Rindvieh nicht vor fünf vollen Jahren, mit dem Schaafvieh aber erst im vierten Jahre in das junge Gehölz eingetrieben werden darf, auch noch verordnet wird: daß an solchen Orten, an denen das junge Holz langsamer aufwächst, auch noch länger, und zwar so lange, bis das eingetriebene Vieh an demselben keinen Schaden mehr thun und die Gipfel nicht mehr erreichen kann, in die Gehaue nicht eingetrieben werden soll.

Altenburg, am 22. Juli 1850.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

38. Patent

zur Publikation des Gesetzes, die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. betreffend,

vom 2. August 1850.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

Da die zeitherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. sich als unvollständig und zu wenig bestimmt erwiesen haben, so haben Wir auf Grund vorgängiger Revision derselben mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft das nachstehende Gesetz, die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. betr., erlassen.

Wir bringen dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und bestimmen, gleichfalls mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, über dessen Anwendung gesetzlich Folgendes:

I.

Das Gesetz über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. tritt unter den nachstehend sub II. bis IV. aufgeführten Modifikationen mit dem Tage der Bekanntmachung durch Ausgabe der Gesetzsammlung in Kraft; alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, auch die des Grundgesetzes, sind aufgehoben; es bleiben aber neben demselben die besonderen Bestimmungen über den Verlust aktiver und passiver Wahlrechte wegen unrechtmäßiger Einwirkung auf die Wahlen in Wirksamkeit.

II.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die vor Publikation desselben ausgesprochenen Verurtheilungen zu Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, zu Detention im Korrektionshause und zu Festungsstrafe, sofern letztere wegen gemeiner Verbrechen erkannt worden, anzuwenden.

Auf vor Publikation dieses Gesetzes zwar begangene, aber durch Erkenntniß noch nicht abgeurtheilte Verbrechen erleiden sie nur insofern Anwendung, als künftig wegen dieser Verbrechen Zuchthaus- oder Arbeitsstrafe, oder, wegen gemeiner Verbrechen, Festungsstrafe erkannt werden wird.

III.

Bis dahin, wo das Strafverfahren, soweit es nicht bereits provisorisch geschehen, nach den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft umgestaltet sein wird, gelten in Bezug auf diejenigen Untersuchungen, welche dem provisorischen Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend vom 24. März 1849 nicht unterfallen, statt der in den Art. 8—11 des Gesetzes über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc. enthaltenen folgende Vorschriften:

1) Die in Art. 8 dem Staatsanwalte auferlegte Verpflichtung hat in den Fällen, wo über das aktive oder passive Wahlrecht eines Staatsbürgers Zweifel entstehen, die Wahlbehörde zu erfüllen.

2) Die staatsbürgerlichen Rechte leben von selbst wieder auf (Art. 9), wenn in Folge der Wiederaufnahme einer Untersuchung eine von Ableistung eines Reinigungseides nicht abhängige Freisprechung erfolgt.

3) Den im Art. 10 dem Staatsanwalte zugewiesenen Antrag hat diejenige Behörde zu stellen, bei welcher einem Inländer der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen einer im Auslande bestraften Handlung bestritten wird. Ist diese Behörde selbst das zuständige Gericht, so hat sie Amtshalber die geeigneten Erörterungen einzuleiten und eine Entscheidung zu geben.

4) Das Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte des Angeschuldigten (Art. 11) tritt mit dem Zeitpunkte ein, wo die Untersuchung speciell gegen ihn gerichtet ist.

IV.

Von dem nach dem provisorischen Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten zur Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betr. vom 24. März 1849 gegen das Verweisungs-Erkenntniß gegebenen Rechtsmittel der Appellation gilt bis zu dem sub III. festgesetzten Zeitpunkte dasjenige, was im Art. 11 über die Nichtigkeitsbeschwerde verordnet ist.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg den 2. August 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Gesetz

über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen rc.

Art. 1.

Unter staatsbürgerlichen Rechten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes wird verstanden die Fähigkeit,

a) an den Wahlen zum Reichstage oder Parlamente, zum Landtage, zur Gemeindevertretung und zu Gemeindeämtern Theil zu nehmen und

b) die Verrichtungen von Reichstags- oder Parlaments- und von Landtags-Abgeordneten, von Gemeindevertretern, Urkundspersonen und Geschwornen auszuüben, ingleichen Staats- und Gemeinde-Aemter zu verwalten.

Art. 2.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte (Art. 1) tritt theils für immer, theils vorübergehend ein.

Art. 3.

Die staatsbürgerlichen Rechte verlieren diejenigen, welche

a) mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, oder mit Detention im Korrektionshause belegt,
b) mit Festungsstrafe wegen eines der im Artikel 6—12, 14, 16, 18, 19, 24, 25 der Kriegsartikel vom 25. März 1837 bedrohten Dienstverbrechen oder wegen eines gemeinen Verbrechens,
c) wegen einer die öffentliche Achtung entziehenden verbrecherischen Handlung — wider Art. 183—193, 197, 223—235 (soweit nicht die Art. 223—235 in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Januar 1849 zur Anwendung kommen) 239, 242, 245—249, 251, 253—260, 266, 268—272, 274, 283, 284, insofern das Verbrechen der Verletzung eines Grenzzeichens in gewinnsüchtiger Absicht verübt worden ist, 288—291, 297—299, 303—308, 313—318 des Kriminalgesetzbuchs — mit einer Haftstrafe, endlich
d) diejenigen, welche wegen Verbrechen gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die Sicherheit des Staates, sowie wegen Auflehnung und Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt (Kriminalgesetzbuch Art. 81—91, 93—106, 108—116, 118) mit mehr als dreimonatigem Gefängniß bestraft worden sind.

Gleiche Wirkung hat die Bestrafung des Versuchs der mit Zuchthaus, Arbeitshaus oder Festung bedrohten Verbrechen, der die öffentliche Achtung entziehenden verbrecherischen Handlungen und der sub d. aufgeführten Verbrechen, sowie die Bestrafung der ungleichen Theilnahme an allen diesen Verbrechen und der Begünstigung derselben, in den Fällen sub a, b und c, jedoch nur, wenn die Strafe in einer Haftstrafe und in den Fällen sub d., wenn sie in einer mehr als dreimonatigen Gefängnißstrafe besteht.

Art. 4.

Die Verurtheilung zu Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe, zur Detention im Korrektionshause und zu Festungsstrafe wegen gemeiner Verbrechen hat stets den Verlust aller staatsbürgerlichen Rechte für immer zur Folge.

In den übrigen Fällen werden die unter Art. 1 aufgeführten Rechte nur vorübergehend entzogen.

Art. 5.

Die vorübergehende Entziehung dauert bis nach Verbüßung der Strafe und von da nach richterlichem Ermessen noch 2—10 Jahre.

Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Straferlasses aus landesfürstlicher Gnade sind diese Fristen von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Begnadigung dem Verurtheilten eröffnet worden, bezüglich die abgekürzte Strafzeit abgelaufen ist.

Art. 6.

Die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte muß im Erkenntnisse stets ausdrücklich ausgesprochen sein. —

Art. 7.

Bei zuerkannter Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, bei einer Verurtheilung zur Detention im Korrektionshause, sowie zur Festungsstrafe wegen gemeiner Verbrechen ist der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte die gesetzliche Folge jener Haftarten selbst.

In den übrigen Fällen ist die Frage, ob durch das Verbrechen die öffentliche Achtung entzogen worden sei (Art. 3. c.) oder ob ein verdorbener Wille des Verbrechers vorliege (Art. 3. d., sowie bei Verurtheilung zu Festungsstrafe wegen militärischer Dienstverbrechen) besonders zu entscheiden und hiernach die Entziehung oder Nichtentziehung der staatsbürgerlichen Rechte, erstern Falls auch die Dauer, auf welche dieselben verwirkt seien, auszusprechen.

Diese Frage ist, wenn das Schwurgericht zuständig ist, von den Geschwornen zu entscheiden, während der Schwurgerichtshof im Bejahungsfalle die Dauer der Entziehung jener Rechte auszusprechen hat.

Art. 8.

Wenn das Erkenntniß sich über die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte nicht ausgesprochen hat, hat der Staatsanwalt eine Ergänzung desselben in dieser Beziehung zu beantragen.

Art. 9.

Durch eine ausdrücklich dahin gerichtete landesfürstliche Begnadigung können die staatsbürgerlichen Rechte wieder verliehen werden. Sie leben von selbst wieder auf, wenn in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung eine Einstellung der Untersuchung eintritt, oder durch ein Erkenntniß ausgesprochen wird, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, oder wenn

derselbe freigesprochen wird, in allen diesen Fällen selbst dann, wenn der Angeschuldigte schon die ihm zuerkannt gewesene Strafe oder einen Theil derselben verbüßt hat.

Art. 10.

Wird einem Inländer der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen einer im Auslande bestraften Handlung bestritten, so hat auf Antrag des Staatsanwaltes das zuständige inländische Gericht, nach Vernehmung des Angeschuldigten und auf dem Grunde der ergangenen Untersuchungs-Akten zu erkennen, ob nach der inländischen Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte durch die begangene Handlung überhaupt, und ob sie gänzlich oder vorübergehend, und im letztern Falle, auf welche Dauer sie verwirkt seien (s. jedoch Art. 7 Schlußsatz).

Gegen dieses Erkenntniß finden diejenigen Rechtsmittel Statt, welche gegen die Strafurtheile selbst zulässig sein würden.

Art. 11.

Während einer Untersuchung wegen der mit Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bedrohten, wegen der Art. 3 sub c. genannten und wegen der Art. 3 sub d. bezeichneten Verbrechen, sofern diesen letzteren für den höchsten Fall eine mehr als dreimonatige Gefängnißstrafe angedroht ist, sowie während einer Untersuchung wegen Versuchs aller dieser Verbrechen, wegen ungleicher Theilnahme daran, oder wegen Begünstigung derselben, — was die im Art. 3 sub d. bezeichneten betrifft, unter der Voraussetzung, daß der Versuch, die ungleiche Theilnahme oder die Begünstigung eine höhere als dreimonatige Gefängnißstrafe nach sich ziehen kann, — ruhen die staatsbürgerlichen Rechte des Angeklagten, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo das Verweisungserkenntniß eröffnet und die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde abgelaufen ist, oder diese durch Verzicht oder Verwerfung ihre Erledigung gefunden hat, und bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen von der Vorladung zur Hauptverhandlung an. Mit der Niederschlagung oder Einstellung der Untersuchung, ingleichen mit dem die Untersuchung beendigenden Erkenntnisse, tritt der Angeklagte aber wieder in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein, wenn nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes gänzliche oder vorübergehende Entziehung derselben Statt findet.

Art. 12.

Wenn Jemand vor Erlangung der staatsbürgerlichen Rechte zu einer Strafe verurtheilt ist, welche, wäre der Verurtheilte im Genusse staatsbürgerlicher Rechte, den Verlust der letzteren zur Folge haben würde, so tritt der Verurtheilte, insoweit diese Rechte nach Art. 4 für immer verwirkt werden, gar nicht in den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ein; insoweit aber nur eine vorübergehende Entziehung derselben Statt findet, treten solche erst nach Ablauf desjenigen von beendigter Strafverbüßung an zu berechnenden Zeitraums, welcher für die Wiedererlangung nach Art. 5 bestimmt ist, in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen in Art. 7 und 9 finden auch hier Anwendung.

---

39. Jagdpolizeigesetz

vom 3. August 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen nach vernommenem Beirath und mit Zustimmung getreuer Landschaft hiermit gesetzlich Folgendes:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eignen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einer oder mehreren an einander grenzenden Fluren einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 100 Acker à 200 □Ruthen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und so vollständig, daß das Wild nicht füglich eindringen kann, eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindeobrigkeit.

§. 3.

Wenn die im §. 2 sub a und b bezeichneten Grundstücke mehr als drei Besitzern in ungetheilter Gemeinschaft gehören, so ist die eigne Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2 a und b), wenn sie es nicht ruhen lassen wollen, nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke einer Flur, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Jagdberechtigten mehrerer an einander grenzender Fluren gestattet, nach freier Uebereinkunft diese an einander grenzenden Fluren ganz, oder einzelne Theile einer Flur mit einer andern Flur zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen.

Hält eine Flur wenigstens 800 Acker jagdbaren Landes, welche einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden würden, so kann sie von den Jagdberechtigten mit Zustimmung der Gemeindebehörde in mehrere Jagdbezirke getheilt werden; es darf aber keiner derselben weniger als 400 Acker jagdbaren Landes umfassen.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Grundstücke, welche von einer mindestens 300 Acker haltenden zusammenhängenden, Einem Besitzer oder Mehreren in ungetheilter Gemeinschaft gehörigen und einen selbstständigen Jagdbezirk bildenden Grundstücksfläche ganz oder doch so umschlossen sind, daß sie, lange schmale Streifen bildend, nur mit einer schmalen Seite mit dem gemeinschaftlichen oder besonderen (§. 2 a) Jagdbezirke, zu welchem sie eigentlich gehören würden, zusammenhängen, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem Jagdbezirke, zu welchem sie eigentlich gehören würden, nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher enklavirten Grundstücke sind vielmehr verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben entweder dem Besitzer der sie umschließenden Fläche auf dessen Verlangen zeitpachtweise zu übertragen, oder aber die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen. Nur dann findet von dem Letzteren eine Ausnahme statt, und sind sie zur Ausübung der Jagd auf den enklavirten Grundstücken berechtigt, wenn sie selbst dem Besitzer der diese umschließenden Grundstücksfläche die pachtweise Uebertragung der Jagdausübung darauf angeboten haben, dieser solche aber ausgeschlagen hat.

Die Festsetzung der Pachtsumme im Erpachtungsfalle erfolgt, wenn keine gütliche Einigung zu Stande kommt, nach dem Verhältniß des höchsten Jagdpachtgeldes, welches in den nächstgelegenen Fluren gezahlt wird, durch die Gemeindeobrigkeit, vorbehältlich der in Verwaltungsangelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

Stoßen mehrere enklavirte Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von wenigstens 100 Ackern umfassen, so können dieselben nach §. 2 a und 4 einen selbstständigen, bezüglich einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

Sind ganze Fluren enklavirt, so bilden sie, auch wenn sie weniger halten, als 100 Acker, einen selbstständigen Jagdbezirk.

§. 6.

Die Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in den Städten haben unter Leitung der Gemeindebehörden einen Ausschuß aus ihrer Mitte nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 7, 8 und 9 zu bestellen, welcher in allen Jagdangelegenheiten das Recht der Beschlußfassung für die Jagdberechtigten auszuüben und dieselben nach außen zu vertreten hat. In allen übrigen Ortschaften des Landes üben die Jagdberechtigten zwar das Recht, Beschlüsse zu fassen, selbst aus, sie haben aber unter Leitung der Ortsgerichtspersonen in jeder Ortschaft auf gleiche Weise einen Ausschuß zu ernennen, welchem die Führung der Geschäfte und die Vertretung nach außen obliegt.

Dieser Ausschuß wird auf einen drei- oder mehrjährigen Zeitraum erwählt und besteht bei einem Jagdbezirke bis zu 600 Ackern aus drei Gliedern, bei größern Jagdbezirken tritt bei 200 Ackern ein weiteres Mitglied hinzu, während in Marktflecken und Dörfern, sobald die Zahl der Jagdberechtigten nicht über sechs ansteigt, auch weniger als drei Vertreter erwählt werden können.

Die ernannten Ausschußglieder bestellen unter sich einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§. 7.

Bei der Wahl der Vertreter (§. 6) und in Marktflecken und Dörfern auch bei sonstigen Abstimmungen über Jagdangelegenheiten sind nur die Besitzer jagdbarer Grundstücke, und zwar die Besitzer der im §. 2 bezeichneten Grundstücke hinsichtlich dieser nur dann stimmberechtigt, wenn sie sich mit denselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke angeschlossen haben. Jeder Besitzer von fünf oder weniger Ackern jagdbaren Landes hat eine Stimme; Besitzer von mehr als fünf Ackern haben auf je fünf weitere Acker wieder eine Stimme, wobei Bruchtheile unter $2\frac{1}{2}$ Acker außer Berücksichtigung bleiben, von und über $2\frac{1}{2}$ Acker aber volle Stimme geben.

Bei einem über 50 Acker ansteigenden, in einer Hand vereinigten Grundbesitz steht dem Besitzer für den 50 Acker überschreitenden Besitz nur auf je 10 weitere Acker wieder eine Stimme zu, wobei Bruchtheile von und über $7\frac{1}{2}$ Acker aber eine volle Stimme geben.

§. 8.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse sowohl als der Wahlen wird erfordert, daß sämmtliche Stimmberechtigte unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft gehörig vorgeladen, und daß mindestens die Inhaber von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienen sind. Forenser haben an dem Orte, in dessen Flur sie jagdbare Grundstücke besitzen, einen Bevollmächtigten zur Annahme der Ladungen für sie, oder auch zu ihrer Vertretung zu bestellen und denselben der Gemeindeobrigkeit, bezüglich den Ortsgerichtspersonen anzuzeigen. Dabei wird angenommen, daß sie sich ihres Stimmrechts auf so lange begeben haben, als sie dieser Bestimmung nicht Genüge geleistet.

Minderjährige müssen sich durch ihre Vormünder, Eheweiber durch ihre Ehemänner, andere Frauenspersonen durch Bevollmächtigte, juristische Personen durch ihre Vorsteher oder sonstige Bevollmächtigte vertreten lassen.

Sind auf die erstmalige Vorladung nicht die Inhaber von $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen erschienen, so sind die auf die zweite Ladung Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt, Wahlen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, welche für die ganze Genossenschaft giltig sind.

§. 9.

Bei Wahlen genügt relative, bei sonstigen Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit

der Erschienenen; tritt bei jenen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das höhere Lebensalter der mit gleicher Stimmenzahl Gewählten. Ergibt sich bei sonstigen Abstimmungen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden im Ausschusse.

Sollte ein einzelner Jagdberechtigter in Folge der Größe seiner jagdbaren Grundfläche mehr Stimmen haben, als alle übrigen betheiligten Grundbesitzer, so entscheidet bei Abstimmungen in solchen Fällen die Stimmenmehrheit, wenn selbige lediglich in den einem einzelnen Stimmberechtigten der bezeichneten Art zuständigen Stimmen besteht, nicht unbedingt, sondern es entscheidet auf Anrufen der in der Minorität gebliebenen Grundstücksbesitzer das Bezirksamt.

§. 10.

Nach Maßgabe der Beschlüsse der bestellten Vertreter in den Städten und der Genossenschaft der Jagdberechtigten in den übrigen Ortschaften des Landes kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen (vergl. jedoch §. 29), oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebotes oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Jede andere Art der Jagdausübung ist unzulässig.

§. 11.

Bei Jagdpachtungen hebt das Pachtjahr stets den 1. März an und endigt sich mit dem letzten Februar des folgenden Jahres. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum, als auf drei Jahre, und auf keinen längeren, als auf zwölf Jahre erstrecken.

Jeder Pachtvertrag wird als auf das darauf folgende Jahr unter den frühern Bedingungen stillschweigend verlängert erachtet, wenn nicht die Kündigung desselben — soweit diese nach Obigem überhaupt zulässig — bis zum 1. Januar des laufenden Pachtjahres erfolgt ist.

Die Verpachtung der Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowohl, als auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeobrigkeit als Jagdpächter angenommen werden.

§. 12.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 13.

Die Pachtgelder, sowie die Einnahme von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in eine besondere Kasse gezahlt und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die nach §. 6 zu bestellenden Vertreter unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechtes stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhaltes dieser Grundstücke vertheilt.

§. 14.

Wenn jetzt etwa schon bestehende Jagdpachtkontrakte oder sonstige eine zeitweilige Ueberlassung der Jagdausübung enthaltende Verträge der Bildung der in den §§. 4 und 5 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. März 1851 von selbst außer Kraft.

§. 15.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will — sei er selbst der Jagdberechtigte, oder dessen Gast, oder endlich Revierpachter oder Verwalter — muß sich einen, für das ganze Land gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und die Person lautenden Jagdschein von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausstellen lassen und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Diese Jagdscheine werden auf die Zeit vom 1. März bis zum letzten Februar des nächsten Jahres ausgestellt.

Ausländern kann ein solcher Jagdschein nur gegen die Bürgschaft eines Inländers von der Polizeibehörde des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für

alle etwaigen Strafen, die auf Grund der §§. 33 ff. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie auch für die Untersuchungskosten.

Für die Ausfertigung der Jagdscheine wird zwar keine Gebühr erhoben, es ist aber für jeden Jagdschein vor dessen Aushändigung auf das Jahr eine Abgabe von Funfzehn Neugroschen, welche zur Staatskasse und zwar in den Armenhülfsfonds fließt, an die Polizeibehörde zu entrichten.

Im Kommunaldienste stehende Forst- und Jagdbeamte erhalten den Jagdschein, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt, unentgeldlich, und es ist dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, in den betreffenden Jagdscheinen ausdrücklich anzugeben.

Den im Staatsdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten ist und zwar von ihrer Dienstaufsichtsbehörde ein auf unbestimmte Zeit und für das ganze Land lautender Jagdschein unentgeldlich auszustellen.

§. 16.

Die Ertheilung des Jagdscheines muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) Almosen-Empfängern,
c) denen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, oder eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe erlitten haben, oder in einer Korrektionsanstalt detinirt gewesen sind, ingleichen
d) denen, welche ein Jahr lang mit ihren Landes- oder Kommunalabgaben im Rückstande sich befinden.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft worden sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 17.

Der Aufgang der Jagd erfolgt in Bezug auf Rehböcke den 1. Juli, in Bezug auf Rebhühner, Birk- und Auerwild den 1. September und in Bezug auf Rehe und Hasen den 1. Oktober jeden Jahres. Hierbei findet ein Unterschied zwischen Treibjagen, Anstand oder Absuchen nicht statt.

Der Schluß der Jagd tritt bei allen vorgenannten Wildgattungen den 1. Februar jeden Jahres ein. Hoch- und Schwarzwild ist zu jeder Zeit jagdbar.

Raubthiere, Raubvögel und Strichvögel können zu jeder Zeit von den zur Ausübung der Jagd Berechtigten erlegt werden. Nur Katzen sind hiervon ausgenommen (cf. §. 35.)

§. 18.

Ausnahmen in Bezug auf die im vorigen Paragraph geordneten geschlossenen Zeiten finden nur insofern statt, als es Jedem, dem die Ausübung der Jagd in einem Jagdbezirke zusteht, nachgelassen bleibt:

a) im Frühjahre während der Paarzeit des Auer- und Birkwildes, sowie der Rebhühner einige Hähne und
b) zur Ostern- und Pfingstzeit einige sogenannte Festhasen zu schießen. Die Hasen dürfen jedoch dabei nicht mit Hunden gehetzt werden.

§. 19.

Die Anlegung von Vogelheerden, Dohnensteigen, Laufdohnen, Tränken, Lerchenstrichen, Lerchenspiegeln und Krähenhütten ist zwar den zur Ausübung der Jagd Berechtigten unverwehrt, dagegen bleibt das Verbot des Wegfangens und Wegschießens der eigentlichen Insekten-fressenden Vögel, insbesondere der Meisen, Nußhacker, Saatkrähen, Drosseln, Spechte, Dohlen, Staare und dergleichen unausgesetzt in Kraft.

§. 20.

Das Fangen der Marder und Iltisse mit Teller- und Fangeisen, Fallen und Schlingen, oder wie es sonst geschehen mag, in den Häusern, Scheunen, Ställen und anderen Gebäuden, ingleichen das Hetzen derselben mit Haushunden innerhalb des Hofraums bis an die Zäune ist allen, auch nicht zur Jagd berechtigten Unterthanen gestattet, wiewohl mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie sich alles Schießens und des Gebrauchs des Feuergewehrs, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, dabei gänzlich zu enthalten, auch das Legen der Teller- und Fangeisen, Fallen und Schlingen auf die Hecken und Zäune bei ihren Häusern und Gärten zu unterlassen haben.

§. 21.

Das Ausnehmen von Vogeleiern und jungen Vögeln, ingleichen von jungen Hasen, Rehen und dergl. ist verboten.

§. 22.

Wer im Freien an Orten, wo er nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, einen Hund mit sich führt, ist dafür verantwortlich, daß von demselben nicht reviert wird.

§. 23.

An Sonn- und kirchlich gefeierten Festtagen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

§. 24.

Das Schießen in der Nähe von Gebäuden und in Gärten, sowie das Probiren oder Anschießen von Gewehren an Orten, wo Gefahr davon zu besorgen ist, bleibt, wie bisher, verboten.

§. 25.

Die Jagdfolge ist aufgehoben. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirke angeschossen wurde, gehört demjenigen, auf dessen Jagdbezirke es todt niederfällt oder gefunden wird.

Nur durch nachbarliche ausdrückliche Vereinbarung kann hierin Etwas abgeändert werden.

§. 26.

Kein Jagdberechtigter darf bei Ausübung der Jagd über die Grenze seines Jagdbezirks treten und von dort aus in sein Gehege schießen.

§. 27.

Als unerlaubte Mittel bei Ausübung der Jagd sind verboten:

a) das Führen von Stock- und Abschraubeflinten,
b) das Schlingenlegen auf kleines wie großes Wild,
c) Lauffschneiden auf Schnepfen und Rebhühner,
d) das Legen von Selbstschüssen.

§. 28.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild geursachten Schadens findet nicht Statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmungen zu treffen.

§. 29.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken (vergl. §. 4), auf welchen ihrer Lage nach Wildschäden leicht vorkommen können, darf die Ausübung der Jagd, wenn auch nur ein einzelner betheiligter Grundstücksbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, nicht ruhen bleiben.

§. 30.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, oder solche enklavirte Grundstücke, auf welchen die Jagdausübung dem Besitzer der sie umschließenden Grundstücksfläche überlassen ist (§. 5), erheblichen Wildschäden durch das aus dem Forste oder der umschließenden Grundstücksfläche übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Gemeindeobrigkeit befugt, auf Antrag der beschädigten Grundstücksbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den zur Ausübung der Jagd Berechtigten auch während der geschlossenen Zeiten zum Abschießen des Wildes aufzufordern. Schützt dieser der erhaltenen Aufforderung ungeachtet die beschädigten Grundstücke nicht oder nicht genügend, so kann die Gemeindeobrigkeit den Grundbesitzern selbst die Erlaubniß ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung.

Provokationen gegen derartige Verfügungen der Gemeindeobrigkeit haben keinen Suspensiv-Effekt.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Erlaubnißertheilung erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten überlassen und die dießfallsige Anzeige binnen 12 Stunden bewirkt werden.

§. 31.

Auch der Besitzer eines solchen enklavirten Grundstücks, auf welchem die Jagd nach §. 5 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist, und der

auf dem umgebenden Jagdbezirke zur Ausübung der Jagd Berechtigte der Aufforderung der Gemeindeobrigkeit, das vorhandene Wild selbst während der geschlossenen Zeiten abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern befugt, daß ihm die Gemeindeobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Erlaubniß ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

§. 32.

In den in §. 30 und 31 gedachten Fällen vertritt die von der Gemeindeobrigkeit zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheines.

§. 33.

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

§. 34.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder dessen Jägers, und ohne des Erstern schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von 2 bis 5 Thalern belegt. Hat er von dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten gar keine Erlaubniß zum Jagen, so verfällt er der Strafe des Wilddiebstahls.

Wer die Jagd auf seinen Grundstücken gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe aber dennoch darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinen eigenen Grundstücken, auf denen die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf denen ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder des bestellten Jägers Wild erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag des zur Ausübung der Jagd Berechtigten mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt. Nimmt er das Wild an sich, so ist er als Wilddieb zu behandeln und zu bestrafen.

§. 35.

Wer eine ihm nicht gehörige Katze oder eine ihm nicht gehörige Taube auf fremdem Jagdbezirke eigenmächtig tödtet, wird auf Antrag des Eigenthümers in eine Strafe von 1 Thaler genommen.

§. 36.

Hat ein Hund an Orten revièrt, wo derjenige, welcher ihn mit sich führt, zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, so wird Letzterer um Einen Thaler gestraft.

§. 37.

Jede Uebertretung der in §. 17 geordneten geschlossenen Zeiten wird mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe bis zu 20 Thalern geahndet.

§. 38.

Wer zur Begehung einer Jagdübertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen, den Schadensersatz und die Kosten.

§. 39.

Alle hier nicht besonders hervorgehobenen Jagdpolizeivergehen werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldstrafe bis zu 30 Thalern belegt.

§. 40.

In Fällen der Unvermögenheit tritt an Stelle der Geldstrafe eine nach dem Verhältniß von zwanzig Neugroschen zu einem Tage zu berechnende Gefängnißstrafe.

§. 41.

Die Untersuchung und Bestrafung der Jagdpolizeiübertretungen steht den Justizbehörden zu.

§. 42.

Wegen Jagdpolizeiübertretungen soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige bei der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Jahr vergangen ist.

§. 43.

Alle bisherigen jagdpolizeilichen Bestimmungen, soweit sie nicht in den auch ferner in Wirksamkeit bleibenden Art. 275 bis 281 des Kriminalgesetzbuches vom 3. Mai 1841 *) enthalten sind, und soweit sie nicht die Aufsicht über das Jagdwesen ordnen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

---

*) Art. 275. Beeinträchtigung fremder Jagden und Fischereien.

Wer auf einem fremden Jagdreviere, ohne Erlaubniß desjenigen, dem auf demselben die Jagdgerechtigkeit zusteht, oder der die Aufsicht darüber hat, eine Flinte oder Büchse führt, von welcher das Schloß nicht abgeschraubt ist, ist mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Geldbuße und außerdem mit Verlust des Gewehres zu bestrafen. Es ist aber diese Vorschrift nicht anzuwenden auf Jagdberechtigte, welche den Weg auf ihr eigenes Revier, oder auf Jagdgäste, welche den Weg auf das Revier des Gastfreundes über eine fremde Wildbahn nehmen müssen und dabei das Schloß verbunden halten (vorausgesetzt, daß letztere von dem gewöhnlichen Wege nicht abweichen), auf Reisende, welche nicht von der gewöhnlichen Straße abweichen, sowie auf Militärpersonen, Gensd'armen und andere zum öffentlichen Dienste bewaffnete Personen bei Ausübung desselben wegen der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Gewehre.

Art. 276.

Diejenigen, welche die Gewehre, mit denen sie auf fremden Wildbahnen von den Jagdberechtigten oder Revieraufsehern oder Polizeibeamten betroffen werden, auf deren Verlangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben oder dem Anhaltenden an Gerichtsstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu belegen.

Wenn sie aber gegen die zu ihrer Anhaltung berechtigten Personen

1) lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, oder
2) die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen haben,

so sind sie, insofern ihnen nicht in Folge der verübten Widersetzlichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, im Falle unter 1) mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren und im Falle unter 2) mit Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 277.

Wer in einem fremden Jagdbezirke, ohne dazu berechtiget zu sein, Wild erlegt, oder einfängt und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen (Art. 223). Hat sich der Dieb hierzu eines nach Art. 275 auf fremder Wildbahn zu führen verbotenen Gewehres bedient, so ist die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß festzusetzen. Die Erlegung oder Einfangung des in Wildgärten oder sonst eingeschlossenen Räumen befindlichen Wildes ist mit Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu sechs Jahren zu ahnden.

Art. 278.

Die Strafe des einfachen Diebstahles tritt auch gegen diejenigen Grundstücksbesitzer ein, welche das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes zufällig erlegte oder eingefangene Wild nicht dem zur Jagd Berechtigten binnen zwölf Stunden zur Abholung anzeigen.

Art. 279.

Ist der Wilddiebstahl gewerbmäßig betrieben worden, so ist die Vorschrift des Art. 232 in Anwendung zu bringen.

Art. 280.

Jagdberechtigte, welche auf ihrem eigenen Reviere solches Wild sich anmaßen, welches zu der ihnen zustehenden Jagd nicht gehört, sind mit der Strafe des einfachen Diebstahles zu belegen.

Art. 281.

Die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Reviere oder die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eigenem Reviere, ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes, ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu ahnden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, am 3. August 1849.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

40. Gesetz,

einige Abänderungen und Zusätze zu dem Lehngeld-Ablösungsgesetze vom 17. Januar 1850 betreffend,

vom 4. August 1850.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc.

In Abänderung und beziehentlich Erläuterung und Vervollständigung der in dem Lehngeld-Ablösungsgesetze vom 17. Januar 1849 getroffenen Bestimmungen verordnen Wir, unter Zustimmung und Beirath getreuer Landschaft, hiermit Folgendes:

§. 1.

Die in den §§. 5, 6 und 8 des obenerwähnten Gesetzes aufgestellte Regel, wornach sowohl für den Werth des Lehnstücks, als für den Beginn der Diskontoperiode der letzte gleichartige Lehnsfall, beziehentlich die dabei zu entrichten gewesene Lehngeldsumme, maßgebend sein und dann, wenn der Lehngelderbetrag des letzten gleichartigen Falls nicht zu ermitteln oder noch gar kein Lehngeld von dem betreffenden lehngeldpflichtigen Grundstücke gegeben worden ist, sofort sachverständige Würderung eintreten soll, wird dahin abgeändert und näher bestimmt:

Ist ein Grundstück zu mehreren der im §. 8 a und b gedachten drei Lehngeldverbindlichkeits-Arten (Sterbe- oder Gesammtlehn, Veräußerungslehn, Erbannahmelehn) verpflichtet, so wird rücksichtlich jeder derselben der zuletzt vorgekommene sonderbare Beleihungsfall — mag dies nun ein reiner Veräußerungs-, oder ein reiner Erbannahme-, oder endlich ein aus beiden Arten gemischter Lehnsfall gewesen sein — dergestalt als maßgebend betrachtet, daß sich nach ihm

1) nicht allein der Beginn der Diskontirungsperiode (§. 8 und 9 des Gesetzes vom 17. Januar 1849.)

2) sondern auch, wiewohl unter den sub a und b nachstehenden Einschränkungen, der Lehnwerth des betreffenden Grundstücks bestimmt.

Ist nämlich

a) im zuletzt vorgekommenen sonderbaren Lehnsfalle das Lehngeld vom Berechtigten erlassen und deshalb gar nicht ausgeworfen worden, oder ist dabei überhaupt kein Lehngeld zu entrichten gewesen [1]), so ist der Lehnwerth des betreffenden Grundstücks zunächst nach dem bei dem letzten Son-

---

1) Dies kann z. B. da vorkommen, wo die Abkömmlinge des letzten Lehnsmanns vom Erbannehmelehngelde, oder wo die einheimischen oder aber die auswärtigen Erwerber eines Grundstücks vom Lehngelde befreit sind.

derlehnsfalle etwa angenommenen Erwerbspreise, in dessen Ermangelung aber und wenn rücksichtlich des bezüglichen Grundstücks in dem laufenden Jahrhundert eine gerichtliche Taxation aufgenommen worden, nach dem Ergebnisse dieser zu berechnen. Liegen aus dem laufenden Jahrhunderte mehrere gerichtliche Taxationen vor, welche das nämliche lehnpflichtige Grundstück seinem unveränderten Bestande und Umfange nach betreffen, so gilt der Durchschnittsbetrag zwischen den beiden jüngsten Taxen als der zu ermittelnde Taxwerth dieses Grundstücks.

Gebricht es indeß auch an einem solchen Taxations-Ergebnisse, dann ist zu ermitteln, ob sich rücksichtlich des in Frage stehenden Grundstücks aus dem, dem letzten sonderbaren Lehnsfalle zunächst vorangegangenen 25jährigen Zeitraume ein Lehnswerth und eventuell ein zur richteramtlichen Kenntniß gelangter Erwerbspreis vorfindet, welchenfalls derselbe der Ablösung zu Grunde zu legen ist. Ist endlich auch ein solcher nicht vorhanden und vereinigen sich schließlich die Ablösungspartheien nicht in Güte über den Lehnswerth, so hat die in §. 6 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 bestimmte sachverständige Würderung des Lehnstücks einzutreten.

b) Ist im zuletzt vorgekommenen sonderbaren Lehnsfalle, vermöge einer rechtlich bestehenden Begünstigung der oder des Akquirenten, das Lehngeld nicht vom vollen Lehnwerthe des Grundstücks entrichtet worden, so ist der Lehngeldbetrag in Absicht auf die Ablösung so umzurechnen und zu ergänzen, als wenn er vom vollen Lehnwerthe zu entrichten gewesen wäre. [2])

§. 2.

War nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse der Betrag oder der Prozentsatz derselben besonders abzulösenden Lehngeldart je nach der Verschiedenheit des zwischen dem letzten Lehnsmanne und den neuen Lehnsnehmern bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisses verschieden, [3]) oder nach der größern oder geringern Zahl der neuen Lehnsnehmer verschieden fixirt, [4]) ohne daß dabei eine durch die längere Dauer der Diskontirungsperiode bereits gesetzlich berücksichtigte Lehngeldfreiheit im Mittel liegt, so ist zwischen den vorkommenden verschiedenen Beträgen oder Prozentsätzen ein Durchschnittssatz zu ermitteln und derselbe bei der Ablösung als Einheit des zu diskontirenden Lehngeldsbetrags oder des die Höhe des Lehngelds bestimmenden Prozentsatzes anzunehmen.

Dabei sind jedoch zutreffenden Falls die Bestimmungen in §. 2 (Schlußsatz) und in §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar 1849, sowie in §. 9 dieses Gesetzes zu beachten und anzuwenden.

---

2) Besteht z. B. eine Lehngeldfreiheit insofern, als der Erwerber (A.) eines an ihn und andere Miterben vererbten Lehnstücks rücksichtlich seines eigenen Erbantheils von Entrichtung der sonderbaren Lehnwaare frei ist, und hat beispielsweise hiernach A. im zuletzt vorgekommenen sonderbaren Lehnsfalle das bezügliche von ihm und 4 Geschwistern gemeinschaftlich ererbte Lehnstück für den Preis von 1000 Thlrn. erworben und von seinen Geschwistern abgetreten erhalten, somit aber bei Befolgung der sonderbaren Lehn die 5procentige Sonderlehnwaare nur mit 40 Thlrn. entrichtet und daher den fünften Theil (als eignen Erbantheil) lehngeldfrei erhalten; so ist gleichwohl das der Ablösung zu Grunde zu legende letztmalige Lehngeld nicht mit 40 Thlrn., sondern mit 50 Thlrn. in Ansatz und zur Discontirung zu bringen, weil die Lehngeldfreiheit des eignen Erbantheils schon durch die im Gesetze vom 17. Januar 1849 (§. 8. a.) angeordnete längere (100jährige) Diskontoperiode getroffen wird.

3) Besteht z. B. die Verpflichtung dahin, daß die Abkömmlinge des letzten Lehnsmanns den einjährigen Betrag des dem Lehnstücke aufhaftenden Erbzinses, dagegen Ascendenten oder Seitenverwandte den Betrag des zuletzt vom Lehnstücke entrichteten sonderbaren Lehngelds als Gesammt- oder Sterbelehngeld (sogen. Kollateralsterbelehngeld) zu bezahlen haben, und beträgt das zuletzt entrichtete sonderbare Lehngeld 100 Thlr., der einjährige Erbzins aber 2 Thlr., so besteht der dem Disconto unterliegende Lehngeldbetrag im Durchschnittssatze von 51 Thlrn.

4) Geht z. B. die Verpflichtung dahin, daß von den erbenden Abkömmlingen des letzten Lehnsmanns, wenn deren nur 1 oder 2, als Sterbe- oder Gesammtlehngeld 1 Erbgülden, wenn deren aber mehrere sind, 2 Erbgülden zu entrichten sind, so besteht der bei der Ablösung der Sterbe- oder Gesammtlehn zu Grunde zu legende Durchschnittsbetrag in 1½ Erbgülden.

§. 3.

Wenn bei Veräußerung des verpflichteten Grundstücks der Erwerber einen Theil der Preissumme als sein muthmaßliches, beziehentlich ihm vom Verkäufer angewiesenes, künftiges Erbtheil von der Verlehnwaarung frei zu behalten hat, so wird angenommen, daß alle 40 Jahre ein Veräußerungs-Lehnfall vorkommt, und die Diskontirung nach der anliegenden Tabelle D vorgenommen.

Es ändert sich hiernach die Vorschrift in §. 8 b des Gesetzes vom 17. Januar 1849 ab; es tritt aber auch hierbei die Bestimmung in §. 1 b oben in Wirksamkeit.

§. 4.

Ist ein Grundstück auch beim Besitzwechsel in herrschender Hand lehnspflichtig, so wird diese besondere Verpflichtung dadurch abgelöst, daß sich die Summe, welche von diesem Grundstücke für die Ablösung der Veräußerungslehn (§. 8 b im Gesetz vom 17. Januar 1849 und §. 3 oben) an den Lehngeld-Berechtigten zu entrichten ist, um den vierten Theil erhöht.

§. 5.

Ist von auswärtigen Erwerbern eines Grundstücks ein niedrigeres Lehngeld, als von einheimischen zu entrichten, so kommt die Bestimmung in §. 7 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 umgekehrt zur Anwendung, und zwar dergestalt, daß

a) in Städten ¾ des höheren und ¼ des niedrigeren,

b) auf dem Lande ⅞ des höheren und ⅛ des niedrigeren Lehngeldsatzes

gerechnet und, wo Auswärtige ganz lehngelderfrei sind, nur ¾ des von Einheimischen zu zahlenden Lehngeldes in Ansatz gebracht werden.

War der letzte Fall ein solcher, in welchem nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse entweder vom auswärtigen oder vom einheimischen Erwerber kein Lehngeld zu entrichten war, so bestimmt sich zwar nach diesem Falle der Beginn der Diskontoperiode, wegen des Lehnwerths aber kommt die Bestimmung in §. 1 a oben zur Anwendung.

§. 6.

Wenn von einem in einer Gesammtsumme zum letzten Male verlehnwaarten Grundstückskomplexe seit dem letzten bei der Ablösung in Betracht kommenden Lehnsfalle einzelne Theile abgetrennt worden und in die Hände Dritter übergegangen sind, so wird der Lehnwerth des zurückgebliebenen Lehnskomplexes dadurch bestimmt, daß ein Verhältniß zwischen dem, nach Flächengehalt und Beschaffenheit zu bemessenden Werthe der abgetrennten und dem der zurückgebliebenen Theile des gedachten Grundstückskomplexes ermittelt und dieses Verhältniß auf diejenige Lehngeldsumme, welche nach §. 1 oben bei der Ablösung als Lehnwerth in Betracht zu kommen hat, übertragen wird.

In gleicher Weise ist mit Ermittelung eines entsprechenden Werthsverhältnisses da zu verfahren, wo das letztmalige, bei der Ablösung in Betracht kommende Lehngeld für verschiedene, nach einem verschiedenen Prozentsatze zu verlehnwaarende Lehnstücke in einer Bauschsumme, ohne Repartition, entrichtet worden ist.

Vereinigen sich die Partheien nicht über das oben gedachte Werthsverhältniß, so hat solches die Spezialkommission durch Würderung Sachverständiger ermitteln zu lassen.

§. 7.

Die in §. 5 b des Gesetzes vom 17. Januar 1849 zu Gunsten der Verpflichteten geordneten Abzüge bei Häusern mit Zubehör oder Gutscomplexen bis zu einem Lehnwerthe von 500 Thalern sollen in der Maaße eintreten, daß

bis zu und mit	100 Thalern	Lehnwerth	30 %
" " " "	200 "	"	25 %
" " " "	300 "	"	20 %
" " " "	400 "	"	15 %
" " " "	500 "	"	10 %

von dem ermittelten Lehngeldbetrage gekürzt werden.

Die Bestimmung dagegen in §. 5 b. des angezogenen Gesetzes:

„Ein solcher Abzug findet nicht Statt, wenn der Verpflichtete, wie ihm nach der Bestimmung unter a. oben freisteht, den Eintritt des Taxationsverfahrens vorzieht.“

kommt gänzlich in Wegfall.

§. 8.

Die in dem vorbefindlichen §. 7 erwähnten Abzüge finden auch dann statt, wenn walzende Grundstücke unter der letztmaligen Verlehnung des Ganzen mitbegriffen gewesen sind, und es ist daher nicht erforderlich, daß die bei den betreffenden Häusern und Gutskomplexen befindlichen Grundstücke gebundene Pertinenzien der Sitze seien.

§. 9.

Wo das Lehngeld nach der Kopfzahl der Erben zu berechnen ist und der Lehnwerth des betreffenden, das einzige Besitzthum des Verpflichteten bildenden Lehnstücks, wie dieser Lehnwerth nach §. 1 oben zu ermitteln ist, die Summe von 100 Thalern nicht erreicht, sollen nicht, wie in §. 4 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 vorgeschrieben worden, 4 Köpfe, sondern blos 2 Köpfe gerechnet werden.

§. 10.

Wenn in dem Falle einer Verlehnwaarung nach Köpfen diese Köpfe je nach dem bestehenden Verwandtschaftsverhältnisse ungleich große Beträge zu entrichten haben, so wird der höhere Betrag nur Einmal, der geringere aber Dreimal, und in dem im vorstehenden §. 9 gedachten Falle auch nur Einmal, gerechnet.

Auf die hiernach sich ergebende Gesammtsumme der zusammenzurechnenden Beträge findet die in §. 2 oben bestimmte Regel Anwendung. 5)

§. 11.

Wo und soweit die Vererbungslehnwaare nach Köpfen zu entrichten ist, soll in dem Falle, daß sich im Besitze des nämlichen Verpflichteten verschiedene der Vererbungslehn unterworfene und von ihm zu verschiedenen Zeiten oder von verschiedenen Vorbesitzern erworbene Lehnstücke befinden, die Berechnung des dem Diskonto zu unterwerfenden Vererbungslehngelds demselben Lehnsberechtigten gegenüber nicht von jedem einzelnen dieser Lehnstücke, sondern von allen zusammen nur Einmal stattfinden, die Diskontoperiode aber dabei von dem Schlusse desjenigen Jahres an beginnen, aus welchem die der Zeit nach älteste der verschiedenen Erwerbsurkunden über die verschiedenen Lehnsstücke sich datirt.

§. 12.

Wo das sogenannte Siegelgeld, der Kaufzoll, das Besthaupt und andere dergleichen Abgaben nachweisbar als dingliche Leistungen bei Besitzveränderungsfällen bestehen und rechtlich als eine Art von Lehnwaare zu betrachten sind, sind dieselben nach den über Lehngeldablösung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar dergestalt zur Ablösung zu bringen, daß sie ihrem Betrage nach bei jeder Lehnsart, bei welcher sie in obgedachter Weise und Eigenschaft erweislich vorgekommen sind, dem betreffenden der Diskontirung zu unterwerfenden Lehngelde zuzurechnen sind, vorbehältlich der Regel im Schlußsatze von §. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1849 und unbeschadet aller sonstigen dabei Anwendung leidenden gesetzlichen Ablösungsbestimmungen.

§. 13.

Soweit das der Ablösung halber in Betracht kommende Lehngeld in Pfennigen besteht, bleiben dieselben bei der Discontirung ganz außer Ansatz.

Gegeben und unter Beidruckung des Herzoglichen Insiegels vollzogen.

Altenburg, am 4. August 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

5) Ist z. B. nach der bestehenden Verpflichtung das Gesammtlehngeld von der Wittwe (oder dem Wittwer) mit 2 Thlrn., von jedem Kinde des letzten Lehnsmanns aber mit 1 Thlr. zu entrichten, so wird in diesem Falle der Durchschnittssatz, wenn 4 Köpfe anzunehmen sind, in 1¼ Thlrn., wenn dagegen nach §. 9 oben nur 2 Köpfe anzunehmen sind, in 1½ Thlrn. bestehen.

D. Tabelle

für den gegenwärtigen Werth eines in 1, 2, 3 . . . 40 Jahren fälligen Thalers zu 4 $\frac{0}{0}$ Disconto.

(Zum Gebrauch bei der Lehngeld-Ablösung).

Wenn von dem letzten Lehnsfalle bis zur Ablösung verflossen sind

Jahre		Jahre		Rℓ.	Ngr.	₰
0	also bis zum künft. Lehnfalle	40	bleiben, zahlt man jetzt	—	11	5
1	= = = = =	39	= = = =	—	11	7
2	= = = = =	38	= = = =	—	11	9
3	= = = = =	37	= = = =	—	12	1
4	= = = = =	36	= = = =	—	12	3
5	= = = = =	35	= = = =	—	12	5
6	= = = = =	34	= = = =	—	12	7
7	= = = = =	33	= = = =	—	12	9
8	= = = = =	32	= = = =	—	13	1
9	= = = = =	31	= = = =	—	13	4
10	= = = = =	30	= = = =	—	13	6
11	= = = = =	29	= = = =	—	13	9
12	= = = = =	28	= = = =	—	14	1
13	= = = = =	27	= = = =	—	14	4
14	= = = = =	26	= = = =	—	14	7
15	= = = = =	25	= = = =	—	15	—
16	= = = = =	24	= = = =	—	15	3
17	= = = = =	23	= = = =	—	15	6
18	= = = = =	22	= = = =	—	16	—
19	= = = = =	21	= = = =	—	16	3
20	= = = = =	20	= = = =	—	16	7
21	= = = = =	19	= = = =	—	17	—
22	= = = = =	18	= = = =	—	17	4
23	= = = = =	17	= = = =	—	17	8
24	= = = = =	16	= = = =	—	18	3
25	= = = = =	15	= = = =	—	18	7
26	= = = = =	14	= = = =	—	19	2
27	= = = = =	13	= = = =	—	19	7
28	= = = = =	12	= = = =	—	20	2
29	= = = = =	11	= = = =	—	20	8
30	= = = = =	10	= = = =	—	21	4
31	= = = = =	9	= = = =	—	22	1
32	= = = = =	8	= = = =	—	22	7
33	= = = = =	7	= = = =	—	23	4
34	= = = = =	6	= = = =	—	24	2
35	= = = = =	5	= = = =	—	25	—
36	= = = = =	4	= = = =	—	25	8
37	= = = = =	3	= = = =	—	26	8
38	= = = = =	2	= = = =	—	27	8
39	= = = = =	1	= = = =	—	28	8
40	= = = = =	0	= = = =	—	30	—

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. **1850.** Ausgeg. d. 13. August 1850.

41. Gesetz,

die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend,

vom 3. August 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen mit Zustimmung der Landschaft wie folgt:

§. 1.

Die Landesvertretung (Landschaft) des Herzogthums Sachsen-Altenburg besteht aus 30 gewählten Abgeordneten, und zwar:

9 Abgeordneten der Städte,
12 Abgeordneten des platten Landes, und
9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meiste direkte Steuer (Grund-, Vieh-, Gewerb- und Personalsteuer) entrichten, gewählten Abgeordneten.

§. 2.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogthum in folgende sieben Wahlbezirke eingetheilt:

1. Wahlbezirk: Stadt Altenburg,
2. „ die Städte Ronneburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz und der Marktflecken Meuselwitz;
3. „ der in der Beilage A. verzeichnete Theil des Amtsbezirks Altenburg;
4. „ der in der Beilage B. verzeichnete Theil des Amtsbezirks Altenburg und der Amtsbezirk Ronneburg mit Ausschluß der Stadt Ronneburg;
5. „ die Städte Eisenberg, Roda mit Klosterroda, Kahla und Orlamünda mit Naschhausen;
6. „ der Amtsbezirk Eisenberg mit Ausschluß der Stadt Eisenberg und der in der Beilage C. verzeichnete Theil des Amtsbezirks Roda;
7. „ der in der Beilage D. verzeichnete Theil des Amtsbezirks Roda und der Amtsbezirk Kahla mit Ausnahme der Städte Kahla und Orlamünda mit Naschhausen.

In jedem Wahlbezirke werden drei Abgeordnete erwählt.

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten zerfällt das Herzogthum in folgende neun Wahlbezirke, in deren jedem ein Abgeordneter erwählt wird:

1. Wahlbezirk: Stadt Altenburg;
2.—5. Wahlbezirk: der Amtsbezirk Altenburg mit Ausschluß der Stadt Altenburg, in vier in der Beilage E. verzeichneten Abtheilungen;
6. Wahlbezirk: Stadt und Amtsbezirk Ronneburg;
7. „ Stadt und Amtsbezirk Eisenberg;
8. „ Stadt und Amtsbezirk Roda;
9. „ Stadt und Amtsbezirk Kahla einschließlich der Stadt Orlamünda mit Naschhausen.

§. 4.

Sämmtliche Abgeordnete werden mittelst direkter Wahl gewählt.

§. 5.

Jede landschaftliche Wahl geschieht lediglich auf Anordnung des Landesherrn.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt auf dazu erhaltenen höchsten Befehl die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge.

§. 6.

Wähler ist jeder männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine direkte Steuer (Grund-, Vieh-, Gewerb-, Personalsteuer) an den Staat entrichtet, und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Unfähig zu Wählern sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes:

1) diejenigen, welche unter Zustandsvormundschaft gestellt sind;

2) unselbstständige, einen eigenen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Brod und Lohn einer Privatperson stehen;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;

5) diejenigen, welche sich in Straf-, Untersuchungs- oder Wechselhaft befinden;

6) diejenigen, welchen nach Art. 3 des Gesetzes über die Entziehung und das Ruhen staatsbürgerlicher Rechte wegen begangener Verbrechen 2c. vom 2. August d. J. die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, oder deren staatsbürgerliche Rechte nach Art. 11 desselben Gesetzes ruhen.

Dem Staatsbürgerrechte ist der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleich zu achten.

§. 7.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, oder wissentlich mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß

1) in demselben zur Zeit der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seinen festen Wohnsitz haben. Bei den unmittelbaren und mittelbaren Staats-, sowie bei den Kirchen- und Schuldienern genügt der feste Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf dessen Dauer; bei den Soldaten und Militärpersonen gilt außerdem noch deren jedesmaliger Standort als Wohnsitz;

2) muß er bis zur Aufstellung der Steuerlisten (§. 14.) diejenigen von ihm zu zahlenden direkten Steuerbeträge vollständig berichtigt haben, welche bis zum Schlusse des nächstvorhergegangenen Kalenderjahres fällig waren, auch solches, oder daß er sich ohne eigne Schuld mit der Zahlung dieser Beträge in Rückstand befindet, auf Erfordern nachweisen. (Vergl. jedoch §. 19.)

Eingewendete und etwa noch nicht definitiv erledigte Reklamationen gegen den von der Steuerbehörde bekannt gemachten Betrag der Steuer befreien nicht von den Folgen der Resthängigkeit, soweit sie in der Ausschließung von Ausübung des Wahlrechts bestehen.

§. 9.

Die Zahl derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke (§. 3) dergestalt festgestellt, daß auf je 500 Seelen ein Wähler kommt. Der mit 500 nicht theilbare Ueberschuß in der Seelenzahl des Wahlbezirks wird hierbei, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer entrichten, vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise diese in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Ergebniß der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

Wer nach dem Vorstehenden den Höchstbesteuerten angehört, nimmt an den Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes keinen Antheil.

§. 10.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes werden die Wähler eines jeden Wahlbezirks (§. 2), unter Ausscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (§. 6) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesammtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt.

§. 11.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 12.

Jeder Wähler darf nur in Einer Abtheilung wählen.

In die erste und beziehentlich zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise zu Erfüllung der auf die erste und resp. zweite Abtheilung fallenden Steuersummen erfordert wird.

Ist durch den Gesammtbetrag der in eine der beiden ersten Abtheilungen eingeschätzten Steuerpflichtigen das auf eine solche Abtheilung fallende Drittheil der Gesammtsteuer nicht erreicht, und sind als nächste Steuerpflichtige mehrere Gleichbesteuerte vorhanden, so entscheidet wegen Aufnahme eines von ihnen in die noch nicht vollständige höhere Abtheilung die von der Wahlbehörde vorzunehmende Loosziehung.

§. 13.

Jede der drei Abtheilungen eines Wahlbezirks (§. 2) wählt einen landschaftlichen Abgeordneten.

§. 14.

Wenn die Vornahme landschaftlicher Wahlen angeordnet wird, so hat zunächst jedes Steueramt für jede Stadt seines Bezirks, ingleichen für seinen Landbezirk eine Steuerliste aufzustellen, in welche der gesammte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das die Liste aufstellende Steueramt zu entrichtenden direkten Steuern unter Angabe der bis zum Schlusse des nächstvorhergegangenen Kalenderjahres ausstehenden Reste aufzunehmen ist. Steuerbeträge, welche der Einzelne an ein von dem seines Wohnsitzes verschiedenes Steueramt zu entrichten hat, sind nur auf Antrag und erhobene Reklamation in der Liste seines Wahlbezirks zuzurechnen.

Die Steuerlisten über die Städte werden den betreffenden Stadträthen, die über den Landbezirk dem betreffenden Kreis- oder Justizamte von dem Steueramte zugestellt.

§. 15.

Mit Hilfe dieser Steuerlisten fertigen die Stadträthe, sowie die Kreis- oder Justizämter Wählerlisten für jede Stadt und beziehungsweise für jeden Amtsbezirk, wobei auf die nach §. 2 eintretende Theilung der Amtsbezirke Altenburg und Roda geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Diese Wählerlisten müssen Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe, und wenn mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, Lebensalters, Standes und Gewerbes vorhanden sind, eine sonstige nähere Bezeichnung, außerdem aber den Steuerbetrag und den etwaigen Steuerrückstand (§. 8 unter 2) jedes stimmberechtigten Wählers, sofern die Ursache des Steuerrückstandes nicht in der Steuerbehörde selbst liegt, enthalten.

§. 16.

Die Wählerlisten sind von den Stadträthen und Aemtern zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dieß geschehen, ist im Amts- und Nachrichtsblatte und außerhalb der Stadt Altenburg auch in je einem der betreffenden Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Reklamationen gegen diese Listen, über welche in erster Instanz die auslegende Behörde, in zweiter und zugleich letzter Instanz die Landesregierung entscheidet, sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Listen bei der auslegenden Behörde anzubringen und in kürzester Frist zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

§. 17.

Nach dem Schlusse der Wählerlisten haben die Stadträthe, mit Ausnahme des Stadtraths zu Altenburg, dieselben alsbald an die betreffenden Kreis- oder Justizämter abzugeben. Von diesen, in der Stadt Altenburg aber vom dasigen Stadtrathe, werden hierauf zuvörderst, und zwar, insoweit sie solches für nöthig erachten, unter Zuziehung der Steuerämter, die Listen der Höchstbesteuerten für die in §. 3 festgesetzten Wahlbezirke angefertigt. Sobald dies geschehen, geben die Aemter die in ihren Händen befindlichen Wählerlisten über diejenigen Städte und Bezirke, für welche sie nicht selbst Wahlbehörden sind, an die nach §. 20 zuständigen Wahlbehörden ab, unter ausdrücklicher Namhaftmachung der in diesen Listen aufgeführten Höchstbesteuerten.

§. 18.

Hierauf hat die Wahlbehörde, und zwar, in so weit sie solches für nöthig erachtet, unter Zuziehung des Steueramts, für jeden Wahlbezirk (§. 2) eine Abtheilungsliste (§. 10) anzufertigen, und diese nebst der oder den von ihr gefertigten Listen der Höchstbesteuerten dann sofort in einem oder mehreren von ihr zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Lokalen öffentlich auszulegen.

Einsprachen gegen diese Listen sind binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung anzubringen. Die Entscheidung darüber steht der Wahlbehörde in einziger Instanz zu, und muß innerhalb der nächsten acht Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§. 19.

Die Steuerrestanten (§. 8 unter 2) werden, wenn sie sonst wahlberechtigt sind, bei Bildung der Listen der Höchstbesteuerten und der Abtheilungslisten mitgezählt, sind aber dessen ungeachtet nicht berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen. Nur derjenige, welcher vor Ablauf der zu Einsprachen gegen die Abtheilungslisten geordneten dreitägigen Reklamationsfrist (§. 18) der Wahlbehörde den Nachweis liefert, daß er seine in der Wählerliste vorgemerkten Steuerreste vollständig berichtigt hat, soll dadurch der Wahlberechtigung noch theilhaftig werden. Von Amtswegen werden aber solche nachträgliche Steuerberichtigungen nicht berücksichtigt.

§. 20.

Wahlbehörden sind:

1) das Kreisamt zu Altenburg für den 2. und 3. Wahlbezirk des §. 2 und den 2.—5. Wahlbezirk des §. 3.
2) das Justizamt zu Ronneburg für den 4. Wahlbezirk des §. 2 und den 6. des §. 3.
3) das Kreisamt zu Eisenberg für den 6. Wahlbezirk des §. 2 und den 7. des §. 3.
4) das Justizamt zu Roda für den 5. Wahlbezirk des §. 2 und den 8. des §. 3.
5) das Kreisamt zu Kahla für den 7. Wahlbezirk des §. 2 und den 9. des §. 3.

In der Stadt Altenburg stehen die nach §§. 18 und 19 den Wahlbehörden obliegenden Funktionen dem dasigen Stadtrathe zu, die Wahltermine aber werden von einem von der Landesregierung ernannten Kommissar geleitet, welcher auch die den Wahlbehörden nach §§. 21, 22, 25, 30 und 31 übertragenen Geschäfte übernimmt. An ihn hat der Stadtrath die Listen der Höchstbesteuerten, sowie die Abtheilungslisten nach deren Schluß (§. 18) abzugeben.

§. 21.

Die Wahlbehörden theilen die Wahlbezirke, beziehungsweise deren Abtheilungen, unter Berück-

sichtigung der Ortsverhältnisse in Unterabtheilungen, und bestimmen für jede solche Unterabtheilung besonders die Zeit der Wahlhandlung und einen für dieselbe möglichst günstig gelegenen Ort.

§. 22.

Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vor der Wahlhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatt, bezüglich (§. 16) in den betreffenden Lokalblättern, und überdies in den Städten durch Ausruf, auf dem Lande durch Kurrentladungen an die Ortsrichter (Schulzen). Von der Wahlbehörde ist auf geeignete Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei dieser Vorladung jeder Wähler zugleich erfahre, welcher Abtheilung er angehört.

§. 23.

a) Die Wahlbehörde zieht zu jeder Wahlhandlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter in der Stadt, und der Ortsgerichtspersonen auf dem Lande zwei Beistände zu, welche der Wahlhandlung beiwohnen und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnen. In den Dörfern wählt sie dazu solche Personen, welche zugleich die sich anmeldenden, der Behörde etwa nicht bekannten Wähler anzuerkennen vermögen, in den Städten ist zu letzterem Behufe der betreffende Bezirksvorsteher beizuziehen.

b) Wer an der Wahlhandlung nicht persönlich Theil nimmt, begibt sich stillschweigend seines Stimmrechts für die fragliche Wahl.

c) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Erschienenen darauf aufmerksam zu machen, daß sie ohne Nebenrücksichten nach Pflicht und Gewissen ihre Stimme abzugeben haben. Ein besonderes Angelöbniß Seiten der Wähler findet nicht Statt.

d) Sodann werden die im Voraus nummerirten Stimmzettel gemischt und jedem Wähler einer zugestellt, welchen er hierauf mit dem Namen des von ihm Gewählten versieht und dann in die Hand des Vorsitzenden zurückgiebt. Schreibunkundige oder am Schreiben Behinderte lassen ihre Stimmen vom Protokollführer einzeichnen, welcher darunter Anlaß und Auftrag amtlich versichert und zu noch mehrerer Beglaubigung den solchergestalt beschriebenen Stimmzettel durch die beiden Wahlbeistände mit deren Namensunterschrift sofort in Gegenwart des Wählers unterzeichnen läßt.

e) Zur Giltigkeit des Wahlprotokolls ist das Eintragen sämmtlicher erschienenen Wähler in dasselbe nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn von der Behörde in der Abtheilungsliste, beziehungsweise in der Liste der Höchstbesteuerten, neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu lassenden Spalte, daß der Wähler seinen Stimmzettel abgegeben habe, vorgemerkt und am Schlusse des Protokolls das Wahl-Resultat gezogen wird.

f) Jeder Wahlkörper, sowohl der der höchstbesteuerten Wähler, als eine jede der drei Abtheilungen der übrigen Wähler, wählt mittelst einer besondern Wahlhandlung, allein und ohne Gegenwart eines andern Wahlkörpers.

g) Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, und wenn dieses gleich sein sollte, das Loos.

h) In der Wahlversammlung selbst dürfen weder Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

i) Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

k) Das Mitstimmen einer oder einiger nicht befugter Personen macht — unbeschadet des Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungiltig.

l) Eine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß erhalten die Wähler nicht.

§. 24.

Jeder männliche Staatsbürger, welcher nach §§. 6 und 7 an den Wahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, und mindestens bereits drei Jahre lang dem Staatsverbande des Herzogthums angehört, ist in jedem Wahlbezirke zum Abgeordneten wählbar.

§. 25.

Die gewählten Abgeordneten haben sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen die Wahlbehörde zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§. 26.

Jeder Staatsbürger hat dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter zu folgen. Nur ein mehr als 65jähriges Lebensalter, ärztlich bescheinigte Krankheit, unverschiebliche Abwesenheit und von der Obrigkeit des Wohnorts beglaubigte häusliche Unentbehrlichkeit können Anträge auf gänzliche, bezüglich zeitweilige Enthebung von der Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen begründen. Wer eine Wahlperiode hindurch Abgeordneter gewesen ist, darf für die nächste Wahlperiode die auf ihn wiederum gefallene Wahl ablehnen.

Sollte Jemand ohne solche Gründe die auf ihn gefallene Wahl als landschaftlicher Abgeordneter beharrlich ablehnen, oder vor Ablauf seiner Wahlperiode die fernere Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen verweigern, so wird er dadurch der aktiven und passiven Wahlfähigkeit bei allen landschaftlichen Wahlen für einen nach dem Ermessen der Landschaft festzusetzenden Zeitraum von 2 bis 10 Jahren verlustig und solches im Amts- und Nachrichtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Abgeordneter im Laufe einer Wahlperiode sein 65. Lebensjahr zurücklegt, so berechtigt ihn dies nicht zum Ausscheiden aus der Landschaft.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten oder Gesuche um Enthebung von denselben sind außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter (§. 30) einberufen und dem landschaftlichen Vorstande davon Nachricht ertheilt. Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 27.

Vater und Sohn können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne vor.

Sollte bei einer im Laufe der Wahlperiode eintretenden Ergänzungswahl ein Mann zum Abgeordneten erwählt werden, dessen Vater oder Sohn bereits Abgeordneter ist, so ist die Wahl unwirksam und es muß von Neuem gewählt werden.

§. 28.

Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche und Schulbeamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl zum Abgeordneten besondere Erlaubniß der Staatsregierung nicht, doch haben sie die auf sie gefallene Wahl alsbald der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Die Mitglieder des Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 29.

Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, dergestalt, daß nach drei Jahren sämmtliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden, und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt.

Das landesherrliche Recht der Auflösung der Stände bleibt hiervon allenthalben unberührt.

Außerdem erlischt das Recht jedes Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

Die Dauer der Finanzperiode ist künftig auf drei Jahre festzusetzen.

§. 30.

Für jeden landschaftlichen Abgeordneten wird mittelst einer besonderen, der Hauptwahl nachfolgenden Wahlhandlung, auf welche die für die Hauptwahl getroffenen Bestimmungen Anwendung leiden, ein Stellvertreter erwählt. Der Stellvertreter hat für den Fall zeitweiliger Behinderung des Abgeordneten, sowie im Falle der gänzlichen Behinderung desselben bis dahin, wo der alsdann neu zu wählende Abgeordnete in Thätigkeit tritt, als Abgeordneter in die Landschaft einzutreten.

Die Funktion des Stellvertreters erlischt mit Ablauf der Wahlperiode, auf welche er gewählt

ist, sodann im Falle der Auflösung der Landschaft, und endlich, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§. 31.

Die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen werden von den Wahlbehörden alsbald der Landesregierung mit Beifügung der Akten vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und etwaige Erinnerungen zur Erledigung bringen läßt. Wäre Jemand in mehr als einem Wahlbezirk giltig zum Abgeordneten gewählt worden, so ordnet die Landesregierung — nach vorgängiger Vernehmung des Gewählten darüber, für welchen Wahlbezirk er sich entscheide, dafern derselbe sich hierüber nicht schon gegen die betreffenden Wahlbehörden erklärt hat (§. 25) — für diejenigen Wahlbezirke, für welche er sich nicht entschieden hat, die erforderliche Nachwahl an.

Die Erklärung über die Entscheidung ist an die Landesregierung binnen drei Tagen nach von derselben erhaltener Aufforderung abzugeben, widrigenfalls die Landesregierung ohne Weiteres selbst entscheidet.

§. 32.

Die Landesregierung zeigt dem Ministerium die Ergebnisse der Wahlhandlung an, das Ministerium setzt den landschaftlichen Vorstand von den gewählten Abgeordneten in Kenntniß, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Ministerium ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 33.

Sobald der Landtag eröffnet ist, werden der versammelten Landschaft die sämmtlichen Wahlakten vorgelegt, und sie entscheidet schließlich über die Berechtigung der zu Abgeordneten oder Stellvertretern Gewählten zum Eintritt in ihre Mitte.

§. 34.

Bei jedem ordentlichen Landtag wählt noch vor förmlicher Eröffnung desselben in einer vorbereitenden öffentlichen Sitzung in Gegenwart landesherrlicher Kommissare die Landschaft aus ihrer Mitte drei Kandidaten für die Stelle des Landschaftspräsidenten, und zwar in drei einzelnen Wahlhandlungen. Es ist nothwendig, daß die zu ernennenden Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten, und es ist daher so lange fort zu skrutiniren, bis diese erlangt ist.

Diese drei Kandidaten werden dem Landesherrn vorgeschlagen, und es wählt derselbe aus ihnen den Landschaftspräsidenten auf die Zeit bis zum Beginn des nächsten ordentlichen Landtags. Bis zur Ernennung des Präsidenten leitet der den Lebensjahren nach älteste Abgeordnete als Alterspräsident die Geschäfte.

Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt. Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Landschaft, giltig bis zum Beginn des nächsten Landtags. Er vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist, und unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung.

§. 35.

Ergibt sich bei landschaftlichen Abstimmungen Stimmengleichheit, so wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt. Tritt hier zum zweiten Male Stimmengleichheit ein, so gilt der Antrag für abgelehnt.

§. 36.

Alle mit diesem Gesetze nicht in Einklang stehenden zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, die Wahlen landschaftlicher Abgeordneten betreffend, vom 10. April 1848, die höchste Verordnung, eine Erläuterung und Ergänzung der §§. 22 und 24 des Wahlgesetzes vom 10. April 1848 betreffend, vom 6. Mai 1848, die höchste Verordnung, die abgesonderte Wahl der landschaftlichen Stellvertreter betreffend, vom 11. Mai 1848, und die höchste Bekanntmachung,

die Abänderung einer Vorschrift in §. 22 des landschaftlichen Wahlgesetzes vom 10. April 1848 betreffend, vom 24. Mai 1848, werden hiermit aufgehoben. Die durch §. 32 des Gesetzes vom 10. April 1848 bereits aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen bleiben außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 3. August 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

Beilage A.

Die zu den Bezirken des Hauptsteueramts zu Altenburg und des Steueramts zu Lucka gehörigen Dorfschaften, als:

Altendorf, Altpoderschau, Beiern, Bocka, Boderitz, Borgishain, Breesen, Breitenhain, Burkersdorf bei Altenburg, Buscha, Bünroda, Dippelsdorf, Dobraschütz, Dölzig, Drescha, Ehrenberg, Ehrenhain, Fichtenhainichen, Flemmingen, Fockendorf, Frohnsdorf, Garbisdorf, Garbus, Gardschütz, Gerstenberg, Gieba, Gleina, Gorma, Gödern, Gödissa, Göhren, Göldschen, Göpfersdorf, Gösdorf, Greipzig, Großmecka, Großröda, Gröba, Harthau, Haselbach, Hauersdorf, Heiersdorf bei Ehrenhain, Heiersdorf bei Niederwiera, Heiligenleichnam, Heukendorf, Hinteruhlmannsdorf, Jauern, Jesenitz, Jückelberg, Kaimnitz, Kauerndorf, Klausa, Kleinmecka, Kleinröda, Knau, Kosma, Kostitz, Kotteritz, Kraasa, Kraschwitz, Kratschütz, Krebitschen, Kreuzen, Kriebitzsch, Kröbern, Kürbitz, Langenleuba-Niederhain, Leesen, Lehma, Lehndorf, Lehnitsch, Lohma a. d. Leine, Lossen, Löpitz, Lutschütz, Mehna, Misselwitz, Mockern, Mockzig, Modelwitz, Monstab, Mumsdorf, Münsa, Naundorf bei Mehna, Neubraunshain, Neuenmörbitz, Neukirchen, Neupoderschau, Niederleupten, Niedersteinbach, Niederwiera, Nirkendorf, Nobitz, Oberarnsdorf, Oberleupten, Oberlödla, Obermolbitz, Oberzetscha, Paditz, Pahna, Pähnitz, Petsa, Pflichtendorf, Plottendorf, Podelwitz, Posa, Poschwitz, Pöhla, Pöppschen, Pöschwitz, Priesel, Primmelwitz, Prisselberg, Prößdorf, Rasephas, Rautenberg, Remsa, Romschütz, Rositz, Rödigen, Röhrsdorf, Runsdorf, Rußdorf, Saara, Schelchwitz, Schelditz, Schlauditz, Schlöpitz, Schnauderhainichen, Schömbach, Schwanditz, Selleris, Serbitz, Starkenberg, Steinwitz, Stünzhain, Tautenhain, Tegkwitz, Teuritz, Thräna, Trebanz, Treben, Unterlödla, Untermolbitz, Unterzetscha, Waltersdorf, Wickersdorf, Wiesebach, Wiesemühle, Wilchwitz, Windischleuba, Wintersdorf, Wolperndorf, Zechau, Zehma, Zschaige, Zschaschelwitz, Zschechwitz, Zschernichen, Zschernitzsch bei Altenburg, Zumroda, Zweitschen.

Beilage B.

Die zu dem Bezirk des Steueramts zu Schmölln gehörigen Dorfschaften, als:

Altkirchen, Beerwalde, Beiersdorf, Bethenhausen, Bohra, Bornshain, Brandrübel, Burkersdorf bei Schm., Dobitschen, Dobra, Dreusen, Drogen, Drosen, Falkenau, Frankenau, Gimmel, Gnadschütz, Goldschau, Göllnitz, Gosel, Graicha, Großbraunshain, Großstechau, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Guteborn, Hartha, Hartroda, Hainichen, Hirschfeld, Illsitz, Ingramsdorf, Kakau, Kauritz,

Kertschütz, Kleinstöbnitz, Kleinmückern, Kleinstechau, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Koblenz, Köthel, Köthenitz, Kummer, Löbichau, Löhmigen, Lohma b. Schmölln, Lumpzig, Maltis, Merlach, Meucha, Mohlis, Naundorf b. Gößnitz, Nitschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitsch, Nördig, Oberkossa, Pfarrsdorf, Platschütz, Ponitz, Ponitewitz, Posterstein, Pölzig, Prehna, Raudenitz, Reichstädt, Rodameuschel, Röthenitz, Rolika, Sachsenroda, Schloßig, Schönhaida, Schönhain, Selka, Sommeritz, Steinsdorf, Taupadel, Thonhausen, Trebula, Unterau, Untergötzenthal, Untschen, Vollmershain, Waldsachsen, Weißbach, Wettelswalde, Wildenbörten, Zagkwitz, Zschernitzsch b. Schm., Zschöpel, Zschöpperitz und Zürchau.

Beilage C.

Schöngleina mit Zinna, Lucka, Scheiditz, Albersdorf, Schleifreisen, St. Gangloff, Lotschen, Ruttersdorf, Bollberg, Mörsdorf, Dorna, Quirla, Möckern, Erdmannsdorf, Lippersdorf, Weißbach, Kleinebersdorf, Unterrenthendorf, Hellborn, Ottendorf, Eineborn, Tautendorf.

Beilage D.

Drakendorf, Ilmnitz, Rabis, Zöttnitz, Mennewitz, Trockhausen, Schlöben, Gröben, Podelsatz, Gernewitz, Hainbücht, Zöllnitz, Laasdorf, Rausdorf, Tissa, Ulrichswalde, Tröbnitz, Geisenhain, Waltersdorf, Meusebach, Rattelsdorf, Bremsnitz, Karlsdorf.

Beilage E.

II. Wahlbezirk.

Münsa, Kotteritz, Paditz, Zschechwitz, Stünzhain, Ehrenberg, Lehnitzsch, Modelwitz, Saara, Lehndorf, Selleris, Gleina, Löpitz, Gardschütz, Mockern, Heiligenleichnam, Greipzig, Zehma, Ehrenhain, Heiersdorf bei Ehrenhain, Zschaiga, Mockzig, Prisselberg, Dippelsdorf, Hauersdorf, Oberleupten, Garbus, Klausa, Nirkendorf, Gieba, Großmecka, Kleinmecka, Gößdorf, Tautenhain, Zumroda, Runsdorf, Podelwitz, Oberarnsdorf, Lohma an der Leina, Boderitz, Wiesebach, Buscha, Zschernichen, Nobitz, Niederleupten, Priesel, Wilchwitz, Schelchwitz, Kraschwitz, Pöppschen, Bocka, Langenleuba-Niederhain, Neuenmörbitz, Schönbach, Flemmingen, Zückelberg, Niedersteinbach, Beiern, Frohnsdorf, Hinteruhlmannsdorf, Wolperndorf, Garbisdorf, Göpfersdorf, Niederwiera, Harthau, Jesenitz, Röhrsdorf, Heiersdorf bei Niederwiera, Wickersdorf, Neukirchen, Rußdorf.

III. Wahlbezirk.

Stadt Lucka, Teuritz, Breitenhain, Prößdorf, Bünroda, Wintersdorf, Gröba, Heuckendorf, Pflichtendorf, Waltersdorf, Neubraunshain, Kriebitsch, Altpoderschau, Neupoderschau, Meuselwitz, Schnauderhainichen, Mumsdorf.

Rositz, Gorma, Fichtenhainichen, Zechau, Leesen, Zschernitzsch bei Altenburg, Obermolbitz, Untermolbitz, Oberzetscha, Rautenberg, Knau, Rasephas, Kauerndorf, Windischleuba, Poschwitz,

Remsa, Borgishain, Pähnitz, Zschaschelwitz, Treben, Plottendorf, Trebanz, Lehma, Unterzetzscha, Gerstenberg, Pöschwitz, Primmelwitz, Fockendorf, Pahna, Serbitz, Thräna, Haselbach.

IV. Wahlbezirk.

Stadt Schmölln, Schloßig, Steinsdorf, Burkersdorf bei Schmölln, Zagkwitz, Untschen, Sommeritz, Kummer, Nitzschka, Nörditz, Taupadel, Zschernitzsch bei Schmölln, Kleinmückern, Lohma bei Schmölln, Selka, Röbdenitz, Naudenitz, Posterstein, Weißbach, Brandrübel, Vollmershain, Thonhausen, Wettelswalde, Schönhaide, Stadt Gößnitz, Kauritz, Hainichen, Untergötzenthal, Naundorf bei Gößnitz, Köthel, Koblenz, Pfarrsdorf, Goldschau, Zürchau, Maltis, Löhmigen, Bornshain, Ponitz, Schönhain, Dreusen, Zschöpel, Merlach, Guteborn, Gosel, Waldsachsen.

V. Wahlbezirk.

Drescha, Steinwitz, Oberlödla, Rödigen, Unterlödla, Schelditz, Monstab, Krebitschen, Schlauditz, Wiesemühle, Kröbern, Petsa, Großröda, Kleinröda, Posa, Pöhla, Kostitz, Tegkwitz, Kreuzen, Starkenberg, Breesen, Mehna, Misselwitz, Dölzig, Kraasa, Naundorf bei Mehna, Dobraschütz, Zweitschen, Gödern, Lutschütz, Romschütz, Göhren, Lossen, Kosma, Altendorf, Kürbitz, Schlöpitz, Burkersdorf bei Altenburg, Kaimnitz, Jauern, Göldschen, Gödissa, Kratschütz, Schwanditz.

Altkirchen, Köthenitz, Gnadschütz, Röbden, Röthenitz, Illsitz, Kleintauschwitz, Platschütz, Trebula, Drogen, Mohlis, Graicha, Gimmel, Großtauschwitz, Göllnitz, Kertschütz, Zschöpperitz, Rodameuschel, Oberkossa, Dobitschen, Pontewitz, Nolika, Meucha, Prehna, Lumpzig, Kleintauscha, Hartha, Großbraunshain, Pölzig, Unterau, Beiersdorf, Sachsenroda, Bethenhausen, Hirschfeld, Reichstädt, Frankenau, Hartroda, Kakau, Dobra, Wildenbörten, Nöbenitzsch, Bohra, Großstöbnitz, Kleinstöbnitz, Großstechau, Löbichau, Falkenau, Ingramsdorf, Drosen, Kleinstechau, Beerwalde.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. 1850. Ausgeg. d. 17. September 1850.

42 Verordnung,

das Strafverbot des Handels mit Leseholz betreffend,

vom 6. Juni 1850.

(Publizirt in Nr. 71 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. September 1850.)

Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Obgleich es in dem zum Schutze der Holzungen ꝛc. erlassenen Gesetze vom 19. Januar 1849 in den §§. 21 und 22 ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß das Lesen von dürrem Holze in den Staatsforsten den ärmeren Unterthanen lediglich zu ihrem eignen Bedarfe gestattet ist, so hat sich doch in neuerer Zeit, namentlich im Westkreise, ein solcher Mißbrauch dieser Wohlthat zu Tage gelegt, und es ist die Holzlese-Erlaubniß, ganz gegen den Sinn der Gesetzgebung, so ungescheut zum Mittel eines besonderen Erwerbs- und Handels-Zweigs gemacht worden, daß Wir Uns, zum Schutze der Staatsforsten gegen fernere rechtswidrige Behandlung, veranlaßt sehen, hiermit Folgendes zu verordnen, beziehentlich einzuschärfen:

Jede Veräußerung von Holze, welches vermöge der in den §§. 21 und 22 des Gesetzes vom 19. Januar 1849 ertheilten Erlaubniß zum Lesen dürren Holzes in den Staatswaldungen gesammelt wird, ist verboten.

Für den Ostkreis behält es bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot bei der Bestimmung in §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1849 sein Bewenden.

Für den Westkreis dagegen wird verordnet, daß, wer dort solches von ihm oder den Seinigen gelesenes Holz, sei es in großen oder kleinen Quantitäten ganz oder theilweise verkauft oder um Gewinnstes willen einem Andern überläßt oder sonst wie veräußert, in eine polizeiliche Strafe von 5 Neugroschen verfällt, außerdem aber das Holz oder der von ihm für dasselbe erlangte Erlös zu Gunsten des Staatsfiskus konfiszirt und ihm nach Befinden, namentlich im Rückfalle, die Erlaubniß zum Holzlesen in den Staatswaldungen für eine bestimmte Zeit oder äußersten Falls auch gänzlich entzogen werden soll.

Ist der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend, so ist dieselbe in Gefängniß von mindestens einem halben Tage zu verwandeln.

Im Uebrigen treten in Bezug auf Rückfall und Untersuchungsverfahren bei Vergehen dieser Art die Vorschriften in den §§. 10, 26, 27 und 28 des Gesetzes vom 19. Januar 1849 in Kraft.

Die Forstpolizei- und Justizbehörden, ingleichen die Ortsgerichtspersonen haben ihr genauestes Augenmerk dahin zu richten, daß Uebertretungen des obigen Verbots nicht Statt finden und solche, wenn sie zu ihrer Kenntniß gelangen, pflichtmäßig zur Untersuchung zu bringen.

Gegeben zu Altenburg, am 6. Juni 1850.

(L. S.) **Auf Sr. Hoheit Höchsten Spezial-Befehl.**

K. Pierer. Sonnenkalb.

---

43. Verordnung der Landesregierung

zur Einschärfung und resp. Erläuterung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1836, das Hausiren mit Büchern und Drucksachen und das Sammeln von Subskriptionen auf dergl. betreffend,

vom 1. Juli 1850.

(Publizirt in Nr. 65 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. August 1850.)

Es ist neuerdings darüber Zweifel entstanden, ob das Feilbieten und der Verkauf von Druckschriften dann als dem Verbote der Verordnung vom 24. Oktober 1836 (Ges. Samml. v. 1836 S. 80) unterfallend anzusehen und zu behandeln sei, wenn es entweder von dem Verfasser und Verleger selbst oder von dessen Beauftragten außer der Wohnung des Ersteren und ohne vorgängige Bestellung Seiten der Abnehmer an verschiedenen Orten geschieht, wie z. B. öfters ein solches Ausbieten von Druckschriften bei den hier und da stattfindenden Versammlungen der sogenannten freien Gemeinden geschehen ist. Ob es nun schon aus dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung in der angezogenen Verordnung so wie aus deren Sinne hervorgeht, daß diese Frage selbst dann bejaht werden muß, wenn die feilgebotenen Drucksachen dazu bestimmt sind, in der gerade anwesenden Versammlung vorgetragen oder abgesungen zu werden, sofern nicht ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß hierzu vorliegt, indem diese Art und Weise des Vertriebs von Drucksachen überhaupt und ohne alle Ausnahme der etwa im Selbstverlag erscheinenden Schriften darin gesetzlich untersagt ist, so sieht Herzogliche Landesregierung sich demnach veranlaßt, Solches in Gegenwärtigem noch ausdrücklich auszusprechen, mit Bezug auf die hier bezeichneten Fälle und sonst die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1836 von Neuem einzuschärfen und deren sorgsame Handhabung auch in der fraglichen Hinsicht sämmtlichen Polizeibehörden und Officianten des Landes mit dem Bemerken zur strengsten Pflicht zu machen, daß jede derartige Zuwiderhandlung ebenmäßig, wie in der angezogenen Bekanntmachung verordnet worden, mit zwanzig Thaler an Geld oder angemessenem Gefängniß zu bestrafen ist.

Altenburg, am 1. Juli 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

44. Ministerial-Bekanntmachung,

die Außerkurssetzung von Papiergeld betreffend,

vom 1. August 1850.

(Publizirt in Nr. 64 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 9. August 1850.)

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche für die Angehörigen verschiedener Staaten entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, haben sich die auf Grund des Vertrags vom 26. Mai vorigen Jahres verbündeten Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen Weimar und Eisenach, Sachsen Meiningen, Sachsen Koburg-Gotha, Sachsen Altenburg, Oldenburg, Anhalt Dessau und Köthen, Anhalt Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg zufolge eines in der 10. Sitzung des provisorischen Fürstenkollegiums gefaßten einhelligen Beschlusses wechselseitig verpflichtet,

> eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dieser Beschluß wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die in Art. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1848 getroffene Bestimmung wegen Anberaumung einer Präclusivfrist von mindestens einem Jahre für dereinstige Einlösung der hierländischen Kassenscheine nicht für außer Kraft gesetzt zu achten ist.

Altenburg, den 1. August 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

45. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den von der Sattler-, Seiler- und Tischler-Innung zu Schmölln errichteten Begräbnißkassen-Verein betreffend,

vom 8. August 1850.

(Publizirt in Nr. 72 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. September 1850.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben auf Ansuchen die Statuten des von der Sattler-, Seiler- und Tischler-Innung zu Schmölln errichteten Sterbekassen-Vereins zu bestätigen und dieser

wohlthätigen Anstalt zur bessern Sicherung ihres Bestehens und Gedeihens die Rechte milder Stiftungen zu verleihen geruht.

Altenburg, den 8. August 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

46. Verordnung der Landesregierung,

die Ausstellung der Jagdscheine betreffend,

vom 19. August 1850.

(Publizirt in Nr. 67 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. August 1850.)

Wegen Ausstellung der Jagdscheine, deren gesetzlicher Vorschrift zufolge (Jagdpolizeiges. vom 3. d. M. §. 15) alle diejenigen, welche die Jagd ausüben wollen, zu ihrer Legitimation bedürfen, wird mit höchster Ermächtigung Folgendes verordnet.

1.

Alle Polizeibehörden, welche nach §. 15 des Jagdpolizeigesetzes in den Fall kommen, Jagdscheine auszustellen, haben ihren Bedarf an dazu erforderlichen Formularen von der mit deren unentgeldlicher Ausgabe beauftragten Regierungskanzlei gegen Empfangschein zu beziehen.

2.

Bei Ausstellung eines Jagdscheins, wozu ausschließlich die von der Regierungskanzlei zu beziehenden Formulare benutzt werden dürfen, hat die betreffende Polizeibehörde sich genau nach den Vorschriften in §§. 15 und 16 des Jagdpolizeigesetzes zu achten und insbesondere denselben jedesmal nur dann zu verabfolgen, wenn

a) der gesetzliche Betrag von Funfzehn Neugroschen dafür baar erlegt wird und

b) wenn vom Empfänger überdies nachgewiesen ist, daß er mit Landes- oder Communal-Abgaben nicht ein Jahr lang im Rückstande sich befindet.

3.

Im Communaldienste stehende Forst- und Jagd-Beamte erhalten jedoch den Jagdschein, soweit es sich um Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt, unentgeldlich, und es ist dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, in den betreffenden Jagdscheinen ausdrücklich anzugeben.

4.

In den Jagdschein hat die Polizeibehörde Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, ingleichen die gesetzliche Zeitdauer seiner Gültigkeit einzutragen. Die Bezeichnung der ausstellenden Behörde

wird durch Aufdrückung des schwarzen Dienststempels derselben bewirkt, dem die Unterschrift des betreffenden Beamten nebst dem Tage der Ausstellung beizufügen ist.

5.

Ueber die von ihr ausgestellten Jagdscheine hat jede betreffende Polizeibehörde ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort der Empfänger und wenn dieser ein Ausländer ist, überdies Name, Stand und Wohnort seines Bürgen, auch der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer dieses Verzeichnisses wird auf der Vorderseite des Jagdscheins oben zur linken Hand bemerkt.

6.

Spätestens mit Ablauf des Monats März jedes Jahres haben die betreffenden Polizeibehörden über den Verbrauch der im Verlaufe des verflossenen Jagdjahres von der Regierungskanzlei bezogenen Jagdschein-Formulare Rechnung abzulegen, den Betrag des für die ausgestellten Scheine eingenommenen Erlöses an Herzogliche Landesregierung einzusenden, hierbei den nöthigen Nachweis über die etwa unentgeldlich (s. Nr. 3) an Communal-, Forst- oder Jagdbeamte verabfolgten Jagdscheine zu geben und die nicht gebrauchten Formulare beizufügen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern zur Folge. Restbändigkeit findet nicht Statt, vielmehr hat die betreffende Behörde für jedes nicht zurückgesendete Exemplar den gesetzlichen Betrag von 15 Neugroschen zu erlegen, soweit nicht der Nachweis über unentgeldlich zu bewirken gewesene Ausstellung gegeben ist.

7.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die im Staatsdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten, welche wegen Erlangung der nöthigen Jagdscheine an ihre Dienstaufsichtsbehörde sich zu wenden haben. (Jagdpol.-Ges. §. 15.)

Altenburg, am 19. August 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

47. Bekanntmachung der Landesregierung,

die gesetzliche Weite der gewöhnlichen Feueressen betreffend,

vom 24. August 1850.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. August 1850.)

Zur Beseitigung darüber entstandener Zweifel, ob nach Erlaß der Verordnung Herzoglicher Landesregierung, die Anlegung enger, sogenannter russischer Feueressen betr., vom 16. Febr. 1849 (Ges. Sammlung 1849 S. 45), in welcher im Schlußsatz von Nr. 3 die Weite der gewöhnlichen Essen zu 18 Zoll bestimmt ist, die Vorschrift des §. 7 der Feuerordnung vom 7. März 1782

(3. Beif. Samml. S. 108), wonach eine Esse blos 14 Zoll im Lichten weit zu sein braucht, noch gesetzliche Geltung habe, wird von Herzoglicher Landesregierung mit höchster Genehmigung hierdurch erläuterungsweise bestimmt, daß die gedachte Vorschrift des §. 7 der Feuerordnung als durch die obenerwähnte Regierungsverordnung aufgehoben zu betrachten ist, und deshalb jede neu zu erbauende Esse, welche nicht unter die durch die nämliche Verordnung nachgelassenen sogenannten russischen Essen gehört, eine Weite von mindestens achtzehn Zoll im Lichten erhalten muß.

Altenburg, den 24. August 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

48. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

Zusatz zu dem Lehngelder-Ablösungs-Gesetz vom 17. Januar 1849,

vom 26. August 1850.

(Publizirt in Nr. 71, 72 und 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3., 6. und 10. September 1850.)

Nachdem von Herzoglichem Finanzkollegium hier auf den Grund höchster, in Folge eines von Seiten hiesiger Landschaft ausgesprochenen Wunsches, ertheilter Ermächtigung die Anordnung getroffen worden ist, daß in solchen Fällen der Ablösung von, nach den bezüglichen Gesetzen vom 17. Januar und 16. Februar v. J., abzulösenden Reallasten, wo der Staatsfiskus der berechtigte Theil ist, und die Ablösung dem diesfalls getroffenen Uebereinkommen zufolge durch Kapitalzahlung zu geschehen hat, die Ablösungskapitalien sofort nach erfolgter Berechnung und resp. nach Ablauf der in §. 9 der Ausführungs-Verordnung vom 30. Juni 1849 gesetzten Dreiwochenfrist gegen einen Vorweis der Specialkommission von dem Pflichtigen nebst verfallenen Zinsen an das Rentamt der betreffenden Amtsstadt gezahlt, und von diesem, mit Vorbehalt der Genehmigung des Herzoglichen Finanzkollegiums, gegen Interimsquittung angenommen werden können; so wird Solches zur Nachricht und Nachachtung der Ablösungspflichtigen und der betreffenden Herzoglichen Kassen-Verwaltungen andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 26. August 1850.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
Chr. Fr. Hase.

---

49. Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen,

die Präsentazionsgebühr für Kurrentladungen in den von den Bezirksablösungskommissaren zu behandelnden Ablösungssachen betr.,

vom 4. September 1850.

(Publizirt in Nr. 74 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. September 1850.)

Mittelst höchsten Reskripts vom 14. vorigen Monats ist für alle diejenigen Ablösungssachen, welche nach der Verordnung vom 20. April dieses Jahres den Bezirksablösungskommissaren zur unmittelbaren Leitung und Regulirung überwiesen worden sind, eine Herabsetzung des für Präsentazion von Kurrentladungen (Patenten) unter Nr. 435 der Taxordnung vom 22. Mai 1841 geordneten Gebührensatzes (vergl. die Verordn. vom 30. Juni vor. Js. §. 27 Nr. 3) insoweit verfügt worden, als künftighin, sobald in einer und derselben Ablösungssache gleichzeitig mehr als 20 Personen, sei es mittelst eines Patentes oder mittelst mehrerer Patente zu laden sind, für jede Person über 20 hinaus nur eine Präsentazionsgebühr von 5 Pf. statt 1 Ngr. 3 Pf. in Ansatz gebracht werden darf, während für die ersten zwanzig vorzuladenden Personen der Satz von je 1 Ngr. 3 Pf. nach wie vor liquidirt werden kann.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. September 1850.

Herzogl. Sächs. Generalkommission für Ablösungen.
Cruciger.

---

50. Bekanntmachung der Landesregierung und des Finanzkollegiums,

die Gewerbsteuer Derer, welche ein Gewerb im Umherziehen betreiben betr.,

vom 5. September 1850.

(Publizirt in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. September 1850.)

Nach Maßgabe des Gewerb- und Personalsteuer-Gesetzes vom 2. April d. Js. haben Personen, welche ein Gewerb im Umherziehen betreiben, Gewerbsteuer in der neunten Unterabtheilung — §§. 2 b. und 43 — und zwar jedesmal vor Eröffnung des Gewerbsbetriebs zu entrichten — §. 8 c. — sofern sie nicht ausnahmsweise mit einer terminlichen Gewerbsteuer — §. 43. 5 — belegt sind. Sie haben sich vor dem Beginn ihres Gewerbsbetriebs bei dem Steueramt des Bezirks (worin sie sich aufhalten oder das Gewerb betreiben wollen) zu melden, und falls die Steuer fällig ist, solche zu berichtigen, widrigenfalls sie in die Strafe der Hinterziehung durch die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts- oder Gerichts-Antheils, wo sie sich bei Entdeckung des Vergehens aufhalten, zu nehmen sind — §§. 20. 3, 21, 25 a und 26 b 1. — Die Entrichtung der

Gewerbsteuer allein ertheilt ihnen jedoch keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes, Letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbspolizei, von ersterer völlig unabhängig — §. 29 f.; — daher denn alle den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betreffenden polizeilichen Vorschriften auch fernerhin zu beobachten sind.

Zur Ausführung und Aufrechthaltung dieser Bestimmungen weisen wir sämmtliche Polizei- und Steuerbehörden, insbesondere die Gensdarmerie und das Steueraufsichtspersonal an, sorgsam gegen Uebertretungen derselben zu wachen, und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vergehen unnachsichtig der kompetenten Behörde, die Steuerhinterziehungen insbesondere der zuständigen Orts-Gerichtsbehörde, zur Bestrafung anzuzeigen.

Mit höchster Genehmigung ordnen wir aber auch zugleich an, daß die Polizeibehörden in den Erlaubnißscheinen zum Betrieb eines Gewerbs im Umherziehen, welche von ihnen auszustellen sind, ausdrücklich die Bedingung einzuschalten haben, daß der Erlaubnißschein erst dann seine Gültigkeit erlange, wenn von dem Steueramte darauf bezeugt worden sei, entweder, daß das Steueramt den Erlaubnißschein eingesehen, oder daß es (in den Fällen, wo die Steuer nicht zu den geordneten Gewerb- und Personalsteuer-Terminen oder nach Verdiensttagen, sondern nach §. 43. 1 a. des Gesetzes vom 2. April d. Js. zu erlegen ist) die Steuer in Empfang genommen habe.

Auf diese Bedingung haben die Polizeibehörden bei Ausfertigung der Erlaubnißscheine die betreffenden Gewerbtreibenden, zumal wenn solche andern Staaten angehören und die diesseitige Gewerbsteuer zu entrichten noch nicht in dem Fall gewesen sind, unter Verwarnung vor den Strafen der Steuerhinterziehung und des Gewerbsbetriebs ohne polizeiliche Erlaubniß, besonders aufmerksam zu machen.

Der Einwand, daß dieser Vorschrift nicht oder nicht gehörig nachgegangen worden sei, kann jedoch einen genügenden Grund zur Befreiung von der Strafe nicht abgeben.

Altenburg, am 5. September 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIII. **1850.** Ausgeg. d. 24. September 1850.

51. Gesetz,
die Abänderung mehrerer Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten ꝛc. vom 24. März 1849 betreffend,

vom 16. September 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft hiermit folgende Abänderungen mehrerer Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten ꝛc. vom 24. März 1849.

I.

Zu §. 20 des Gesetzes:

a) Der Gerichtshof ist befugt, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, den Zeitraum von drei Monaten zwischen Assisensessionen zu verkürzen oder zu verlängern, auch eine bereits anberaumte Assise, selbst wenn sie schon begonnen hat, zu verschieben. Es ist nicht erforderlich, daß zwischen der Zeit der Vertagung und der Fortsetzung der Assise acht Tage innen liegen, und es greift in diesem Falle der Vertagung einer Assise die Schlußbestimmung des §. 20 nicht Platz.

b) Die Ergänzungsgeschwornen, deren Zahl von zwölf auf sechs herabgesetzt wird (s. unten sub IV. e.), sind nicht blos zu bedeuten, sich an den Sitzungstagen einheimisch zu halten, um leicht herbeigerufen werden zu können, sondern in der in §. 20 für die Hauptgeschwornen angeordneten Weise (s. jedoch unten sub IV. i. zu §§. 22. 50 und 53) zur Assise vorzuladen. Außerdem sind die ausgeloosten acht Stellvertreter der Hauptgeschwornen (s. unten IV. d. zu §§. 22. 50 und 53) zu gleicher Zeit von ihrer Ausloosung und dem Tage des Beginns der Assise in Kenntniß zu setzen.

II.

Zu §§. 21 und 44.

Die Bestimmung über Bestellung der Auditoren zu Offizialdefensoren wird dahin erläutert, daß dieselben nur, wenn sie derartige Vertheidigungen zu übernehmen sich bereit erklären, nach dem Ermessen des Präsidenten des Gerichtshofs, bezüglich des Oberappellationsgerichts mit Offizialdefensionen beauftragt werden können.

III.

Zu §§. 22 und 49.

a) Die Ausübung des Geschwornenamtes als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner gewährt nicht für die nächsten vier, sondern nur für die nächsten drei Sitzungen ein Ablehnungsrecht. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Hauptgeschwornen (s. unten zu §§. 22. 50 und 53 f. und g.).

b) Die in §. 22 den Haupt- und Ergänzungsgeschwornen angedrohten Strafen des Ungehorsams finden auch Anwendung auf die ungehorsamlich ausbleibenden stellvertretenden Hauptgeschwornen, und auf die geladenen sechs Ergänzungsgeschwornen schon dann, wenn sie am Sitzungstage im Sitzungslokale zur bestimmten Zeit ungehorsamlich nicht erscheinen.

IV.

Zu §§. 22. 50 u. 53.

a) Für die Zeit der Giltigkeit des provisorischen Gesetzes, die Einführung von Schwurgerichten ꝛc. betr., werden zu den bereits gewählten 232 noch 232 Geschworne auf die in §. 50 des Gesetzes und §. XXVII. der Ministerialverordnung dazu geordnete Weise hinzu gewählt, so daß die Zahl der Geschwornen für das Herzogthum künftig in 464 besteht, aus denen nach §. 53 Unser Landesjustizkollegium für jede Assisensession 36 Hauptgeschworne ausloost.

b) Vor der in §. 53 angeordneten Loosziehung hat Unser Landesjustizkollegium mittelst einer Bekanntmachung im Amtsblatte, unter Hinweisung auf demnächst wieder stattfindende Assisen alle diejenigen Geschwornen, welche in den letztvergangenen drei Assisensitzungen das Amt eines Haupt-, eines stellvertretenden Haupt- oder eines Ergänzungsgeschwornen schon ein- oder mehrmal ausgeübt, oder welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, aufzufordern, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung im Amtsblatte an, unter Beifügung der etwa erforderlichen Bescheinigung, an das Justizkollegium darüber sich zu erklären, ob sie von dem ihnen aus den genannten Gründen zustehenden Rechte der Ablehnung dann, wenn das Loos sie treffen sollte, für die bevorstehende Assise Gebrauch machen wollen, widrigenfalls sie dieses, aus den genannten beiden Gründen, zu entlehnenden Rechtes verlustig gehen würden. Erfolgt die nachgelassene Erklärung nicht, oder nicht zeitig, so tritt das angedrohte Präjudiz ohne Weiteres in Kraft.

c) Unser Justizkollegium hat sodann die Nummern derjenigen Geschwornen, welche hierauf zeitig und giltig ablehnten, in die Loosurne gar nicht hineinzuthun, vielmehr nur aus den noch übrigen Nummern nach Maasgabe des §. 53 die erforderlichen 36 Hauptgeschwornen auszuloosen.

d) Nach Vollendung dieser Loosziehung hat Unser Landesjustizkollegium ferner aus den noch in der Urne befindlichen Nummern in gleicher Weise acht Nummern durch das Loos zu ziehen, deren Träger als Stellvertreter der 36 Hauptgeschwornen gelten.

e) Nächstdem sind von Unserm Landesjustizkollegium aus den sämmtlichen nach §. 50 am Orte der Assisensitzung und aus den 12, nach §. 51 aus dem Umkreise Einer Stunde um den Assisenort ernannten Geschwornen in derselben Weise nicht mehr zwölf, sondern nur sechs Ergänzungsgeschworne auszuloosen.

f) An die Stelle derjenigen, nach §. 20 des Gesetzes vorgeladenen, 36 Hauptgeschwornen, welche bei dem Schwurgerichtshofe innerhalb der dreitägigen Frist vom Empfang der Ladung an aus einem ihnen noch (s. oben IV. unter b.) zustehenden gesetzlichen Ablehnungsgrunde giltig ablehnen, sind zunächst nach der Reihefolge ihrer Ausloosung so viele der ausgeloosten stellvertretenden Hauptgeschwornen, als zur Erfüllung der Zahl 36 erforderlich sind, von dem Schwurgerichtshofe zur Hauptverhandlung vorzuladen. Auch ist die Benutzung der fraglichen Stellvertreter für den Fall späterer zulässiger Ablehnungen von Seiten der Hauptgeschwornen dann noch gestattet, wenn die Stellvertreter noch zeitig zum Beginn der Assise eingerufen werden können.

g) Den nach der Bestimmung unter d. ausgeloosten acht stellvertretenden Hauptgeschwornen stehen für den Fall ihrer Benutzung dieselben Ablehnungsrechte zu, welche den Hauptgeschwornen zukommen, soweit dieselben nach der Bestimmung unter b. überhaupt noch geltend gemacht werden können. Sie haben jedoch diese Ablehnung unter beigefügter erforderlicher Bescheinigung, den andern Hauptgeschwornen gleich, binnen drei Tagen und zwar von empfangener Nachricht über ihre Ausloosung an (s. oben I. zu §. 20 lit. b.) bei dem Schwurgerichtshofe für den Fall ihrer Einberufung im Voraus anzuzeigen, widrigenfalls sie des Rechtes zu solcher Ablehnung, wenn der Ablehnungsgrund nicht erst nach dieser Frist entstand, verlustig gehen.

h) Der Eintritt der Ergänzungsgeschwornen in die Reihe der Hauptgeschwornen findet hiernach erst statt, wenn die acht Stellvertreter (s. oben IV. unter d.) zum Ersatz der innerhalb der oben unter f. gedachten Dreitagsfrist ablehnenden Hauptgeschwornen nicht ausreichen, oder später Hauptgeschworne giltig, aber nicht so zeitig ablehnen, daß die Stellvertreter für sie zum Beginn der Assise noch beigezogen werden können, oder wenn während der Assise von der dazu erforderlichen Anzahl der Geschwornen noch welche ausfallen.

i) Die Vorladung der stellvertretenden Haupt-, sowie der Ergänzungsgeschwornen zur Hauptverhandlung ist an die in §. 20 des Gesetzes geordnete achttägige Frist nicht gebunden, sondern kann ohne Beachtung einer Frist nach Bedürfniß erfolgen.

V.

Zu §§. 24 u. 54.

Zufolge vorstehender Bestimmungen sub IV. zu §§. 22. 50 und 53 ist in §. 24 statt der Worte:

„12 Ergänzungsgeschwornen"

zu setzen:

„6 Ergänzungsgeschwornen"

und in §. 54 statt der Worte:

„wie der 12 Ergänzungsgeschwornen"

einzufügen:

„wie die der acht stellvertretenden Haupt- und sechs Ergänzungsgeschwornen".

VI.

Zu §§. 44 u. 48.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den im Herzogthume öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren, welche bei der Hauptverhandlung erwachsen sind, zu bezahlen. Dasselbe gilt dann, wenn der Angeschuldigte mit einer eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, hinsichtlich der Kosten dieses Rechtsmittels. Bei verurtheilenden Erkenntnissen schießt der Staat die bei der Hauptverhandlung erwachsenen Vertheidigungsgebühren den im Herzogthume öffentlich angestellten Sachwaltern, wenn sie es verlangen und als Offizialdefensoren bestellt waren, vor und läßt sie sodann auf seine eigne Gefahr beitreiben. In der Instanz der Rechtsmittel tritt eine solche Verbindlichkeit des Staats nur dann ein, wenn auf das Rechtsmittel des Angeklagten eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. Reise- und Versäumnißkosten und Diäten werden vom Staat nicht, auch nicht vorschußweise bezahlt, es sei denn, daß in einem einzelnen Falle aus besondern Gründen ein außerhalb des Assisenortes wohnender Sachwalter Amtshalber zum Vertheidiger bestellt worden wäre. In den Fällen, wo ein Angeklagter in einer und derselben Sache mehr als Einen Vertheidiger zu derselben Verhandlung zugezogen hat, kann immer nur Einer Zahlung oder Vorschußleistung aus der Staatskasse, wenn sonst die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, beanspruchen.

Die von dem Oberappellationsgericht aus der Zahl der Oberappellationsgerichtsadvokaten bestellten Vertheidiger erhalten in allen Fällen die bei der Verhandlung selbst erwachsenen Vertheidigungsgebühren durch den Staat bezahlt, bezüglich vorgeschossen.

VII.

Zu §§. 50 u. 58.

Die Dauer des in §. 60 gedachten Provisoriums von zwei Jahren, welche mit dem 13. April 1851 zu Ende gehen, wird vom erwähnten Tage an noch auf zwei Jahre verlängert.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzogl. Insiegel versehen.

So geschehen und gegeben

Hummelshain am 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

---

52. Gesetz,

die Abschätzung des Grundeigenthums betreffend,

vom 16. September 1850.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zu Fortsetzung der durch Unser Patent vom 11. Juni 1845 eingeleiteten Vorarbeiten für eine neue Regulirung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens soll eine Abschätzung des Grundeigenthums in Unserm Herzogthum stattfinden, und wir verordnen dieserhalb mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft wie folgt.

A. Gegenstände der Abschätzung.

§. 1.

Die Abschätzung erstreckt sich auf das gesammte Grundeigenthum an Ländereien und Gebäuden. Ausgeschlossen bleiben nur

1) alle zum Staatsgut gehörigen Gebäude und Grundstücke, jedoch mit Ausnahme
   a) der früher sogenannten Kammergüter,
   b) der schon besteuerten, insbesondere seit dem 29. April 1831 erworbenen Grundstücke,
2) alle zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauche bestimmte Oberflächen, als Plätze, Gassen, Wege (chaussirte und nicht chaussirte Landstraßen, Kommunikationswege), Kirchhöfe rc.,
3) alle zur Verwaltung der Sächs. Baierschen Eisenbahn gehörige und auf dem, dem Königl. Sächs. Staatsfiskus eigenthümlich zustehenden Areal errichteten Gebäude,
4) alle Kirchengebäude des Landes,
5) alle keiner Benutzung fähigen Flächen.

B. Allgemeine Hauptgrundsätze.
1) Ab- und Einschätzung.

§. 2.

Das Abschätzungswerk zerfällt in zwei Hauptabtheilungen und zwar:

a) in die Abschätzung, welche die Ermittelung des generellen Reinertrags (§. 8) der Ländereien nach Normalklassen und
b) in die Einschätzung, welche die Feststellung des definitiven Reinertrags derselben (§. 9 ff.), so wie die gesammte Werthsermittlung der Gebäude zum Gegenstande hat.

2) Reinertragsermittelung.

§. 3.

Bei Ermittlung des Reinertrags, d. h. desjenigen Ueberschusses, welcher nach Abzug der Bewirthschaftungs- und Unterhaltungskosten von dem Geldwerthe des Rohertrags der Ländereien und Gebäude im Durchschnitt mehrerer Jahre bei angemessenem Verfahren zu erwarten steht, werden die den Grundstücken anhängenden Gerechtsame, sowie die darauf haftenden Lasten und Beschwerungen nicht in Betracht gezogen.

Jede Parzelle wird einzeln, d. h. so eingeschätzt, als wenn sie für sich und ohne Verbindung mit andern Grundstücken bewirthschaftet würde.

C. Besondere Bestimmungen wegen der Ländereien.
1) Einfluß des Kulturzustandes.

§. 4.

In der Regel ist derjenige Kulturzustand, welcher zur Zeit der Einschätzung vorgefunden wird, zu berücksichtigen.

Blos dann, wenn ein Grundstück durch Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder die Art seiner Bewirthschaftung in einen Zustand, welcher sich leicht verbessern läßt, gerathen, oder nur durch außerordentliche Hilfsmittel auf eine Höhe gebracht ist, auf der es sich ohne jene Mittel nicht dauernd erhalten kann, soll von dem vorgefundenen Zustande abgesehen, und lediglich derjenige Reinertrag ermittelt werden, welcher sich bei Anwendung gewöhnlicher Kulturmittel und bei pfleglicher Behandlung nach Maßgabe der natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundstücks würde erwarten lassen.

2) Kultur- und Benutzungsarten.

§. 5.

a) Als Haupt-Kulturarten sind

1) Ackerland,
2) Weide,
3) Wiese,
4) Holz,
5) Teiche

zu betrachten und für deren jede mehrere Klassen aufzustellen. Die Beschreibung und der Werth dieser Klassen werden mittels besonderer Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

b) Für die außerdem vorkommenden Kultur- und Benutzungsarten, als Gärten, Wein-, Obst- und Hopfen-Pflanzungen werden besondere Klassen (§. 6) nicht aufgestellt, sondern es sind die davon eingenommenen Flächen nach einer Klasse der unter a) benannten Haupt-Kulturarten, insbesondere aber die innerhalb der Ortschaften liegenden Gärten gleich dem besten Ackerland der Ortsflur einzuschätzen.

c) Hofräume und Baustellen werden ebenfalls wie das beste Ackerland der Ortsflur eingeschätzt. Alle übrigen der Produktion entzogenen und zu andern Zwecken verwendeten Flächen als Privatwege, Oberflächen der Kalk- und Steinbrüche, der Thon-, Lehm-, Sand-, Mergel-, Torf-, Kohlen-Gruben rc. rc. werden in der Regel wie die unmittelbar anliegenden und damit zumeist grenzenden Grundstücke eingeschätzt; besteht aber die nächste Umgebung aus Grundstücken von verschiedenen Kulturarten, so

sind derartige Flächen nach dem Reinertrage derjenigen Kulturart einzuschätzen, welche dem Anscheine nach mit dem einzuschätzenden Gegenstande die meiste Aehnlichkeit hat.

d) Auf einer Parzelle sich vorfindende Abweichungen von den darauf vorherrschenden Kulturarten kommen überhaupt blos dann in Betracht, wenn sie einen Flächenraum von mehr als 20 □Ruthen einnehmen.

§. 6.

3) Gemeingültige Bodenklassen.

a) Die Klassen (§. 5) dienen zur weitern Eintheilung der jeder Kulturart angehörigen Ländereien nach Maßgabe ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fruchtbarkeit.

Sie werden durch Merkmale, welche das Verhalten des Bodens äußerlich erkennen und dessen Güte vergleichsweise würdigen lassen, in der Klassenbeschreibung bezeichnet und hiernach bei der Einschätzung unterschieden.

b) Das Vorkommen gleicher Bodenmerkmale hat demnach überall im Lande die Anwendung der nämlichen Bodenklassen und die gleichmäßig darnach zu bewirkende Ab- und Einschätzung der Grundstücke zur Folge.

§. 7.

4) Preise der Bodenprodukte und Bewirthschaftungskosten.

Bei Berechnung des Reinertrags werden sowohl die Preise der Bodenprodukte als die Bewirthschaftungskosten in festen und für alle Landestheile gleichen, der Erfahrung entnommenen Durchschnittsätzen zu Grunde gelegt.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei Holzungen blos insofern ein, als bei der Ertragsberechnung der Waldklassen örtliche Preisansätze angenommen werden.

§. 8.

5) Genereller Reinertrag.

Der Reinertrag, welchen eine gewisse Fläche (1 Acker) von jeder Kulturart und Klasse unter gewissen angenommenen Normalverhältnissen zu gewähren vermag — genereller Reinertrag — wird im Voraus in Zahlen festgestellt.

§. 9.

6) Definitiver Reinertrag.

Aeußere Nebenumstände, welche von den bei Berechnung des generellen Reinertrags zu Grunde gelegten Voraussetzungen abweichen und entweder benachtheiligend oder zuträglich auf die Nutzbarkeit der Grundstücke einwirken, finden ihre Berücksichtigung in der schließlichen Feststellung des definitiven Reinertrags jedes Grundstücks durch Abzüge oder Zuschläge, welche der generelle Reinertrag erleidet.

§. 10.

a) Abzüge.

a) Zu Abzügen Veranlassung gebende Umstände und Verhältnisse sind:

1) die Entfernung der Grundstücke von der Ortschaft der Flur,
2) die Ansteigung der Ab- und Zufuhrwege,
3) Ueberschwemmungen ausgesetzte Lage.

b) Treten derartige Umstände bei einem Acker- oder Wiesengrundstück so gehäuft hervor, daß die deshalb zulässigen Abzüge in ihrer Gesammtheit 80% des generellen Reinertrags übersteigen würden, so unterbleiben sämmtliche Abzüge und es wird dagegen das Grundstück oder der betreffende Grundstückstheil nach Maßgabe des generellen Reinertrags der gemeinen Weide in Ansatz gebracht.

§. 11.

b) Zuschläge.

Zu Zuschlägen Veranlassung gebende Umstände sind:

1) die Lage der Grundstücke in einer Stadtflur,
2) die Lage derselben innerhalb der Ortschaft,
3) auf denselben befindliche Obstbaumpflanzungen.

§. 12.

c) Ausnahmen.

Andere als die §. 10 und 11 gedachten Umstände sollen in der Regel **nicht** und ausnahmsweise nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Katasterkommission, welche in diesen Fällen auch die Größe der Ermäßigung oder Erhöhung des Reinertrags nach Prozenten zu bestimmen hat, solches als zulässig anerkennt.

§. 13.

D. Besondere Bestimmungen wegen der Gebäude.

1) Grundfläche und Ueberbau.

Bei Gebäuden wird eingeschätzt:

1) die Grundfläche (Baustelle),
2) der Ueberbau mit Ausnahme der **landwirthschaftlichen** Gewerbs-Gebäude, an Scheunen, Ställen und Schuppen.

§. 14.

2) Eintheilung der Gebäude.

Bei der Einschätzung des Ueberbaues werden unterschieden:

1) Räume zum Wohnen und
2) Räume zu Gewerben und technischen Zwecken, z. B. Brauereien, Brennereien, Niederlagen rc.

§. 15.

3) Ortsüblicher Miethsertrag.

a) Der Rohertrag sowohl der Wohn- als der Gewerbsgebäude ist nach dem Miethertrage zu schätzen, welchen dieselben jährlich nach den ortsüblichen Miethpreisen zu gewähren vermögen.

b) Können für Gewerbsgebäude in Ermangelung wirklicher Vermiethungen ortsübliche Miethpreise nicht ermittelt werden, so wird als Maßstab ihrer Einschätzung der ortsübliche Miethpreis der Wohngebäude angenommen und die Verschiedenartigkeit des innern Ausbaues beider Gebäudegattungen durch entsprechende Abzüge ausgeglichen.

c) Sind in einem Orte auch für Wohnungen Miethpreise nicht auszumitteln, so werden daselbst die Miethpreise benachbarter Ortschaften zum Grunde gelegt.

§. 16.

4) Unterscheidung der willkührlichen u. durch Umstände beschränkten Benutzung der Gebäude.

a) Auf den Umstand, ob der Eigenthümer eines Gebäudes dasselbe ganz oder theilweise selbst benutzt, oder von Anderen unentgeldlich oder für einen niedrigen Zins benutzen oder ganz unbenutzt stehen läßt, ist bei der Einschätzung keine Rücksicht zu nehmen.

b) Dagegen sollen, wenn als Wohngebäude zu behandelnde Land- und Gartenhäuser ihrer Einrichtung nach nur während der Sommermonate bewohnbar sind, oder bei größeren Wohngebäuden auf dem Lande es an aller Gelegenheit zu angemessener Vermiethung der über den eignen Bedarf vorhandenen Behältnisse fehlt, diese Umstände bei der Ermittelung des Miethertrags Berücksichtigung finden.

§. 17.

5) Abzüge wegen der Instandhaltung u. Kapitalansammlung zum dereinstigen Neubau der Gebäude.

Bei Einschätzung des Werthes resp. Ertrags der Gebäude sind sowohl der Unterhaltungsaufwand, als auch die zunehmende Abnutzung zu berücksichtigen.

§. 18.

E. Ab- u. Einschätzungsbehörden.

1) Oberbehörde.

Die Oberbehörde für das gesammte Abschätzungswerk (§. 2) ist die Katasterkommission.

§. 19.

2) Uebriges Personal.

Die Katasterkommission bewirkt die Abschätzung (§. 2 a.) beziehentlich durch Vertrauensmänner; die Einschätzung (§. 2 b.) geschieht durch verpflichtete Kommissare (Ober-, Klassifikations- und Spezial-Kommissare) mit Zuziehung von orts- und sachkundigen Personen (Ortsbeistände).

Die Ortsbeistände sind berufen, bei den Einschätzungsverhandlungen den Kommissarien über örtliche und andere zu berücksichtigende Verhältnisse Auskunft zu geben, und zur Erlangung richtiger Einschätzungsergebnisse mitzuwirken. Eine entscheidende Stimme steht ihnen hierbei nicht, sondern nur eine berathende zu.

§. 20.

F. Einschätzungsverfahren.

1) Rechte und Pflichten der Grundbesitzer.

a) Die Besitzer, Pächter und sonstigen Nutznießer der zur Einschätzung gelangenden Grundstücke sind zwar berechtigt, der Einschätzung in Person oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen, einer Einmischung in das Geschäft selbst aber, sowie namentlich auch der Einwendungen gegen das Betreten und Ueberschreiten der einzuschätzenden Flächen, ingleichen gegen das Einschlagen darauf wegen Untersuchung des Bodens, selbst dann, wenn die Grundstücke mit Früchten bestanden sind, haben sie sich gänzlich zu enthalten.

b) Eben so sind die Eigenthümer der Gebäude, wie deren Abmiether und die Stellvertreter beider verpflichtet, dem Kommissar und seinen Beiständen den Eintritt in die einzelnen Behältnisse zu gestatten und gewissenhaft alle erforderliche Auskunft zu geben, auch auf Verlangen die Miethkontrakte und Quittungen über bezahlte Miethzinsen, welche sich auf die Jahre 1843 bis mit 1849 beziehen, zur Einsicht vorzulegen.

c) Zuwiderhandelnde werden — unbeschadet der Strafen für etwaige Verbrechen — mit Geldbußen von 1 bis 10 Thalern belegt.

§. 21.

2) Auswahl von Musterstücken und Musterquartieren.

a) Zur Erleichterung des Einschätzungsverfahrens sind, was die Ländereien anbelangt, in jeder Flur Musterstücke auszuwählen, welche alle Kennzeichen der Klasse, deren Bild sie veranschaulichen sollen, an sich tragen. Durch Vergleichung mit denselben werden alle andere Flurstücke in die betreffenden Klassen ohne Weiteres eingereihet.

b) Zu gleichem Behufe sollen auch für die Einschätzung der Gebäude solche Quartiere und Gewerbsräume als Musterstücke ausgewählt werden, auf deren Miethzins keine besonderen Umstände eingewirkt haben, so daß sie für die betreffenden Orts erreichbaren Mietherträge einen ungefähren Anhalt abzugeben geeignet sind.

§. 22.

3) Bezeichnung der Musterstücke.

a) Die Musterstücke für Ländereien werden durch Verpfählung bezeichnet, welche bis zu der Zeit unverletzt zu erhalten ist, wo die Fristen für die gegen die Einschätzungen gestatteten Reklamationen (§. 23) abgelaufen und letztere zur Erledigung gebracht sind.

b) Unbeschadet der wegen Verletzung dieser Vorschrift etwa eintretenden Kriminalstrafen ist für die unverletzte Erhaltung der Verpfählung die ganze Gemeinde insofern verantwortlich, als sie vorbehältlich ihrer Regreßnahme an den einzelnen Schuldigen die durch nochmalige Feststellung von Musterstücken erwachsenen Kosten zu tragen hat.

§. 23.

4) Reklamationen.
a) Fristen für Anbringung derselben.

Die Verzeichnisse der aufgestellten Musterstücke jeder Flur werden unter Anberaumung einer siebentägigen, — die Verzeichnisse aber, welche die Ergebnisse der Einschätzungen und Reinertragsberechnungen enthalten, unter Anberaumung je vierwöchiger unerstreckbarer Präclusivfristen, innerhalb welcher Fristen die zulässigen Reklamationen anzubringen sind, in der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht ausgelegt.

§. 24.

b) Erfordernisse derselben.
α) In Bezug auf den Gegenstand der Reklamation.

Reklamationen sind zulässig:

1) gegen Bestimmungen, welche eine Flur im Ganzen betreffen, und zwar in Bezug auf
   a) Musterstücke und Musterquartiere (§. 21),
   b) örtliche Holzpreise (§. 7),
2) gegen Bestimmungen, welche die einzelnen Grundstücke betreffen, und zwar in Bezug auf
   a) Einschätzung der Grundstücke nach den Mustern (§. 21),
   b) Abzüge oder Zuschläge (§§. 10—12),
   c) die definitive Reinertragsberechnung, wenn der behauptete Fehler derselben 3% überschreitet.

§. 25.

β) In Bezug auf die Person des Reklamanten.

a) Reklamationen gegen Maßnahmen, welche eine Flur im Ganzen betreffen (§. 24, 1), können nicht von einzelnen Grundstücksbesitzern, sondern nur dann erhoben werden, wenn sich

1) in Ansehung der Ländereien die Besitzer von mindestens drei Fünftheilen des Flächengehalts der ganzen Flur,
2) in Ansehung der Gebäude die Besitzer von mindestens drei Fünftheilen sämmtlicher mit Brandkatasternummern versehener Gebäude des Orts dazu vereinigen.

b) Reklamationen in Betreff einzelner Grundstücke (§. 24, 2) stehen den Besitzern derselben (vergl. §. 9 des Patents vom 11. Juni 1845) zu.

§. 26.

c) Entscheidung über Reklamationen.

Ueber die Reklamationen entscheidet nach Befinden auf Grund der anderweiten Einschätzung durch die hierzu besonders abgeordneten Kommissarien die Kataster-Kommission. Fällt die zweite Einschätzung für den Reklamanten nicht günstiger aus als die erste, so hat derselbe die erwachsenen Kosten nach dem Ermessen der gedachten Behörde ganz oder zum Theil zu tragen. Gegen die Entscheidungen derselben kann binnen zehntägiger Präklusivfrist Rekurs an Uns ergriffen werden.

§. 27.

5) Besondere Befugniß der Oberbehörde.

Der Oberbehörde steht zu jeder Zeit und ohne Rücksicht darauf, ob Reklamationen erhoben worden sind oder nicht, die Befugniß zu, die Einschätzung ganzer Fluren oder einzelner Theile derselben wiederholen und nach Befinden hiernach die Reinertragsberechnungen abändern zu lassen.

§. 28.

6) Kostenbestreitung.

a) Die Kommissare werden für ihre Leistungen aus der Staatskasse bezahlt, dagegen wird für das Ehrenamt der Ortsbeistände (§. 19) eine Vergütung aus Landesmitteln nicht geleistet.

b) Wenn die Ortsbeistände für ihre Mühwaltung eine Vergütung in Anspruch nehmen, so ist ihnen eine solche nach Maßgabe des Taxgesetzes vom 22. Mai 1841 Nr. 74 unter 4 und 5 von der betreffenden Gemeinde zu gewähren.

c) Den Spezial-Kommissarien sind an den Orten, wo sie sich der Einschätzung halber aufhalten, Quartier mit Bett, Heizung, Beleuchtung, Aufwartung, die in Dienstangelegenheiten nothwendig zu verschickenden Boten und sonstigen Gehülfen und die zur Fortschaffung ihrer Effekten von einem Ort zum andern erforderlichen Transportmittel von den Gemeinden unentgeltlich zu gewähren.

d) In beiderlei Beziehung (b und c) sind jedoch die Gemeinden berechtigt, von den Besitzern der betroffenen Grundstücke die Erstattung des diesfallsigen Aufwandes zu verlangen.

e) Der Oberkommissar, welcher von seinem Aufenthaltsort aus die Einschätzungsarbeiten in mehreren Fluren leitet, kann da, wo er seinen Aufenthalt nimmt, von der Gemeinde, wiewohl nur gegen Bezahlung, die Beschaffung des nöthigen Wohnungs- und Geschäftslokals für sich und seinen Schreiber, die Stellung der in Dienstangelegenheiten nothwendigen Boten und Stallung für sein Pferd verlangen.

§. 29.

G. Vorbehalt näherer Bestimmungen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Publication in Kraft tritt, werden durch eine besondere Verordnung getroffen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzogl. Insiegel versehen lassen.

Hummelshain am 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Inhaltsverzeichniß.

53. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Abschätzung des Grund-Eigenthums betreffend,

vom 16. September 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Abschätzung des Grund-Eigenthums betreffend, vom 16. September 1850 verordnen Wir hiermit Folgendes:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Abschätzung und Einschätzung der Ländereien.

§. 1.

I) Klassifikation der Ländereien. A) Ackerland. 1) Eintheilung.

a) Das Ackerland wird nach der größern oder geringeren Bündigkeit und nach den dieselbe bedingenden Hauptbestandtheilen in zwei Kategorien und zwar in

A) Thon- (oder Lehm-) Boden, welcher seine Nachtheile in der Nässe,

B) Sandboden, welcher seine Nachtheile in der Trockenheit hat,

eingetheilt.

b) Diese beiden Kategorien zerfallen in 13 Haupt- und 12 Unterklassen.

§. 2.

2) Methode der Berechnung des generellen Reinertrags.

Die Feststellung des Reinertrags der einzelnen Klassen (§. 3 d. Ges.) erfolgt unter Mitwirkung von Vertrauensmännern, welche von der Kataster-Kommission aus der Mitte einheimischer Landwirthe gewählt werden.

§. 3.

a) Dreifelderwirthschaft. b) Gegenstände der Berechnung.

Dabei ist die verbesserte Dreifelderwirthschaft zu Grunde zu legen, von der Viehhaltung ganz abzusehen und lediglich von der Vorstellung auszugehen, als ob der ganze Ertrag an Körnern und Futterfrüchten verkauft, die Brachweide verpachtet; der Saamen, die Produktionskosten und die Abzüge vom Rohertrage für baares Geld bestritten und der Strohertrag mit dem Düngerbedarf kompensirt würden.

§. 4.

c) Gattungen und Anbau-Verhältnisse der Früchte.

a) Als Produkte des Ackerlandes kommen nächst Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auch die im Lande zumeist angebauten Hülsenfrüchte, ingleichen Kartoffeln und Klee, und theilweise als Stellvertreter des letzteren auf den leichtern Bodenarten Buchweizen (Haidekorn) und Spörgel in Betracht.

b) Das in den Ertragsberechnungen anzunehmende Anbauverhältniß dieser Früchte richtet sich nach der, dem Gedeihen einer jeden Frucht mehr oder weniger zusagenden Beschaffenheit der Bodenklasse, die Sömmerung der Brache insbesondere aber nach den Anforderungen, welche die Kultur und gehörige Vorbereitung jeder Bodenart zur Winterfrucht bedingt.

§. 5.

d) Preis und Werthverhältnisse der Früchte.

Der Preis des Roggens und das Verhältniß des Nahrungswerthes dieser Frucht zu dem aller andern Früchte giebt die Norm zu den für letztere anzunehmenden Preis-Ansätzen ab. Jener normal-

mäßige Roggenpreis ist gleichmäßig für das ganze Land mit Vier Thaler pr. Altenburger Scheffel zu berechnen und hiernach

						Thlr.		Ngr.		Pf.
1	Altenburger	Scheffel	Weizen	zu	5	Thlr.	10	Ngr.	—	Pf.
1	=	=	Gerste	=	2	=	20	=	—	=
1	=	=	Hafer	=	2	=	—	=	—	=
1	=	=	Erbsen	=	4	=	—	=	—	=
1	=	=	Wicken	=	2	=	20	=	—	=
1	=	=	Buchweizen	=	3	=	—	=	—	=
1	=	=	Kleesaamen	=	21	=	10	=	—	=
1	=	=	Spörgelsamen	=	23	=	6	=	—	=
100	Pfund	Kartoffeln zu			—	=	7	=	5	=
100	=	Klee und Spörgel in getrocknetem Zustande		=	—	=	15	=	—	=

zu verwerthen.

§. 6.

e) Volle Acker- und Brach-Weide.

a) Der Ertrag der vollen Ackerweide wird nach dem bessern oder geringern Gedeihen der ausdauernden Futterkräuter auf jeder Bodenart, und zwar insbesondere nach dem der Kleearten bemessen, die Verwerthung des Weidefutters aber nach der Nutzung berechnet, welche sich bei Ermittelung aller Unkosten und Erträge einer Schafhaltung als Ueberschuß der letztern und als ausschließlich von der Weide bezogener Gewinn ergiebt.

b) Die Brachweide kommt blos mit einem Theile dieser vollen Ackerweide in Ansatz und zwar:
auf den strengen und schwereren Bodenarten mit einem Drittheile,
auf den milden und leichteren Bodenarten mit der Hälfte.

§. 7.

f) Stroh und Dünger.

Der Strohertrag wird zum Behufe der Produktionskostenberechnung aus dem Gewichte der Körner berechnet und durch Multiplikation mit 3 zum Dünger erhoben.

§. 8.

g) Spann- und Handarbeiten.

Die Spann- und Handarbeiten werden, insoweit der dazu erforderliche Zeit- und Kraftaufwand in Frage tritt, nach denselben Grundsätzen, welche bei Ablösungsangelegenheiten in Gemäßheit der Instruction vom 12. Dezember 1838 zur Richtschnur dienen, bemessen, was dagegen deren Verwerthung betrifft, nach festen und für alle Landestheile gleichmäßig gültigen Sätzen dergestalt in Anrechnung gebracht, daß

1	Stunde	zweispännige Pferdearbeit incl. des Knechts	40	Pf.
1	=	Männerarbeit in der Ernte	10	=
1	=	= außer der Ernte	7,5	=
1	=	Weiberarbeit in der Ernte	7,5	=
1	=	= außer der Ernte	5	=

zu stehen kommt.

§. 9.

h) Allgemeine Unkosten.

Für allgemeine Unkosten werden in Rechnung gebracht:

1) die Verzinsung des Betriebskapitals	mit 2 Prozent	des Rohertrags.
2) die Versicherung der Feldfrüchte	= 1 =	
3) die Verwaltungs- und Aufsichtskosten	= 2,5 =	
in Summa	5,5 Prozent.	

§. 10.

B) Gemeine Weide.

a) Als gemeine Weiden sind Hutungen, Triften und Lehden, überhaupt aber alle Ländereien abzuschätzen, deren Boden seit langer Zeit verangert ist, und ausschließlich zur Viehweide dient.

b) Der Ertrag dieser gemeinen Weide wird nach denselben Bodenklassen, wie der der Ackerweide (§. 6) gewürdert, jedoch, weil derartige Grundstücke voraussetzlich aller Kultur entbehren, und bei trockner und nasser Witterung ohne Unterschied mit jeder Art von Vieh betrieben zu werden pflegen, nur zur Hälfte des Ertrags einer vollen Ackerweide veranschlagt.

c) Finden sich als gemeine Weide benutzte Grundstücke vor, welche hinsichtlich ihrer Bodengüte, Lage und der Gestaltung ihrer Oberfläche andern in der Flur als Acker oder Wiese behandelten

Grundstücken gleichstehen, oder, als solche benutzt, einen ungleich höhern Ertrag, denn als gemeine Weide abwerfen würden, so ist — ohne Rücksichtnahme darauf, ob mangelnde Betriebsamkeit von Seiten des Grundstücksbesitzers oder besondere wirthschaftliche Einrichtungen desselben, oder darauf haftende, jedoch ablösbare Servituten die Behinderungsursache der nutzbareren Verwendung bilden — ein solches Grundstück nach dem Ertrag der Acker- oder Wiesenklasse, zu welcher es seiner Beschaffenheit nach gerechnet werden kann, zu veranschlagen.

§. 11.

C) Wiesen.
1) Ertragsfähigkeit.

Die Ertragsfähigkeit der Wiesen und die darauf beruhende Klassifikation derselben, bestimmt sich nach Menge und Güte des darauf gebaut werdenden Futters mit Einschluß der Herbstweide.

§. 12.

2) Abschätzungsmerkmale.

Die Menge, so wie die Güte des Futters ist nach Merkmalen zu beurtheilen, welche der Feuchtigkeitszustand, die Lage, die Bodenbeschaffenheit und die auf der Wiese vorherrschenden Grasarten an die Hand geben.

§. 13.

3) Klassen.

Nach diesen Merkmalen werden die Wiesen in 11 Haupt- und 9 Unterklassen eingetheilt, wobei Lage, Bodenbeschaffenheit und Feuchtigkeitszustand als Bedingungen der Menge und Güte des Futters zu Grunde zu legen sind.

§. 14.

4) Futtermenge und Futterwerth.

Die Menge des Futters wird durch Vertrauensmänner auf Grund der (§. 12 u. 13) gedachten Merkmale bestimmt.

Die Güte des Futters wird in 4 Klassen ausgedrückt, wovon

a) die 1., aus gutem, süßem und kräuterreichem Futter bestehende,
mit 20 Neugroschen pro Ctr.,
b) die 2., aus weniger kräftigem und kräuterreichem Futter bestehende,
mit 17 Neugroschen 5 Pf. pro Ctr.,
c) die 3., aus mittelmäßigem, grobem, schon saurem und schafthalmigem Futter bestehende,
mit 15 Neugroschen pro Ctr.,
d) die 4. aus schlechtem, saurem, mit Moos oder Haidekraut vermengtem Futter bestehende,
mit 10 Neugroschen pro Ctr.

in Rechnung zu stellen ist.

§. 15.

5) Normalzustand der Wiesen.

Alle Schätzungen dürfen indessen nur von dem Ertrage ausgehen, welchen eine Wiese nach Maaßgabe ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, d. h. ohne Zuthun von Dünger, jedoch unter Voraussetzung pfleglicher Behandlung und mit Benutzung der von der Lage dargebotenen Gelegenheit zur Bewässerung liefern kann.

§. 16.

6) Berechnung des Rohertrags.

a) Die von einem Acker Wiese durch Abmähen zu erwartende Futtermenge wird
1) bei zweischürigen Wiesen um 5 Prozent,
2) bei einschürigen Wiesen um 7,5 „
wegen der Weidenutzung erhöht und
b) mit dem bei jeder Klasse bemerkten Futterwerthe multiplizirt.

§. 17.

7) Produktionskosten.

Bei der Reinertragsberechnung der Wiesen kommen für Bewirthschaftung nur diejenigen Unkosten als Produktionsaufwand in Anrechnung, welche nach Angabe der Vertrauensmänner zur Werbung des Futters und zur Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes derselben erforderlich sind. Außerdem kommen als allgemeine Unkosten noch in Abzug:

0,5 Prozent des Rohertrags für die Versicherung gegen Feuer, und
1,5 „ „ „ für Beaufsichtigung und Zinsen des Betriebskapitals,
2 Prozent in Summa.

§. 18.

D) Holzungen.
1) Grundlage der Werthsermittlung.

Bei der Aufstellung der Waldklassen und ihrer generellen Reinerträge ist

a) von der Beschaffenheit des Bodens,

b) von den verschiedenen Holzgattungen,
c) von der dermaligen Betriebs- (Wirthschafts-) Art und
d) von einer durchschnittlichen Umtriebszeit, je nach der Betriebsart auszugehen.

§. 19.

2) Bodenbeschaffenheit.

a) Aus der Beschaffenheit des Bodens wird unter Berücksichtigung der §. 18 sub b—d gedachten Verhältnisse (Holzgattung, Wirthschaftsart und Umtriebszeit), beziehentlich unter Mitbeachtung der Wuchshaftigkeit zur Stelle stehender Bäume, Gesträuche und sonstiger Gewächse die Menge des Holzes, die derselbe im Durchschnitt auf einem Acker hervorzubringen vermag, ermittelt.
b) Hierbei gibt der Umstand, ob eine Holzparzelle zur Zeit der Abschätzung geschlossen oder lückenhaft, oder gar nicht mit Holz bestanden ist, für deren höhere oder niedere Würderung keinen Bestimmungsgrund ab.
c) Ist aber die Holzparzelle Blöße, oder ist es überhaupt zweifelhaft, ob sie als Holzboden abzuschätzen sei, so ist dieselbe unter Berücksichtigung ihrer Bodenbeschaffenheit nach der Benutzungsweise der unmittelbar angrenzenden oder einer in der Nähe befindlichen Waldparzelle, dafern aber keine solche in der Nähe ist, nach dem Werthe einer gemeinen Ackerweide von gleicher Bobeschaffenheit einzuschätzen.

§. 20.

3) Holzgattungen.

a) Als Normalholzgattungen gelten beim Nadelholze Fichten und Kiefern, beim Laubholze Eichen, Buchen, Birken und Erlen.
b) Andere etwa vorhandene Gattungen werden nach derjenigen unter den sub a gedachten beurtheilt, mit der sie ihrer Natur nach die meiste Aehnlichkeit haben.
c) Wo gemischte Bestände vorkommen, ist die vorherrschende Holzgattung, namentlich auch für die anzunehmende Betriebsart maßgebend.

§. 21.

4) Betriebsarten.

a) Als Betriebsarten kommen nur Hochwald und Niederwald in Betracht. Mittelwald wird als Niederwald abgeschätzt.
b) Als Hochwald gilt diejenige Bestandsform, bei welcher der Wiederwuchs aus Saamen erfolgt und die Erziehung von Bäumen beabsichtigt wird.
c) Als Niederwald ist diejenige Bestandsform zu betrachten, bei welcher der Wiederwuchs vorzugsweise durch Ausschlagen der Stöcke und Wurzeln und nur ausnahmsweise aus Saamen erfolgt.

§. 22.

5) Umtriebszeiten.

Als durchschnittliche Umtriebszeiten sind anzunehmen:
a) beim Hochwalde 100 Jahr für Buchen und Eichen und
60 Jahr für Nadelholz, Birken und Erlen,
b) beim Niederwalde 10 Jahr bei allen Gattungen.

§. 23.

6) Klassen.

Die Ab- und Einschätzung des Holzbodens erfolgt nach 9 (V Haupt- und IV Zwischen-) Klassen.

§. 24.

7) Einschätzungsmerkmale.

Bei der Einschätzung sind vorzugsweise ins Auge zu fassen:
a) die Beschaffenheit des Bodens, welche aus der humosen Decke, aus dem Untergrunde, aus der Bündigkeit, aus dem Feuchtigkeitszustande desselben und aus den darauf vorkommenden Gewächsen zu beurtheilen ist,
b) der Wuchs des Holzes, welcher nicht mit dem Bestande (Schluß) zu verwechseln ist und sich aus der, im Verhältniß zu dessen Alter vorgeschrittenen oder zurückgebliebenen Ausbildung der Stämme und Reiser, dem Ansehen der Nadeln und Blätter, den stärkern oder schwächern Trieben, der Form der Krone, der Farbe, Glätte und Frische der Rinde, der Wurzelausbreitung, dem Stockausschlage und andern Merkmalen erkennen läßt,
c) die rauhere oder mildere Lage nach Erhöhung und Abdachung des Bodens.

§. 25.

8) Berechnung des Rohertrags.

Die Vorausberechnung des Rohertrags stützt sich auf die nach §. 19 anzunehmende Holzmenge. Dabei sind die Erträge:

a) für Buchen und Eichen } beim Hochwalde,
b) „ Birken und Erlen }
c) „ Fichten und Kiefern }
d) „ alle Gattungen beim Niederwalde

in Durchschnittssätzen zusammenzufassen.

Stockholz und der Ertrag von Durchforstungen sind in den Ertragssätzen mit inbegriffen; andere Nebennutzungen dagegen, wie Streusammeln, Harzscharren, Mast und dgl. sind unbeachtet gelassen.

§. 26.

9) Abminderung des Rohertrags wegen nachtheiliger Einwirkung.

Zur Deckung der mannigfaltigen Zufälle und Beeinträchtigungen, welchen Holzungen ausgesetzt sind, sollen

bei Nadelholz 10 Prozent,
„ Laubholz 2 „

von dem nach §. 19 anzunehmenden Naturalertrage jeder Klasse in Abzug gebracht werden.

§. 27.

10) Eintheilung desselben nach der verschiedenen Holzqualität.

Der Naturalertrag der Hochwaldungen kommt nur als Brennholz, jedoch zu dem Werthe, den solches ohne Vorwegnahme des Nutzholzes hat, in Betracht.

Eine besondere und höhere Verwerthung des letzteren findet daher nicht statt; dagegen wird zur Berücksichtigung der Sortimente von geringerer Qualität der Naturalertrag der Hochwaldungen theils als Scheitholz, theils als Stockholz und Reisig veranschlagt, und das antheilige Verhältniß der letztgenannten Holzsorten bei den niedern Klassen (§. 23) größer als bei den höhern angenommen.

§. 28.

11) Holzpreise.

a) Die Verwerthung des Scheitholzes erfolgt nach den Preisen, welche während der Jahre 1830 bis einschließlich 1849 für die bei den Ertragsberechnungen der Waldklassen zur Anwendung kommenden Holzarten (§. 20) durchschnittlich in den betreffenden Ortswaldungen erlangt worden sind oder nach der Lage und Vergleichung anderer ähnlich gelegener Orte zu erlangen gewesen wären. Die Ermittelung dieser Preise geschieht im Voraus durch die Kataster-Kommission unter Vernehmung der Forstämter. Sie sind nicht nach Klaftern, sondern nach dem Kubikfuß (die zellige Klafter zu 80 Kubikfuß gerechnet) festzustellen. Preisdifferenzen von einem minderen Betrage als Einem Pfennig auf den Kubikfuß Scheitholz bleiben unberücksichtigt; ebenso Preisangaben, welche unter dem Minimalsatz von 7 Pfennigen pr. Kubikfuß weiches und 14 Pfennigen pr. Kubikfuß hartes Scheitholz fallen.

b) Stockholz und Reisig werden stets nach bestimmten Verhältnissen zu dem Preise des Scheitholzes der entsprechenden Holzart und zwar Stockholz zu ½, weiches Reisig zu ⅓, hartes Reisig zu ¼ des Scheitholzes verwerthet.

§. 29.

12) Abzüge vom Rohertrage für Holzhauerlöhne, Kultur- u. Beaufsichtigungskosten.

a) Als Wirthschaftsaufwand bei Holzgrundstücken kommen die Holzhauerlöhne, die Kultur- und Beaufsichtigungskosten in Betracht.

b) Erstere werden wie bei Ackerland und Wiesen die Handarbeit, ebenfalls im ganzen Lande zu einer und derselben Höhe und blos nach den Holzsortimenten insoweit verschieden angenommen, als:

für 1	Kubikfuß	Scheitholz	1	Pfennig,
„ 1	„	Stockholz	3	„
„ 1	„	Laubholzreisig	2	„
„ 1	„	Nadelholzreisig	1,5	„

an Hauer- und Schlägerlöhnen berechnet wird.

c) Die Kulturkosten, unter denen der zur Wiederanzucht des Holzes erforderliche Aufwand für Saat oder Pflanzung zu verstehen ist, sind auf die sämmtlichen Jahre einer Umtriebszeit bei Hochwald mit 7 Thlrn., bei Niederwald mit 1 Thlr. pr. Acker, die Beaufsichtigungskosten dagegen bei beiden Betriebsarten gleichmäßig nur zu 4 Ngr. pr. Acker, diese aber jährlich zu veranschlagen.

E) Teiche und andere Gewässer.
1) Fischteiche.
a) Begriff und Klassifikation derselben.

§. 30.

Teiche, welche von der Beschaffenheit sind, daß sich nach ökonomischem Ermessen eine geregelte Fischerei darin betreiben läßt, werden ohne Rücksichtnahme darauf, ob diese wirklich darin stattfindet oder nicht, als Fischteiche betrachtet, und nach 5 Klassen eingeschätzt.

§. 31.

b) Bewirthschaftungsart.

a) Bei Berechnung der generellen Reinerträge für diese Klassen wird die Nutzung der Teiche durch Karpfenfischerei zu Grunde gelegt, jedoch von dem Unterschied zwischen Streich-, Streck- und Besatzteichen abgesehen und jeder Teich nur als Besatzteich in Betracht gezogen.

b) Auch ist bei deren Abschätzung die Streu-, Rohr- und Grasnutzung, welche Fischteiche noch nebenher gewähren können, unbeachtet zu lassen, der Teichdamm dagegen nach denselben Grundsätzen wie die übrige Teichfläche zu verwerthen.

c) Rücksichtlich der Bewirthschaftung wird ferner angenommen, daß der Satz nicht aufgezogen, sondern angekauft werde, und in einer der Güte der Teiche entsprechenden Maße mit zweijährigen Setzlingen erfolge, die Ausfischung aber aller zwei Jahre geschehe.

§. 32.

c) Ermittelung des Rohertrags.

a) Als Gegenstände des Rohertrags kommen blos die ausgefischten Karpfen in Betracht.

b) Die Anzahl dieser Letztern wird nach dem Einsatz veranschlagt, jedoch für den Abgang, welchen der Besatz bis zur Ausfischung durch Nachstellung von Menschen und Thieren, sowie durch Frost und Krankheiten erleiden kann, ein Abzug von 6 bis 10 Prozent des Besatzes, je nach der Güte der Teiche, in Anrechnung gebracht.

c) Das durchschnittlich anzunehmende Gewicht der ausgefischten Karpfen wird ebenfalls nach der Güte der Teiche bestimmt, und hiernach von 2½ Pfund bis 1 Pfund herab pr. Stück angenommen, der Preis solcher Karpfen aber durchgängig zu dem festen Satz von 12 Thalern für 1 Centner berechnet.

§. 33.

d) Produktionskosten.

a) Als Gegenstände des Produktionsaufwandes sind die Kosten
   1) des Besatzes,
   2) der Unterhaltung von Gräben, Dämmen, Ständern und Geräthschaften,
   3) der Ausfischung und Beaufsichtigung

in Betracht zu ziehen.

b) Der Besatz (1) wird für 1 Schock zu dem Preise von 3½ Thlr. berechnet, für die Kosten sub 2. aber ist 1 Thlr. für den Acker Teichfläche, und für die Ausfischung und Beaufsichtigung (3) ein Aversionalquantum von 10 Prozent des Rohertrags in Abrechnung zu bringen.

§. 34.

2) Andere Gewässer.

Teiche, und andere stehende Gewässer, welche nach ökonomischem Ermessen zu einer geregelten Fischerei nicht geeignet sind, werden

a) wenn sie trocken liegen oder ohne besondere Vorkehrungen trocken gelegt werden können, in die entsprechende — §. 38 — Feld-, Wiesen- oder Holzklasse eingeschätzt;

b) wenn dies nicht der Fall ist, oder wenn sie gewerblicher oder sonstiger Privatzwecke wegen angespannt bleiben müssen, wie das anstoßende und damit zumeist grenzende Grundstück gewürdert.

Fließende Gewässer, gesetzt auch, daß denselben eine Nebennutzung durch wilde Fischerei abgewonnen wird, bleiben ganz unberücksichtigt.

§. 35.

F) Gärten, Wein-, Obst- und Hopfenpflanzungen.
1) Allgemeine Bestimmung.

In Ansehung von Gärten, Wein- Obst- und Hopfenpflanzungen, wofür nach §. 5b des Gesetzes besondere Klassen nicht aufgestellt, sondern je nach den Umständen, die Klassen des Ackerlandes, der Weiden, Wiesen, Waldungen und Teiche in Anwendung gebracht werden sollen, hat dies beziehendlich jeder einzelnen Benutzungsart auf besondere Weise zu geschehen.

§. 36.

2) Besondere Vorschriften für
a) Gärten.

Gärten — mit Einschluß der Parkanlagen — sind,

1) wenn sie innerhalb einer Ortschaft liegen, ohne Weiteres wie das beste Ackerland der betreffenden Ortsflur einzuschätzen,

2) alle übrigen Gärten aber sind entweder als Ackerland oder Weide, oder Wiese, oder Holzung, oder Teich zu behandeln, d. h. als solche nach der Bodenbeschaffenheit und den andern Klassenmerkmalen zu klassifiziren, und nach den generellen Reinerträgen der betreffenden Klassen einzuschätzen, je nachdem sich darin unterschiedliche und 20 Quadrat-Ruthen übersteigende Flächen vorfinden, deren Benutzung der einen oder andern der angegebenen Kulturarten entspricht.

§. 37.

b) Wein-, Obst- und Hopfenpflanzungen.

a) Weinberge, Weingärten oder zum Hopfenbau hauptsächlich benutzte Ländereien werden, dafern ihre Terrainbildung die Bearbeitung mit Ackerinstrumenten gestattet, wie Ackerland, wenn aber jene unthunlich ist, wie mit Hochwald bestandener Holzboden eingeschätzt.

b) Ländereien, die mit Obstbäumen besetzt sind, kommen nach der Kulturart, zu der sie, abgesehen von der Obstnutzung gehören, in Ansatz. (Vergl. jedoch §. 52.)

§. 38.

G) Flächen, welche der natürlichen Produktion zu Gunsten anderer Zwecke entzogen sind.

a) Privatwege, ingleichen die Oberflächen der Kalk- und Steinbrüche, der Thon-, Lehm-, Sand-, Mergel-, Torf- und Kohlengruben, nebst dazu gehörigen Betriebsplätzen, sowie überhaupt alle Flächen, welche der natürlichen Produktion zu Gunsten anderer Zwecke entzogen sind, werden nach dem Reinertrage der anstoßenden und damit zumeist grenzenden Grundstücke eingeschätzt. Baustellen und Hofräume werden wie das beste Ackerland der Ortsflur eingeschätzt.

b) Besteht die nächste Umgebung aus Grundstücken von verschiedenen Kulturarten, so ist der Reinertrag derjenigen anzunehmen, welche dem Anscheine nach mit dem einzuschätzenden Gegenstande am meisten übereintrifft.

c) Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. bilden
   1) solche Privatwege, welche fortwährend liegen gelassen werden müssen, und insofern gleich den öffentlichen Wegen nicht einzuschätzen sind;
   2) alle zu Eisenbahnen verwendeten Bodenflächen, welche ohne Ausnahme wie das beste Land in jeder von der Eisenbahn durchschnittenen Flur einzuschätzen sind.

(Mandat vom 13. Februar 1841. §. 8.)

§. 39.

II. Feststellung des definitiven Reinertrags der Ländereien.

Bei der definitiven Reinertragsberechnung werden die generellen Reinerträge der Klassen gewisser Kulturarten durch Abzüge oder Zuschläge vermindert oder erhöht, je nachdem Abweichungen von den bei Aufstellung der generellen Reinerträge zu Grunde gelegten Normalverhältnissen entweder in ganzen Fluren oder in einzelnen Distrikten derselben, oder bei einzelnen Parzellen vorkommen.

Derartige Abzüge und Zuschläge werden nach Prozenten des Reinertrags derjenigen Flächen bewirkt, auf welche die dazu Veranlassung gebenden Umstände insbesondere nachtheilig oder vortheilhaft einwirken, finden aber in der Regel (§. 51) nur dann Anwendung, wenn die Größe solcher Flächen
   a) bei Grundstücken bis zu 40 Quadratruthen mindestens die Hälfte des ganzen Areals umfaßt,
   b) bei größeren Grundstücken aber den Betrag von 20 Quadratruthen übersteigt.

§. 40.

A) Abzüge.

Wegen Benachtheiligungen, welche Grundstücke durch
   1) Entfernung von der Ortschaft,
   2) Ansteigung der Ab- und Zufuhrwege,
   3) ihre, der Ueberschwemmung ausgesetzte Lage
erleiden, sind die in §. 39 gedachten Abzüge nur unter den in §§. 41 — 48 angegebenen Bedingungen statthaft.

§. 41.

1) Entfernung der Parzellen von der Ortschaft der Flur.

a) Eine Berücksichtigung der entfernten Lage findet nur in Ansehung von Feld- und Wiesenparzellen und zwar solcher statt, welche weiter als 200 Ruthen von der Ortschaft der Flur entfernt sind.

b) Hierbei kommt nicht die Entlegenheit der betreffenden Parzellen von ihren Gehöften, sondern nur deren Abstand von dem Flurorte überhaupt, d. h. von den Richtpunkten, welche Umzäunungen, durchgehende Wege und Ausgänge einer Ortschaft darbieten, in Betracht.

c) Auch erleidet die Verschiedenartigkeit dieser Abstände bezüglich der einzelnen Parzellen eine Beschränkung dadurch, daß Normalentfernungen von 200, 400, 600 und 800 Ruthen angenommen, hiernach Entfernungsbezirke um jede Ortschaft herum festgestellt, und alle innerhalb eines solchen Bezirks gelegenen Parzellen gemeinschaftlich und so behandelt werden, als wären sie gleichweit vom Flurorte entfernt.

§. 42.

Fortsetzung.

a) Die Feststellung dieser Entfernungsbezirke hat nicht in der Flur unmittelbar, sondern mittelbar, auf der Uebersichtskarte (§. 107. b) vermittelst Kreisbögen und Linien zu geschehen.

b) Bei Städten werden Letztere parallel mit den Umgränzungen der Vorstädte, bei Dörfern parallel mit den solche durchlaufenden Wegen und in gleichen Abständen von deren Ausgängen gezogen. In beiden Fällen bleiben Krümmungen der Umzäunungen und Wege, welche nicht über 10 Ruthen von der geraden Linie abweichen, unbeachtet.

c) Kreisförmig vom Mittelpunkt der Flur aus sind dagegen die Begrenzungslinien der Entfernungsbezirke in allen Fluren zu ziehen, deren sämmtliche Wirthschaftsgehöfte innerhalb eines Kreises von nur 25 Ruthen Durchmesser oder so zerstreut liegen, daß die durchführenden Wege auf keine Weise geeignete Richtpunkte abgeben.

d) Die wegen dieser Entfernungen zu gewährende Vergütung ist nach der Erhöhung des Arbeitsaufwandes und zufolge dessen nach der Verminderung, welche der Reinertrag der betreffenden Parzelle dadurch erleidet, zu bemessen.

§. 43.

Fortsetzung.

Der durch die Entfernung erwachsende Mehraufwand an Arbeit beträgt bei einer Entfernung

von 201 bis 400 Ruthen	bei Ackerland	5	Prozent,
	bei Wiesen	1	"
von 401 bis 600 "	bei Ackerland	10	"
	bei Wiesen	2	"
von 601 Ruthen und darüber	bei Ackerland	15	"
	bei Wiesen	3	" .

§. 44.

Fortsetzung.

a) Für Parzellen, welche innerhalb einer andern Flur gelegen sind, ist die Entfernung von der Ortschaft dieser Letzteren zum Anhalt zu nehmen.

b) In den sogenannten wüsten Fluren findet aus dem hier in Frage stehenden Grunde bei jeder Parzelle ein gleichmäßiger Abzug vom generellen Reinertrag statt und zwar von 10 Prozent bei Ackerland und von 2 Prozent bei Wiesen.

§. 45.

2) Ansteigung der Wege.

a) Bei Ansteigungen auf den Verbindungswegen zwischen Ortschaft und Flurstücken, welche sich nur mit verminderter Ladung oder vermehrtem Gespann überwinden lassen, und folglich einen erhöhten Arbeitsaufwand nöthig machen, wird zur Ausgleichung des letztern ein Abzug vom generellen Reinertrage der betreffenden Feld- und Wiesenparzellen nachgelassen.

b) Dieser Abzug ist im Betreff seiner Höhe verschieden, je nachdem die Ansteigungen auf den Hin- und Rückwegen vorkommen, hiernach eine Vermehrung der Dünger- und Erntefuhren bewirken und den Graden nach über 7°, 10°, 12°, 13°, 14° betragen.

c) Sowohl auf den Abfuhr- als Zufuhrwegen wird, dafern längs deren Trakt verschiedenartige Steigungen vorkommen, hierunter jedesmal nur eine und zwar die steilste, bei den zur Verbindung mit Wiesen dienenden Wegen eine solche überhaupt nur dann, wenn sie auf dem Rückweg vorkommt, in Betracht gezogen. Ganz unbeachtet sind derartige Ansteigungen zu lassen, wenn die betreffende Strecke sehr kurz und von der Art ist, daß eine blos etwas stärkere momentane Anstrengung des nämlichen Zugviehs sie zu überwinden ausreicht.

d) Nach Maasgabe der oben unter b. aufgeführten Ansteigungsskala erfolgt

1) bei Ansteigungen auf dem Hinweg zur Feldparzelle ein Abzug von beziehendlich 5, 10, 15, 20 und 25 Prozent;
2) bei Ansteigungen auf dem Rückweg von Feldparzellen ein Abzug von beziehendlich 4, 7, 10, 13 und 17 Prozent;
3) bei Ansteigungen auf Rückwegen von Wiesenparzellen ein Abzug von beziehendlich 3, 5, 8, 11 und 15 Prozent.

e) Führt der Weg zu oder von einer Parzelle, die noch steiler als jener, und zugleich so liegt, daß nur in dieser beschwerlichen Richtung die Zu- und Abfuhr darauf stattfinden kann, so ist der Weg mit dieser Ansteigung, jedoch nur in Ansehung des Parzellentheiles, welcher die gedachte Beschaffenheit an sich trägt, in Ansatz zu bringen.

§. 46.

Fortsetzung.

Die Boniteure haben die vorhandene Ansteigung der Wege in den zur Eintragung der Einschätzung bestimmten Tabellen nach den §. 45 sub b gedachten 5 Graden einzutragen.

§. 47.

8) Ueberschwemmungen ausgesetzte Lage.

a) Als Ueberschwemmungen ausgesetzt sind blos Grundstücke zu betrachten, welche
1) an fließenden, von flachen Ufern eingeschlossenen und diese leicht überströmenden Gewässern liegen, oder
2) hinsichtlich deren sich historisch nachweisen läßt, daß sie öfters, und mindestens seit den letzten 15 Jahren, von Ueberschwemmungen betroffen worden sind.

b) So wie Ueberschwemmungen, die blos Folge außerordentlicher Ereignisse, wie Wolkenbrüche, schnelles Austhauen großer Schneemassen ꝛc. waren, hierunter nicht gerechnet werden sollen, ebensowenig sind dergleichen Angaben dann zu berücksichtigen, wenn nicht gleichzeitig nachgewiesen werden kann, daß die betroffenen Grundstücke durch die Ueberschwemmungen wirklich benachtheiligt worden sind, und dieserhalb im Werthe hinter andern, welche keine höhere Bonität, aber eine gegen Ueberschwemmungen gesicherte Lage haben, zurückstehen.

c) Abzüge vom Reinertrage der Grundstücke zur Ausgleichung dieser Nachtheile finden blos bei Ackerland, Gärten und Wiesen, jedoch in Ansehung dieser Kulturarten, und je nachdem die Ueberschwemmungen fluthende oder blos rückstauender Art sind, und ihre Wiederkehr in Perioden von 5, 10 oder 15 Jahren einzutreten pflegt, in verschiedenem Grade statt. Eine noch seltenere Wiederkehr reiht solche Kalamitäten unter die Unfälle, welche zu den außerordentlichen gehören, und schon in den Veranschlagungen des durchschnittlich im Laufe längerer Zeiträume von jeder Bodenklasse zu erwartenden Rohertrags ihre Berücksichtigung gefunden haben.

§. 48.

Fortsetzung.

Es werden nach Vorstehendem
1) für Ackerland, wenn die Ueberschwemmungen fluthende sind,
bei 5jähriger Wiederkehr derselben 40 Prozent,
" 10 " " " 20 "
" 15 " " " 10 "
wenn sie blos rückstauende sind,
bei 5jähriger Wiederkehr 15 Prozent,
" 10 " " 8 "
" 15 " " 4 "
2) für Wiesen dagegen in den gedachten Fällen nur halb so viel Prozente wie für Ackerland von den Reinerträgen der betreffenden Flächen in Abzug gebracht.

§. 49.

B) Zuschläge.

Wegen des höhern Werths, welchen Grundstücke durch
1) die Lage in einer Stadtflur,
2) die Lage innerhalb einer Ortschaft,
3) darauf befindliche Obstbaumpflanzungen

gewinnen, kommen die in §. 39 gedachten Erhöhungen des Reinertrags, jedoch nur unter den in den §§. 50 — 52 angegebenen Verhältnissen und Bedingungen in Anwendung.

§. 50.

1) Wegen der Lage in einer Stadtflur.

Die Vortheile der Lage der Grundstücke in einer Stadtflur einschließlich der Ortschaft selbst, kommen mit einem Zuschlage von $0_{,5}$ Prozent des Reinertrags für jedes volle Tausend Einwohner in Ansatz. 500 und weniger Einwohner bleiben dabei außer Ansatz; über 500 Einwohner aber gelten für ein volles Tausend.

§. 51.

2) Wegen des höheren Werthes der Grundstücke innerhalb der Ortschaft.

Alle innerhalb von Ortschaften liegenden Grundstücke kommen wegen des höheren Werthes, den solche in dieser Lage genießen, mit einem Zuschlag von 20 Prozent zu ihrem nach §. 36 und 38 ermittelten generellen Reinertrage in Ansatz.

§. 52.

3) Wegen durch Obstbaum-Anpflanzungen erhöhter Nutzbarkeit.

a) Diejenigen Theile der Hutungen, Triften und Lehden, welche Obstbaumpflanzungen von mehr als 20 Quadratruthen enthalten, werden mit einem Zuschlag von 20 Prozent des generellen Reinertrags ihrer Bodenfläche belegt.

b) Dieser und der vorhergehende (§. 51) Zuschlag treten unbeschadet des anderweiten Zuschlags ein, welchem die betreffenden Parzellen etwa noch nach §. 50 unterworfen sind.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Einschätzung der Gebäude.

I. Im Allgemeinen.
1) Maßstab für den anzunehmenden Rohertrag.

§. 53.

Der nach §. 15 des Gesetzes zu ermittelnde Rohertrag der einzelnen Wohn- oder Gewerbs-Gebäude, jedoch mit der §. 13 des Gesetzes sub 2 gedachten Ausnahme ist nach den Miethzinsen zu bemessen, welche in den Jahren 1843 bis mit 1849 bei stattgehabten Vermiethungen im Orte selbst oder in benachbarten Orten wirklich erlangt worden sind.

2) Abzüge vom Rohertrag.

§. 54.

a) Zur Feststellung des Reinertrages eines jeden Gebäudes wird von dem nach §. 53 ermittelten Rohertrag desselben ein Theil in Abzug gebracht.
b) Jeder solche Abzug hat sich zu erstrecken auf die Bestreitung
   1) der zur Instandhaltung des Gebäudes erforderlichen jährlichen Reparaturkosten,
   2) des Aufwandes für die Versicherung gegen Brandschäden,
   3) der jährlichen Beiträge zur Ansammlung eines Kapitales für den durch die zunehmende Abnutzung früher oder später bedingten Neubau des Gebäudes.

Fortsetzung.

§. 55.

a) Ferner soll dieser Abzug, da die Aufwände, zu deren Deckung er bestimmt ist (§. 54), meist nach der Bauart zu bemessen sind,
   bei Gebäuden von Lehm oder Fachwerk in der Hälfte,
   bei massiven Gebäuden in einem Fünftheil,
   und bei Gebäuden von gemischter Bauart in einem Drittheil
des jährlichen Miethertrags bestehen.
b) Bei Beurtheilung der Bauart bleiben die Fundamente und die Dachung unberücksichtigt.

II. Insbesondere.
A) Wegen der Wohngebäude.
1) Eintheilung der Wohnungsräume in Stuben, Kammern u. and. Hausräume.

§. 56.

a) Die in Wohnungsgebäuden befindlichen Wohnungs- und Gewerbsräume werden entweder als Stuben oder Kammern oder als übriger Hausraum behandelt.
b) Als Stuben oder Kammern sind die Gemächer zu unterscheiden, je nachdem zu ihrer Heizung anwendbare Rauch- oder andere Kanäle mauerfest vorhanden sind oder nicht. Keller werden den Kammern beigezählt.
c) Alle andere Behältnisse, so wie die Hausflur, Vorsäle und Zimmerzugänge, werden unter der Bezeichnung „übriger Hausraum" begriffen.
d) Hiervon sind jedoch unausgebaute Dachbodenräume, welche bei Wohngebäuden unberücksichtigt bleiben, ausgeschlossen.

2) Einschätzung nach ganzen Quartieren u. Etagen oder nach einzelnen Stuben.

§. 57.

a) In den Städten und andern größern Ortschaften, wo Miethwohnungen häufig, und nicht auf einzelne Stuben nebst zugehörigem Hausraum beschränkt sind, geschieht die Ermittelung der Miethertragsfähigkeit quartier- und etagenweise und hat sich
   nach den Stockwerken, nach der Menge, Räumlichkeit, Heizbarkeit, Helligkeit und Zugänglichkeit der Gemächer, nach der verhältnißmäßigen Ausstattung der Quartiere mit Küche und andern häuslichen Behältnissen, nach Bauart und Lage
zu richten.
b) Der ermittelte Miethwerth jedes Quartiers oder jeder Etage erstreckt sich daher nicht blos auf die darin befindlichen Stuben und Kammern, sondern auch auf alle andern darin vorhandenen Räume (den übrigen Hausraum — §. 56. c. —).

Fortsetzung.

§. 58.

In Ortschaften, wo die vermietheten Wohnungen sich auf einzelne Stuben nebst zugehörigem Hausraum beschränken, wird der Flächengehalt derselben, unter verhältnißmäßiger Beiziehung der dazu gehörigen Kammern und übrigen Hausräume, zum Maßstab für die Einschätzung der Wohngebäude genommen.

3) Aufstellung von Musterquartieren.

§. 59.

a) Um für diese Einschätzungen allenthalben ein Anhalten zu gewinnen, sollen in Gemäßheit des

Gesetzes (§. 21) Musterquartiere aufgestellt, und nach deren Miethertragen die übrigen Wohnungen jeden Ortes gewürdert werden.

b) Hierzu sind da, wo die Einschätzung quartier- oder etagenweise erfolgt (§. 57) für einen jeden Theil des Orts, in welchem die Miethzinsen höher oder geringer zu sein pflegen, einzelne Wohnungen (§. 57. b.), bei deren Vermiethung weder besondere Beziehungen zwischen Miether und Vermiether, noch störende Nachbarschaft, noch andere Uebelstände, wie z. B. Baufälligkeit und unbequeme Einrichtungen, noch auch ungewöhnliche Vorzüge, wie z. B. reiche Verzierungen, Benutzung eines Gartens und dergl., auf den Betrag des Miethzinses eingewirkt haben, auszuwählen.

c) Nicht minder dürfen auch für die Orte, wo die Vermiethungen sich auf einzelne Stuben beschränken (§. 58), nur solche Behältnisse als Muster für die Miethertrags-Ansätze der übrigen Wohnungsräume ausgewählt werden, auf deren Miethzinsen besondere Verhältnisse nicht eingewirkt haben.

§. 60.

4) Anwendung der Mietherträge der Muster auf die Wohnungen.

a) In den Städten und andern größern Ortschaften.

a) Bei der Vergleichung der Wohngebäude mit den Mustern soll in den Städten und andern größern Ortschaften (§. 57) in der Regel nur die erste oder Hauptetage untersucht und eingeschätzt werden, und die Verwerthung der übrigen dann in der Weise erfolgen, daß für jede höhere Etage $\frac{1}{6}$ des Betrags weniger als für die darunter befindliche gerechnet, das Erdgeschoß aber nur zu $\frac{3}{4}$ der ersten Etage angenommen wird.

b) Dachstuben und Keller sind noch außerdem nach dem Maßstabe, welchen Stuben und Kammern von gleicher Größe in dem Hause an die Hand geben, und zwar die ersteren zur Hälfte einer Stube im obersten, und die letzteren zur Hälfte einer Kammer im Erdgeschoß, einzuschätzen.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Ermäßigung für das Erdgeschoß (§. 60. a.) findet auch bei Wohngebäuden, welche nicht übersetzt sind, statt.

§. 62.

b) In den übrigen Ortschaften.

In den andern Ortschaften (§. 58) dienen die Muster (§. 59) nur dazu, nach deren Flächeninhalt und durchschnittlichem Miethpreis den auf 30 Quadratellen Stubenfläche ausfallenden Miethwerth zu bestimmen.

Dieser Miethwerth erhöht sich bei einem Mehrbetrage von je 10 Quadratellen Stubenfläche um den sechsten Theil, ein Mehrbetrag von weniger als 10 Quadratellen bleibt unberücksichtigt.

§. 63.

Fortsetzung.

a) 30 Quadratellen sind der niedrigste und 100 Quadratellen der höchste für eine Stube anzunehmende Flächensatz.

b) Kammern kommen mit der Hälfte des Werths einer gleich großen Stube in Anrechnung.

§. 64.

Fortsetzung.

a) Bei einem Gebäude auf dem Lande sollen nicht mehr als 6 Stuben und ebensoviel Kammern als wohnliche Räume in Anrechnung kommen, hierzu aber zunächst die im Erdgeschoß befindlichen gezählt und dann noch in dem obern Stockwerke unter den größern Behältnissen so viele ausgewählt werden, als vorhanden und zur Füllung jener Anzahl erforderlich sind.

b) Von dem übrigen Hausraume (§. 56 c) wird jede Quadratruthe Fläche nur mit dem vierten Theile des Werths einer Stube von 100 Quatratellen in Ansatz gebracht.

§. 65.

B) Wegen der Gewerbsgebäude.

1) Einschätzung der Gewerbsräume nach wirklich erlangten Miethzinsen.

In Ortschaften, wo in Gewerbsgebäuden befindliche Gewerbsräume besonders und nicht in Verbindung mit Wohnungen vermiethet sind, und die Anzahl solcher Vermiethungen ausreicht, um daraus einen Anhalt für die Einschätzung nach wirklich erlangten Mietherträgen zu gewinnen, werden die vermietheten Gewerbsräume sowohl in Beziehung auf Miethwerth, als auf Größe zum Muster genommen, jedoch hiermit nur die ihnen der Einrichtung und Bestimmung nach ähnlichen Gewerbsräume verglichen.

§. 66.

2) Einschätzung derselben nach den Mietherträgen der Wohnungen.

In allen Fällen dagegen, wo dergleichen Muster (§. 65) fehlen, werden die Gewerbsräume (in Gewerbsgebäuden) der im Gesetz §. 15. b. getroffenen Bestimmung gemäß, nach Mietherträgen ein-

geschätzt, welche davon nach ihrer Umwandlung in Wohnungsräume und im Vergleich mit Wohnungen derselben Größe zu erlangen sein würden.

§. 67.

Fortsetzung.

a) Zu diesem Behufe ist an Orten, wo die Miethertragsfähigkeit der wohnlichen Räume sich nach der Größe der Stuben richtet, der ermittelte Miethertrag einer 100 Quadratellen großen Stube so viel Mal zu nehmen, als die Fläche der Baustelle Quadratruthen enthält.

b) In Orten, wo der Miethertrag der Wohnungen in der Regel nicht nach der Größe der Stuben und Kammern eingeschätzt wird, ist zunächst der mittle Miethertrag, welcher auf eine Quadratruthe Wohnungsraum im Erdgeschoß ausfällt, zu ermitteln, und dann ebenfalls in vorstehender Weise zu verfahren.

§. 68.

Fortsetzung.

Der hierbei für das Erdgeschoß des Gewerbsgebäudes gefundene Miethertrag kommt, wenn es übersetzt ist, so viel Mal, als dasselbe Stockwerke zählt, und außerdem der Dachraum zur Hälfte eines Stockwerks in Ansatz.

§. 69.

Fortsetzung.

Von der hiernach sich ergebenden Summe sind zunächst und bevor der Reinertrag nach den Vorschriften der §§. 54 und 55 festgestellt wird, 40 Procent in Folge der Bestimmungen des §. 66 abzuziehen.

Ausnahmsweise findet ein Abzug von 60 Procent statt bei Trockenscheunen, Trockenhäusern, Torfschuppen, Kalk- und Ziegelöfen und allen solchen Gewerbsräumen, deren Seitenwände entweder ganz offen oder mit unvermauerten Steinen ausgesetzt, oder mit Latten und Bretern verschlagen sind.

§. 70.

3) Wohnungen in Gewerbsgebäuden.

a) In Wohngebäuden befindliche Gewerbsräume werden als solche nicht in Betracht gezogen; in Gewerbsgebäuden befindliche Wohnungsräume hingegen nur dann als solche besonders eingeschätzt, wenn mit ihnen zur Hauswirthschaft dienliche Räume, z. B. Küche, Keller u. s. w., verbunden sind.

b) In solchen Fällen kommt jedoch die Fläche jener Wohnungsräume von der des ganzen Gebäudes in Abzug, so daß nur der übrige Flächenraum des letztern bei der Verwerthung als Gewerbsgebäude in Anrechnung zu bringen ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen des Einschätzungs-Personales.

§. 71.

1) Einschätzungs-Kommissare und deren Berufe.

a) Zur Ausführung des Geschäftes werden Kommissarien von der Kataster-Kommission an und in Pflicht genommen. (Vergl. §. 19 des Gesetzes.)

b) Je nach der Art ihres Wirkungskreises erfolgt deren Anstellung als Oberkommissar, Klassifikations-Kommissar oder Spezial-Kommissar.

c) Zu seiner Legitimation erhält jeder Kommissar ein auf seine Person ausgestelltes und vollzogenes Exemplar der für sämmtliche Kommissarien zu ertheilenden Instruktion. Außerdem werden ihre Namen und Anstellung noch öffentlich bekannt gemacht.

d) Beschwerden über Ordnungswidrigkeiten, welche sich diese Kommissare in Bezug auf ihren Dienst zu Schulden kommen lassen, sind bei der Kataster-Kommission anzubringen.

§. 72.

2) Ortsbeistände.
a) Deren Wahl.

Die Wahl der Ortsbeistände (vergl. §. 19 des Gesetzes) erfolgt auf Anordnung der Kataster-Kommission, in den Städten durch die Stadträthe auf den Vorschlag der Stadtverordneten oder Kommun-Repräsentanten, in den andern Ortschaften, unter Leitung der in Gemeindesachen zuständigen Gerichtsbehörden, durch die betheiligten Grundbesitzer.

§. 73.

b) Ihre Anzahl.

Für die Einschätzung einer Dorfschaft und ihrer Flur oder einer städtischen Flur sind wenigstens 3 Ortsbeistände und ein Stellvertreter, und für die Einschätzung der Gebäude in jeder Stadt mindestens 3 Ortsbeistände und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

§. 74.

c) Ihre Wählbarkeit.

a) Sachkenntniß, Ortskunde und unbescholtener Ruf, nicht aber Ansässigkeit, sind Bedingungen der Wählbarkeit.
b) Es können auch Personen aus benachbarten inländischen Orten gewählt werden, sofern sie nur die vorbemerkten Eigenschaften besitzen.
c) Ueberdem ist es solchen Ortschaften, in welchen sich nur eine geringe Zahl von Grundbesitzern befindet, unbenommen, mit einer oder mehrern benachbarten Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Wahl sich zu vereinigen, welchesfalls der Beruf der gewählten Ortsbeistände sich auf jede der betreffenden Ortschaften und Fluren erstreckt.

§. 75.

d) Verfahren gegen säumige Ortsbeistände.

a) Tritt wider Erwarten der Fall ein, daß Ortsbeistände durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten den raschen Fortgang des Abschätzungsgeschäfts hindern, so hat auf Kosten ihrer Wähler der Kommissar andere Ortsbeistände aus der Mitte der für Nachbarorte gewählten zuzuziehen.
b) Den Wählern steht dann wegen des ihnen hieraus erwachsenden Schadens der Regreß an die säumigen Beistände zu.

§. 76.

3) Besondere Bestimmungen.
a) Delegirte der Stadträthe.

a) Die stadträthliche Behörde hat die Befugniß, bei der Gebäudeeinschätzung an allen Geschäften, zu denen die Ortsbeistände zuzuziehen sind (§§. 96, 98, 99, 101, 103), durch einen Delegirten Theil zu nehmen.
b) Dieser hat jedoch keinen andern Beruf als die Ortsbeistände. (Vergl. §. 19 des Gesetzes.)

§. 77.

b) Zuziehung von Forst- und Baukundigen.

In Fällen, wo es auf besondere Kenntniß vom Forst- oder Bauwesen ankömmt, können auf Anordnung der Kataster-Kommission außer den Ortsbeiständen noch andere Sachverständige zugezogen werden.

§. 78.

4) Taxe für die Aufwandsansätze und Vergütungen.

a) In allen den durch das Abschätzungsgesetz bestimmten Fällen, wo Gemeinden zum Behuf des Einschätzungsgeschäftes Leistungen für Rechnung der dadurch betroffenen Grundbesitzer (vergl. §. 28 d. des Gesetzes) oder für den Ober-Kommissar (vergl. §. 28 e. des Gesetzes) zu gewähren haben, darf bei der Auseinandersetzung zwischen beiden Theilen der Geldbetrag, welcher im gewöhnlichen Verkehr für Leistungen gleicher Art bezahlt wird, nicht überschritten werden, und ist den Ansätzen, welche von der Kataster-Kommission durch Verordnung vom 1. November 1845 für die dem Vermessungspersonal zu gewährenden Leistungen festgestellt worden sind, in der Regel auch in obigen Fällen nachzugehen.
b) Findet sich indeß eine Gemeinde zu Folge besonderer Umstände außer Stande, für jene Vergütungsbeträge die eine oder andere Leistung zu beschaffen, und entstehen wegen Erstattung eines unter solchen Umständen erforderlich gewesenen höheren Verlags Differenzen, so kann von der einen oder der anderen Partei eine weitere Prüfung der fraglichen Aufwandsberechnung durch die Kataster-Kommission beantragt werden, und hat letztere sich auf Verlangen der Entscheidung, wobei es dann bewendet, zu unterziehen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über das Einschätzungs-Verfahren.

§. 79.

I. Bei Einschätzung der Ländereien.
A. Klassifikation.
1) Klassifikations-Kommmissare.

Die vorläufige Untersuchung, welche Klassen bezüglich jeder Kulturart (vergl. §. 5 d. G.) in einer Flur vorkommen, und die versinnlichte Bezeichnung derselben durch Musterstücke (vergl. §. 21 a. d. G.) soll in allen Fluren des Landes womöglich durch Einen Kommissar — den Klassifikations-Kommissar — besorgt werden. Der Kataster-Kommission bleibt es jedoch vorbehalten, bei gleichzeitigem Angriff des Einschätzungswerkes in beiden Kreisen, eine Vermehrung eintreten zu lassen.

§. 80.

2) Bekanntmachung des Beginns d. Klas-

a) Der Klassifikations-Kommissar hat den Tag, an welchem er in einer Flur sein Geschäft (§. 79) zu beginnen gedenkt, mindestens zwei Tage vorher dem Gemeindevorstande mit der Anweisung

zur Berufung der erwählten Ortsbeistände (§. 72) bekannt zu machen, und gleichzeitig die für die angrenzenden Fluren erwählten Ortsbeistände zur Theilnahme einzuladen.

sifikation und Ladung der Ortsbeistände.

b) Das Ausbleiben der letztern hindert das Geschäft nicht.

Nehmen sie für ihre Mühwaltung Entschädigung in Anspruch (vergl. §. 28 b. d. G.), so ist dieselbe in der Regel von dem Ort, für welchen sie gewählt sind, zu gewähren.

§. 81.

3) Aufsuchung der Bodenklassen.

Von dem Klassifikations-Kommissar ist jede Flur in Begleitung der Ortsbeistände nach allen Richtungen zu durchgehen, und nach Maßgabe der Klassifikations-Vorschriften zu ermessen, welche Verschiedenheiten rücksichtlich der Bodenbeschaffenheit darin stattfinden, und welche Klassen in Gemäßheit derselben und in Vergleich mit den in den Nachbarfluren aufgestellten Musterstücken dafür anzunehmen sind.

§. 82.

4) Zahl der Musterstücke und deren Verpfählung.

a) In der Regel ist das Vorkommen jeder Bodenklasse in den verschiedenartigen Kulturarten einer Flur durch ein Musterstück (vergl. §. 21 a. d. G.) zu versinnlichen, und letzteres danach auszuwählen, zu bezeichnen und zu verpfählen.

b) Dieses Verfahren erleidet in soweit eine Ausnahme, als bei Teichen wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl von der Aufstellung von Mustern überhaupt ganz abgesehen werden kann.

c) Die Kosten der nach § 22 d. G. zu treffenden Verpfählung der Musterstücke sind auf dieselbe Weise wie nach §. 78 aller andere bei der Abschätzung entstehende und von den Betheiligten zu tragende Aufwand anzubringen.

§. 83.

5) Klassifikations-Protokoll und Bekanntmachung der Musterstücke.

a) Ueber die Klassifikationsverhandlung (§§. 81 u. 82) ist ein Protokoll von dem Kommissar aufzunehmen, von den zugezogenen Ortsbeiständen und Sachverständigen mit zu unterzeichnen, und von dem Erstern nebst den übrigen betreffenden Aktenstücken unverzüglich an die Kataster-Kommission einzusenden.

b) Gleichzeitig hat der Kommissar ein aus dem Protokoll wörtlich gezogenes Verzeichniß der aufgestellten Musterstücke dem Gemeindevorstande oder einer Gerichtsperson mit der Weisung zu übergeben, dasselbe sieben Tage lang zu Jedermannes Einsicht auszulegen, dann aber zurückzusenden.

c) Innerhalb dieser Frist steht der Ortsgemeinde das Recht der Reklamation bezüglich der Auswahl der Musterstücke zu (§§. 111, 112 1.).

§. 84.

B. Einschätzung in die Klassen.

1) Deren Zeitpunkt.

Sobald die Klassifikationsverhandlung von der Kataster-Kommission genehmigt, oder eine dagegen etwa erfolgte Reklamation (§. 114) erledigt ist, beginnt in der betreffenden Flur die Einschätzung der einzelnen Parzellen in die Klassen nach den Musterstücken (§. 87) und die weitere Ermittelung der bei der definitiven Reinertragsberechnung zu berücksichtigenden Umstände (§§. 39—52).

§. 85.

2) Einschätzungs-Kommissar.

Diese Geschäfte liegen, unter der besondern Leitung und Beaufsichtigung eines Ober-Kommissars, nach Befinden mehrerer, und unter Mitwirkung der Ortsbeistände (§§. 72 u. 75), den Spezial-Kommissaren ob. Die Fluren sind zu Ersparung von Reisekosten und zu Beschleunigung des Geschäfts in geschlossene Bezirke zu theilen.

§. 86.

3) Bekanntmachung d. Beginns der Einschätzung.

Der Spezial-Kommissar hat den Tag, an welchem die Einschätzungsverhandlung beginnen wird, mindestens zwei Tage vorher dem Gemeinde-Vorstand zur Berufung der Ortsbeistände und zur Benachrichtigung der sämmtlichen Grundstücksbesitzer der Flur bekannt zu machen.

§. 87.

4) Verfahren bei der Einschätzung.

a) Im Allgemeinen.

a) Ueber die Art und Weise, wie bei der Einschätzung jede einzelne Parzelle untersucht, mit den Musterstücken verglichen, in die Klasse eingereiht, gelegentlich die Flächenmaßangabe soweit als hierbei thunlich kontrolirt, und die Erörterung der besondern Umstände, wonach sich der definitive Reinertrag bestimmt (§. 39), bewirkt werden soll, wird die Instruktion (§. 71 c.), weitere Anweisung ertheilen.

b) Findet sich hierbei eine Bodenart, für welche kein Musterstück aufgestellt ist, so wird deren Klassifikation vorläufig durch den Spezial-Kommissar bewerkstelligt, und später bei der Revision der Einschätzung durch den Ober-Kmmissar nach Befinden bestätigt oder abgeändert; nöthigenfalls

wird auch das Verzeichniß der Musterstücke (§. 83 b.) danach vervollständigt, und dieser Zusatz nachträglich und gemäß den Vorschriften in §. 83 b. und c. zur Kenntniß der Ortsgemeinde gebracht.

§. 88.

b) Mitwirkung der Ortsbeistände.

Den Ortsbeiständen steht bei Vergleichung der Parzellen mit den Musterstücken (§. 87) eine besondere Mitwirkung insoweit zu, als solche ihr Gutachten, mit welchem Musterstück die jedesmal zur Untersuchung kommende Bodenstelle die meiste Aehnlichkeit hat, zuerst aussprechen, und die Gründe angeben sollen, worauf sich diese ihre Meinung stützt.

§. 89.

Fortsetzung.

Weicht die letztere von der Ansicht des Einschätzungs-Kommissars ab, so muß dieser die seinige auseinandersetzen, und eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wird dadurch ein Einverständniß nicht erlangt, so entscheidet zwar der Kommissar über die vor der Hand anzunehmende Klasse allein, hat aber die Verschiedenheit der Ansichten im Protokoll (§. 91) kurz zu bemerken, und später bei der Revision der Einschätzung (§. 92) den ganzen Vorgang dem Ober-Kommissar im Beisein der Ortsbeistände zur weitern Entscheidung anzuzeigen.

§. 90.

Fortsetzung.

Sobald eine Parzelle zur Einschätzung kommt, von welcher ein Ortsbeistand Eigenthümer, Pachter oder Nutznießer ist, kann dieser an der Verhandlung für seine Person nicht Theil nehmen.

§. 91.

c) Protokoll.

Der Kommissar hat die Ergebnisse der Einschätzung in die Einschätzungstabelle — §. 107 — und die dabei gepflogenen Verhandlungen in ein Protokoll einzutragen.

Letzteres, welches von den Ortsbeiständen mit zu vollziehen ist, dient zur täglichen Aufzeichnung aller besondern bei der Einschätzung stattgehabten Vorfälle und Umstände, und soll zwar die in die Einschätzungstabelle gehörigen Einschätzungsangaben (§. 87) nicht wiederholen, wohl aber solche soweit als nöthig erläutern. Protokoll und Einschätzungstabelle sind nach vollendeter Einschätzung an den Ober-Kommissar abzugeben.

§. 92.

5) Revision der Einschätzungs-Verhandlungen.

a) Durch den Ober-Kommissar wird die Einschätzung an Ort und Stelle geprüft, und die hierzu bestimmte Zeit wenigstens zwei Tage zuvor dem Ortsvorstand zur Berufung der Ortsbeistände bekannt gemacht.

b) Bei der Revisionsverhandlung haben die letztern zu Protokoll zu erklären, ob sie mit der Einschätzung einverstanden sind oder nicht. Der Ober-Kommissar aber ist befugt, die ihm erscheinenden Unrichtigkeiten der Einschätzung nach seiner Ansicht abzuändern, und sogar eine Wiederholung der Einschätzung der ganzen Flur zu veranstalten, wenn theilweise Nachbesserungen zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Einschätzung im Ganzen nicht ausreichen.

c) Nach Vollendung der Revisions-Verhandlungen hat der Ober-Kommissar die Einschätzungstabelle nebst dem betreffenden Protokoll und andern Schriftstücken an die Kataster-Kommission zu senden.

d) Sobald die Revisions-Verhandlungen von der Kataster-Kommission genehmigt sind, werden die Resultate der Einschätzung unter Anberaumung einer vierwöchigen Präklusivfrist zur Einbringung etwaiger Reklamationen dagegen zur Kenntniß der Betheiligten in der Weise gebracht, daß die Einschätzungstabelle nebst der dazu gehörigen Uebersichtskarte in der betreffenden Ortschaft und zwar in Städten durch Vermittelung der stadträthlichen Behörde, in den übrigen Ortschaften aber durch Vermittelung derjenigen Behörde, welche die Obrigkeit in diesem Orte in Gemeindeangelegenheiten ist, zu Jedermanns Kenntniß ausgelegt wird.

§. 93.

II. Bei Einschätzung der Gebäude.
A. Im Allgemeinen.
1) Bezüglich d. Städte.

a) Die Einschätzung der Wohn- und Gewerbsgebäude soll in den sämmtlichen Städten (wozu auch die Vorstädte und unmittelbar daran grenzenden Ortschaften gerechnet werden) womöglich nur durch einen und denselben ausschließlich damit zu beauftragenden Kommissar unter Mitwirkung der stadträthlichen Behörde und dazu besonders erwählten (§. 73) Ortsbeistände geschehen.

b) Von demselben Kommissar sind gleichzeitig die Gärten, Hofräume und andern Liegenschaften, welche sich unmittelbar neben und zwischen den unter a. genannten Gebäuden befinden, einzuschätzen.

§. 94.

2) Bezüglich der andern Ortschaften.

In den übrigen Ortschaften erfolgt die Einschätzung der Wohn- und Gewerbsgebäude durch

diejenigen Kommissare, welche mit der Schätzung der dazu gehörigen Fluren beauftragt sind, und zwar unter Zuziehung der für die letztern bestellten Ortsbeistände.

§. 95.

B. Im Besonderen. 1) Verfahren in den Städten. a) Verzeichniß der vermietheten Lokale.

a) Zur Vorbereitung der Gebäude-Einschätzung in den Städten haben die stadträthlichen Behörden, — da, wo außer ihnen noch andere Behörden in Gemeindesachen zuständig sind, in Gemeinschaft mit diesen — Verzeichnisse der vermietheten Wohnungen und Gewerbsräume unter Angabe der Miethertrage, welche dafür erlangt werden, aufzustellen.

b) Dabei sind von ihnen diejenigen Straßen oder ganzen Ortstheile zu bezeichnen, in denen wegen der mehr oder weniger günstigen Lage die Miethpreise im allgemeinen höher oder niedriger, als anderwärts zu stehen pflegen.

§. 96.

b) Ausmittelung der ortsüblichen Miethpreise und Auswahl der Musterquartiere.

Dem Kommissar liegt es ob, unter Benutzung dieser Verzeichnisse und unter Mitwirkung der Ortsbeistände, die ortsüblichen Miethpreise zu ermitteln, für jede der verschiedenen Ortslagen Muster auszuwählen, und die dafür anzunehmenden Mietherträge festzustellen.

§. 97.

c) Verzeichniß der Muster und dessen Bekanntmachung.

Ein Verzeichniß der Muster und ihrer Mietherträge hat der Kommissar an die stadträthliche Behörde (bezüglich zugleich an die außerdem etwa zuständige Gemeindebehörde — §. 95) abzugeben, um ihr, und durch sie den Stadtverordneten oder andern Gemeindevertretern, die Gelegenheit zu eröffnen, binnen einer vom Tage der Uebergabe des Verzeichnisses an zu rechnenden Präklusivfrist von sieben Tagen ihre etwaigen Reklamationen gegen die ausgewählten Muster und die dafür angenommenen Mietherträge bei der Kataster-Kommission schriftlich einzureichen.

§. 98.

d) Einschätzung der Gebäude nach den Mustern.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Erledigung der etwaigen Reklamationen hat der Kommissar unter Mitwirkung der Ortsbeistände jedes Gebäude der Stadt in seinen einzelnen Theilen mit den Mustern (vergl. §. 21 d. d. G.) zu vergleichen und hiernach dessen Einschätzung in Gemäßheit der Bestimmungen, welche §§. 13—17 des Gesetzes und der zweite Abschnitt dieser Verordnung (§§. 53—70) enthält, zu bewirken.

§. 99.

e) Besondere Bestimmungen bezüglich der Ortsbeistände.

a) Der Kommissar ist gehalten, den Zeitpunkt, zu welchem er sein Geschäft zu beginnen beabsichtigt, jedesmal mindestens zwei Tage vorher der betreffenden Behörde anzuzeigen und dieselbe zu Berufung der Ortsbeistände zu veranlassen.

b) Den letztern liegt es ob, sowohl bei der Ermittelung der ortsüblichen Miethpreise (§. 53) als auch bei der Aufstellung der Muster mit ihren Mietherträgen (§. 59), und bei der danach bewirkten Einschätzung aller anderen Gebäuderäume (§§. 60, 62, 65) jedesmal ihre Meinung zuerst auszusprechen. Nach erfolgter Berathung darüber steht jedoch dem Kommissar die Entscheidung allein zu.

§. 100.

f) Häuser-Einschätzungsregister u. Einschätzungstabelle.

Die speziellen Ergebnisse der Gebäudeeinschätzung (§§. 60 und 62) werden von dem Kommissar in einem besondern Verzeichniß, dem Häusereinschätzungsregister, zusammengestellt. Aus diesem werden später die Reinerträge der Gebäude auf jeder Parzelle *summarisch* in die Einschätzungstabelle (§. 107) übergetragen, in welche gleichzeitig auch die Einschätzungsergebnisse der Liegenschaften einzureihen sind.

§. 101.

g) Protokoll.

Nächstdem hat der Kommissar auch über die von ihm gepflogenen Verhandlungen am Schlusse jedes Tages ein von den Ortsbeiständen, ingleichen den stadträthlichen Delegirten (§. 76) und den etwa zugezogenen Bauverständigen (§. 77) mit zu vollziehendes Protokoll zu führen, worin alles zur Erläuterung des Häusereinschätzungsregisters Erforderliche, insbesondere aber in Fällen, wo zwischen dem Kommissar und den oben genannten Personen eine Meinungsverschiedenheit obwaltete und ein Einverständniß nicht herbeigeführt werden konnte, eine Darstellung der beiderseitigen Ansichten und Gründe aufzunehmen ist.

§. 102.

h) Revision d. Einschätzung der Häuser und damit zusammenhängenden Liegenschaften.

Alle in §. 101 benannten Schriftstücke sind von dem Gebäudeeinschätzungs-Kommissar nach Beendigung seines Geschäfts in einer Stadt dem Ober-Kommissar (§. 71 a.) zu überantworten, welcher Behufs der Revision dieser Einschätzungsverhandlungen in gleicher Weise wie bei den Flur-

stücken (§. 92 a. b.) zu verfahren, und schließlich sämmtliche Aktenstücke an die Kataster-Kommission einzusenden hat. Die Bekanntmachung der Einschätzungsergebnisse zur Einbringung etwaiger Reklamationen erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Reinerträge in der §. 109 und 110 angegebenen Weise.

§. 103.

2) Verfahren in den andern Ortschaften.
a) Aufstellung der Muster und ihrer Miethserträge.

In den übrigen Ortschaften hat der mit der Klassifikation der Flur beauftragte Kommissar (§. 79) durch Vernehmung der Ortsbeistände zu ermitteln:

1) ob die Ortschaft zu denen zu rechnen ist, in welchen wegen des öftern Vorkommens von Vermiethungen ganzer Quartiere die Einschätzung der Wohngebäude nach Etagen zu erfolgen hat (§. 57);
2) oder ob die Verwerthung nach Stubenfläche (§. 58) eintreten muß;
3) welche Mietherträge ortsüblich stattfinden (§. 59 b.) und danach für die Muster anzunehmen;
4) oder von welchen benachbarten Orten (vergl. §. 15 d. G.) die Muster zu benutzen sind.

§. 104.

b) Deren Bekanntmachung.

Die hiernach aufgestellten Muster mit ihren Mietherträgen sind, abweichend von dem nach §. 97 in Städten einzuschlagenden Verfahren, auf dem Lande unmittelbar in dem Verzeichniß der für die Flur ausgewählten Musterstücke mit aufzunehmen, und auf diese Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen (§. 83).

§. 105.

c) Einschätzung nach den Mustern.

Die Einschätzung der einzelnen Gebäude nach den Mustern, sowie die Aufzeichnung der diesfallsigen Beträge in das Häusereinschätzungsregister (§. 107) geschehen bei Gelegenheit der Einschätzung der Flur durch den mit der letztern beauftragten Spezial-Kommissar.

§. 106.

Fortsetzung.

a) Hierbei finden sowohl die wegen Aufstellung besonderer Häusereinschätzungsregister (§. 100) als auch die wegen Revision aller Einschätzungsverhandlungen (§. 92) getroffenen Bestimmungen allenthalben gleichmäßige Anwendung.
b) Auch sind die in dem §. 20 d. d. G. und §. 99 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung der Gebäude-Eigenthümer und Miethsleute und über die Mitwirkung der Ortsbeistände eben so bei dieser wie bei der Gebäudeeinschätzung in den Städten zu beobachten.
c) Die Bekanntmachung der Einschätzungsergebnisse zur Einbringung etwaiger Reklamationen erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Reinerträge in der §. 109 und 110 angegebenen Weise.

§. 107.

III. Bei der definitiven Reinertragsberechnung u. deren Bekanntmachung an die Betheiligten.
1) Einrichtung der Einschätzungstabellen.

a) Die Einschätzungstabellen sind Register, worin die sämmtlichen Parzellen einer Flur in der Reihenfolge, nach Maßgabe der Grundstücksverzeichnisse, und mit allen die Besitzer, die Benutzungsart, Größe (nach Ackern und □Ruthen) und den Reinertrag betreffenden Angaben, aufgeführt werden.
b) Jeder Einschätzungstabelle wird ein Exemplar der Uebersichtskarte über die betreffende Flur beigefügt.

§. 108.

2) Berechnung d. Reinerträge.

a) Das Ergebniß der Berechnung des auf jede Parzelle ausfallenden definitiven Reinertrags wird in Einheiten zu je ein Dritteltbaler ausgedrückt. Die Berechnung findet in der Kanzlei der Kataster-Kommission statt. Es wird dieselbe auf Grund der gewonnenen Einschätzungsergebnisse und in Gemäßheit der Grundsätze bewirkt, welche der erste und zweite Abschnitt dieser Verordnung aufstellen.
b) Durch die Uebertragung dieser Rechnungsbeträge in die Einschätzungstabelle und in die Besitzverzeichnisse (Mandat vom 18. Mai 1850) erhalten beide schließlich ihre Vervollständigung.

§. 109.

3) Bekanntmachung derselben u. der Einschätzungstabelle.

Die Besitzverzeichnisse und die Einschätzungstabelle, ingleichen die nach §§. 100 und 105 denselben beizufügenden Häusereinschätzungsregister sind unter Anberaumung einer vierwöchentlichen Frist zur Gestattung von Reklamationen gegen die Einschätzung, soweit deren Resultate nicht schon zu diesem Behufe nach §. 92 litt. d. ausgelegen haben und insbesondere gegen die Reinertragsberechnungen (§. 108 a.) zur Kenntniß der Betheiligten in der Weise zu bringen, daß jene Verzeichnisse den Grund-

stücksbesitzern oder deren Stellvertretern selbst eingehändigt werden, die Einschätzungstabelle nebst der dazu gehörigen Uebersichtskarte und dem Häusereinschätzungsregister (§§. 100, 105 und 107) dagegen in der betreffenden Ortschaft ausgelegt wird.

§. 110.

Fortsetzung.

Jene Austheilung der Besitzverzeichnisse und diese Auslegung der Einschätzungstabelle nebst Uebersichtskarte und Häusereinschätzungsregister liegt in Städten den stadträthlichen Behörden ob. An den übrigen Orten hat solches durch Vermittelung derjenigen Behörde zu geschehen, welche die Obrigkeit dieser Orte in Gemeindeangelegenheiten ist.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über Reklamationen.

§. 111.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Die nach §. 24 des Gesetzes zulässigen Reklamationen können nur gegen die Art der Anwendung der Ab- und Einschätzungs-Vorschriften, niemals gegen letztere selbst gerichtet werden.

b) Den zu Reklamationen Berechtigten steht es frei, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, welche sich als solche sogleich bei ihrem ersten Auftreten zu legitimiren haben.

§. 112.

2) Reklamationen, welche Fluren im Ganzen betreffen.

a) Bedingungen der Statthaftigkeit.

Reklamationen, welche Fluren im Ganzen betreffen und nach der Bestimmung des Gesetzes §. 25 nur von einer Gesammtheit der dabei betheiligten Grundbesitzer erhoben werden dürfen, sind zulässig gegen:

1) die aufgestellten Muster (§. 81) jedoch nur insofern, als Reklamationen bei Ländereien gegen die Bodenklassen, welche dadurch versinnlicht werden sollen (§. 82), bei Gebäuden gegen den, den Mustern zugeschriebenen Miethertrag (§. 96) und bei beiden gegen die Hinlänglichkeit ihrer Anzahl gerichtet werden,
2) die nach §. 28 für jede Flur ermittelten Holzpreise.

§. 113.

b) Formelle Erfordernisse.

a) Alle solche Reklamationen gegen Maßnahmen, welche eine Flur im Ganzen betreffen, müssen schriftlich und unmittelbar bei der Kataster-Kommission angebracht, und darin sowohl die Gegenstände deutlich bezeichnet, als auch die einzelnen Beschwerden gehörig geschieden und begründet werden.

b) Betreffen dieselben Grundstücke in Städten und deren Flur, so sind sie durch den Stadtrath anzubringen. In allen andern Orten kann die Eingabe derartiger Reklamationen zwar unmittelbar von der nach §. 25 d. G. erforderten Mehrheit erfolgen, muß aber in diesem Fall von sämmtlichen Theilnehmern unterschrieben sein.

§. 114.

c) Erledigung derselben.

Die Kataster-Kommission hat diese Reklamationen ohne Weiteres zurückzuweisen, wenn solche gegen die in den §§. 112 und 113 enthaltenen Vorschriften verstoßen, im entgegengesetzten Falle aber das Behufige wegen deren Erörterung anzuordnen, und schließlich sich der Entscheidung zu unterziehen.

§. 115.

3) Reklamationen, welche einzelne Grundstücke betreffen.
a) Ihre Statthaftigkeit.

a) Reklamationen im Betreff einzelner Grundstücke und Gebäude sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie

1) eine unrichtige Klassifikation der Parzellen, Parzellentheile oder Gebäude im Gegenhalt zu den Mustern;
2) oder eine mangelhafte Würdigung der Nebenumstände, für welche Ab- oder Zuschlagsprozente bei den einzelnen Parzellen in Ansatz zu bringen sind oder den Betrag dieser Ansätze selbst;
3) oder Rechnungs- oder auch andere Fehler in den Reinertragssätzen der Einschätzungstabelle, die 3 % der definitiven Beträge überschreiten,

zum Gegenstand haben.

b) Ausstellungen gegen Musterstücke (§. 112, 1.) sind hierbei nicht mehr statthaft und ist jede Reklamation schon an sich unzulässig, welche von dem Anführen ausgeht, daß der Reinertrag einer Parzelle oder eines Gebäudes im Vergleich mit dem Reinertrage anderer Parzellen oder Gebäude, die keine Muster darstellen, unrichtig eingeschätzt sei.

§. 116.

b) Präklusivfristen und Ausnahmen von der Wirkung derselben.

a) Mit Ablauf der für die Anbringung von Reklamationen anberaumten Fristen vergl. §. 23 d. G. erlischt der rechtliche Anspruch auf Erörterung und Berücksichtigung der bis dahin nicht angebrachten Reklamationen.

b) Wenn jedoch Irrthümer in der Benennung der Grundstücksbesitzer und in den Angaben der Flächengrößen, welche die in §. 23 des Patents vom 11. Juni 1845 aufgestellte Fehlergrenze übersteigen, bei der durch das Mandat vom 18. Mai 1850 angeordneten ersten Auslegung der Grundstücksverzeichnisse unentdeckt geblieben waren, so sind sie ebenso wie Rechnungsfehler bei der Ermittelung der Reinerträge (§. 108) zu jeder Zeit, sobald sie in den Einschätzungstabellen oder Gebäudeeinschätzungsverzeichnissen (§. 109) gefunden werden, zu berichtigen, und können daher auch nach Ablauf der Präklusivfristen von den Betheiligten zur Anzeige gebracht werden. (Vergl. jedoch §. 121 c.)

§. 117.

c) Behörden, wo die Reklamationen anzubringen sind.

a) Die nach §§. 115 und 116 statthaften Reklamationen sind unter gehöriger Begründung und Ausführung entweder schriftlich oder mündlich und zwar in dem §. 109 gedachten Falle mit Beifügung des Besitzverzeichnisses (§§. 108 und 110) (sofern dasselbe nicht bereits an die Behörde zurückgegeben worden ist), worin der Gegenstand der Reklamation enthalten, und worauf in der letzteren Bezug zu nehmen ist, bei den Behörden anzubringen, durch deren Vermittelung die Austheilung der Besitzverzeichnisse und Auslegung der Einschätzungstabelle an dem betreffenden Orte erfolgte (§§. 92 litt. d. u. 110).

b) Diese Behörde hat über jede mündlich angebrachte Reklamation ein Protokoll aufzunehmen, und sowohl dieses, als auch die bei ihr schriftlich angebrachten Reklamationen resp. mit den dazu gehörigen Besitzverzeichnissen sofort und spätestens 3 Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist (§§. 92 litt. d. und 109) an die Kataster-Kommission einzureichen, welche entweder eine weitere Erörterung des Anführens an Ort und Stelle veranstalten und hiernach ihre Entscheidung bemessen oder letztere sofort und ohne Weiteres ertheilen wird.

§. 118.

d) Wiedereinziehung der Einschätzungstabellen u. Besitzverzeichnisse.

a) Gleichzeitig mit der Eingabe der Reklamationen, in keinem Falle aber später als drei Tage nach Ablauf der Reklamationsfrist ist von derselben Behörde die bei der Gemeinde ausgelegte Einschätzungstabelle nebst Uebersichtskarte (§§. 92 litt. d. u. 109) und in dem §. 109 gedachten Falle außerdem noch das Häusereinschätzungsregister einzuziehen und an die Kataster-Kommission einzusenden.

b) Die an die Grundbesitzer ausgehändigten und bis dahin noch nicht zurückgegebenen Besitzverzeichnisse (§§. 108 und 109) hat dagegen gedachte Behörde behufs der Erinnerung an den alsbaldigen Schluß der Reklamationsfrist (§. 117) schon drei Tage vor Ablauf der letztern einzufordern, jedoch bis auf weitere Anordnung des noch fernerhin davon zu machenden Gebrauchs einstweilen an sich zu behalten und aufzubewahren.

c) Grundbesitzer, welche hierbei die Rückgabe ihrer Besitzverzeichnisse bis über die Reklamationsfrist hinaus verzögern, sind von der Gerichtsbehörde (§. 110) durch Excitationen dazu anzuhalten, und haben, dafern solche vierzehn Tage nach Ablauf dieser Frist, aus welcher Ursache es sei, nicht erfolgt ist, deren Wiederherstellung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§. 119.

e) Erledigung der Reklamationen.

a) Bei den in §. 115 unter a. zu 1 und 2 gedachten Reklamationen wird die Kataster-Kommission die Erörterung und den Versuch einer gütlichen Erledigung an Ort und Stelle einem Kommissare übertragen.

b) Dieser hat hierzu einen Termin anzuberaumen und zu demselben mindestens drei Tage vorher, den Reklamanten und die Ortsbeistände zu laden, in dem Termin selbst aber die Beschwerdegründe unter Vernehmung mit den Ortsbeiständen zu untersuchen, und die daraus von ihm gewonnene Ansicht dem Reklamanten zu eröffnen, demnächst auch des letztern Erklärung darüber,

ob er das Schätzungsergebniß anerkenne oder nicht, zu dem von ihm und den Ortsbeiständen mit zu vollziehenden und an die Kataster-Kommission zur weitern Verfügung abzugebenden Protokolle zu nehmen.

c) Findet hierbei die Reklamation ihre Erledigung nicht, so ist in das Protokoll das Gutachten der Ortsbeistände, dafern es von der Ansicht des Kommissars abweicht, ausführlich aufzunehmen.

d) Leistet der Reklamant der Ladung keine Folge, so wird dadurch der Fortgang des Termins nicht gehindert, sondern ihm das Ergebniß der Untersuchung der Beschwerde durch die Ortsbehörde auf seine Kosten schriftlich eröffnet.

e) Erscheinen die Ortsbeistände im Termin nicht, und bedarf gleichwohl der Kommissar den Umständen nach der Auskunftsertheilung von orts- und sachkundigen Personen, so ist nach §. 75 zu verfahren.

§. 120.

Fortsetzung.

Reklamationen anderer Art — §. 115 a. 3, — werden im Wege desjenigen Verfahrens verhandelt, welches das Mandat vom 18. Mai 1850, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten betreffend, in den §§. 8, 9 u. 13 für Reklamationen anordnet.

§. 121.

4) Kostengeltung bei Reklamationen.

a) Die Erörterung und Entscheidung der Reklamationen erfolgt in der Regel kostenfrei, und die den Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach §§. 92 litt. d., 109, 115, 117 und 118 obliegenden Geschäfte sind als Offizialarbeiten anzusehen. Auch haben die Behörden bei Einsendung der Einschätzungstabellen diejenigen Veränderungen von Amtswegen anzuzeigen, welche sich seit deren Bearbeitung in Bezug auf den Flächengehalt der Grundstücke und die Personen der Besitzer etwa zugetragen haben.

b) Lediglich in den Fällen, wo bei Untersuchung von Reklamationen (§. 119) die in letzteren gemachten Angaben ganz unwahr befunden werden, oder die Ergebnisse der anderweiten Einschätzung nicht um 3 Prozent von dem früher ermittelten Reinertrag eines und desselben Gegenstandes abweichen, hat der Reklamant die aus der Erörterung und Untersuchung derartiger Fälle erwachsenden Kosten nach dem Ermessen der Kataster-Kommission entweder ganz oder zum Theil zu tragen.

c) Für diejenigen Fälle endlich, wo nach §. 116 b. Reklamationen nach Ablauf der Präklusivfristen angebracht werden, greifen bezüglich der Kostengeltung diejenigen Grundsätze Platz, welche das Mandat vom 18. Mai 1850 in den §§. 11 und 12 aufstellt.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Hummelshain am 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Inhaltsverzeichniß.

---

54. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegium,

die gerichtliche Beurkundung von Vereidungsakten betreffend,

vom 24. August 1850.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. August 1850.)

Es ist seit einiger Zeit mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß von Justiz-Unterbehörden des hiesigen Landes der Beurkundung von Vereidungsakten, insbesondere von Zeugenvereidungen, nicht die erforderliche Sorgfalt zugewendet worden ist, indem die dießfallsigen Niederschriften nicht selten entweder der, der Eidesleistung vorhergegangenen, Admonition und Hinweisung auf die Folgen des Meineides, resp. was die Angelöbnisse an Eides Statt betrifft, der Verständigung über deren Gleichgeltung mit feierlichen Eiden gar nicht gedenken, oder auch die Eidesbestärkungsworte gar nicht enthalten, sondern mit dem Ausdrucke „eidlich angelobt" sich begnügen, oder darüber, worauf die Vereidung erfolgt sei, keine Auskunft geben, rücksichtlich der Formalitäten des Vereidungsakts auf vorhergehende Niederschriften, deren bezüglicher Inhalt den Vereideten unbekannt geblieben ist, verweisen oder als nicht vorgelesen und genehmigt sich darstellen.

Bei der Wichtigkeit der Folgen, welche derartige Mängel in der Beurkundung von Vereidungsakten nach sich zu ziehen geeignet sind, sehen wir uns veranlaßt, die Justiz-Unterbehörden des Landes andurch darauf aufmerksam zu machen, und auf ihre diesfallsigen Verpflichtungen hinzuweisen.

Altenburg, den 24. August 1850.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
D. Schenck.

---

55. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

das Maas der Bierflaschen und Seidel betreffend,

vom 12. September 1850.

(Publizirt in Nr. 76 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 20. September 1850.)

In Bezug auf den Verkauf des Bieres in Flaschen von Seiten der Gast- und Schänkwirthe ist durch die Verordnung vormaliger Landesregierung vom 30. Mai 1827 (Ges. Samml. von 1827 S. 26) geboten:

„daß jede Bouteille Bier künftig eine richtige Kanne enthalten müsse, auch der Preis des untergährigen Bieres in Flaschen nicht über 4 Pfennige theurer, als der jedesmalige

Kannenpreis an der Stange ist, sein dürfe, und daß in Ansehung des Verkaufspreises des obergährigen Bieres man sich nach der im Amtsblatte namentlich angezeigt werdenden Bestimmung zu richten habe, bei Strafe eines alten Schocks, oder 20 Groschen im Contraventionsfalle."

Auch ist hinsichtlich der Größe der sogenannten Bierseidel durch weitere Regierungsverordnung vom 15. April 1844 (Ges. Samml. v. 1844 S. 10) festgesetzt,

„daß von nun an jedes der gedachten zum Bierschank benutzt werdenden Seidel oder anderer an deren Stelle in Gebrauch kommender Gläser Eine halbe Kanne Zollgemäß halten soll".

Da nun neuerdings mehrseitig darüber geklagt wird, daß diesen Bestimmungen hin und wieder entgegen gehandelt werde, so sieht sich Herzogliche Landesregierung veranlaßt, dieselben hierdurch nachdrücklich wiederum einzuschärfen und den Polizeibehörden des Landes, wie den einzelnen Beamteten und Dienern derselben, ingleichen der Gensdarmerie deren strackliche Handhabung und insbesondere die sorgfältigste Aufsicht über die Richtigkeit der Flaschen und Gläser in den Bierschankstätten in den Städten und auf dem platten Lande von Neuem zur Pflicht zu machen.

Altenburg, am 12. September 1850.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

56. Einschärfungsverordnung der Landesregierung,

die Winkelschenken betreffend,

vom 12. September 1850.

(Publizirt in Nr. 77 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. September 1850.)

Da es noch immer Viele giebt, welche, aller gegen Winkelschänkerei ergangener gesetzlicher Verbote und selbst wiederholter desfallsiger Bestrafungen ungeachtet, sich, ohne die erforderliche oberpolizeiliche Erlaubniß dazu erlangt zu haben, der Betreibung des Bier- und Branntweinschanks und des Setzens von Zech- und Spielgästen anmaßen, und da insbesondere zuweilen auch das freie Vereinsrecht zu derartigen Gesetzesübertretungen gemißbraucht zu werden scheint, solchem Unwesen aber nicht nachgesehen werden kann, so werden hierdurch die bezüglichen Gesetzesvorschriften, vornehmlich die Einschärfungsverordnung vom 29. Juli 1839 (Gesetzsammlung von 1839 S. 57), sowie die Regierungsverordnung vom 14. November 1842, den Branntweinschank betr. (Ges. Samml. von 1842 S. 107 f.) mit der gemessenen Weisung an sämmtliche Polizeibehörden und Aufsichtsbeamten des Landes ausdrücklich erneuert, auf das verderbliche Winkelschankwesen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten und demselben mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Einhalt zu thun.

Altenburg, am 12. September 1850.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

57. Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Mandates über die öffentlichen Vergnügungen vom 17. Juli 1835 betreffend,

vom 16. September 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, das unterm 17. Juli 1835 ergangene Mandat, die öffentlichen Vergnügungen betreffend, in nachstehenden Beziehungen abzuändern, und verordnen daher hiermit wie folgt:

1.

Die in §. 2 des angezogenen Mandates rücksichtlich der Tanzvergnügungen an gesetzlich dazu nachgelassenen Tagen vorgeschriebene Einholung schriftlicher Erlaubniß der Erbgerichtsobrigkeit kömmt nebst den dafür festgesetzten Gerichts- und Frohngebühren in Zukunft in Wegfall, wegen der sich nöthig machenden polizeilichen Aufsicht hat aber jeder Gast- oder Schänkwirth, der ein solches gewöhnliches Tanzvergnügen veranstaltet, bei 5 Thlrn. Strafe zuvor Anzeige davon bei dem betreffenden Ortsrichter zu machen. Die Ortsrichter haben jede einzelne derartige Anzeige in die auch ferner beizubehaltenden Tanzbücher sorgfältig einzutragen, und die Gast- und Schänkwirthe haben dafür jedesmal eine Gebühr von 6 Ngr., wovon die eine Hälfte dem betreffenden Ortsrichter, die andere aber der Ortsarmenkasse zufließt, zu entrichten.

2.

Die in §. 6 des erwähnten Mandats enthaltene Bestimmung, daß die öffentlichen Tanzvergnügungen nicht früher, als Nachmittags um 5 Uhr anfangen dürfen, wird dahin abgeändert, daß dieselben nicht vor beendigtem Nachmittagsgottesdienste abzuhalten sind.

3.

Das in §. 7 des Mandats sub lit. a. ausgesprochene Verbot des Tanzhaltens in der Adventszeit wird in der Weise beschränkt, daß künftig nur den in diese Zeit fallenden Bußtag und den Tag vorher, ingleichen die volle Woche vor Weihnachten, einschließlich des dazu gehörenden 4. Adventsonntags, Tanzvergnügungen zu unterbleiben haben, das Verbot des Tanzhaltens während der Fastenzeit aber wird dahin abgeändert, daß öffentliche Tanzbelustigungen in Zukunft zwar bis zum Sonntage Lätare, diesen ausschließlich, Statt finden dürfen, von da an aber, wie bisher, gänzlich untersagt bleiben. Das Reformationsfest bleibt in Bezug auf die Tanzbeschränkung den drei hohen Festtagen beigezählt. Dagegen wird das Tanzhalten eben so, wie an den ersten Sonntagen des Monats und an den zweiten Feiertagen (vergl. §. 7 b. des erwähnten Mandats) künftig noch am Himmelfahrtstage gestattet.

Die unter lit. c. den Erbgerichtsbehörden ertheilte Ermächtigung zur Gestattung außerordentlicher Tanzvergnügungen selbstständiger Landbewohner wird in der Maße näher bestimmt, daß die Erlaubniß zu solchen außerordentlichen Tänzen nicht bloß, wie bisher, zwei Mal im Jahre ertheilt werden kann, sondern daß es den Erbgerichtsbehörden überlassen bleibt, je nachdem von den gesetzlich erlaubten Tanztagen voller Gebrauch gemacht worden ist, oder nicht, bis vier Mal, wiewohl in der Regel nur an Sonntagen, dergleichen Erlaubniß zu ertheilen, die bezügliche Erlaubniß ist aber von der Erbgerichtsobrigkeit auch jedes Mal in das Tanzbuch einzutragen und an dieselbe dafür die in §. 2 des Mandates bestimmte Gebühr von 6 Ngr. 3 Pf. nach wie vor zu entrichten.

4.

Das in §. 9 des Mandates ausgesprochene Verbot der Vogel- und Scheibenschießen wird außer Wirksamkeit gesetzt, und die Veranstaltung einer solchen Festlichkeit, eben so wie die der in §. 10 gedachten Hut- oder Straußausschießen, nur an die vorgängige Einholung schriftlicher Erlaubniß der Erbgerichtsobrigkeit geknüpft. Die Letztere hat aber, sobald ein Schießen mit Feuergewehren stattfinden soll, dahin Vorkehrung zu treffen, daß der dazu ausersehene Platz durch einen abgeordneten Forstbeamten des Bezirks bezüglich der Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit des Schießstandes besichtigt werde, und die bezügliche Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Platz von diesem für ungefährlich erklärt worden ist. Dem betreffenden Forstbeamten sind von dem Unternehmer eines derartigen Schießens Reisekosten und Diäten zu gewähren, auf besondere Gebühren aber hat er keinen Anspruch.

5.

Alle sonstigen, in dem Vorstehenden nicht ausdrücklich aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen des Mandates vom 17. Juli 1835, sowie auch der Bekanntmachung Unserer Landesregierung vom 21. Januar 1841 bleiben in Geltung.

6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich von Uns vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedruckt.

Gegeben zu Hummelshain, am 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

58. Gesetz,

eine Abänderung des Gesetzes über die landständische Initiative bei Gesetzesvorschlägen vom 21. Oktober 1848 betreffend,

vom 16. September 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein &c.

Um die Bestimmungen des Gesetzes, die landständische Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, vom 21. Oktober 1848 mit der Vorschrift in §. 29 des Gesetzes, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August d. J., wonach die landschaftlichen Abgeordneten nicht blos auf zwei, sondern auf drei Jahre gewählt werden sollen, dergestalt, daß nach drei Jahren sämmtliche landschaftliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt, in Einklang zu bringen, verordnen Wir mit Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich Folgendes:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 6 des Gesetzes, die landständische Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, vom 21. Oktober 1848,

> nach welcher dann, wenn der Herzog einem von der Landschaft ausgehenden legislativen Beschluß die Bestätigung versagt hat, (§. 3 des gedachten Gesetzes) und dann, wenn ein landschaftlicher Gesetzesvorschlag deshalb als verworfen gilt, weil die Herzogliche Erklärung über Bestätigung oder Nichtbestätigung desselben nicht innerhalb sechs Wochen, vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, erfolgt ist, (§. 5 desselben Gesetzes) der landschaftliche Beschluß erst von der nächstfolgenden neugewählten Landschaft und jeden Falls nicht vor Ablauf von zwei Jahren wieder in Berathung gezogen werden darf,

wird dahin abgeändert,

> daß ein solcher landschaftlicher Beschluß, der auch fernerhin erst von der nächstfolgenden neugewählten Landschaft wieder in Berathung gezogen werden kann, jeden Falls nicht vor Ablauf von d r e i Jahren wieder in Berathung gezogen werden darf.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Insiegel.

Hummelshain, den 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. Pierer. Sonnenkalb.

59. Gesetz,

die Finanzperioden des Landes betreffend,

vom 16. September 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Nachdem durch §. 29 des Gesetzes, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August 1850 bestimmt worden ist, daß die landschaftlichen Abgeordneten nicht blos auf zwei, sondern auf drei Jahre gewählt werden sollen, dergestalt, daß nach drei Jahren sämmtliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt, so verordnen wir mit Zustimmung getreuer Landschaft gesetzlich, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz, die Finanzperioden des Landes, sowie die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 21. Oktober 1848 ist aufgehoben.

§. 2.

Die Dauer der Finanzperioden des Landes (Grundgesetz §. 203) ist künftig immer eine dreijährige, so daß die nächste, mit dem 1. Januar 1851 beginnende Finanzperiode mit dem 31. Dezember 1853 sich schließt.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und demselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Hummelshain, den 16. September 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. 1850. Ausgeg. d. 5. November 1850.

60. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der in Bezug auf den Verkauf von Wildpret bestehenden gesetzlichen Vorschriften betreffend,

vom 26. September 1850.

(Publizirt in Nr. 81 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Oktober 1850.)

Damit der in neuerer Zeit häufiger vorgekommenen Wilddieberei gesteuert, insbesondere aber auch die genaue Beobachtung der im §. 17 des Jagdpolizeigesetzes vom 3. August d. J. enthaltenen Vorschriften über die für die Jagd gewisser Wildgattungen geschlossenen Zeiten möglichst gesichert werde, so werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf von Wildpret (1. Beifugensamml. zur Land. Ordn. S. 410 und S. 436), wonach

> alle diejenigen, so Wildpret zum Verkaufe bringen, sich jeder Zeit darüber, woher sie es haben, auszuweisen, außerdem aber zu gewärtigen haben, daß sie in Untersuchung genommen werden,

hiermit von Neuem eingeschärft, und es wird zugleich den Polizeibehörden, namentlich den Stadträthen und den zur polizeilichen Aufsichtsführung über die Wochenmärkte berufenen Personen zur Pflicht gemacht, jenen gesetzlichen Vorschriften gemäß den Verkauf von Wildpret überhaupt und insbesondere, wenn zu den gesetzlicher Ordnung nach geschlossenen Zeiten von der Jagd ausgenommene Wildgattungen zum Verkauf gebracht werden, zu überwachen und solche, die den erforderlichen Nachweis über zum Verkauf gebrachtes Wildpret nicht gehörig zu führen vermögen, dieserhalb zur Verantwortung zu ziehen, nach Befinden Einleitung der Untersuchung gegen sie zu veranlassen.

Altenburg, den 26. September 1850.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

61. Ministerial-Bekanntmachung,

die Freigebung der Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra und umgekehrt für den Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände betreffend,

vom 29. September 1850.

(Publizirt in Nr. 81 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Oktober 1850.)

Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen wird die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra und umgekehrt von Bebra nach Eisenach mit dem 1. Oktober dieses Jahres

für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglich Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet werden.

Zu dem Ende ist auf dem Eisenbahnhofe zu Bebra eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Berka a./W. und Gerstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richelsdorf, von welchen die erstere ebenfalls erst neu errichtet, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt, auch die Uebergangsstelle zu Gerstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Gerstungen eingehenden Biere oder Branntweine ermächtigt, nicht minder das Großherzogliche Steueramt zu Eisenach als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung zum Export mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten bonifikationsfähigen Spirituosen unter Wagenverschluß ertheilt worden.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, den 29. September 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

62. Ministerial-Bekanntmachung,

die Herstellung einer Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königreiche Baiern einerseits und Gräfenthal im Herzogthume Meiningen andererseits betreffend,

vom 2. Oktober 1850.

(Publizirt in Nr. 82 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Oktober 1850.)

Neuerlicher Vereinbarung zu Folge ist für den Uebergang vereinsländischer, von einer Uebergangsabgabe betroffener Gegenstände aus und nach dem Königreiche Baiern eine neue Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königlich Baierischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen Meiningenschen Staatsgebiete andererseits hergestellt und in Verbindung hiermit eine Uebergangsstelle in Gräfenthal errichtet worden, was unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 10. December 1841 und 22. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung 1841 Seite 365, und 1843 Seite 20) und mit dem Bemerken amtlich bekannt gemacht wird, daß die Eröffnung jener Straße am 1. Oktober dieses Jahres stattgefunden hat.

Altenburg, den 2. Oktober 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

63. Ministerial-Verordnung,

die Anlegung von Verzeichnissen derjenigen Personen, welche wegen Verlusts oder Ruhens ihrer staatsbürgerlichen Rechte aktiv und passiv wahlunfähig sind, betreffend,

vom 21. Oktober 1850.

Um zu verhindern, daß Personen, deren staatsbürgerliche Rechte zu Folge des Gesetzes vom 2. August dieses Jahres und des dazu gehörigen Publikationspatents ruhen oder aufgehoben worden sind, in die Listen für die in Art. 1 jenes Gesetzes bezeichneten Wahlen eingetragen werden, und um den zur Anfertigung dieser Wahllisten verpflichteten Behörden eine fortlaufende Uebersicht über jene Personen zu verschaffen, wird auf Befehl Seiner Hoheit des regierenden Herzogs hiermit Folgendes verordnet:

1.

Diejenigen Untersuchungsbehörden, welche nicht zugleich die Kommunalbehörde des Heimathsortes eines bei ihnen in Untersuchung kommenden männlichen Staatsangehörigen sind, haben, wenn letzterer ein Inländer ist und die eingeleitete Untersuchung nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. August 1850, vergl. mit §. III. 4. des dazu gehörigen Publikationspatents, das Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte des Angeschuldigten zur Folge hat, sofort mit Eintritt des Zeitpunktes, von wo an diese Rechte ruhen, hiervon und von dem Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, sowie auch später von dem Ausgange der Untersuchung, insoweit er die staatsbürgerlichen Rechte berührt, die Kommunalbehörde des Heimathsorts der in Untersuchung befangenen Person stets in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung solcher Personen, welche noch gar nicht zum Genusse der staatsbürgerlichen Rechte gelangt sind, beschränkt sich diese Nachrichtsertheilung lediglich auf das Resultat der Untersuchung, insofern und insoweit dieses die dereinstige Ausübung jener Rechte alterirt.

Bei Untersuchungsfällen, welche der schwurgerichtlichen Verhandlung unterliegen, hat der Staatsanwalt die Verpflichtung, die betreffende Heimaths-Kommunalbehörde von dem Ausgange der Untersuchung zu benachrichtigen, unbeschadet der Verbindlichkeit der Untersuchungsbehörde, das in Folge des Verweisungs-Erkenntnisses eintretende Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte zur Anzeige zu bringen.

2.

Falls die staatsbürgerlichen Rechte einer Person aus anderen Gründen wieder aufleben, als durch den bloßen Ablauf der Zeitdauer, auf welche sie durch rechtskräftiges Erkenntniß entzogen worden sind (Art. 9 des Gesetzes vom 2. August 1850), ist die bezügliche Gerichtsbehörde ebenfalls verpflichtet, der Kommunalbehörde des Heimathsortes der in Frage begriffenen Person alsbaldige Anzeige hiervon zu machen.

3.

Die Kommunal-Behörden aller Ortschaften, also auch diejenigen, welche zugleich Gerichtsbehörden sind, haben auf Grund der in vorstehender Weise ihnen zugehenden Nachrichten und bezüglich der von ihnen selbst eingeleiteten und geführten Untersuchungen diejenigen Personen ihres Bezirks, deren staatsbürgerliche Rechte ruhen oder aufgehoben worden sind, in ein nach den Namen derselben alphabetisch geordnetes Register einzutragen, aus welchem neben dem Namen auch der Stand, Wohnort, das Alter, das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet oder welches den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte zur Folge gehabt hat, sowie die Dauer der Entziehung derselben und eintretenden Falls der Zeitpunkt, mit welchem diese Rechte wieder aufleben, sich ersehen lassen.

In dem unter 2 vorstehend gedachten Falle ist das Nöthige im Register nachzutragen.

4.

Vor jeder Wahl zu den in Art. 1 des Gesetzes vom 2. August 1850 bezeichneten öffentlichen Aemtern und Funktionen haben die zur Aufstellung der diesfallsigen Wahllisten berufenen Behörden —

insofern nicht die Wahlbehörde mit der Kommunalbehörde zusammentrifft — von den sämmtlichen Kommunalbehörden ihres betreffenden Wahlbezirks die obigen Verzeichnisse einzufordern, nach deren Ergebniß die Wahllisten da nöthig zu rektificiren und nach gemachtem Gebrauche die Verzeichnisse an die Kommunalbehörden zurückzustellen.

Sämmtlichen hierbei betheiligten Behörden des Herzogthums wird die genaue Befolgung der vorstehenden Anordnungen zur Pflicht gemacht.

Altenburg, den 21. Oktober 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

64. Bekanntmachung des Landes=Justiz=Kollegiums,

die Befolgung der Notariatsordnung betreffend,

vom 25. Oktober 1850.

(Publizirt in Nr. 88 des Amts= und Nachrichtsblattes vom 1. November 1850.)

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß einige Notarien des Landes bei Niederschreibung des Anerkenntnisses einer Vollmacht oder Urkunde nicht durchgängig mit der nöthigen Vorsicht zu Werke gegangen sind, namentlich bei den von ihnen beurkundeten Verhandlungen die Pflicht zur Erforschung der Dispositionsfähigkeit und Identität der handelnden Personen vernachlässigt und die Vorschriften der Notariatsordnung vom Jahre 1512, bei allen Notariatsakten die erforderliche Anzahl von Zeugen hinzuzuziehen, wovon nur in §. 4 des Mandats, Erläuterungen und Zusätze zu der Prozeß- und Advokatenordnung enthaltend, vom 7. April 1823, bei Anerkennung einer Vollmacht eine Ausnahme gestattet ist, gänzlich hintangesetzt haben.

Es werden daher die Notarien des Landes unter Hinweisung auf die bereits unterm 14. Juli 1828 (Seite 32 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828) ergangene Einschärfungsverordnung andurch angewiesen, den Vorschriften der Notariatsordnung allenthalben pflichtgemäß nachzugehen.

Zugleich werden aber auch sämmtliche Justiz=Unterbehörden des Landes aufgefordert, die Notariats-Urkunden und Atteste, welche ihnen produzirt werden, sorgfältigst zu prüfen und, sofern sie der gesetzlichen Form entbehren, ohne Weiteres zur Vervollständigung zurückzugeben.

Altenburg, den 25. Oktober 1850.

Herzogl. Sächs. Landes=Justiz=Kollegium.
Dr. Schenck.

---

④ Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVI. 1850. Ausgeg. d. 12. November 1850.

65. Bekanntmachung,

Herzoglicher Kataster-Kommission, die Instruktion der Kommissare zur Abschätzung des Grundeigenthums betr.,

vom 30. Oktober 1850.

Herzogl. Kataster-Kommission bringt, durch höchstes Reskript vom 28. d. Mts. hierzu angewiesen, die für die Kommissare zu Abschätzung des Grundeigenthums entworfene Instruktion nebst den die Beschreibung und Reinertragsberechnung der verschiedenen Feld-, Wiesen-, Wald- und Teichklassen enthaltenen Beilagen, beziehungsweise in Gemäßheit des §. 5 litt. a. des Gesetzes, die Abschätzung des Grundeigenthums betr. vom 16. September 1850, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Altenburg, den 30. Oktober 1850.

Herzogl. Sächs. Kataster-Kommission.
von Stieglitz.

Instruktion
für die Kommissare
zur Abschätzung des Grundeigenthums im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Einleitung.

§. 1.

Gegenstände der Ab- und Einschätzung.

Gegenstände der Ab- und Einschätzung sind folgende:

1) Ackerland,
2) Wiesen,
3) Gärten, Wein-, Obst- und Hopfen-Pflanzungen,
4) Weiden,
5) Waldungen,
6) Teiche,
7) Oberflächen von Kalk- und Steinbrüchen; Thon-, Lehm-, Sand-, Mergel-, Porzellan-, Torf- und Kohlen-Gruben u. s. w.,
8) Privatwege (vergl. jedoch §. 2 sub 2),
9) Hofräume und Baustellen und
10) Gebäude.

§. 2.

Gegenstände, welche der Ab- und Einschätzung nicht unterliegen.

Der Ab- und Einschätzung unterliegen nicht:

1) alle zum Staatsgute gehörige Gebäude und Grundstücke mit Ausnahme:

a) der früher sogenannten Kammergüter,
b) der schon besteuerten, insbesondere seit dem 14. April 1831 erworbenen Grundstücke;
2) alle zu öffentlichem und allgemeinem Gebrauche bestimmte Oberflächen, als Plätze, Gassen, Wege (chaussirte und nicht chaussirte Landstraßen, Kommunikationswege und solche Privatwege, welche fortwährend liegen gelassen werden müssen), Kirchhöfe ꝛc.;
3) alle zur Verwaltung der Königl. Sächs. Baierschen Eisenbahn gehörige und auf dem, dem Königl. Sächs. Staatsfiskus eigenthümlich zustehenden Areale errichteten Gebäude;
4) alle Kirchengebäude des Landes;
5) alle landwirthschaftliche Gewerbsgebäude an Scheunen, Ställen und Schuppen;
6) fließende Gewässer;
7) alle, keiner Benutzung fähigen Flächen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Ab- und Einschätzung der Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude.

§. 3.

Grundlagen der Ab- und Einschätzung.

Der Ab- und Einschätzung liegt die revidirte Landesvermessung zum Grunde.

§. 4.

Flächen- und Scheffelmaaß.

Bei allen Ab- und Einschätzungen wird

1) der Altenburgische Acker zu 200 zehnelligen Quadratruthen (die Elle zu 21 Zoll, 7,₉ Linien des regulirten Rheinländischen Maßes);
2) der Altenburgische Scheffel zu 8192 Kubikzoll oder 128 Quart Preußisch

angenommen.

Bei Reduktionen auf vorstehendes Maaß ist

der Eisenbergische Scheffel	zu 12236	Kubikzoll	gleich	191	Quart,
der Rodaische	= = 10368	=	=	162	=
der Kahlaische	= = 8576	=	=	134	=
der Ronneburgische	= = 6400	=	=	100	=

anzunehmen.

§. 5.

Reinertrag.

Der Werth der Grundstücke wird durch den Reinertrag erlangt, welcher sich durch Abzug der Produktionskosten vom Rohertrage ergiebt.

§. 6.

Parzellenweise Ab- und Einschätzung der Grundstücke.

Jede Parzelle wird für sich, ohne Rücksicht auf deren Wirthschaftsverband mit andern Grundstücken ab- und eingeschätzt.

§. 7.

Ein durch außerordentliche Hilfsmittel gehobener Zustand wird ebenso wenig berücksichtigt, als ein durch schlechte Behandlung und fehlerhafte Bestellung herbeigeführter vernachlässigter Zustand.

§. 8.

Nichtbeachtung von Gerechtsamen, Lasten und Beschwerungen.

Gerechtsame, Lasten und Beschwerungen bleiben bei der Verwerthung der Grundstücke außer Betracht.

§. 9.

Vorübergehende Kalamitäten.

Verhältnisse und Umstände, welche auf ein Grundstück nur vorübergehend einwirken, z. B. ge-

ringe Versandungen, und andere, nicht mit dauerndem Nachtheil verbundene Kalamitäten, bleiben unberücksichtigt.

§. 10.
Gemeindegrundstücke.

Gemeindegrundstücke werden wie Privateigenthum beurtheilt.

§. 11.
Klassifikation der Grundstücke.

Alle Grundstücke mit nutzbarer Oberfläche werden nach ihrer Beschaffenheit und nach den Graden ihrer Ertragsfähigkeit in Klassen eingereiht, von denen

13 Haupt- und 12 Unterklassen für Ackerländereien,
11 Haupt- und 9 Unterklassen für Wiesen,
5 Haupt- und 4 Unterklassen für Waldungen und
5 Klassen für Teiche

aufgestellt worden sind.

§. 12.
Einschätzung anderer Kulturarten.

Für andere, als die in §. 11 genannte Kulturarten werden besondere Klassen nicht aufgestellt, es sind vielmehr dieselben in die Klassen der Hauptkulturarten folgendermaßen einzureihen.

1) Hofräume, Baustellen und alle innerhalb der Ortschaft gelegene Gärten, erhalten ohne Weiteres die höchste Ackerklasse der Ortsflur.
2) Weinberge, Weingärten und Hopfenpflanzungen werden
   a) wenn ihre Terrainbildung die Bearbeitung mit Ackerinstrumenten gestattet, wie Ackerland von gleicher Güte,
   b) wenn aber eine solche unthunlich ist, wie mit Hochwald bestandener Holzboden von gleicher Güte,

   eingeschätzt.
3) Ländereien, die mit Obstbäumen besetzt sind, werden nach der Kulturart eingeschätzt, zu der sie, abgesehen von der Obstnutzung, gehören.
4) Alle ausschließlich zur Weide dienende Flächen (Hutungen, Triften, Lehden ꝛc.) sind nach Lage und Beschaffenheit in entsprechende Feld- oder Wiesenklassen einzureihen (s. §. 37).
5) Privatwege, Oberflächen der Kalk- und Steinbrüche, der Thon-, Lehm-, Sand-, Mergel-, Torf- und Kohlengruben nebst dazu gehörigen Betriebsplätzen, sowie alle, der natürlichen Produktion zu Gunsten anderer Zwecke entzogenen Flächen, werden in der Regel wie die unmittelbar anliegenden, damit zumeist grenzenden Grundstücke, ausnahmsweise aber dann, wenn die angrenzenden Grundstücke aus mehrern Kulturarten bestehen, nach derjenigen eingeschätzt, welche dem Anscheine nach mit ihnen die meiste Aehnlichkeit hat.
6) Alle zu Eisenbahnen und den dazu gehörigen Betriebsplätzen verwendete Bodenflächen werden ohne Ausnahme in die beste Bodenklasse jeder von der Eisenbahn durchschnittenen Flur eingeschätzt.

§. 13.
Abweichungen von der vorherrschenden Kulturart.

Auf einer Parzelle vorkommende Abweichungen von der vorherrschenden Kulturart, z. B. Wiesenflecken innerhalb eines Feldes, Buschparzellen innerhalb einer Wiese u. s. w., kommen überhaupt blos dann in Betracht, wenn sie einen Flächenraum von mehr als 20 Quadratruthen einnehmen.

Bei Parzellen unter 20 Quadratruthen kommen Abweichungen von der darauf vorherrschenden Kulturart nicht in Betracht.

Zweiter Abschnitt.
Ab- und Einschätzung des Ackerlandes.

§. 14.
Ertragsfähigkeit.

Die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes wird nach der Menge und dem Werthe der Früchte be-

stimmt, welche von dem Acker bei landüblicher Kultur und wirthschaftlicher Behandlung nach den Regeln der verbesserten Dreifelderwirthschaft und unter Voraussetzung einer entsprechenden Düngung, zu erwarten sind.

§. 15.

Merkmale für die Bestimmung der Ertragsfähigkeit.

Die Ertragsfähigkeit des Ackerlandes beruht hauptsächlich:

1) auf der Beschaffenheit der Ackerkrume,
2) auf der Tiefe derselben,
3) auf der Beschaffenheit des Untergrundes und
4) auf der Lage.

§. 16.

Beurtheilung der Ackerkrume.

Die Beschaffenheit der Ackerkrume ergiebt sich aus der Art und Mengung ihrer Bestandtheile.

Als Hauptbestandtheile sind Thon und Sand, als Nebenbestandtheile Kalk, Mergel, vegetabilisch-animalischer Moder (Humus) und Eisen zu betrachten. Selbige sind nach äußeren, in die Sinne fallenden Kennzeichen zu ermitteln und nach ihren Eigenschaften und Mischungsverhältnissen bei Beurtheilung der Ackerkrume in Betracht zu ziehen. Hieraus wird sich schon vorläufig auf das Verhalten des Bodens bei der Bearbeitung, also auf dessen Bindigkeit schließen lassen. Letztere ist hauptsächlich von dem Verhältnisse des Thones zum Sande abhängig und sind die verschiedenen Grade desselben, mit Rücksicht auf den Feuchtigkeitszustand, in dem sich der Boden befindet, einer besondern Beachtung zu unterwerfen.

§. 17.

Tiefe der Ackerkrume.

Die Tiefe der Ackerkrume wird durch Eingraben und Ausstechen der Erde beurtheilt, wobei sich die fruchtbare, gelockerte Erdschicht durch ihre Farbe leicht vom Untergrunde unterscheidet.

§. 18.

Beurtheilung des Untergrundes.

Bei Beurtheilung des Untergrundes kommt es hauptsächlich auf seine Bestandtheile, sein Verhalten zur Ackerkrume und die damit in enger Verbindung stehende Fähigkeit an, die Feuchtigkeit durchzulassen oder anzuhalten.

Diese Merkmale der Ertragsfähigkeit sind in ihrem Zusammenhange und in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung zu würdigen.

§. 19.

Rücksichtnahme auf die Lage nach Himmelsgegend und Oberfläche.

Die Lage und Gestaltung der Bodenflächen ist in Beziehung auf den Werth derselben von großer Wichtigkeit. Beide sind nach den Anforderungen zu beurtheilen, welche der Boden nach Beschaffenheit seiner Bestandtheile auf Entziehung oder Erhaltung der Feuchtigkeit, auf stärkere oder gemäßigte Einwirkung des Windes und der Sonnenstrahlen macht und hiernach richtet sich der Einfluß, den die Neigung zur Himmelsgegend und die Lage in Hinsicht auf die ebene, hügelige, erhöhte oder steile Gestaltung der Oberfläche, auf die Ertragsfähigkeit hat.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die gedachten Anforderungen mehr in höheren als niedern Gegenden, mehr in kälteren als wärmeren Klimaten hervortreten und daß daher die Verschiedenheit des Einflusses der Lage nach der Himmelsgegend und der Gestaltung der Oberfläche, bei übrigens ganz oder ziemlich gleicher Beschaffenheit der Bodenbestandtheile, hauptsächlich durch die Unterklassen auszudrücken sein wird.

§. 20.

Besondere Merkmale und örtliche Umstände.

Die Berücksichtigung besonderer Wahrnehmungen und Umstände, welche weder durch die Klassenbeschreibung noch durch die gesetzlichen Abzüge und Zuschläge getroffen werden, gleichwohl auf die Ertragsfähigkeit wesentlich einwirken, bleibt in Beziehung auf Zulässigkeit und Werthsbestimmung nach Prozenten, dem Ermessen der Katasterkommission vorbehalten.

§. 21.

Begriff der landwirthschaftlichen Klassifikation.

Die hiernach in Anwendung kommende Klassifikation des Ackerlandes ist keine solche, wo allein die §. 15 gedachten Merkmale den Ausschlag für die Einschätzung geben, sondern eine landwirthschaftliche, wobei aus der vereinten Zusammenwirkung der Umstände, auf eine gleiche Ertragsfähigkeit selbst bei verschiedener Beschaffenheit der Grundstücke geschlossen werden kann. Die Einreihung verschiedener Ackerländereien in eine und dieselbe Klasse ist daher auch dann gerechtfertigt, wenn selbige hinsichtlich der einzelnen Kennzeichen zwar etwas von der Klassenbeschreibung abweichen, diese Abweichungen aber in der Ertragsfähigkeit sich ausgleichen.

§. 22.

Grundlagen der Klassifikation des Ackerlandes.

Die für das Ackerland aufgestellten Bodenklassen sind in zwei Skalen eingetheilt.

In die mit A. bezeichnete Skala gehören diejenigen Bodenarten, welche in der Nässe und in die mit B. bezeichnete Skala diejenigen, welche in der Trockenheit ihre Nachtheile haben.

Diese Eintheilung ist auf folgende Grundlagen gestützt:

1) Die wichtigste Bedingung des Ertrags von Grund und Boden liegt in der physischen Beschaffenheit der Ackerkrume.
2) Der Untergrund, die Lage nach der Himmelsgegend und die Gestaltung der Oberfläche erscheinen daher mehr als begleitende und bestimmende Nebenumstände für das Verhalten und die Ertragsfähigkeit des Bodens.
3) Die einflußreichsten und vorherrschendsten Bestandtheile des Bodens sind Thon und Sand, welche zwar für sich allein keiner Vegetation fähig sind, durch gegenseitige Verbindung aber und unterstützt von Humus, Kalk, Mergel, Eisen 2c. mehr oder weniger hierzu befähigt werden und daher dem Boden seinen Hauptcharakter geben.
4) Von der physischen Beschaffenheit der genannten Hauptbestandtheile wird nicht allein die Ertragsfähigkeit, sondern auch die Bindigkeit des Bodens und daher auch die Höhe der zu seiner Bearbeitung nöthigen Produktionskosten bedingt.

   Demnach erscheinen

5) Thon und Sand in ihrer verschiedenen Verbindung und in Begleitung von Nebenbestandtheilen und Umständen als die natürlichsten und für die äußere Wahrnehmung am leichtesten erkennbaren Faktoren der Klassifikation des Ackerlandes und begründen durch ihr Antheilsverhältniß die obige Haupteintheilung in feuchte (strenge) und trockne (milde) Bodenarten.

§. 23.

Reihenfolge der Ackerklassen.

Die einzelnen Ackerklassen sind für die Einschätzung nach ihrer Verwandtschaft in den §. 22 angegebenen Skalen, für die Berechnung des definitiven Reinertrags nach ihren generellen Reinerträgen abgestuft. In letzterer Beziehung bilden die Unterklassen das Mittel zwischen zwei ihrem Werthe nach auf einander folgenden Hauptklassen.

§. 24.

Zahl der Ackerklassen.

In die Skala A. fallen 6 Haupt- und 6 Unterklassen; in die Skala B. 7 Haupt- und 6 Unterklassen, deren Beschreibung im Anhange sub I. enthalten ist und von denen die Hauptklasse VII. B. den Uebergang von der Feld- zur Weidewirthschaft bildet.

Das Vorkommen der nämlichen Bodenmerkmale hat im ganzen Lande die Einschätzung in die nämlichen Klassen zur Folge.

§. 25.

Abweichungen von der Klassenbeschreibung.

Diejenigen Ackerländereien, bei welchen die Merkmale einer bestimmten Klasse nicht völlig, aber doch annähernd zutreffen, sind nichts destoweniger dieser Klasse zuzuweisen, falls die Abweichungen der Art sind, daß der gute und nachtheilige Einfluß derselben sich gegenseitig aufhebt, wie z. B. das für eine Klasse angenommene Ertragsverhältniß bei einer etwas sandigeren Ackerkrume durch einen anhaltenderen Untergrund oder feuchtere Lage wiederhergestellt werden kann.

Diejenigen Ackerländereien aber, wo sich der Einfluß abweichender Eigenschaften nicht kompensirt, werden in die betreffende Unterklasse gesetzt.

§. 26.

Grundlagen der Reinertragsberechnungen.

Zu Erreichung einer möglichst gleichen Abschätzung ist davon ausgegangen worden, daß alle Grundstücke nach einem Wirthschaftssysteme und mit einer verhältnißmäßig gleichen Verwendung von Arbeit, Kapital und Einsicht bewirthschaftet werden.

Die Reinertragsberechnungen beruhen daher

1) auf im Voraus und Ein für Allemal pro Acker festgestellten Sätzen des Rohertrags und der Produktionskosten;
2) auf der Annahme des verbesserten Dreifeldersystems mit ganz oder theilweise besömmerter Brache;
3) auf der Annahme eines, dem Boden angemessenen Anbauverhältnisses der verschiedenen Früchte in den Grenzen der drei Arten.

Die Preisverhältnisse, die Art der Berechnung der Brach- und Ackerweide, die Ausgleichung zwischen Stroh und Dünger, sowie alle mit der Reinertragsberechnung zusammenhängenden Ansätze und Unterlagen sind im Gesetze, die Abschätzung des Grundeigenthums betreffend, vom 16. September 1850 und der Ausführungsverordnung dazu vom nämlichen Tage, enthalten.

Dritter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Wiesen.

§. 27.

Merkmale der Ertragsfähigkeit der Wiesen.

Die Ertragsfähigkeit der Wiesen, auf der die Klassifikation beruht, ergibt sich

1) aus der Beschaffenheit der obern und untern Schicht des Bodens,
2) aus der Lage der Wiese und Gestaltung der Oberfläche,
3) aus dem Feuchtigkeitszustande und
4) aus der Art der Gräser und Kräuter.

§. 28.

Bodenbeschaffenheit.

Bei der Untersuchung des Bodens ist hauptsächlich die Beschaffenheit der obern und untern Schicht und die Reichhaltigkeit an auflöslichem Humus, sowie dessen mildere oder sauere Natur zu beachten. Aus der Wechselwirkung dieser Verhältnisse ergiebt sich seine Fähigkeit, die Feuchtigkeit anzuhalten und in Verbindung mit dieser die Menge und Güte des zu erwartenden Futterertrags.

§. 29.

Lage und Gestaltung der Wiesen.

Da von der Lage der Wiesen und von der Gestalt ihrer Oberfläche zum Theil der Feuchtigkeitszustand, hauptsächlich aber auch die größere oder geringere Sicherheit vor schädlichen Ueberschwemmungen und die Möglichkeit und Güte der Bewässerung abhängt, so ist bei der Beurtheilung der Wiesen zu erwägen:

1) ob die Lage horizontal, abhängig oder steil ist;
2) ob sie vor Ueberschwemmungen sicher oder denselben ausgesetzt ist;
3) ob die Ueberschwemmungen vortheilhaft oder schädlich sind;
4) ob sie schädlichen oder guten Zugang von anstoßenden Grundstücken haben;
5) ob die Oberfläche eben oder hügelig, rein oder behaftet ist;
6) ob die Umgebung von gutem oder nachtheiligem Einflusse ist.

§. 30.

Feuchtigkeitszustand.

Der Feuchtigkeitszustand läßt sich aus der Beschaffenheit des Bodens, aus seiner Lage und aus den darauf vorkommenden Gewächsen beurtheilen.

§. 31.

Futterqualität.

Bei der Beurtheilung der Wiesen ist die Güte der darauf wachsenden Gräser und Kräuter von großer Wichtigkeit und die Ausführungsverordnung zum Gesetz, die Abschätzung des Grundeigenthums betr., vom 16. September 1850, hat für selbige 4 Klassen aufgestellt.

Geschieht die Untersuchung in einer Periode, wo das Futter abgebracht ist, so ist, wenn die Bodenbeschaffenheit, die Lage, die Grasnarbe und die feinern oder gröbern Stengel der Wiesenstoppel noch einen Zweifel übrig lassen, das Futter auf den Böden zu untersuchen.

In der Klassenbeschreibung sind diejenigen Wiesengewächse namhaft gemacht, welche vorzugsweise den einzelnen Klassen eigen sind und die Grundlage der Futterbonität bilden. Dabei ist nicht auf das Vorkommen aller dieser Gewächse, sondern nur darauf zu sehen, ob die auf der Wiese vorherrschenden Gattungen zu einer von den bezeichneten Arten gehören, oder ob andere und geringere Sorten die Mehrzahl ausmachen.

§. 32.

Zahl der Wiesenklassen.

Auf die in Vorstehendem angegebenen Merkmale und Verhältnisse gründen sich die in der Beilage unter II. aufgestellten und beschriebenen 11 Haupt- und 9 Unterklassen und das Vorkommen der nämlichen Merkmale hat im ganzen Lande die Einschätzung in die nämlichen Klassen zur Folge.

§. 33.

Reihenfolge der Klassen.

Die Reihenfolge der Klassen richtet sich nach der Abstufung ihres generellen Reinertrags und die Unterklassen bilden das Mittel zwischen zwei, ihrem Werthe nach auf einander folgenden Hauptklassen.

§. 34.

Verwandtschaft der Klassen.

Nach ihrem Feuchtigkeitszustande stehen die Wiesenklassen in näherer oder entfernterer Verwandtschaft zu einander und zerfallen in dieser Beziehung in folgende drei Skalen:

1) In solche Wiesen (Klasse I. II. und III.), auf welchen ein völlig normaler Feuchtigkeitszustand stattfindet;
2) in solche (Klasse IV. VI. VIII. und X.), welche sich mehr feucht als trocken und
3) in solche (Klasse V. VII. und IX.), welche sich mehr trocken als feucht verhalten.

Die Klasse XI. bildet das Extrem der schlechten Beschaffenheit der beiden letzten Skalen.

§. 35.

Abweichungen von den Haupteigenschaften der Wiesenklassen.

Die Mehrzahl der Wiesen wird sich ohne Weiteres nach den in der Klassenbeschreibung angegebenen Merkmalen bestimmen lassen. Treten demungeachtet noch Ausnahmsfälle ein, wo jene Merkmale nicht mit allen Eigenschaften einer Wiese übereinstimmen und dadurch die Einreihung in die eine oder andere Klasse zweifelhaft wird, so entscheidet über die Einreihung in eine entsprechende Unterklasse oder Hauptklasse entweder die Lage der Wiese oder der §. 34 bezeichnete Verwandtschaftsgrad.

§. 36.

Berücksichtigung des Kulturzustandes.

Bei der Klassifikation der Wiesen wird gehörige landwirthschaftliche Kultur vorausgesetzt und weder eine, durch außerordentliche Düngungsmittel oder künstliche Bewässerung bewirkte Erhöhung, noch eine, durch Vernachlässigung entstandene Verminderung des Ertrags berücksichtigt.

Wenn daher eine Wiese mit Strauchwerk bewachsen ist, von dem sie leicht gereinigt werden kann; wenn sie viele Raupen und Maulwurfshügel hat; wenn sie aus Vernachlässigung der Abzugsgräben sumpfig geworden oder ihr durch Nachlässigkeit der Zugang abgeschnitten ist, so wird demungeachtet die Wiese in diejenige Klasse gesetzt, in die sie bei Annahme einer guten Bewirthschaftung gehört.

Vierter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Weiden.

§. 37.

Klassifikation der gemeinen Weiden.

Diejenigen Grasländereien, welche zur Viehweide benutzt werden, zerfallen in 2 Abtheilungen, und zwar

1) in solche, welche sich zur Benutzung als Feld oder Wiese eignen und solchenfalls einen weit höheren Ertrag geben würden;
2) in solche, welche sich nach Beschaffenheit und Lage zur Benutzung als Feld oder Wiese nicht eignen und solchenfalls die Produktionskosten nicht bezahlen würden.

Grundstücke der ersten Abtheilung werden in die entsprechenden Felder- oder Wiesenklassen eingereiht, Grundstücke der zweiten Abtheilung werden nach den Bestimmungen §. 10 b der Ausführungsverordnung vom 16. September 1850 gewürdert und eingeschätzt.

Der Reinertrag dafür ist in der Klassifikation des Ackerlandes angegeben.

Fünfter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Waldungen.

§. 38.

Begriff des Waldbodens.

Als Waldboden sind alle Grundstücke zu betrachten, welche ihrer Hauptbestimmung nach der Holzkultur gewidmet sind. Es wird bei der Ab- und Einschätzung derselben daher eben so wenig auf lückenhaften Bestand, als auf willkürliche Bewirthschaftungsweise Rücksicht genommen.

§. 39.

Grundlagen der Werthsermittelung.

Bei der Aufstellung der Waldklassen und ihrer generellen Reinerträge ist

a) von der Beschaffenheit des Bodens,
b) von den verschiedenen Holzgattungen,
c) von der dermaligen Betriebs-(Wirthschafts-)Art und
d) von einer durchschnittlichen Umtriebszeit, je nach der Betriebsart auszugehen.

§. 40.

Zahl der Klassen.

Auf die in vorstehendem Paragraphen angegebenen Grundlagen stützen sich die in der Beilage unter III. aufgestellten und beschriebenen 5 Haupt- und 4 Unterklassen, deren Vorkommen im ganzen Lande gleichmäßige Ab- und Einschätzung der Waldgrundstücke zur Folge hat.

§. 41.

Klassifikationsmerkmale.

Bei der Beurtheilung des Waldbodens sind vorzugsweise ins Auge zu fassen:

a) die Beschaffenheit des Bodens, welche aus der humosen Decke, aus dem Untergrunde, aus der Bindigkeit, aus dem Feuchtigkeitszustande desselben und aus den darauf vorkommenden Gewächsen zu beurtheilen ist,
b) der Wuchs des Holzes, welcher nicht mit dem Bestande (Schluß) zu verwechseln ist und sich aus der, im Verhältniß zu dessen Alter vorgeschrittenen oder zurückgebliebenen Ausbildung der Stämme und Reiser, dem Ansehen der Nadeln und Blätter, den stärkern oder schwächern Trieben, der Form der Krone, der Farbe, Glätte und Frische der Rinde, der Wurzelausbreitung, dem Stockausschlage und andern Merkmalen erkennen läßt,
c) die rauhere oder mildere Lage nach Erhöhung und Abdachung des Bodens.

Sechster Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Teiche und anderer Gewässer.

§. 42.

Eintheilung der Gewässer.

Die vorhandenen Gewässer werden eingetheilt:

1) in Fischteiche, d. h. in solche, welche nach landwirthschaftlichem Ermessen zu einer geregelten Fischerei geeignet sind;
2) in solche stehende Gewässer, wo dies nicht der Fall ist;
3) in fließende Gewässer.

§. 43.

Fischteiche.

Die in vorhergehendem Paragraphen unter 1) gedachten Fischteiche werden nach den in der Beilage unter IV. aufgestellten und beschriebenen Klassen beurtheilt.

§. 44.

Teiche, die zu geregelter Fischerei nicht geeignet sind.

Teiche und sonstige stehende Gewässer, welche nach landwirthschaftlichem Ermessen zu einer geregelten Fischerei nicht geeignet sind, werden

a) wenn sie trocken liegen, oder ohne besondere Vorkehrungen trocken gelegt werden können, nach einer entsprechenden Feld-, Wiesen- oder Holzklasse beurtheilt;
b) wenn dies der Fall ist, oder wenn sie gewerblicher oder sonstiger Privatzwecke wegen angespannt bleiben müssen, wie das anstoßende und ihren Umfang zum größeren Theile begrenzende Land gewürdert.

§. 45.

Fließende Gewässer.

Fließende Gewässer bleiben ganz unberücksichtigt, selbst wenn sie durch wilde Fischerei einen Nebennutzen gewähren.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für Ab- und Einschätzung der Gebäude.

§. 46.

Eintheilung der Gebäude.

Die der Ab- und Einschätzung unterworfenen Gebäude zerfallen

1) in Wohngebäude,
2) in Gewerbsgebäude.

§. 47.

Grundlage der Werthsermittelung.

Den Hauptmaßstab für die Ermittelung des Reinertrags aller Gebäude bildet der in den Jahren 1843 bis mit 1849 wirklich erlangte Miethpreis nach Abzug der gesetzlich festgestellten Produktionskosten.

Nur wenn letzterer nicht nachzuweisen ist, gilt die Aehnlichkeit der Räume mit den im Orte selbst, oder in den benachbarten Orten vermietheten Quartieren als Maßstab für den Werth.

§. 48.

Eintheilung der Wohngebäude.

Die in Wohngebäuden befindlichen Wohnungs- und Gewerbsräume zerfallen

1) in Stuben, d. i. solche Gemächer, welche mit mauerfesten Rauch- oder andern Kanälen zur Heizung versehen sind;

2) in Kammern und Keller und
3) in den übrigen Hausraum, als Hausflur, Vorsäle, Zimmerzugänge ꝛc.
Unausgebaute Dachbodenräume bleiben in Wohnungsgebäuden unberücksichtigt.

§. 49.
Verschiedenheit der Ab- und Einschätzung.

Die Art und Weise der Ab- und Einschätzung ist
1) in Städten und größeren Ortschaften,
2) in den übrigen Ortschaften,
insofern verschieden, als in jenen, wo die Vermiethung ganzer Wohnungen häufig ist, die Ermittelung des Werthes quartier- und etagenweise, in diesen aber, wo nur die Vermiethung einzelner Räume gebräuchlich ist, nach dem Flächenraum bewirkt wird.

Die speziellen Vorschriften über die Anwendung der Musterstücke auf Wohnungs- und Gewerbsgebäude sind im angezogenen Gesetze vom 16. Sept. 1850 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung enthalten.

Achter Abschnitt.

Verfahren bei der Ab- und Einschätzung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 50.
Kommissare.

Die Ab- und Einschätzung der liegenden Grundstücke und Gebäude geschieht durch verpflichtete Ober- und Spezial-(Klassifikations- und Einschätzungs-) Kommissare mit Zuziehung von orts- und sachkundigen Personen (Ortsbeiständе, Delegirte der Stadträthe, Forst- und Baukundige).

§. 51.
Erfordernisse der Kommissare.

Als Kommissare können auf Grund vorgängiger Prüfung nur solche Personen angestellt werden, welche wissenschaftlich gebildet sind und mit theoretischer Kenntniß der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, vorzüglich aber der verschiedenen Bodenarten, zugleich praktische Erfahrungen, geübten Blick, richtige Beurtheilungskraft und strenge Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit verbinden.

Auch wird vorausgesetzt, daß sie im Rechnen geübt sind, Flächen zu tariren verstehen, sich über alle in ihren Geschäftskreis einschlagende Gegenstände schriftlich und mündlich mit Klarheit und Bestimmtheit auszudrücken vermögen und die Gabe besitzen, sich über dieselben den Landleuten nach ihren Ansichten und Begriffen verständlich zu machen.

§. 52.
Geschäftskreis der Oberkommissare.

Die hauptsächlichsten Geschäfte der Oberkommissare bestehen
1) in Führung der Aufsicht über die Spezialkommissare (vgl. §. 50);
2) in der Revision der Einschätzung in die für die Klassen jeder Kulturart aufgestellten Normalstücke und Musterquartiere, nach Befinden auch der letztern selbst und
3) in Begutachtung der etwa eingehenden Reklamationen.

Hinsichtlich der praktischen Ausführung dieser Obliegenheiten sind die Oberkommissare der speziellen Aufsicht der Katasterkommission unterworfen.

§. 53.
Geschäftskreis der Klassifikationskommissare.

Die Klassifikationskommissare haben hauptsächlich folgende Geschäfte zu verrichten:
1) die Normalstücke für die vorhandenen Klassen jeder Kulturart in den einzelnen Fluren zu bestimmen;

2) die Miethserträge der Wohngebäude auf dem Lande zu ermitteln und die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Normalsätze für die einzelnen Räume aufzustellen (§. 103 der Ausführungsverordnung vom 16. Sept. 1850).

§. 54.

Geschäftskreis der Einschätzungs-Kommissare.

Die Geschäfte der Einschätzungskommissare bestehen

1) in der Vergleichung der einzelnen Grundstücke einer Flur mit den Normalstücken und der Einschätzung derselben in die entsprechenden Klassen;
2) in Feststellung der gesetzlich vorgeschriebenen und Angabe der außerordentlichen Abzüge und Zuschläge (§. 10—12 des Gesetzes vom 16. Sept. 1850);
3) in der Einschätzung der Gebäude auf dem Lande;
4) in der Auswahl der Muster für die Gebäudeeinschätzung in den Städten, in der Ermittelung der dafür anzunehmenden Miethserträge und in der Einschätzung der übrigen Gebäude nach den Mustern;
5) in der Eintragung der Einschätzungsergebnisse in die Häuser-Einschätzungsregister und in die Einschätzungstabellen.

§. 55.

Geschäftliche Stellung der Einschätzungskommissare.

Die Einschätzungskommissare sind hinsichtlich ihrer Geschäftsführung unter die Leitung und Aufsicht des vorgesetzten Oberkommissars gestellt. An diesen haben sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zunächst zu wenden, etwa beigegangene Bedenken ihm mitzutheilen und seinen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten.

§. 56.

Geschäftskreis der Ortsbeistände.

Die Geschäfte der Ortsbeistände bestehen darin, daß sie

1) den Kommissar bei seinen Verrichtungen begleiten und ihn über alle örtliche und sonst einschlagende Verhältnisse die nöthige Auskunft ertheilen;
2) bei der Aufstellung von Musterstücken und Musterquartieren, ingleichen bei der Einschätzung der einzelnen Parzellen ihr Gutachten aussprechen und
3) überhaupt an allen Verhandlungen der Kommissare Theil nehmen.

Es steht ihnen jedoch nur eine berathende, keine entscheidende Stimme zu.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bei den liegenden Grundstücken.

§. 57.

Eintheilung der Geschäfte.

Die Arbeiten der Einschätzung liegender Grundstücke zerfallen in drei Abtheilungen, und zwar:

1) in die Klassifikation oder Auswahl der Musterstücke für jede Klasse der in einer Flur vorkommenden Kulturarten;
2) in die Einschätzung oder Vergleichung aller übrigen Parzellen einer Flur mit den Musterstücken, demgemäße Einreihung in die entsprechenden Klassen und in die Ermittelung der zu Abzügen und Zuschlägen Veranlassung gebenden Umstände;
3) in die definitive Reinertragsberechnung sämmtlicher Grundstücke mit schließlicher Aufstellung der Flurbücher und Besitzstandverzeichnisse.

§. 58.

Beginn der Klassifikation.

Sobald dem Klassifikationskommissar ein Bezirk angewiesen worden ist, so hat er den Tag, an welchem er sein Geschäft in einer Flur zu beginnen gedenkt, mindestens zwei Tage vorher dem betreffenden Gemeindevorstande mit der Anweisung zur Berufung der erwählten Ortsbeistände und zur Einladung derer in den benachbarten Orten bekannt zu machen.

§. 59.
Belehrung der Ortsbeistände.

Vor dem Beginne und während der Ausführung der Klassifikation hat der Klassifikationskommissar die Ortsbeistände über den Zweck ihrer Zuziehung und die Wichtigkeit des Geschäfts zu unterrichten und ihnen die Grundsätze, auf welchen die Klassifikation beruht, sowie das darauf gegründete Verfahren gehörig zu erläutern.

§. 60.
Aufsuchung der Bodenklassen.

Von dem Klassifikationskommissar ist jede Flur in Begleitung der Ortsbeistände nach allen Richtungen zu durchgehen und nach Maßgabe der Klassifikationsvorschriften zu ermessen, welche Verschiedenheiten rücksichtlich der Bodenbeschaffenheit darin stattfinden, und welche Klassen in Gemäßheit derselben und in Vergleich mit den in den Nachbarfluren aufgestellten Musterstücken dafür anzunehmen sind.

Bei Ackerländereien hat sich der Kommissar die Vorfrage zu beantworten, ob die Grundstücke der Skala A. oder der Skala B. angehören und die Betheiligten über das totale, vorherrschende oder partielle Vorkommen der einen oder andern Skala aufzuklären.

§. 61.
Auswahl der Musterstücke.

Nach Ermittelung der in der Flur vorhandenen Klassen wird für jede derselben, mit Ausnahme der Teiche, ein Musterstück aufgestellt und bezeichnet, welches nicht nur zur Vergleichung der Grundstücke mit einander, sondern auch dazu dienen soll, um den Betheiligten einen augenscheinlichen Begriff von der Klasse zu geben.

§. 62.
Anzahl der Musterstücke.

Die Zahl der Normalstücke ist von der Zahl der in jeder Flur vorhandenen Klassen abhängig und es bedarf in der Regel der Aufstellung mehrerer Musterstücke für eine und dieselbe Klasse nicht. Bei großer Ausdehnung der Fluren und bei Waldungen von größerem Umfange, wo die nöthigen Vergleichungen nicht ohne großen Zeitverlust geschehen könnten, sind jedoch nach dem Ermessen des Kommissars auch mehrere Musterstücke für eine Klasse zu bestimmen.

§. 63.
Größe der Musterstücke.

Bei der Auswahl der Musterstücke ist thunlichst darauf zu achten, daß als solche nur ganze Parzellen bezeichnet werden. Muß davon abgewichen werden, so ist der zum Musterstücke bestimmte Theil einer Parzelle gehörig zu verpfählen und den betreffenden Gemeinden die in §. 22 des Gesetzes vom 16. Sept. 1850 gedachte Verantwortlichkeit für die unverletzte Erhaltung einzuschärfen.

§. 64.
Berücksichtigung außerordentlicher Umstände.

Wenn in einer Flur besondere, die natürliche Ertragsfähigkeit verändernde Umstände obwalten, welche weder unter die gesetzlichen Abzüge oder Zuschläge gehören (§. 10 und 11 des Gesetzes vom 16. Sept. 1850), noch durch die Klassenbeschreibung getroffen werden, so hat der Klassifikationskommissar darüber durch Befragung der Ortsbeistände und durch Abhörung ortskundiger Personen aus Nachbargemeinden die genauesten Erkundigungen einzuziehen.

Rechtfertigen diese Aussagen nach dem Ermessen des Kommissars die §. 12 des citirten Gesetzes statthafte Annahme außerordentlicher Abzüge und Zuschläge, so hat er dieserhalb unter genauer Angabe der betroffen werdenden Parzellen gutachtlichen Bericht zur Katasterkommission zu erstatten.

§. 65.
Klassifikationsprotokoll.

In das nach §. 83 der Ausführungsverordnung über die Klassifikation aufzunehmende Protokoll ist eine kurze allgemeine Beschreibung des Hauptcharakters der Flur aufzunehmen und im Uebrigen wegen Einsendung der Akten und Bekanntmachung der Musterstücke vorschriftmäßig zu verfahren. Gleichzeitig mit letzterer erfolgt auch die Bekanntmachung der ermittelten örtlichen Holzpreise.

§. 66.
Beginn der Einschätzung.

Die Einschätzung der einzelnen Grundstücke in die entsprechenden Klassen und die Ermittelung der zu Abzügen und Zuschlägen Veranlassung gebenden Umstände beginnt nicht eher, als bis die Klassifikation einer Flur beendigt und von der Katasterkommission genehmigt worden ist.

Nach geschehener Zutheilung einer Flur hat der Einschätzungskommissar den Beginn des Geschäfts dem Gemeindevorstand mindestens zwei Tage vorher vorschriftsmäßig bekannt zu machen (§. 86 der Ausführungsverordnung).

§. 67.
Verfahren der Einschätzung.

Der Einschätzungskommissar beginnt das Geschäft selbst damit, daß er zuvörderst das Klassifikationsprotokoll vorliest, sodann in Begleitung der Betheiligten die Musterstücke in der Flur begeht, um sich für jede vorhandene Klasse ein deutliches Bild zu verschaffen.

Ist dies geschehen, so fängt er die Einschätzung der einzelnen Parzellen mit der Nummer an, welche die Reihenfolge in der Einschätzungstabelle eröffnet und fährt, ohne irgend eine zu übergehen oder aufzuschieben, in der aufgeführten Ordnung fort.

§. 68.
Fortsetzung.

Liegen Grundstücke eines und desselben Besitzers und gleicher Kulturart in großen Breiten zusammen, so müssen sie in Parallellinien von gleicher Breite durchgangen und in angemessenen Zwischenräumen durch Einschlagen bonitirt werden.

Die bei jedem Einschlagen vorgefundene Bodenklasse wird notirt und aus der Zusammenrechnung der auf jeden Einschlag kommenden Fläche mit der Zahl der Einschläge gleicher Bonität ergibt sich, wie viel von der Parzelle in die eine oder andere Klasse zu stellen und in die Tabelle einzutragen ist.

Wäre z. B. eine Feldparzelle 10 Acker groß und es würden in den angenommenen Parallellinien in regelmäßiger Entfernung 50 Einschläge gemacht, so kämen auf jeden Einschlag 40 □Ruthen Fläche. Gesetzt nun, es wäre bei 10 Einschlägen Klasse I. B., bei 15 Einschlägen Klasse II. B. und bei 25 Einschlägen Klasse III. B. gefunden worden, so würden von dem ganzen Stücke

10 × 40 □Ruthen = 2 Acker in Klasse I. B.
15 × 40 „ = 3 „ „ „ II. „
25 × 40 „ = 5 „ „ „ III. „
Summa wie oben

fallen.

§. 69.
Fortsetzung.

Um die vorkommenden Verschiedenheiten in den Bodenklassen nicht in zu kleine Theile zu zerfällen und die Aufstellung der Kataster dadurch unnöthig zu erschweren, so sollen Abweichungen von der vorherrschenden Beschaffenheit nur dann Anwendung finden, wenn ihre Fläche

1) bei Grundstücken von mehr als 40 □Ruthen den Betrag von 20 □Ruthen übersteigt, und
2) bei Grundstücken bis zu 40 □Ruthen mindestens die Hälfte des ganzen Areals umfaßt.

§. 70.
Fortsetzung.

Bei der einflußreichen Wirksamkeit der Ortsbeistände hat der Einschätzungskommissar nicht zu unterlassen, dieselben über Alles gehörig aufzuklären, was ihnen die Ueberzeugung von einer richtigen und gewissenhaften Einschätzung zu gewähren vermag. Auch ist denselben zu erklären, daß die einzelnen Grundstücke zunächst auf Grund der Bodenbeschaffenheit in die betreffenden Klassen eingereiht werden, daß dagegen Entfernung, schwierige Bewirthschaftung durch Ansteigung der Wege ꝛc. bei der definitiven Reinertragsberechnung noch besonders in Abzug kommen.

Dabei ist ferner das Verhalten des Bodens nach der etwa vorausgegangenen nassen oder trockenen Witterung, sowie nach der Bearbeitung und der Vorfrucht im Verhältniß zu dessen normalem Zustande zu würdigen und den Ortsbeiständen zu erklären, auch denselben bemerklich zu machen, daß bei Ver-

gleichung der Parzellen mit den Mustern weder ein außergewöhnlich hoher, noch ein vernachlässigter Kulturzustand berücksichtigt werden dürfe.

§. 71.
Beachtung der zu Abzügen und Zuschlägen Veranlassung gebenden Umstände.

Der Einschätzungskommissar hat mit der Einschätzung gleichzeitig zu ermitteln, ob und welche Umstände vorhanden sind, welche zu den gesetzlich gestatteten Abzügen und Zuschlägen Veranlassung geben. Es ist in dieser Beziehung folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Abzugsprozente für den durch die Entfernung erwachsenden Kostenaufwand werden auf Grund der in die Uebersichtskarte einzuzeichnenden Entfernungsbezirke in die Einschätzungstabelle eingetragen (§. 41—44 der Ausführungsverordnung).
2) Die Ansteigung der Zugangswege wird durch Gradmesser ermittelt, welche der Kommissar zu diesem Behufe von der Katasterkommission erhält. Die je nach den Graden, sowie nach dem Hin- oder Rückwege gesetzlich vorgeschriebenen Abzugsprozente sind in die betreffenden Rubriken der Einschätzungstabelle einzutragen (§. 45 der Ausführungsverordnung).
3) Sind einzelne Parzellen oder ganze Theile einer Flur schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt, so ist zu untersuchen, ob dieselben fluthende oder rückstauende sind und ob sie im Durschnitte in 5, 10 oder 15 Jahren wiederkehren. Zu diesem Behufe hat der Einschätzungskommissar durch Befragung der Ortsbeistände und Abhörung glaubwürdiger Personen der Nachbargemeinden genaue Erkundigungen einzuziehen und auf Grund derselben die vorgeschriebenen Abzugsprozente in die Tabelle einzutragen (§. 47 und 48 der Ausführungsverordnung).
4) Die für die Lage in einer Stadtflur (§. 50 der Ausführungsverordnung) und innerhalb einer Ortschaft (§. 51 der Ausführungsverordnung) in Ansatz zu bringenden Zuschlagsprozente sind ebenfalls in die Tabellen einzutragen, und zwar was erstere anlangt

in	der	Stadtflur	Altenburg	mit	$7,_5$	Prozent,
〃	〃	〃	Schmölln	〃	2,	〃
〃	〃	〃	Lucka	〃	$0,_5$	〃
〃	〃	〃	Ronneburg	〃	$2,_5$	〃
〃	〃	〃	Eisenberg	〃	$2,_5$	〃
〃	〃	〃	Kahla	〃	1,	〃
〃	〃	〃	Orlamünda	〃	$0,_5$	〃
〃	〃	〃	Roda	〃	$1,_5$	〃

5) Nach der Vorschrift des §. 52 der Ausführungsverordnung erhalten Hutungen, Triften und Lehden nur dann Zuschlagsprozente für darauf befindliche Obstbaumpflanzungen, wenn diese mehr als 20 □Ruthen Fläche einnehmen. Unter Obstbaumpflanzungen sind nicht einzelne auf dem Grundstück zerstreut stehende, sondern regelmäßig oder in angemessener Entfernung gepflanzte Obstbäume zu verstehen. Sind auf einer und derselben Parzelle mehrere, wenn auch für sich allein nicht mehr als 20 □Ruthen Fläche enthaltende Obstbaumpflanzungen vorhanden, so sind dieselben zusammenzurechnen und die dergestalt sich ergebende Fläche mit den vorschriftmäßigen Prozenten in die Tabelle einzutragen.

§. 72.
Eintragung der Einschätzungsresultate.

Der Einschätzungskommissar hat das Resultat der Einschätzung jeder Parzelle mit arabischen Ziffern sofort an Ort und Stelle mit Bleistift in die Tabelle einzutragen und an jedem Abende mit Tinte auszufüllen.

Bei den Fluren, wo keine Ansteigung der Wege und keine Ueberschwemmung vorkommt, ist solches vorn auf dem Titel zu bemerken, da aber, wo selbige theilweise vorkommen, bei denjenigen Parzellen, welche davon nicht betroffen werden, ein starker Querstrich in die betreffende Spalte zu machen.

§. 73.
Einschätzungsprotokoll.

Die Einschätzungskommissare haben in dem, am Schlusse jeden Tages aufzunehmenden Protokolle die Zahl und die Nummern der eingeschätzten Parzellen anzugeben und dasselbe von den Orts-

beiständen unterschreiben zu lassen. In dieses Protokoll sind alle stattgehabten Vorfälle und Umstände, welche auf das Geschäft Bezug haben, sowie das etwaige Auffinden von Klassen, für welche keine Normalstücke aufgestellt sind (§. 87 b. der Ausführungsverordnung) aufzunehmen.

§. 74.

Kontrole der Einschätzungskommissare.

Während der Einschätzung hat der Oberkommissar die damit beschäftigten Einschätzungskommissare möglichst zu kontroliren und sich von dem Verfahren derselben und dem Gange des Geschäfts persönlich zu überzeugen.

Den Tag seiner Anwesenheit hat der Oberkommissar im Arbeitsjournale des Einschätzungskommissars einzutragen.

§. 75.

Revision der Einschätzung.

Sobald der Einschätzungskommissar die Beendigung seines Geschäfts an einem Orte mit Zuversicht bestimmen kann, meldet er solches dem Oberkommissar.

Dieser bestimmt den Tag der Revision und weist, wenn er dieselbe nicht sogleich vornehmen kann, dem Einschätzungskommissar einstweilen eine andere Flur zum Einschätzen an.

Die Revision hat sich sowohl auf das Formelle, als auf das Materielle des Geschäfts zu erstrecken. Die formelle Revision prüft den Gang des Verfahrens, die Eintragung in die Tabellen u. s. w. Die materielle Revision bezieht sich auf die Prüfung der richtigen Vergleichung der eingeschätzten Parzellen mit den Musterstücken und der, den definitiven Reinertrag der Grundstücke bestimmenden Umstände.

Die Revision muß jederzeit im Beisein des Einschätzungskommissars und der hierzu nach §. 92 der Ausführungsverordnung vorzuladenden Ortsbeistände stattfinden; auch haben letztere zu Protokoll zu erklären, ob sie mit der Einschätzung einverstanden sind oder nicht.

Der Oberkommissar ist befugt, die ihm erscheinenden Unrichtigkeiten nach seiner Ansicht zu ändern, nach Befinden die nochmalige Einschätzung der ganzen Flur oder einzelner Theile derselben zu veranstalten und hat dabei die Ansichten der Ortsbeistände zu hören.

§. 76.

Beendigung der Einschätzung.

Mit der Revision der Einschätzung einer Flur ist die Wirksamkeit des Einschätzungskommissars in selbiger erledigt. Die Einsendung der Einschätzungstabelle, der Uebersichtskarte und der Protokolle geschieht durch den Oberkommissar und die Vorlegung der Ergebnisse an die Betheiligten durch die §. 92 der Ausführungsverordnung gedachten Behörden.

§. 77.

Reinertragsberechnung.

Wenn die Akten mit den Einschätzungsergebnissen einer Flur nach Ablauf der, zu Reklamationen gegen diese gestatteten Frist an die Katasterkommission eingesendet und etwaige Reklamationen erledigt worden sind, so kann mit der Berechnung des Reinertrags der einzelnen Parzellen begonnen werden.

Dieselbe findet in der Kanzlei der Katasterkommission statt.

§. 78.

Reinertragseinheiten.

Die Reinerträge jeder einzelnen Parzelle werden in Einheiten zu je einem Drittel Thaler oder 100 Pfennigen ausgedrückt und den Betheiligten vorschriftsmäßig vorgelegt (§. 109 und 110 der Ausführungs-Verordnung).

II. Bei den Gebäuden.

§. 79.

Einschätzungsverfahren.

Das Einschätzungsverfahren ist nach den Ortschaften verschieden, indem die Einschätzung der Gebäude in Städten durch einen besondern Einschätzungskommissar, in den übrigen Ortschaften aber gleichzeitig mit der dazu gehörigen Flur bewirkt wird.

§. 80.
Einschätzung in den Städten.

Das Verfahren bei der Einschätzung der Gebäude in den Städten zerfällt in die Vorbereitung und in die Ausführung.

§. 81.
Vorbereitungsarbeiten.

Die Vorbereitungsarbeiten liegen den betreffenden Behörden (§. 95 der Ausführungs-Verordnung) ob und umfassen die Aufstellung von Verzeichnissen der vermietheten Wohnungen und Gewerbsgebäude, unter Angabe der dafür erlangt werdenden Miethserträge und die Angabe derjenigen Straßen und Ortstheile, in denen wegen mehr oder weniger günstiger Lage, die Miethpreise im Allgemeinen höher oder niedriger als anderwärts zu stehen pflegen.

§. 82.
Einrichtung der Verzeichnisse.

In den §. 81 gedachten Verzeichnissen sind in der dritten Kolumne alle vermietheten Räume und Zubehörungen ihrer Zahl nach einzeln aufzuführen, wobei mit dem untersten Stockwerk angefangen und etagenweise fortgefahren wird.

Es ist dabei die Ordnung zu befolgen, daß zuerst die in den Vordergebäuden, und dann die in den Seiten- und Hintergebäuden befindlichen Lokale aufgeführt werden, damit sich die Lage jedes Lokals sogleich ersehen läßt.

In der vierten Kolumne ist bei jedem vermietheten Quartiere oder Raume der jährliche Miethzins einzutragen.

§. 83.
Verfahren bei Vermiethungen mit Mobilien und Grundstücken.

Sind Quartiere mit Mobilien und Aufwartung oder mit liegenden Grundstücken vermiethet, so hat der Hausbesitzer nur den Betrag desjenigen Miethzinses anzugeben, welchen dieselben an sich und ohne jene Nebenleistungen jährlich eintragen würden.

§. 84.
Prüfung der Nutzungsverzeichnisse.

Der Einschätzungskommissar beginnt unter Zuziehung der vorschriftmäßig zu ladenden Ortsbeistände die auszuführenden Arbeiten mit der Prüfung der ihm von der Katasterkommission zugefertigten, §. 81 gedachten Verzeichnisse.

§. 85.
Ausmittlung der ortsüblichen Miethpreise und Auswahl der Musterquartiere.

Auf Grund dieser Verzeichnisse hat nun der Einschätzungskommissar in Gemäßheit des §. 53 der Ausführungsverordnung die ortsüblichen Miethpreise zu ermitteln, für die verschiedenen Ortslagen Musterquartiere aufzustellen und ein Verzeichniß der letztern mit ihren Miethertägen der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftmäßig mitzutheilen (§. 97 der Ausführungsverordnung).

§. 86.
Einschätzung nach den Mustern.

Nach Ablauf der §. 97 der Ausführungsverordnung gedachten Reklamationsfrist erfolgt die Einschätzung der einzelnen Gebäude in die Muster nach den in den §§. 13—17 des Gesetzes und §§. 53—70 der Ausführungsverordnung enthaltenen Bestimmungen und die Eintragung der Ergebnisse in die Häusereinschätzungsregister (§. 100 der Ausführungsverordnung).

§. 87.
Revision der Einschätzung.

Nach Beendigung der Einschätzung hat der Einschätzungskommissar die Häusereinschätzungsregister, die von ihm geführten Protokolle (§. 101 der Ausführungsverordnung) und sonstige Schriftstücke an den Oberkommissar einzureichen, welcher unter Zuziehung des erstern, sowie der Ortsbeistände die Einschätzung einer Revision in derselben Weise, wie bei den liegenden Grundstücken (§. 75 der Instruktion) unterwirft.

Mit dieser Revision erledigt sich, da die Grundflächen innerhalb der Stadt erst später eingetragen werden, die Wirksamkeit des Einschätzungskommissars.

§. 88.

Einschätzung in den übrigen Ortschaften.

Die Einschätzung der Wohngebäude in den übrigen Ortschaften geschieht durch den, mit der Einschätzung der dazu gehörigen Flur beauftragten Einschätzungskommissar auf Grund der von dem Klassifikationskommissar aufgestellten Muster (§. 103 der Ausführungsverordnung).

Diese Einschätzung hat der Einschätzungskommissar entweder bei schlechtem Wetter oder nach Vollendung der Einschätzung der Ländereien vorzunehmen.

Das Häusereinschätzungsregister braucht dem Oberkommissar erst bei Gelegenheit der Revision der Einschätzung der Ländereien übergeben zu werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Kommissare.

§. 89.

Legitimation der Kommissare.

Zu seiner Legitimation erhält jeder Kommissar ein auf seine Person ausgestelltes und vollzogenes Exemplar dieser Instruktion ausgehändigt. Außerdem werden die Namen der Kommissare öffentlich bekannt gemacht.

§. 90.

Aktenführung des Oberkommissars.

Der Oberkommissar hat folgende Akten zu halten:

1) Generalakten über sein Dienstverhältniß und das der untergebenen Klassifikations- und Einschätzungskommissare. In selbige gehören alle Verfügungen und Schriften, welche die Anstellung und persönlichen Verhältnisse der Kommissare betreffen.
2) Generalakten, den Geschäftsbetrieb seiner Abtheilung betreffend. Zu diesen Akten kommen alle Generalverordnungen, welche von der Katasterkommission zu weiterer Ausführung der Geschäftsanweisung und sonstiger Geschäftsangelegenheiten erlassen werden, sowie die darauf erstatteten Berichte.
3) Kommissionsakten über die Klassifikation und Einschätzung jeder einzelnen Flur und Ortschaft. Selbige sind zu bezeichnen:

   „Kommissionsakten, betr. die Klassifikation und Einschätzung der Flur N. N."

   Außerdem ist rechts auf dem Titel zu bemerken:

   „Angefangen am . . . . .

   N. N.

   Oberkommissar."

   und links, welche Beilagen (Flurbuch, Croquis ꝛc.) dazu gehören.

   Jedes Aktenstück ist zu foliiren.

§. 91.

Registrande des Oberkommissars.

Der Oberkommissar hat eine Registrande zu halten, worin jede einkommende Schrift nach fortlaufender Nummer mit kurzer Angabe des Inhalts, der Tag des Präsentats, die darauf gefaßte Resolution und das Datum des Abgangs der letztern, sowie die Bezeichnung des Aktenstücks, zu welchem die Schrift gehört, einzutragen ist.

§. 92.

Protokollführung des Oberkommissars.

Der Oberkommissar hat über alle, unter seiner Leitung gepflogen werdenden Verhandlungen zwar kurze, aber das Resultat derselben genau wiedergebende Protokolle zu führen, welche, wo möglich, in Gegenwart der Betheiligten aufgenommen, in jedem Falle denselben langsam und deutlich vorgelesen

und von ihnen, sowie den Ortsbeiständen, wenn sie bei der Verhandlung anwesend waren, zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben werden müssen. Die des Schreibens Unkundigen unterzeichnen mit drei Kreuzen, welchen der Oberkommissar den Namen beizufügen hat.

Korrekturen, Radirungen und Einschaltungen von Worten oder Sätzen sind in den Protokollen streng verboten; es sind vielmehr alle nöthige Abänderungen am Schlusse des Protokolls oder im Nothfalle am Rande desselben nachzutragen und zu vollziehen.

§. 93.

Verfahren bei Verweigerung der Unterschrift.

Weigern sich Interessenten das Protokoll zu unterschreiben, so sind die Gründe der Weigerung zu Protokoll zu nehmen und die Akten zu weiterer Entschließung an Herzogl. Katasterkommission einzusenden. Haben indeß die Ortsbeistände das angefochtene Protokoll ohne Vorbehalt genehmigt und unterzeichnet, so ist denjenigen Interessenten, welche die Unterschrift verweigern, zu eröffnen, daß ihrer Weigerung ungeachtet das Protokoll auch bezüglich ihrer so lange für genehmigt anzusehen sei, als nicht von ihnen etwas anderes ausgeführt worden, über den Vorgang selbst aber eine die Gründe der Weigerung kurz aber vollständig angebende Nachregistratur aufzunehmen.

§. 94.

Monatsberichte des Oberkommissars.

Behufs einer gehörigen Uebersicht von dem Stande des Geschäfts hat der Oberkommissar am Schlusse eines jeden Monats einen kurzen Geschäftsbericht an die Katasterkommission einzureichen, welcher sich nicht nur auf den Gang des Geschäfts im Allgemeinen erstreckt, sondern auch alle wichtigeren Vorkommenheiten enthält, die auf selbiges von Einfluß sind.

§. 95.

Arbeitjournale der Klassifikations- und Einschätzungskommissare.

Die Klassifikations- und Einschätzungskommissare sind gehalten, nach Anleitung der dazu gedruckten Formulare, Arbeitjournale zu führen, worin sie über Verwendung der täglich auf wenigstens 10 Stunden festgesetzten Arbeitszeit das Erforderliche an jedem Abend eintragen müssen.

Diese Journale sind am letzten Tage jeden Monats an den Oberkommissar abzugeben, welcher sie prüft, attestirt und mit den erforderlichen Bemerkungen seinem Monatsberichte an die Katasterkommission beifügt.

§. 96.

Auszahlung der Diäten.

Die Auszahlung der für die Kommissare festgestellten Diäten erfolgt monatlich und zwar postnumerando durch die damit beauftragten Bezirkssteuereinnahmen.

§. 97.

Quittungen.

Die nach gedruckten Formularen auszufüllenden Quittungen über die Diäten der Klassifikations- und Einschätzungskommissare werden vom Oberkommissar attestirt und mit der eignen Quittung an die Katasterkommission zur Prüfung eingesendet, worauf von selbiger die Anweisung zur Auszahlung erfolgt.

§. 98.

Diätenabzüge.

Diätenabzüge finden statt:

1) für die Dauer von Beurlaubungen,
2) für willkürliche Entfernungen,
3) für angebliche, nicht nachgewiesene Arbeit,
4) für Arbeiten, welche durch die Schuld der Kommissare fehlerhaft behandelt worden sind und daher verbessert oder wiederholt werden müssen.

§. 99.
Beschwerdeführung gegen die Kommissare.

Etwaige Beschwerden gegen Oberkommissare und Ortsbeistände sind bei der Katasterkommission anzubringen.

Beschwerden gegen die Klassifikations- und Einschätzungskommissare sind zunächst bei dem Oberkommissar und erst dann, wenn dieser sie nicht erledigen kann, von diesem mittelst Berichts an die Oberbehörde abzugeben.

§. 100.
Aufkündigung des Dienstverhältnisses von Seiten der Oberbehörde.

Da ein befriedigender Fortgang des Geschäfts hauptsächlich von der Befähigung, Thätigkeit und Zuverlässigkeit der dabei angestellten Kommissare abhängt, diese Eigenschaften aber meist erst während der Arbeit selbst bestimmt erkannt werden können, so behält sich die Katasterkommission die Entlassung derselben nach vorgängiger achttägiger Kündigung, auch ohne Angabe der Gründe, ausdrücklich vor.

§. 101.
Dienstwidrigkeiten.

Wenn grobe oder vorsätzliche Verletzungen der ertheilten oder noch zu erlassenden Vorschriften, Widersetzlichkeiten, unredliche Handlungen, unfriedliches Benehmen und unsittliches Betragen vorkommen sollten, so ist die Katasterkommission befugt, die Entlassung sofort und ohne Kündigung eintreten zu lassen.

Geringere Vergehen werden außer dem Ersatze des verursachten Schadens mit Ordnungsstrafen von einem bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 102.
Kündigung von Seiten der Kommissare.

Kommissare, welche von der ihnen übertragenen Funktion enthoben zu sein wünschen, haben 14 Tage vor wirklicher Niederlegung ihres Amtes zu kündigen.

§. 103.
Beurlaubung der Kommissare.

Die Kommissare haben ihre Zeit und Kräfte ausschließlich dem übertragenen Geschäfte zu widmen und alle, eigne oder fremde Verhältnisse betreffende Nebengeschäfte sind ihnen untersagt.

Deshalb dürfen sie sich ohne Erlaubniß nicht aus dem angewiesenen Bezirke entfernen. Machen dringende Angelegenheiten die Beurlaubung eines Kommissars nothwendig, so kann der Oberkommissar ihm Urlaub bis zu drei Tagen ertheilen. Gesuche um längeren Urlaub hat der Oberkommissar an die Katasterkommission zu berichten, auch alle, von ihm ertheilten Beurlaubungen im Arbeitjournale zu bemerken.

§. 104.
Bonitirungsbezirke.

Jedem Oberkommissar wird ein, von den ihm untergebenen Kommissaren einzuschätzender Bezirk, sowie ein, wo möglich in der Mitte desselben liegender Ort, in dem er sein Quartier zu nehmen hat, von der Katasterkommission angewiesen. Er hat deshalb mit dem nächsten Postamte Verabredung zu treffen, daß die an ihn gerichteten Dienstsachen auf möglichst sichere, schnelle und wohlfeile Art an ihn gelangen und daß die mit pressant bezeichneten Sachen sofort durch expresse Boten an ihn befördert werden.

§. 105.
Vertheilung der Fluren.

Die Bestimmung der Fluren, die jedem Einschätzungskommissar zur Einschätzung übertragen werden sollen, bleibt zwar dem Ermessen des Oberkommissars überlassen, er hat jedoch darauf zu achten, daß die Einschätzungskommissare mit möglichst geringem Zeitverluste kontrolirt und beaufsichtigt werden können.

Ueber die erfolgte Vertheilung der Fluren, sowie über die herannahende Beendigung des Geschäfts in einem Bezirke hat der Oberkommissar Bericht an die Katasterkommission zu erstatten.

§. 106.

Verhalten der Kommissare gegen die Betheiligten.

Die Kommissare haben sich die strengste Unparteilichkeit zur Pflicht zu machen; jeden Schein von Bevorzugung und ungleicher Behandlung zu vermeiden, bereitwillig alle Fragen und Beschwerden anzuhören, möglichst zu erledigen und die Anfragenden zu verständigen.

Es ist aber auch erforderlich, den Betheiligten gegenüber in allen Dienstverhältnissen den Takt, den Ernst und die Bestimmtheit zu zeigen, welche die Wichtigkeit ihres Berufs erheischt. Namentlich wird ein bescheidenes, gemessenes Betragen erwartet und darf das Bestreben, die Zufriedenheit der Betheiligten zu erwerben, oder Reklamationen abzuschneiden, niemals dazu verleiten, gegen bessere und pflichtgemäße Ueberzeugung zu handeln oder zu Nachgiebigkeiten verführen, wodurch das öffentliche Interesse und insbesondere das gerechte Beitragsverhältniß der Steuerpflichtigen gefährdet werden könnte.

§. 107.

Ertheilung von Abschriften.

Abschriften von Einschätzungstabellen und Protokollen, oder Auszüge daraus und andere Schriftstücke dürfen den Betheiligten nicht ausgehändigt werden, es haben sich dieselben vielmehr dieserhalb lediglich an die Katasterkommission zu wenden.

§. 108.

Volontairs.

Kein Kommissar darf ohne Genehmigung der Katasterkommission Personen in seine Begleitung aufnehmen, welche als Volontaire dem Geschäfte zu ihrer Ausbildung beiwohnen wollen. Wird es gestattet, so darf den Gemeinden oder Betheiligten dadurch keine Belästigung oder Leistung angesonnen werden.

§. 109.

Kostengeltung.

Die Kommissare werden für ihre Leistungen aus der Staatskasse bezahlt.

§. 110.

Leistungen der Betheiligten.

Den Spezial- (Klassifikations- und Einschätzungs-) Kommissaren sind an den Orten, wo sie sich der Einschätzung halber aufhalten, Quartier mit Bett, Heizung, Beleuchtung, Aufwartung, die in Dienstangelegenheiten nothwendig zu verschickenden Boten und sonstigen Gehülfen und die zur Fortschaffung ihrer Effekten von einem Ort zum andern erforderlichen Transportmittel von den Gemeinden unentgeltlich zu gewähren.

Der Oberkommissar, welcher von seinem Aufenthaltsort aus die Einschätzungsarbeiten in mehrern Fluren leitet, kann da, wo er seinen Aufenthalt nimmt, von der Gemeinde, wiewohl gegen Bezahlung, die Beschaffung des nöthigen Wohnungs- und Geschäftslokals für sich und seinen Schreiber, die Stellung der in Dienstangelegenheiten nothwendigen Boten und Stallung für sein Pferd verlangen.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Ab- und Einschätzung der Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude.

Zweiter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung des Ackerlandes.

Dritter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Wiesen.

Vierter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Weiden.

Fünfter Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Waldungen.

Sechster Abschnitt.

Ab- und Einschätzung der Teiche und anderer Gewässer.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für Ab- und Einschätzung der Gebäude.

Achter Abschnitt.

Verfahren bei der Ab- und Einschätzung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Bei den liegenden Grundstücken.

II. Bei den Gebäuden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über das Dienstverhältniß der Kommissare.

I.

Klassifikation

für die

Ab- und Einschätzung

der

Ackerländereien.

Erläuternde Bemerkung.

In die Skala A. fallen diejenigen Bodenklassen, welche in der Nässe, und in die Skala B. diejenigen, welche in der Trockenheit ihre Nachtheile haben.

Charakteristik der

Klasse.	Skala.	Benennungen.	Verhalten der Krume und des Untergrundes.
I.	A.	1) Reicher, tiefer Thonboden. 2) Marsch- und Auenboden. 3) Humusreicher Thonboden. 4) Thoniger Mergelboden.	Die mindestens 10 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus reichem, kräftigem, fehlerfreiem Thon mit einem beträchtlichen Antheil von Humus, oft auch Kalk. Sie ist meist steinfrei und lagert auf einem gleichartigen oder wenig abweichenden, zuweilen kalkhaltigen, jedenfalls aber die stockende Nässe genügend aufsaugenden Untergrunde. Der Boden dieser Klasse verlangt, besonders bei geringerem Kalkgehalte, die sorgfältigste Beachtung feuchter und trockener Witterung, weil seine Bearbeitung in feuchtem Zustande durch das Ankleben an die Ackerwerkzeuge, in trockenem dagegen durch das Verhärten der Schollen und Ackerklöse erschwert wird. Oefteres und tiefes Pflügen ist bei demselben eben so nothwendig als zuträglich.
II.	A.	1) Tiefer, schwerer Thonboden. 2) Sehr vermögender Lehmboden.	Die mindestens 8 Zoll tiefe Krume besteht aus mäßig strengem Thon oder stark gebundenem Lehm und lagert auf einem zwar artbaren, aber rohen und mehr verschlossenem Untergrunde. Die Bindigkeit der erstern wird durch einen noch ziemlich beträchtlichen Antheil von Humus oder Kalk gemildert. Die Farbe dieses Bodens ist gewöhnlich dunkelbraun, dunkelgrau, dunkelgelb oder dunkelroth; er bekommt nach vorhergegangener Nässe im trockenen Zustande leicht Risse, ist leicht verhärtbar ohne zu verschlemmen und natürlich feucht ohne stockende Nässe. Seine Bearbeitung ist besonders bei anhaltender Nässe und Dürre schwer und mißlich, weil er im nassen Zustande sich klebrig an Pflug und Egge hängt, im trockenen aber bis zu einem Grade verhärtet, welcher den Gebrauch schwerer Eggen und Walzen unentbehrlich macht und oft nur durch Zerschlagen die gebildeten Schollen bewältigen läßt. Er verlangt viel Wasserfurchen und Vorkehrungen zum Abzug der Tagewasser.
III.	A.	1) Kalkgründiger Lehmboden. 2) feuchter, schüttiger Lehmboden.	Die mindestens 6 Zoll tiefe Krume besteht aus sandhaltigem, oft steinigem Lehm von schüttiger Beschaffenheit und lagert auf einem fehlerhaften, meist undurchlassenden, bald als gelber, ocherartiger Lehm, bald als weißgrauer oder grünlicher Thonschluff und bald als verkitteter Kieß erscheinenden Untergrunde. Bei anhaltendem Regen wird der Boden dieser Klasse leicht übersättigt und fließt dann breiartig auseinander ohne wie die vorhergehende Klasse aufzureißen und eine Kruste zu bilden. Er leidet an Schwitzstellen und Wassergallen, wird leicht wasserhart und zeigt in diesem Zustande, namentlich in den Furchen und Vertiefungen glänzende Flecke. Die Bearbeitung ist an und für sich weniger schwierig, aber gehemmt durch das spätere Austrocknen und vermehrt durch die wegen der Nässe nöthigen Vorkehrungen.
IV.	A.	1) Magerer, dürftiger Thonboden. 2) Strenger, träger Lehmboden.	Die nicht unter 5 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus magrem, wenig durch Humus und Kalk gemildertem Thon oder Lehm von

Ackerklassen.

Lage.	Zusagende Gewächse.	Unterklassen.
Dieser Boden kommt meist in Niederungen, Thalgründen und trocken gelegten Teichen vor und hat in der Regel eine horizontale oder sanft geneigte Lage.	Gedeihlich für alle Früchte, besonders lohnend für Weitzen und Handelsgewächse.	Die Unterklasse I. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume weniger humos und mächtig, 2) der Untergrund nicht vollkommen durchlässig, 3) die Lage gegen schädliche Ueberfluthungen nicht immer gesichert, oder 4) der Abzug der Tagewasser durch die Gestaltung der Oberfläche zuweilen oder dauernd behindert ist.
Dieser Boden kommt nicht nur in Niederungen, sondern auch in hüglichen Lagen, sowie in höhern als Produkt der Verwitterung vor und hat je nach diesen Lagen eine horizontale oder wellenförmige nach verschiedenen Seiten geneigte Oberfläche.	Wenn gleich dieser Boden alle äußere Merkmale eines entsprechenden Weitzenbodens trägt, so ist er doch oft mehr zu Ausbildung des Strohes, als der Körner geeignet. Im Sommerfelde behauptet der Hafer den Vorzug vor der Gerste. Die Erndten sind mitunter sehr stark, im Durchschnitt der Jahre aber unsicher.	Die Unterklasse II. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume mehr thonig als lehmig, 2) der Untergrund sehr roh und ockerartig, 3) die Lage völlig eben oder geschlossen ist, oder 4) die Abdachung 10 Grad überschreitet.
Dieser Boden findet sich meist in niedern Lagen und in Senkungen an Bergen, welche Gallen und Schwitzstellen zu Tage fördern. Abhängigkeit, warme Lage und freier Luftzug sind ihm sehr zuträglich.	Der Hafer ist den wenigsten Calamitäten unterworfen. Zweijährige Gewächse wintern leicht aus und für die Gerste muß der Boden mehr ausgesucht werden, als für Weitzen. Der Klee gedeiht namentlich in trockneren Jahren gut.	Die Unterklasse III. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume sehr steinigt, 2) der Untergrund sehr verkittet, 3) die Lage zu Ableitung der Schwitzstellen und Wassergallen weniger geeignet ist, oder 4) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Die erste Bedingung für die Lage ist Abhängigkeit, behufs	Der Hafer bildet die Hauptfrucht; der Weitzen verlangt	Die Unterklasse IV. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume noch magrer und dürftiger,

Charakteristik der

Klasse.	Skala.	Benennungen.	Verhalten der Krume und des Ackergrundes.
			blasser, weißgrauer oder ins Fahlgelbe übergehender Farbe. Der Untergrund ist roh und undurchlassend verhält sich im trockenen Zustande wie Ziegelerde und charakterisirt diese Bodenklasse durch körnige Eisentheile und rothgelbe oder weißgraue Streifen. Im nassen Zustande zeigt dieser Boden große Weichheit und Klebrigkeit; im trockenen dagegen zähes, widerspenstiges Verhalten. Bei trockenen Frösten bekommt er Risse und bei Wechselfrösten ist er dem Auffrieren unterworfen. Eingesprengte, meist schwärzliche Steine von schiefriger Struktur mildern seinen gebundenen Zustand und für Kalkdüngung ist er sehr empfänglich. Die Bearbeitung ist schwierig wegen der Witterung, schwer für das Zugvieh und zeitraubend wegen der nothwendigen Vorkehrungen gegen die Nässe und schmäleren Ackerbeete. Selbst das kräftigste Eggen ersetzt selten das öftere Pflügen und dieses wieder selten die mürbende Wirkung des Frostes. Die Beachtung der gehörigen Gare ist in der Wendefurche und in der leicht versauernden Hackfurche ebenso nothwendig, als die Anwendung schwerer Eggen und Walzen zu ihrer Behandlung.
V.	A.	1) Feuchter, humoser Sandboden. 2) Vermögender lehmiger Sandboden.	Dieser Boden gehört trotz seines in der Krume vorherrschenden Sandgehaltes in die Skala A., weil er seine Nachtheile in der Nässe hat. Die selten unter 8 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus einem fruchtbaren, oft mit vegetabilisch-thierischem Moder gemischtem Sand, welcher auf feuchtem, meist quelligem Untergrunde lagert und daher kommt die lockre, viel Feuchtigkeit aufnehmende, aber leicht wieder verdunstende Beschaffenheit der obern und die feuchte Haltung der untern Schicht. Dieser Boden wird im Frühjahre, wenn er vor Entweichung der Winterfeuchtigkeit konsistenter erscheint, als er ist, leicht überschätzt und im Sommer seines staubigen Verhaltens an der Oberfläche halber leicht für geringer gehalten, als er verdient. Seine Farbe ist im feuchten Zustande schwarz, im trockenen aschgrau. Die an und für sich leichte Bearbeitung wird durch Quecken und andere Unkräuter erschwert.
VI.	A.	1) Träger, naßkalter Thonboden. 2) Zäher, kalter Lehmboden. 3) Schluff-, Moor- und Torfboden. 4) Lettenboden.	Die oft nur 3 bis 4 Zoll tiefe Krume besteht aus armem, bedürftigem, meist steinigem Thon, dessen magere, lettige Beschaffenheit theils von dem Uebergewichte der Kieselerde, theils von dem mit ihm vermengten, feinen und unfühlbaren Sande herrührt. Sie ruht auf einem meist unartbaren, schluffigen, kiesigen Untergrunde mit zahlreichen Eisentheilen. Charakteristisch für diesen Boden ist seine Verschlossenheit und Kälte, welche die Vegetation im Frühjahre lange verzögert, im Herbste bald ertödtet, im Winter das Auffrieren befördert und selbst im Sommer den Zutritt von Luft und Wärme abhält. Nach einem Regen fließt er breiartig zusammen und verhärtet dann leicht zu einer Kruste, unter welcher die Krume schwer austrocknet, beim Pflügen glänzt

Ackerklassen.

Lage.	Zusagende Gewächse.	Unterklassen.
des genügenden Abzugs der Feuchtigkeit. Die zweite: südliche und westliche Lage und freier Luftzug.	frische Düngung und kräftigen Zustand. Roggen ist unsicher, Gerste noch mißlicher. Die Geneigtheit zum Berasen und Auffrieren wird auch für Handels- und Futtergewächse leicht verderblich. Trespe im Roggen und Tollkorn im Hafer sind gewöhnliche Unkräuter.	2) der Untergrund noch unartbarer und mit Ortsteinen gemengt, 3) die Lage ohne allen Fall, oder 4) die Abdachung gegen Nord oder West geneigt ist.
Dieser Boden findet sich mit Glimmerblättchen und grauschwärzlichen platten Steinen vermengt meist nur in Niederungen und Thälern vor und erfordert, besonders wenn er an Hungerquellen leidet, genügenden Abzug.	Roggen, Haidekorn und Hafer sind Hauptfrüchte. Wegen Unsicherheit des Klee's wird für denselben meist Spörgel gebaut. Kartoffeln sind stärkehaltiger und wohlschmeckender als auf anderem Boden und erhöhen den Ertrag desselben vorzugsweise. Gewöhnliche Unkräuter sind Quecken und Hedrich.	Die Unterklasse V. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) der Untergrund weißen schluffigen Sand zeigt, 2) die ganz ebene oder geschlossene Lage den Abzug der Feuchtigkeit nicht gestattet, oder 3) die Versäuerung des Bodens augenfällig wird.
Dieser Boden kommt am häufigsten in der Nähe von Schieferthon und kalkartigen Gebirgsarten vor und erfordert eine warme abhängige Lage.	Weitzen und Hafer erträglich, Roggen mißlich, Gerste und Erbsen unzulässig.	Die Unterklasse VI. A. kommt in Ansatz, wenn: 1) der Untergrund ganz unartbar oder sehr kiesig, 2) die Lage eben, geschlossen oder durch nachtheilige Umgebungen beeinträchtigt ist, 3) Wassergallen von größerem Umfange hervortreten, 4) Behaftungen durch große Steine vorkommen und die Oberfläche schmälern.

Charakteristik der

Klasse.	Skala.	Benennungen.	Verhalten der Krume und des Ackergrundes.
			und alle die Eigenschaften verräth, welche man mit dem Ausdrucke „schluffig" bezeichnet. Seine Farbe ist gewöhnlich weißgrau, bläulichweiß, gelblich, zuweilen schwärzlich, oder, wenn er viel Eisentheile enthält, röthlich. In diese Klasse gehört auch der kiesige, verkittete, naßgründige, eisenschüssige Lehm, und der saure, kalte Moor- und Torfboden. Die Bearbeitung ist nur der geringeren Tiefe halber etwas weniger schwierig, als bei der Klasse IV. A.
I.	B.	1) Sehr tiefer, milder, warmer Lehmboden. 2) Humoser, reicher Lehmboden.	Die mindestens 10 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus reichem, humosem, steinfreiem, oft kalkhaltigem Lehm und lagert auf gleichartigem, hinlänglich durchlassendem Untergrunde. Der kaum bemerkbare Sandgehalt giebt diesem Boden ein wärmeres, thätigeres Verhalten und unterscheidet ihn von dem humosen Thone durch ein lockeres Gefüge, welches ihn befähigt, die Feuchtigkeit sowohl durchzulassen, als anzuhalten. Seine Farbe ist bräunlich und wie der humose Thon sich fein und seifenartig anfühlt, so gestaltet sich dieser mild und elastisch beim Anfühlen, ohne zusammengedrückt wie jener, feste Ballen bildet. Die Bearbeitung ist nicht schwierig, nur selten durch die Witterung gestört und gestattet die Anwendung leichter Eggen und Walzen.
II.	B.	1) Tiefer, sandhaltiger Lehmboden. 2) Vermögender, kalkhaltiger Lehmboden.	Die nicht unter 6 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus warmem, kräftigem, sand- zuweilen kalkhaltigem Lehm, ist oft mit kleinen Steinen vermengt und ruht auf einem, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Bindung mehr anhaltenden oder durchlassenden Untergrunde. Dieser Boden hat mit der vorhergehenden Klasse die stets fügliche und leichte Arbeit gemein und unterscheidet sich von ihm durch geringeren Humusgehalt, durch röthlichgelbe Färbung, durch vorherrschenderen, beim Anfühlen spröder hervortretenden Sandgehalt und durch die weniger mächtige, mit einzelnen Steinen und Kieselgraupen vermengte Ackerkrume. Er ist noch gebunden genug, um in trocknen Jahren sich hinlänglich frisch zu erhalten und zugleich locker und porös genug, um auch in nassen Jahren noch als sicher zu gelten. Wenn sich in einer Tiefe von 10 Zoll ein etwas gebundener Lehm oder Thon vorfindet, so ist dies noch kein Grund zur Herabsetzung in eine tiefere Klasse.
III.	B.	Sandhaltiger Lehmboden mit fehlerhaftem Untergrunde.	Dieser oft vorkommende Boden hat die Haupteigenschaften der vorhergehenden Klasse, ist jedoch mit mehr Steinen vermengt und unterscheidet sich von derselben durch einen fehlerhaftern Untergrund, dessen Einfluß auf das Verhalten und den Ertrag ihm eine selbstständige Klasse sichern. In der Regel tritt die wechselnde Beschaffenheit der obern Schicht schon bei 6 bis 7

Ackerklassen.

Lage.	Zusagende Gewächse.	Unterklassen.
Dieser Boden verträgt wegen seiner Tiefe und Gleichartigkeit alle, selbst ungünstige Lagen.	Dieser Boden zeigt sich ergiebig für alle Früchte. Er trägt Weitzen nach 6 Jahren mit genügendem Erfolge, Roggen vorzüglich und Gerste am Ausgezeichnetsten. Das Getraide lagert sich trotz des bedeutenden Strohertrags nur selten, giebt mehlreichere Körner und zwar weniger extrem ergiebige, aber desto sichere Erndten. Gewöhnliche Unkräuter sind wilder Mohn, Hundskamille und Ackersenf.	Die Unterklasse I. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume weniger durch Humus oder Kalk gemildert ist, 2) der Sandgehalt vorherrschender und fühlbarer wird, 3) die Ackerkrume nicht über 8 Zoll beträgt, oder 4) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Dieser Boden findet sich in allen Lagen und verträgt alle.	Der Roggen bildet im Winterfelde die Hauptfrucht, kommt daselbst gut durch den Winter, bestockt sich stark, braucht wenig Saamen, wächst dicht und lang ins Stroh und schüttet gut. Die Gerste theilt mit dem Hafer die Sommerart. Hülsen- und Futtergewächse gedeihen gut und sicher, Kartoffeln vorzüglich.	Die Unterklasse II. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume mehr mit Kieselsteinen vermengt, 2) der Untergrund entweder verschlossener, oder steiniger und durchlässiger ist, 3) Sandhorste und Schrintstellen auftreten, oder 4) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Dieser Boden wird meist in wellenförmigen Lagen angetroffen. Seine Anforderungen an die Lage richten sich nach der mehr lehmigen oder sandigen Beschaffenheit des Untergrundes.	Der Roggen ist als Hauptfrucht zu betrachten. Weitzen und Gerste treten im Anbauverhältnisse gegen die vorige Klasse zurück. Kartoffeln sind lohnend. Zuweilen wird schon	Die Unterklasse III. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume magrer und weniger kräftig, 2) der Untergrund von sehr durchlassender Beschaffenheit ist, 3) Sandhorste und Schrintstellen in noch größerer Ausdehnung auftreten,

Charakteristik der

Klasse.	Skala.	Benennungen.	Verhalten der Krume und des Ackergrundes.
			Zoll Tiefe ein und geht dann entweder in steinigen Lehm, oder in Sand über. In beiden Fällen ist er weniger zur Vertiefung der Ackerkrume und Erhaltung einer gleichmäßigen Feuchtigkeit geeignet und deshalb weniger sicher im Ertrage. Die Bearbeitung ist leicht und nur die Beimengung von Steinen im Untergrunde, verursacht eine größere Abnutzung der Werkzeuge.
IV.	B.	1) Lehmiger Sandboden. 2) Leichter, thätiger Sandboden.	Die nicht unter 5 Zoll tiefe Ackerkrume besteht aus einem lehmigen Sand, der auf einem mehr durchlassenden als anhaltenden Untergrunde ruht. Eine Beimengung von Kieseln und andern Steinen ist diesem Boden eigenthümlich; sehr leicht wird er in Folge der feinen Gestaltung des Sandes im Frühjahr und nach feuchter Witterung für lehmiger gehalten, als er ist und deshalb höher gestellt, als er verdient. Charakteristisch ist seine Neigung zum Austrocknen. Die Bearbeitung ist leicht und wegen Erhaltung der Feuchtigkeit möglichst beschränkt.
V.	B.	1) Kalkgründiger Sandboden. 2) Leichter Moorboden.	Die beiden nebengenannten Bodenarten sind zwar von verschiedener Beschaffenheit, fallen aber bezüglich ihrer Kulturbedingungen und Ertragsverhältnisse in eine Klasse. Die Krume des kalkgründigen Sandbodens ist meist nur wenige Zoll tief und besteht aus einem losen Sande, der auf einem rohen, mit rostgelben Streifen durchzogenen, mit Rasen- und Ortsteinen vermengten und zur Vertiefung der Krume völlig ungeeignetem Untergrunde ruht. Sehr häufig findet sich dieser Boden mit Mergel gemischt und auf Kalksteingerölle ruhend, vor. Er zeigt sich dann gelblich braun und krümlich, verliert aber durch Frost und Luft allen Zusammenhang. Die Krume des Moorbodens ist tiefer, aber von losem Gefüge, vom Winde leicht bewegt, vom Froste leicht gehoben und trotz der Trockenheit im Untergrunde zuweilen versäuert. Die Bearbeitung ist wegen geringer Tiefe und loser Beschaffenheit leicht.
VI.	B.	1) Gewöhnlicher Sandboden. 2) Steiniger Sandboden.	Die selten über 4 Zoll tiefe Ackerkrume ruht auf einem durchlässigen, theils aus Sand oder Kies, theils aus Kalksteingeschiebe bestehenden Untergrunde. Sie zeigt nur im feuchten Zustande noch etwas Bindung, läßt sich aber im trockenen schon nicht mehr in der Hand ballen, sondern geht grobkörnig auseinander. In der Regel ist ihre Farbe weißgelb, oder, wenn sie von verwittertem Todtliegenden herrührt, roth. Die Bearbeitung ist gering und leicht.
VII.	B.	1) Armer Sandboden. 2) Kiesboden. 3) Flugboden. 4) Tauber Boden.	Der geringe Gehalt dieses in verschiedenen Gestalten auftretenden, aus Grand, Kies, Steingerölle oder taubem Torf und Moor bestehenden Bodens, vergütet bei der Unmöglichkeit einer Verbesserung durch Vertiefung der Ackerkrume, eine reguläre Bearbeitung nicht mehr. Er gewährt als Ackerland nur noch einen Reinertrag, wenn er als Weide benutzt, dann und wann umgebrochen und auf gut Glück mit Roggen bestellt wird. Die Bearbeitung ist sehr gering.

Ackerklassen.

Lage.	Zusagende Gewächse.	Unterklassen.
	Spörgel statt des Klee's gebaut.	4) die südliche oder östliche Lage das Austrocknen begünstigt, oder 5) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Dieser Boden wird in größrer Ausdehnung meist in höhern Gegenden oder in niederen vorzugsweise da gefunden, wo hügelartige Erhöhungen der Oberfläche und Horste vorhanden sind. Horizontale Lage sagt ihm wegen seiner Neigung zum Austrocknen am Meisten zu.	Für Roggen vorzugsweise geeignet. Gerste und Hülsenfrüchte verlangen feuchte Witterung. Kartoffeln gedeihen vorzüglich, dagegen giebt der Klee selten mehr als einen Schnitt und wird in höhern Gegenden meist durch Spörgel ersetzt. Als Unkräuter herrschen Quecken u. Hedrich vor.	Die Unterklasse IV. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume gröber und grandiger, 2) die Lage dem Austrocknen sehr unterworfen ist, oder 3) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Diese Bodenarten finden sich meist in höhern Gegenden und beanspruchen eine möglichst geschützte und horizontale Lage.	Das Wintergetraide erfordert starke Aussaat, unterliegt aber großen Gefahren. Wickfutter und Spörgel ersetzen den Klee. Das Gedeihen der Kartoffeln ist mißlich.	Die Unterklasse V. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume beim Sandboden mit sehr viel Steinen vermengt, 2) der Untergrund beim Moorboden sehr versäuert ist, oder 3) die Abdachung 10 Grad übersteigt.
Dieser Boden wird meist in höheren Gebirgsgegenden gefunden. In tiefern Lagen kommt er nur ausnahmsweise und in geringer Ausdehnung vor. Jede Lage, die dem schnellen Austrocknen entgegenwirkt, ist die vortheilhaftere; jede, wo entgegengesetzte Umstände stattfinden, namentlich Sturmwinde antreffen, die nachtheiligere.	Winterroggen und Haidekorn sind als Hauptfrüchte dieses Bodens zu betrachten. Gerste ist unzulässig und Spörgel und Kartoffeln vertreten den Futterbau. Der geringe Strohertrag muß durch die Ruhe des Bodens unterstützt und ersetzt werden. Bocksbart, Haidekraut, Katzenpfötchen und Mäuseöhrchen sind vorherrschende und stark wuchernde Unkräuter.	Die Unterabtheilung VI. B. kommt in Ansatz, wenn: 1) die Ackerkrume sehr lose und flugbodenartig, 2) die Lage den Sturmwinden sehr ausgesetzt, oder 3) die Abdachung sehr steil ist.
Diese Bodenarten finden sich in verschiedener, meist hoher Lage, vor. Ihre Anforderungen an selbige sind ziemlich gleichgültig und nur in Bezug auf den Roggenbau, denen der vorigen Klasse entsprechend.	Roggen und Weide sind die einzigen Nutzungen.	Vacat.

Zusammenstellung

der normalen Reinerträge der Ackerklassen.

Nach den Skalen.		Nach dem Werthe.			Gemeiner Weide-Werth.	Bemerkungen.
Klassen.	Einheiten à 100 ℔.	Klassen.		Einheiten à 100 ℔.		
I. A.	82.	Haupt- / Unter-	I. A.	82. / 80.	20.	Vorstehende, pr. 1 Acker Altenburgisches Maas ausgeworfene Reinerträge gründen sich auf einen völlig normalen Zustand im innersten Entfernungsbezirke. In selbigen sind weder gesetzlich statthafte Abzüge noch Zuschläge, wohl aber die Ansätze für die landwirthschaftlichen Gewerbsgebäude enthalten, welche demnach einer weitern Abschätzung nicht unterliegen. Die Reinerträge für den gemeinen Weidewerth von Hutungen, Triften und Lehden kommen in Ansatz, wenn nicht die Bestimmung §. 10 sub 1 der Ausführungsverordnung vom 16. September 1850 Platz greift.
II. A.	65.	Haupt- / Unter-	I. B.	78. / 71.	15.	
III. A.	42.	Haupt- / Unter-	II. A.	65. / 64.	13.	
IV. A.	33.	Haupt- / Unter-	II. B.	63. / 58.	10.	
V. A.	18.	Haupt- / Unter-	III. B.	54. / 48.	8.	
VI. A.	5.	Haupt- / Unter-	III. A.	42. / 37.	8.	
I. B.	78.	Haupt- / Unter-	IV. A.	33. / 32.	7.	
II. B.	63.	Haupt- / Unter-	IV. B.	31. / 25.	5.	
III. B.	54.	Haupt- / Unter-	V. A.	18. / 16.	4.	
IV. B.	31.	Haupt- / Unter-	V. B.	13. / 10.	4.	
V. B.	13.	Haupt- / Unter-	VI. B.	7. / 6.	2.	
VI. B.	7.	Haupt- / Unter-	VI. A.	5. / 3.	2.	
VII. B.	2.	Haupt-	VII. B.	2.	1.	

II.

Klassification

für die

Ab- und Einschätzung

der

Wiesen.

Charakteristik

Klasse.	Benennungen.	Bodenbeschaffenheit.	Mähbarkeit und Futterklasse.	Lage.
I.	Vorzügliche Auenwiesen. Fehlerfreie Niederungs-, Strom- u. Flußwiesen.	Humoser Thon- und Lehmboden; tief und locker aushaltend; steinfrei und ohne Säuern in der untern Schicht.	Mindestens zweischürig u. durchgängig I. Klasse.	An Strömen, Flüssen oder Bächen, welche sie gewöhnlich im Frühjahre sicher, im Sommer selten nachtheilig überschwemmen. Die Oberfläche ist eben und rein.
II.	Gute, jedoch nicht ganz fehlerfreie Auen-, Strom- u. Flußwiesen.	Guter Thon- und Lehmboden, jedoch nicht so tief und locker aushaltend, wie bei der Klasse I. Etwas fester gelagert oder lockerer, je nachdem Thon und Lehm, oder Sand und Moorerde mehr vorherrschen, jedenfalls aber frei von Steinen und in der Regel ohne Eisentheile in der untern Schicht.	Zweischürig, halb I. und halb 2. Klasse.	An Strömen, Flüssen und Bächen, ohne sichere Voraussetzung der jährlich wiederkehrenden Ueberschwemmungen. Die Oberfläche ist weniger ausgeglichen und deshalb der Befruchtung theilweise entzogen; jedenfalls aber ohne Vertiefungen, in denen sich stauendes Wasser ansammeln kann.
III.	Fehlerfreie Feld- u. Thalwiesen.	Humoser Lehmboden von brauner Färbung, dessen sandige Bestandtheile ihm ein mehr lockres als festes Verhalten geben. Die untere Schicht ist von einer genügend durchlassenden und anhaltenden Beschaffenheit.	Zweischürig u. durchgängig I. Klasse.	Horizontal oder sanft geneigt in freien Thälern und Gründen, an Bächen, Feldern und Gehöften, von welchen diese Wiesen Zugang erhalten. Die Oberfläche ist eben ohne Hügel und Vertiefungen.
IV.	Fehlerhafte Niederungs-, Strom- u. Flußwiesen.	Auenboden von lehmiger Beschaffenheit und mäßigem Humusgehalt. Der Untergrund ist strenger und verschlossener als die obere Schicht und selten ganz frei von Säuren und stockender Nässe.	Zweischürig halb 2. und halb 3. Klasse.	In der Regel unter, im oder wenig über dem Niveau des Wasserspiegels nahe gelegener Gewässer und daher vor schädlichen Ueberschwemmungen nicht immer gesichert. Die Oberfläche ist nicht genügend ausgeglichen und es bilden sich in den Vertiefungen wegen mangelnden Abflusses schon saure Stellen.

der Wiesen.

Feuchtigkeitszustand.	Vorherrschende Gewächse.		Unterklassen.
Ausreichend durch natürliche Bewässerung, tiefe Lage und Mächtigkeit des Bodens. Durch Tiefe und Lockerheit gegen stockende Nässe gesichert.	Steinklee. Honigklee. Spanischer Klee. Berg- und Waldklee. Platterbse. Vogelwicke. Wiesenknopf. Schaafgarbe. Wiesenkümmel. Wiesenfuchsschwanz. Wiesenrispengras. Wiesenschwingel. Honiggras. Zittergras.	Trifolium melilotus. - hybridum. - pratense. - alpestre. Lathyrus pratensis. Vicia cracca. Sanguisorba officinalis. Achillea millefolium. Carum carvi. Alopecurus pratensis. Poa pratensis. Festuca pratensis. Holcus lanatus. Briza media.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) der Boden weniger humusreich, 2) die Ueberschwemmung weniger fruchtbar, und 3) die periodische Ueberschwemmung unbestimmter ist.
Ausreichend und obwohl die größere Bindung der untern Schicht das Wasser weniger durchläßt, doch frei von stockender Nässe.	Die in Klasse I. genannten Gewächse erscheinen weniger vorherrschend und gemengt mit: Wasserschwingel. Wiesenknötrich. Wiesenschwingel.	 Festuca fluitans. Polygonum bistorta. Festuca pratensis.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) die obere Schicht weniger tief und locker, 2) der Untergrund weniger durchlassend und rein, und 3) die Lage gegen nachtheilige Ueberfluthungen nicht vollständig gesichert ist.
Günstige Gelegenheit zur Bewässerung aus Bächen und Quellen und unterstützt durch Zufluß von Höhen, Feldern und Wegen.	Neben den Gewächsen der Klasse I. erscheinen noch: Weiche Trespe. Knaulgras. Englisch Raigras. Feldthymian. Wilder Majoran. Wilde Möhre. Wilder Pastinak.	 Bromus mollis. Daktylis glomerata. Lolium perenne. Thymus serpyllum. Origanum vulgare. Daucus carota. Pastinaca sativa.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) von den naheliegenden Feldern bei Regengüssen zuweilen Land herabgeschwemmt wird, 2) der Zugang von weniger nahrhafter Beschaffenheit, und 3) die Bewässerung nicht unbehindert oder ausreichend ist.
Die Ungleichheit der Oberfläche ist die Ursache, daß die tiefern Stellen an verhaltener Feuchtigkeit leiden, während es den höhern daran mangelt. Bewässerung ist wegen Schwierigkeit der Entwässerung selten anwendbar.	Die Gewächse der Klasse I. werden selten, die bei der Klasse II zuletzt genannten häufiger. Zu ihnen gesellen sich schon: Rohrartiges Glanzgras. Gemeines Riedgras. Knabenkraut. Butterblume. Binsengras. Schafthalm. Wiesensalbei. Herbstzeitlose.	 Phalaris arundinacea. Arundo phragmites. Orchis. Caltha palustris. Triglochin palustre. Equisetum. Salvia pratensis. Colchicum autumnale.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) die Eisentheile in der untern Schicht sehr hervortreten, 2) die Oberfläche sehr uneben und 3) eine Ableitung der Feuchtigkeit in den tiefen Stellen fast gar nicht möglich ist.

Charakteristik

Klasse.	Benennungen.	Bodenbeschaffenheit.	Mähbarkeit und Futterklasse.	Lage.
V.	Gute Feld- u. Thalwiesen.	Guter Lehmboden mit größerem Sandgehalte als Klasse III. und einem, oft mit Steinen vermengten Untergrunde, dessen durchlassende Beschaffenheit denselben bei höherer Lage zum Austrocknen geneigt macht.	Zweischürig u. durchgängig 2. Klasse.	Horizontal, sanft abhängig oder muldenförmig in Senkungen zwischen Feldern, an Gründen u. Hölzern. Hohe Lage unterstützt die Geneigtheit des Bodens zum Austrocknen.
VI.	Mittelmäßige Feld- u. Thalwiesen.	Gebundener festgelagerter Lehmboden, welcher sich nicht mürbe, sondern eckig bricht, dem gänzlichen Austrocknen lange widersteht, dann aber sehr verhärtet, öfters aber, besonders in nassen Jahren durch stockende Feuchtigkeit leidet.	Zweischürig, halb 2. und halb 3. Klasse.	Zwischen und an Feldern und Hölzern; meist horizontal oder sanft geneigt. Die Oberfläche ist uneben und die tiefen Stellen sind sauer.
VII.	Gute Berg- und Höhewiesen.	Sandhaltiger, zuweilen gebundener Lehmboden von geringer Tiefe und wegen der hohen Lage dem Austrocknen durch Wind und Sonne leicht unterworfen.	Einschürig, durchgängig 2. Klasse.	An Feldern und Hölzern meist abhängig und nur selten zur Bewässerung gelegen. Die Oberfläche ist eben.
VIII.	Quellige Feld- und Thalwiesen. Moorwiesen.	Mooriger schwammiger Boden, der auf einem Untergrunde von Torf oder eisenschüssigem Thon lagert. Die obere Schicht ist an und für sich von losem Gefüge, aber stellenweise von zu Tage kommenden Quellen durchbrochen und so schwammig, daß das Befahren der Wiese schwierig wird.	Zweischürig ½ dritte und ½ vierte Klasse.	Meist tief und ohne genügenden Abfluß. Die Oberfläche ist uneben und die sauern Stellen erheischen vielfache Gräben und andere Vorkehrungen zum Abzuge der Nässe.

der Wiesen.

Feuchtigkeitszustand.	Vorherrschende Gewächse.		Unterklassen.
Bedingt von der herabziehenden Feuchtigkeit des anliegenden Ackerlandes und von Bachwasser, das den Untergrund tränkt und theilweise Berieselung gestattet.	Die Gewächse, welche bei Klasse III. aufgeführt sind, herrschen zwar in dieser Klasse noch vor, außerdem aber treten noch hinzu: Wiesenbocksbart. Pimpinelle. Ehrenpreiß. Kukuksblume. Wiesenhahnenfuß. Wegebreit. Himmelsschlüssel. Wucherblume. Blaue Skabiose.	 Tragopogon pratense. Poterium sanguisorba. Veronica. Lychnis flos cuculi. Ranunculus repens. Plantago. Primula veris. Chrysanthemum leucanthemum. Scabiosa columbaria.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) der Boden steiniger, 2) der Untergrund durchlassender und 3) der Zugang weniger gesichert ist.
Natürlich feucht und durch Quellen, die beim Ackerlande als Schwitzstellen erscheinen, nicht immer zum Vortheile des Graswuchses unterstützt.	Die Gewächse der Klasse III. treten schon selten auf; die bei Klasse IV. zuletzt genannten bilden die Regel, jedoch treten schon hinzu: Wiesenhahnenkamm. Zeitlose. Segggras. Sauerampfer. Kreuzblume.	 Rhinanthus cristagalli. Colchicum autumnale. Carex. Rumex acetosa. Polygala.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) quellige saure Stellen vorhanden sind, 2) der Zugang kalt und wenig nahrhaft ist und 3) die Lage die Ableitung der Feuchtigkeit erschwert.
Dieser Boden erhält die Feuchtigkeit nur einigermaaßen so lange, als das Gras auf der Wiese steht. Nach Hinwegnahme desselben vertrocknet er gewöhnlich so, daß ein zweiter Schnitt nicht mehr lohnt.	Bergklee. Weißklee. Steinklee. Wegebreit. Thymian. Schaafgarbe. Himmelschlüssel. Wilder Anis. } Steinpimpinelle. } Enzian.	Trifolium alpestre. Trifolium repens. Melilotus officinalis. Plantago. Thymus serpillum. Achillea millefolium. Primula veris. Pimpinella saxifraga. Gentiana.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) der Boden sandiger, 2) Zugang gar nicht vorhanden und 3) die Beschaffenheit des Futters nicht durchgängig zur 2. Klasse zu rechnen ist.
Naß, quellig und stellenweise sumpfig, demohngeachtet aber bei trockner Witterung, der losen Beschaffenheit der obern Schicht halber, leicht an Dürre leidend, besonders wenn Torf und Moor den Untergrund bildet.	Die Mehrzahl der bei Klasse VI. genannten Gewächse findet sich auch hier, aber mit Moosen, Ried-, Borst- und Binsengräsern gemischt. Eigenthümlich sind dieser Klasse: Bitterklee. Wollgras. Wasserampfer. Wiesenraute.	 Menyanthes trifoliata. Eriophorum polystachion. Rumex aquaticus. Thalictrum.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) die Lage ganz geschlossen, daher 2) die Feuchtigkeit gar nicht abzuleiten und 3) das Futter schon zur Hälfte der 4. Klasse angehört.

Charakteristik

Klasse.	Benennungen.	Bodenbeschaffenheit.	Mähbarkeit und Futterklasse.	Lage.
IX.	Magre Feld- und Waldwiesen.	Dürftiger, magrer, lehmiger Sandboden von geringer Tiefe und lockrem, durchlassendem Untergrunde.	Meist einschürig, durchgängig 3. Klasse.	In Senkungen von Feldern, deren geringe Güte wenig Zugang gewährt, oder in Waldungen, wo ein Zufluß in der Regel gar nicht stattfindet. Die Oberfläche ist meist uneben und hüglich.
X.	Schlechte kaltgründige Wiesen.	Seichter Thon und Lehmboden mit kaltgründigem undurchlassendem Untergrunde und reich an Eisentheilen.	Einschürig, durchgängig 4. Klasse.	Meist tief und wegen horizontaler Lage an stockender Nässe leidend.
XI.	Schlechte sumpfige Moor- und dürre, grandige Sandwiesen.	Entweder saurer Torf- und Moor- oder dürrer, grandiger Sandboden, in beiden Fällen schlecht und unverbesserlich.	Einschürig, durchgängig 4. Klasse.	Im Allgemeinen horizontal, aber uneben, mit Löchern, Lachen, Pfützen, Gesträuch, Gestrüpp, Kaupen ꝛc. in solchem Maaße behaftet, daß eine Melioration sich nicht mehr bezahlt macht.

der Wiesen.

Feuchtigkeitszustand.	Vorherrschende Gewächse.		Unterklassen.
In Waldungen und bei geschützter Lage erhält sich nothdürftig ein geringer Grad natürlicher Feuchtigkeit. Außerdem trocknet dieselbe leicht aus.	Die bei Klasse III. genannten Gewächse kommen nicht mehr vor, und mit den bei Klasse V. und VI. aufgeführten zeigen sich:		Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) die Oberfläche sehr uneben, 2) Zugang von Feldern gar nicht zu erwarten, und 3) nach dem weggenommenen Heue ein reichlicherer Weideertrag als gewöhnlich nicht zu erwarten ist.
	Waldtrespe.	Bromus giganteus.	
	Drathschmiele.	Aira flexuosa.	
	Wiesengünsel.	Ajuga reptans.	
	Farrenkraut.	Tanacetum.	
	Kleberkraut. Labkraut.	Galium verum.	
	Haidekraut.	Erica.	
Der strenge Untergrund befördert die stockende Nässe, erkältet die obere Schicht und wirkt in Quantität und Qualität gleich nachtheilig auf die Vegetation ein.	Vorherrschend sind Moose, Borst-, Ried- und Binsengräser, am häufigsten aber und die anderen Gewächse fast verdrängend, findet sich:		Vacat.
	Hahnenkamm.	Rhinanthus cristagalli.	
Entweder von stockender Nässe sehr feucht und sumpfig, oder bei grandiger Beschaffenheit des Bodens sehr dürre. In letztrem Falle ist der Graswuchs in manchen Jahren oft nur der Abweidung werth.	Wasserrispengras.	Poa aquatica.	Vacat.
	Schilf.	Arundo.	
	Perlgras.	Melica.	
	Riedgras.	Carex.	
	Wasserschafthalm.	Equisetum limosum.	
	Leberblume.	Parnassia.	
	Sonnenthau.	Drosera.	
	Flechten und Moose.		

Zusammenstellung
der normalen Reinerträge der Wiesenklassen.

Klassen.	Einheiten à 100 Pf. Hauptklasse.	Einheiten à 100 Pf. Unterklasse.	Werths-Skala.	Bemerkungen.
I.	107	.	107	Nebenstehende pro 1 Acker Altenburger Ms. ausgeworfene Reinerträge gründen sich auf einen völlig normalen Zustand im innersten Entfernungsbezirke. In selbigen sind weder gesetzlich statthafte Abzüge noch Zuschläge, wohl aber die Ansätze für landwirthschaftliche Gewerbsgebäude enthalten, welche demnach einer weitern Besteuerung nicht unterliegen.
	.	99	99	
II.	91	.	91	
	.	84	84	
III.	78	.	78	
	.	69	69	
IV.	60	.	60	
	.	53	53	
V.	46	.	46	
	.	38	38	
VI.	31	.	31	
	.	29	29	
VII.	27	.	27	
	.	23	23	
VIII.	19	.	19	
	.	16	16	
IX.	14	.	14	
	.	10	10	
X:	6	.	6	
XI.	2	.	2	

III.

Klassifikation

für die

Ab- und Einschätzung

der

Waldungen.

Erläuternde Bemerkungen.

Bei der Untersuchung des Bodens sind folgende Begriffe festzuhalten:

1) frischer Boden. Derselbe fühlt sich, wenn auch oberhalb trocken, schon in der Tiefe von wenigen Zollen feucht und kühl an und ist niemals zu feucht oder gar naß.

2) zu feuchter oder nasser Boden. Beim Zusammendrücken bleibt selbst nach trockener Witterung Feuchtigkeit in der Hand zurück.

3) dürrer Boden. Beim Anfühlen wird selbst nach feuchter Witterung das Gefühl der Kühlung nicht erregt.

4) lockerer Boden. Derselbe bildet im abgetrockneten Zustande durch Zusammendrücken keine Ballen.

5) bindiger Boden. Derselbe erscheint im trocknen Zustande hart und schwer trennbar; im feuchten klebrig und schlussig.

6) loser Boden. Derselbe gewinnt durch Zusammendrücken gar keinen Halt.

7) tiefgründiger Boden, welcher 10—12 Zoll,

8) mäßig tiefer Boden „ 5—10 „

9) flachgründiger Boden „ unter 5 Zoll aushält.

Charakteristik

Klasse.	Bodenbeschaffenheit.	Wuchs des Holzes.
I.	Sehr frischer, sehr humusreicher, sehr tiefgründiger und gehörig lockerer Boden.	Durchaus kräftig und üppig, was namentlich im Hochwalde durch gute Längentriebe (20 Zoll und mehr), reiche Bewurzelung, glatte glänzende Rinde und — in noch wuchshaftem Alter der Stämme — durch pyramidale Form, im Niederwalde durch Stärke und Länge der Ausschläge, sowie durch kräftige Blattbildung sich ausspricht.
II.	Fruchtbarer, noch ziemlich frischer, lockerer und tiefgründiger Boden.	Längenwuchs gut (bis 20 Zoll) und regelmäßig; Zweige, Ausschläge, Nadeln und Blätter kräftig; Bewurzelung reichlich und Ansehn der Rinde gesund.
III.	Mäßig fruchtbarer und tiefgründiger Boden. Bei denjenigen Bodenarten, welche in der Nässe ihre Nachtheile haben, nicht leicht zu naß, jedoch etwas bindig; bei denen die in der Trockenheit ihre Nachtheile haben, nicht leicht zu trocken, jedoch etwas locker.	Längentriebe ziemlich gut (bis 15 Zoll), jedoch nicht regelmäßig, je nach den Einflüssen nasser oder trockner Witterung. Bewurzelung ist reichlich, aber schwächer und kürzer; Nadel- und Blattbildung noch normal, aber an Stämmen und Zweigen hie und da schon Flechten und Moose.
IV.	Mehr dürftiger und weniger tiefgründiger Boden. Bei den Bodenarten, welche in der Nässe ihre Nachtheile haben, leicht zu naß und bei denen, die in der Trockenheit ihre Nachtheile haben, leicht zu trocken.	In allen Pflanzentheilen schon etwas kümmerlich und von krankhaftem Ansehn. An Stämmen und Zweigen ziemlich viel Flechten und Moose.
V.	Armer, flachgründiger Boden. Entweder zu naß und sumpfig oder zu trocken, steinig und lose.	Kümmerlich, von krankhaftem Ansehen und an Stämmen und Zweigen sehr mit Flechten und Moosen überzogen.

der Holzungen.

Lage.	Zusagende Gewächse.	Unterklassen.
Eben oder hügelig; zuweilen auch in bergigem Terrain an schattigen Abhängen nach Nord und Ost.	In ältern Beständen bedeckt oder mit den gewöhnlichen Waldmoosarten; auf Schlägen und in jüngern Beständen mit Süßgräsern, Heckekirsche, Hirschhollunder, Tollkirsche, Sauerklee, Farrenkraut u. s. w. in üppigem Wuchse bewachsen.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) einige Bodenmerkmale nur den Anforderungen der Klasse II. entsprechen, oder 2) der Wuchs des Holzes nicht in der beschriebenen Kraft und Ueppigkeit erscheint.
Wie bei Klasse I.	Bedeckung und Gewächse wie bei Klasse I., jedoch etwas weniger üppig.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) einige Kennzeichen der Klasse III. auftreten, oder 2) der Wuchs des Holzes der Beschaffenheit des Bodens nicht ganz entspricht.
Eben und hügelig, oder in bergigem Terrain, wo die Neigung zur Himmelsgegend von Einfluß ist.	Bei den feuchten Bodenarten in der Regel mit Kräutern und süßeren Grasarten, jedoch auch mit Binsen und Schmielen, bei den trockneren mit Heide, Heidel- und Preißelbeeren, Ginster und Himbeer bewachsen.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) einige Kennzeichen der Klasse IV. auftreten, oder 2) der Wuchs des Holzes der Bodenbeschaffenheit nicht ganz entspricht.
Theils höher und rauher; theils bei nässern Bodenarten oft geschlossen und schwer zu entwässern, bei trockneren oft sehr abhängig und den Winden ausgesetzt.	Bei den feuchten Bodenarten Binsen, Schilf, Wassermoose, bei den trockenen dürftige Grasarten.	Die Unterklasse kommt in Ansatz, wenn: 1) einige Kennzeichen der Klasse V. auftreten, oder 2) der Wuchs des Holzes noch geringer erscheint, als nach der Bodenbeschaffenheit zu erwarten steht.
Entweder geschlossen und gar nicht zu entwässern oder rauh und gebirgig, dem Austrocknen sehr unterworfen.	Entweder mit Sumpfgewächsen oder Haidekraut und Wachholderbüschen bewachsen.	Vacat.

Zusammenstellung der normalen Reinerträge

für nachstehende Holzgat-

Holzgattung.	Klassen. Haupt-	Klassen. Unter-	7 ₰ p. K. F. Einh.	8 ₰ p. K. F. Einh.	9 ₰ p. K. F. Einh.	10 ₰ p. K. F. Einh.	11 ₰ p. K. F. Einh.	12 ₰ p. K. F. Einh.	13 ₰ p. K. F. Einh.	14 ₰ p. K. F. Einh.	15 ₰ p. K. F. Einh.	16 ₰ p. K. F. Einh.
Eichen- und Buchen-Hochwald.	I.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	14	15
		b.	.	.	.	.	.	.	.	11,5	12,5	13,2
	II.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	10,7	11,4
		b.	.	.	.	.	.	.	.	8,5	9,1	9,7
	III.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7,5	8
		b.	.	.	.	.	.	.	.	5,5	5,8	6,2
	IV.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4,5	4,4
		b.	.	.	.	.	.	.	.	3	3,2	3,5
	V.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2,2	2,4
Fichten- und Kiefern-Hochwald.	I.	.	8	9,1	10,2	11,3	12,4	13,5	14,6	15,7	16,8	17,9
		b.	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	II.	.	6	6,9	7,8	8,7	9,6	10,5	11,4	12,3	13,2	14,1
		b.	5	5,7	6,4	7,1	7,8	8,5	9,2	9,9	10,6	11,3
	III.	.	4	4,3	5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5
		b.	3	3,4	3,8	4,2	4,6	5	5,4	5,8	6,2	6,6
	IV.	.	2	2,3	2,6	2,9	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7
		b.	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3
	V.	.	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Birken- und Erlen-Hochwald.	I.	.	6	6,9	7,8	8,7	9,6	10,5	11,4	12,3	13,2	14,1
		b.	5	5,7	6,4	7,1	7,8	8,5	9,2	9,9	10,6	11,3
	II.	.	4	4,3	5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5
		b.	3,5	3,8	4,4	4,8	5,2	5,7	6,2	6,6	7,1	7,5
	III.	.	3	3,4	3,8	4,2	4,6	5	5,4	5,8	6,2	6,6
		b.	2,5	2,8	3,2	3,5	3,8	4,2	4,6	4,9	5,3	5,6
	IV.	.	2	2,3	2,6	2,8	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,7
		b.	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3
	V.	.	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Laubholz-Niederwald.	I.	.	5	5,7	6,4	7,1	7,8	8,5	9,2	9,9	10,6	11,3
		b.	4,5	5,1	5,7	6,3	6,9	7,5	8,1	8,7	9,3	9,9
	II.	.	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5	8	8,5
		b.	3,5	3,9	4,4	4,8	5,3	5,7	6,2	6,6	7,1	7,5
	III.	.	3	3,4	3,8	4,2	4,6	5	5,4	5,8	6,2	6,6
		b.	2,5	2,8	3,2	3,5	3,9	4,2	4,6	4,9	5,3	5,6
	IV.	.	2	2,3	2,6	2,9	3,2	3,6	3,8	4,1	4,4	4,7
		b.	1,5	1,7	1,9	2,1	2,3	2,5	2,7	2,9	3,1	3,3
	V.	.	1	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9

der Waldklassen in Einheiten à 100 Pfennige

tungen und Preise.

17 ₰ p. R. F.	18 ₰ p. R. F.	19 ₰ p. R. F.	20 ₰ p. R. F.	21 ₰ p. R. F.	22 ₰ p. R. F.	23 ₰ p. R. F.	24 ₰ p. R. F.	25 ₰ p. R. F.	26 ₰ p. R. F.	27 ₰ p. R. F.	28 ₰ p. R. F.	29 ₰ p. R. F.	30 ₰ p. R. F.
Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.	Einh.
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
14	14,9	15,7	16,5	17,4	18,5	19,1	20	20,8	21,7	22,5	23,6	24,2	25,1
12,1	12,6	13,5	14,6	14,9	15,6	16,5	17	17,7	18,6	19,1	19,6	20,5	21,2
10,4	10,9	11,6	12,1	12,7	13,5	13,6	14,5	15,1	15,7	16,5	16,9	17,3	18,1
8,5	9	9,8	10	10,5	11	11,5	12	12,5	13	13,5	14	14,5	15
6,7	7,1	7,3	7,9	8,6	8,7	9,1	9,8	9,6	10,6	10,7	11,1	11,5	11,9
4,9	5,2	5,1	5,6	6,1	6,6	6,7	7	7,6	7,6	7,6	8,6	8,6	8,6
3,7	4	4,2	4,6	4,7	5	5,6	5,5	5,7	6	6,6	6,7	6,5	7
2,6	2,6	3	3,6	3,4	3,6	3,5	4	4,2	4,6	4,6	4,5	5	5,2
19	20,1	21,6	22,5	23,4	24,8	25,6	26,7	27,5	28,9	30	31,1	32,6	33,3
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
15	15,9	16,8	17,7	18,9	19,6	20,4	21,6	22,6	23,1	24	24,9	25,6	26,7
12	12,7	13,6	14,1	14,8	15,8	16,6	16,6	17,6	18,6	19	19,7	20,6	21,1
9	9,5	10	10,3	11	11,3	12	12,3	13	13,6	14	14,6	15	15,5
7	7,4	7,6	8,2	8,6	9	9,4	9,6	10,2	10,6	11	11,6	11,6	12,6
5	5,5	5,6	5,9	6,2	6,5	6,6	7,1	7,6	7,7	8	8,3	8,6	8,6
3,8	3,7	3,9	4,1	4,9	4,5	4,7	4,9	5,1	5,3	5,5	5,7	5,6	6,1
2	2,1	2,6	2,6	2,4	2,6	2,6	2,7	2,8	2,9	3	3,1	3,2	3,6
15	15,9	16,5	17,7	18,6	19,6	20,6	21,5	22,6	23,1	24	24,9	25,6	26,7
12	12,7	13,6	14,1	14,5	15,5	16,6	16,9	17,6	18,5	19	19,7	20,6	21,1
9	9,6	10	10,5	11	11,5	12	12,5	13	13,5	14	14,8	15	15,5
8	8,4	8,6	9,5	9,5	10,2	10,7	11,1	11,6	12	12,8	12,6	13,6	13,6
7	7,4	7,5	8,6	8,6	9	9,4	9,5	10,2	10,6	11	11,4	11,6	12,2
6	6,3	6,7	7	7,6	7,7	8,1	8,4	8,8	9,1	9,8	9,6	10,6	10,5
5	5,6	5,6	5,9	6,6	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8	8,8	8,6	8,6
3,5	3,7	3,9	4,1	4,5	4,3	4,7	4,6	5,1	5,5	5,8	5,7	5,6	6,1
2	2,1	2,6	2,6	2,4	2,6	2,6	2,7	2,6	2,9	3	3,1	3,6	3,5
12	12,7	13,6	14,1	14,9	15,5	16,6	16,9	17,6	18,6	19	19,7	20,6	21,1
10,6	11,1	11,7	12,9	12,9	13,5	14,1	14,7	15,5	15,9	16,5	17,1	17,7	18,6
9	9,5	10	10,5	11	11,6	12	12,6	13	13,6	14	14,8	15	15,5
8	8,4	8,9	9,5	9,8	10,6	10,7	11,1	11,6	12	12,8	12,6	13,4	13,6
7	7,4	7,6	8,2	8,6	9	9,6	9,8	10,2	10,6	11	11,4	11,8	12,2
6	6,6	6,7	7	7,4	7,7	8,1	8,4	8,8	9,1	9,5	9,8	10,2	10,8
5	5,6	5,6	5,9	6,6	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8	8,8	8,6	8,6
3,5	3,7	3,9	4,1	4,5	4,6	4,7	4,9	5,1	5,6	5,5	5,7	5,9	6,1
2	2,1	2,3	2,6	2,4	2,5	2,6	2,7	2,6	2,9	3	3,1	3,6	3,2

IV.

Klassifikation

für die

Ab- und Einschätzung

der

Teiche.

Charakteristik und Reinertrag der Teiche.

Klassen.	Benennung und Beschaffenheit.	Reinertrag pro Acker. Einheiten.
I.	Sehr gute Teiche, d. h. solche, welche fetten, thonigen, lehmigen oder merglichen Grund, sehr nahrhaften, warmen, weichen Zugang, freie, sonnige Lage, hinreichenden Wasserstand im Sommer und Winter haben und keinen Wasserschäden ausgesetzt sind.	60.
II.	Gute Teiche, d. h. solche, bei welchen die bei Klasse I. angegebenen Eigenschaften zwar noch größtentheils, jedoch nicht in gleicher Vollkommenheit vorhanden sind; überhaupt der Begriff keine vollkommene Anwendung, ebensowenig aber auch durch die wahrnehmbaren Mängel erheblichen Eintrag erleidet.	44.
III.	Mittelmäßige Teiche, d. h. solche, welche zwar noch einen hinreichenden, jedoch kalten, unmittelbar aus Waldungen hervorkommenden, überhaupt minder nahrhaften Wasserzufluß, oder auch sehr beschattete Ufer und keine warme, freie Lage haben.	30.
IV.	Unsichere Teiche, d. h. solche, welche noch erheblichere Fehler, wie die obigen, insbesondere aber nicht zu allen Zeiten gehörigen Zugang und so geringe Tiefe haben, daß sie entweder nur während des Sommers mit Karpfen besetzt werden können und diese im Winter anderwärts untergebracht werden müssen, oder nur als Streich- und Streckteiche zu verwenden sind.	15.
V.	Schlechte Teiche, d. h. solche, welche weder angespannt, noch abgelassen werden können, keinen Zufluß von Außen, wohl aber innerhalb Quellen haben, die den Wasserstand bis zu einem gewissen Grade erhalten und noch allenfalls die Benutzung solcher Lachen durch Besatz von Karpfen, Schleien ꝛc. möglich machen.	4.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XVII. **1850.** Ausgeg. d. 17. December 1850.

66. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die von den vereinigten Maurer- und Steinhauergesellen in Stadt und Amtsbezirk Roda begründete Kranken- und Begräbniß-Kasse betreffend,

vom 21. August 1850.

(Publizirt in Nr. 89 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. November 1850.)

Se. Hoheit der regierende Herzog haben sich bewogen gefunden, der von den vereinigten Maurer- und Steinhauergesellen in Stadt und Amtsbezirk Roda begründeten Kranken- und Begräbnißkasse zur mehreren Beförderung ihres Gedeihens und besseren Erreichung ihrer wohlthätigen Zwecke nach §. 23 der diesfallsigen genehmigten Statuten die Rechte milder Stiftungen zu verleihen.

Altenburg, den 21. August 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

67. Verordnung der Landesregierung,

die Errichtung einer Hufbeschlagsschule in der Residenzstadt Altenburg betreffend,

vom 10. Oktober 1850.

(Publizirt in Nr. 88 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 1. November 1850.)

Um den Hufschmiedegesellen, welche nicht bereits auf ausländischen Lehranstalten sich die erforderlichen Kenntnisse der Hufbeschlagskunde erworben haben, Gelegenheit hierzu im Inlande zu geben, so daß sie die Prüfung genügend bestehen können, welche sich nach der Verordnung vom 10. Januar 1848, die Ausübung des Hufbeschlags betreffend, die um das Meisterrecht bei einer Hufschmiedeinnung des Herzogthums sich Bewerbenden zu unterwerfen haben, wird mit dem Jahre 1851 eine Lehranstalt für den Hufbeschlag,

eine Hufbeschlagsschule,

in der Residenzstadt Altenburg errichtet; über deren Einrichtung hiermit Folgendes bekannt gegeben wird.

1) Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht Herzoglicher Landesregierung, welche selbige regelmäßig durch ihre Medizinalbeisitzer ausübt.

2) Der Unterricht in derselben wird von einem in der praktischen Ausübung des Hufbeschlags geübten und sonst dazu befähigten Thierarzt ertheilt, welcher von Herzoglicher Landesregierung hierzu besonders beauftragt, und an welchen sich Behufs der Theilnahme am Unterricht seiner Zeit zu wenden sein wird.

3) Alljährlich findet ein drei Monate — April, Mai und Juni — dauernder Lehrkursus Statt; derselbe wird täglich zwei bis drei Unterrichtsstunden und außerdem die nöthige praktische Unterweisung in dem Hufbeschlag in einer eigens dazu bestimmten Schmiedewerkstatt begreifen.

4) Der Unterricht wird sich beschäftigen
   a) mit Erklärung des Zweckes des Hufes überhaupt und den Nutzen des Beschlags insbesondere;
   b) mit Darlegung des äußern und innern Baus des Pferdehufes in seinem gesunden und kranken Zustande, insbesondere mit Beschreibung der einzelnen Theile des Fußes, als der Knochen, Knorpel, Bänder, Gelenke, Muskeln, Blutgefäße und Nerven, wozu sowohl bildliche Darstellungen als auch anatomische Präparate benutzt werden;
   c) mit Belehrung über die Krankheiten des Hufes an und für sich, sowie diejenigen, welche durch fehlerhaften Beschlag erzeugt werden, oder durch einen zweckmäßigen beseitigt werden können, und endlich
   d) mit Belehrung über die Mittel, solchen Krankheiten durch besondere Beschläge oder kunstgemäße Handhabung der gewöhnlichen Hufschmiedewerkzeuge vorzubeugen und abzuhelfen.

Diese Lehren werden in der Schmiedewerkstatt praktisch angewendet durch Anfertigung und nach Befinden Auflegen der verschiedenartigen für fehlerhafte Hufe geeigneten Eisen.

5) Für den Unterricht haben die Schüler etwas nicht zu bezahlen; nur haben sie das Eisen zu den verschiedenen Modellen (den sogenannten pathologischen Eisen) aus eignen Mitteln zu beschaffen, wogegen ihnen die von ihnen angefertigten Modelle als Eigenthum verbleiben.

6) Am Schlusse eines jeden Lehrkursus findet eine Prüfung Statt, zu welcher, so weit es der Raum gestattet, Zuhörer Zutritt haben.

7) Diejenigen Schüler, welche bei dieser Prüfung und sonst nach dem Urtheile des Lehrers für tüchtig befunden werden, erhalten von ihm hierüber ein Zeugniß unentgeltlich ausgestellt.

8) Ueber die Eröffnung des ersten wie auch der folgenden Lehrkurse wird seiner Zeit eine öffentliche Bekanntmachung von Seiten des mit dem Unterrichte beauftragten Thierarztes jedesmal erfolgen.

Altenburg, am 10. Oktober 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

68. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Bezahlung der Forstamts-Zimmerleute im Saal-Eisenberger Kreise betreffend,

vom 29. Oktober 1850.

(Publizirt in Nr. 90, 91 und 92 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8., 12. und 15. Novbr. 1850.)

Bei den Berathungen mit Vertrauensmännern und in der Landschaft, welche dem über die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen im Saal-Eisenbergschen Kreise unterm 20. März 1849 erlassenen Regulativ vorausgegangen sind, hat sich der Wunsch kund gegeben, daß die dort angestellten Forstamts-Zimmerleute in einer andern als der bisherigen Weise für die besonders in Bezug auf die Abgabe von Bauholz auf Bauattestate — §. 12 des genannten Regulativs — ihnen obliegenden Mühwaltungen bezahlt werden möchten. Mit Rücksicht hierauf ist höchsten Orts dahin Anordnung getroffen worden,

daß Jeder, welcher Bauholz auf ein Bauattestat erhält, außer dem nach der Forsttaxe zu berechnenden Preise dieses Bauholzes noch Fünf Pfennige von jedem Thaler des Holzpreises, gleichzeitig mit dem letztern, in die betreffende Rentamtskasse gegen rentamtliche Quittung zu bezahlen hat, und daß dagegen die Forstamtszimmerleute nicht mehr mit Holz, sondern lediglich mit Geld aus den Rentamtskassen bezahlt werden sollen.

Indem wir dies zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt machen, bestimmen wir, daß die Abgabe von 5 Pfennigen von jedem Thaler der Bauholztaxe mit dem am 1. November d. J. eintretenden Forstverwaltungs-Jahre zu beginnen hat, und also von allem Bauholz zu entrichten ist, welches auf das genannte und die folgenden Forstjahre auf Bauattestate abgegeben wird.

Altenburg, am 29. Oktober 1850.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

69. Bekanntmachung der Generalkommission für Ablösungen,

die Beschaffung der Sachlegitimation für die Ablösungsinteressenten in den nach dem Gesetze vom 23. Mai 1837 zu behandelnden Ablösungssachen betreffend,

vom 6. November 1850.

(Publizirt in Nr. 91 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. November 1850.)

Um bei Beschaffung der Sachlegitimation für die Ablösungsinteressenten in den nach dem Gesetze vom 23. Mai 1837 zu behandelnden Ablösungssachen eine Vereinfachung des diesfalls in §. 192 dieses Gesetzes geordneten Geschäftsganges und zugleich für die betreffenden Hypothekbehörden eine Geschäftsverminderung zu erzielen, haben des Herzogs Hoheit die Abänderung der Bestimmungen

jenes Paragraphen nach den für die Prüfung der Sachlegitimation in Laudemial- und Grundzinsablösungssachen aufgestellten Vorschriften (§. 23 der Verordnung vom 30. Juni v. J.) für angemessen erachtet und es wird deshalb nach Maßgabe eines höchsten Reskripts vom 30. vor. Mon. andurch Folgendes verordnet:

1) Jedes nach dem Gesetze vom 23. Mai 1837 zu behandelnde Ablösungsgeschäft ist von der damit beauftragten Spezialkommission künftig nicht mehr mit Einholung der in §. 192 daselbst bezeichneten Zeugnisse der Hypothekbehörden, sondern sofort mit der in §. 193 daselbst angeordneten Vorladung zum ersten Termine zu beginnen und dabei die Frage, wer als betheiligt vorzuladen sei, lediglich nach dem Inhalte der Provokation zu beurtheilen.

2) In der Ladung zu diesem Termine ist den Parteien unter angemessener Strafandrohung aufzugeben, nächst den in §. 14 der provisorischen Instruktion für die Ablösungskommissare vom 12. Dezember 1838 aufgeführten Urkunden insbesondere auch alle zu ihrer Sachlegitimation hinsichtlich der bei der Ablösung berechtigter oder verpflichteter Seits betheiligten Grundstücke dienenden und darüber Aufschluß gebenden Erwerbs-, Legitimations- und sonstigen Urkunden mit zur Stelle zu bringen.

3) Nach diesen der Gegenpartei zur Prüfung, beziehungsweise zur Anerkennung, so weit es der letzteren im einzelnen Falle bedarf, vorzulegenden Urkunden und nach den Angaben der darüber zu befragenden Parteien selbst hat die Spezial-Kommission die Legitimation der Ablösungsparteien zur Sache, sowie die in §. 192 des Ges. vom 23. Mai 1837 unter a—c und in §. 36 der gedachten provisorischen Instruktion unter a—d aufgestellten Fragen zu erörtern und das Resultat unter Benennung der betreffenden Erwerbsurkunden bei den einzelnen Grundstücken nebst Angabe des Tags ihrer Ausstellung, sowie der Behörden, von welchen sie ausgefertigt worden sind — womöglich in tabellarischer Form — zu den Akten niederzuschreiben.

4) Sobald der Entwurf des Rezesses aufgestellt worden, ist derselbe den betreffenden Hypothekbehörden zur Prüfung der Sachlegitimation und mit der Veranlassung zur Erklärung darüber mitzutheilen, ob die im Entwurfe gewählte Bezeichnung der von der Ablösung betroffen werdenden Grundstücke für deutlich genug erachtet werde, um die Besorgniß vor etwaigen Identitätszweifeln auszuschließen.

5) Sollten sich indeß bezüglich der Sachlegitimation eines oder des andern Ablösungsinteressenten schon vorher Zweifel oder Widersprüche ergeben, welche aus den produzirten Urkunden und den Angaben der Parteien nicht zu lösen sind, so sind die Hypothekbehörden nach Befinden sofort um entsprechende Aufschlüsse und Zeugnisse zu ersuchen.

Auch kann ausnahmsweise statt der Mittheilung des Rezeßentwurfs an eine betheiligte Hypothekbehörde zur Prüfung der Sachlegitimation die Ausstellung eines förmlichen Legitimations-Attestes alsdann nachgesucht werden, wenn solche zur Beschleunigung der Sache dienlich und (wie z. B. die Ausstellung von Legitimationsattesten für die Rittergüter) nicht mit einem sichtlichen Mehraufwande an Zeit und Mühe für die Hypothekbehörde verbunden ist.

6) Die mit den vorstehend unter 1—5 enthaltenen Bestimmungen nicht zu vereinbarenden Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1837, sowie der provisorischen Instruktion vom 12. Dezember 1838 kommen ferner nicht mehr in Anwendung, und es ändern sich hiernach insbesondere die Paragraphen 192, 193 und 202 des erstgenannten Gesetzes, ingleichen die Paragraphen 31 und 33 der provisorischen Instruktion entsprechend ab.

Altenburg, den 6. November 1850.

Herzogl. Sächs. Generalkommission für Ablösungen.

Cruciger.

70. Verordnung der Landesregierung,

die Legalität der von Unterthanen des Großherzogthums Sachsen-Weimar beigebrachten Heimathsscheine betreffend,

vom 18. November 1850.

(Publizirt in Nr. 98 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. Dezember 1850.)

Da zufolge einer Mittheilung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu Weimar nach dermaliger Verfassung des Großherzogthums an der Stelle der nunmehr aufgehobenen Großherzoglichen Landesdirection die Großherzoglichen Bezirksdirectoren zur Beglaubigung von Heimathsscheinen für das Ausland ermächtiget sind, so wird zur Erläuterung der Verordnung vom 13. März 1843 §. 3 (Gesetz-Sammlung v. 1843 S. 3) mit höchster Genehmigung hierdurch verordnet,

daß von Großherzoglich Sachsen Weimarischen Unterthanen Behufs ihres Aufenthalts im hiesigen Staatsgebiet beigebrachte Heimathsscheine, wenn sie mit der Beglaubigung des betreffenden Bezirksdirectors versehen sind, anzunehmen und als gültig zu betrachten sind und daß es einer weitern oberbehördlichen Beglaubigung nicht bedarf.

Altenburg, den 18. November 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

71. Bekanntmachung des Landes-Justiz-Kollegiums,

die Unzulässigkeit von Beweisartikeln über Prozeßgeschichte, bereits zugestandene und liquid vorliegende Thatsachen betreffend,

vom 25. November 1850.

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Dezember 1850.)

Obschon in P. I. Cap. XXI. §. 14 der altenburgischen Gerichts- und Prozeßordnung ausdrücklich verordnet ist, daß die Beweisartikel nur auf den Grund der Sache gerichtet und alle undienlichen Artikel vermieden werden sollen, ingleichen unter Nr. 528 der Taxordnung vom 22. Mai 1841 sub e. (Seite 304 der Gesetzsammlung von 1841) genau verordnet sich findet, daß die Rechtfertigung der Formalien nicht in die Beweisartikel mit aufzunehmen, sondern in dem Präsentationsschreiben zu bewirken sei, und diese, wie auch die im Verfolg richterlich aberkannten Artikel gänzlich außer Ansatz und Berücksichtigung bleiben sollen, so ist gleichwohl mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß von Sachwaltern des Landes sowohl über die ganze Prozeßgeschichte und über bereits in den Akten zugestandene

und sonst erwiesen vorliegende, mithin nicht mehr zum Gegenstand des Beweises gehörige Thatsachen, Beweisartikel aufgestellt worden sind, deren Honorirung den streitenden Parteien mitangesonnen wird.

Den Sachwaltern des Landes wird daher andurch zur Pflicht gemacht, die von ihnen in Ordinarprozeßsachen zu verabfassenden Beweisartikel nur auf solche behauptete Thatsachen zu richten, welche erst bewiesen werden sollen, wofür auch die unter Nr. 528 der Taxordnung aufgestellten Ansätze allein nur zulässig sind.

Zugleich werden dabei sämmtliche Justiz-Unterbehörden des Landes aufgefordert, in den bei ihnen zur Feststellung überreichten Gebührenverzeichnissen der Sachwalter die gesetzlichen, vorstehend erläuterten und eingeschärften Vorschriften über Abfassung von Beweisartikeln streng zu handhaben und alle Ansätze für solche unzulässige Artikel über Prozeßgeschichte, Rechtfertigung von Formalien, bloße Wiederholung bereits zugestandener und erwiesener Thatsachen abzustreichen.

Altenburg, den 25. November 1850.

Herzogl. Sächs. Landes-Justiz-Kollegium.
D. Schenck.

---

72. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung des Nebenzollamtes I. zu Ludwigsburg im Königreich Württemberg betreffend,

vom 26. November 1850.

(Publizirt in Nr. 97 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Dezember 1850.)

Anher gelangter Mittheilung zu Folge ist das im Königlich Württembergischen Hauptamtsbezirke Cannstadt gelegene Nebenzollamt I. zu Ludwigsburg als entbehrlich aufgehoben worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 26. November 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

73. Ministerial-Bekanntmachung,

den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, betreffend,

vom 5. Dezember 1850.

Im Gange der Verhandlungen zu vollständiger Hoheitspurifikation zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Altenburg ist durch die von den beiderseitigen Staatsregie-

rungen hierzu beauftragten Kommissarien unterm 30. Oktober laufenden Jahres ein Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören, abgeschlossen worden, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Rezeß

über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochieen, zu welchen Königlich Sächsische und Herzoglich Altenburgische Unterthanen gehören.

Da die zeitherige Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochieen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten immittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist zur Regulirung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissarien und zwar

Königlich Sächsischer Seits von dem Kreisdirektor Eduard von Broizem und dem Regierungsrathe Gustav Traugott von Mangoldt zu Leipzig;

Herzoglich Altenburgischer Seits von dem Finanz-Vicepräsident Christian Friedrich Hase daselbst folgender

Rezeß

bis auf Allerhöchste und Höchste Ratifikation abgeschlossen worden.

§. 1.

Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandtheilen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staates unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es wird daher der Grundsatz, daß jeder Landesherr summus episcopus seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt.

§. 2.

Da eine jede Kirch- und Schulgemeinde als solche den Gesetzen des Staates unterworfen ist, in dessen Gebiete die Kirche oder Schule derselben liegt, so beschränkt sich das nach §. 1 den Landesherren über ihre in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen zustehende jus episcopale nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen derselben ausschließlich angehen.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisziplin, Aufsichtführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchenkollekten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung ꝛc. den Einrichtungen und Anordnungen des Staates zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet, oder der Schulunterricht ertheilt wird.

§. 3.

Die Abnahme der Kirchenrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen, damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntniß erlangen.

Ausländische eingepfarrte Rittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen.

Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Theilnahme an den Inspektionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu.

§. 4.

Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt.

Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer andern Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden.

§. 5.

Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normirung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates zu beurtheilen und von der kompetenten Behörde des Staates zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt. Die auf diese Weise gültig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehen ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staates zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach kompetenten Behörde gegen ausländische Eingepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, welche, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, der diesfallsigen Requisition der betreffenden ausländischen Behörde sofort zu entsprechen hat, zu vollstrecken.

§. 6.

Die Normen, nach welchen das substantielle und accidentielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen, und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer und Schullehrer wie die übrigen Parochianen zu geben.

§. 7.

Wird in einer der fraglichen Parochieen zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Uebergange von Immobilien an neue Eigenthümer von diesen nach Verhältniß des Kaufwerths oder des sonst festgestellten Werths eine gewisse Abgabe, wie im Königreiche Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig“ entrichtet; so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Eintreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchenväter. Es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden im Falle der Säumniß oder Weigerung Seiten der Verpflichteten auf diesfallsige Requisition der Kircheninspektion, der sie ohne weitere Kognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der gerichtlichen Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, außerdem aber auch jede Auskunft, die erforderlich erscheint, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der kompetenten Kircheninspektion auf deren Anfrage zu ertheilen.

§. 8.

Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser Letztern ausschließlich betreffenden Angelegenheiten, sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§. 9.

Zu den Fällen, auf welche sich die Vorschrift von §. 8 bezieht, gehören zunächst solche kirchliche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind und aus denen persönliche Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehen, z. B. Trauungen.

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören und nach den Anordnungen der kompetenten Behörden dieses Staats unter andern auch:

1) die Beurtheilung der Gültigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;

2) die Beurtheilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn blos der zurücktretende Theil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3) die Entscheidung der Eheirrungen, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4) die Eheverbote und die Dispensation von denselben;
5) die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6) das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7) die Beantwortung der Frage: ob schulpflichtige Kinder vermiethet werden dürfen?
8) die Beantwortung der Frage: welches Alter zur Konfirmation der Kinder erforderlich ist?
9) die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Todtenschau;
10) die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11) die Beantwortung der Frage: ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll oder nicht? wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, abhängt;
12) die geistliche Konkurrenz bei Eidesleistungen;
13) das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14) alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Offizialanzeigen, z. B. in Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Rekrutirungen rc.

§. 10.

Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf die in §. 8 und 9 erwähnten Gegenstände und Verhältnisse sich zu Schulden kommen lassen, werden nach den Gesetzen und von der kompetenten Behörde des Staats, dem die Kontravenienten als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft. Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulkasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulkasse unentgeldlich abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staats bestraft, welchen die Straffälligen für ihre Person unterworfen sind. Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurtheilt werden, in welchem die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von der kompetenten Behörde dieses Staates untersucht und bestraft.

Diesfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspektionen, sondern ausschließlich zur Kompetenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarren und Ephoren die Befugniß zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspektionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirirende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirirte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehen, wogegen nach Art. 45 der Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom Jahre 1840 in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baaren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§. 11.

Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den kompetenten Behörden des Landes, in welchem die letztern wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mittheilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Uebertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich gegenwärtigen Rezesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbun-

denen Anträgen auf Erörterung oder Untersuchung zu fügen und die requirirende Behörde von dem Ergebniß in Kenntniß zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die kompetenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Rezesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten, oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, insoweit es sich hierbei um Verhältnisse der §. 8 f. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehen, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 12.

Die in den §§. 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die äußere Form, in welcher kirchliche Handlungen, welche die ausländischen Eingeschulten und Eingepfarrten, ausschließlich betreffen, zu vollziehen sind, indem sich in dieser Beziehung der Pfarrer und Schullehrer an diejenigen Vorschriften zu halten hat, an welche er in der Kirche oder Schule überhaupt gebunden ist.

Es kommt daher hinsichtlich der Zahl der Taufpathen, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen rc. lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§. 13.

Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen steht deshalb nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören, insoweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind, der Kasse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dies die Ortsarmenkasse sein, so tritt an deren Stelle, da mit ihr die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung stehen, das Kirchenärar. Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den kompetenten Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme ertheilt, so fließt diese in die Kasse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist.

§. 14.

In den Kirchen gemischter Parochieen ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen rc. stattfinden, wenn sie von der kompetenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnißpredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 15.

Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig, die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehentlich der Herzoglich Altenburgischen Gesetzsammlung und des Altenburger Amts- und Nachrichts-

blattes mitzutheilen. Diese Blätter sind durch deren Redaktion, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten, derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die erstern portofrei zu übersenden.

§. 16.

Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden resp. in das Protokoll des Superintendenten über die Konfirmation oder in die Konsistorialbestätigung der Vokationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Rezesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staates zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Konsistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Die mit dem Patronat- und resp. Kollaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurtheilen.

Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Kollaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Kollator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewarten, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugniß, z. B. der Präsentation, der Vokation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde erachtet werden.

§. 18.

Die im gegenwärtigen Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältniß der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in Betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in dem Folgenden etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 19.

Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des andern Staats liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwesterkirche liegt und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in Betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramtes Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen, und welchen sie diesfalls Folge zu leisten haben, unterworfen.

Sie haben sich daher auch allen Offizialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihre diesfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der Letztern.

§. 20.

Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besondern Einführungsakt in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designirten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Ueber die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zu-

ständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig kompetente Behörde des Hauptkirchorts zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchorts hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntniß zu setzen.

§. 21.

Hat in einer Filialkirche zeither keine besondere Konfirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die letzteren in der Mutterkirche mit konfirmirt worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden.

Ebenso bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche zeither an demselben Tage wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, bei der diesfallsigen Einrichtung, oder es kann im Einverständnisse der kompetenten Kirchenbehörden beider Länder, wenn sie zur Erleichterung für den Pfarrer wünschenswerth erscheint, eine solche Einrichtung jederzeit getroffen werden.

Die §. 4 wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

§. 22.

Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Rezeption in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Wittwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Aerarien der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa zeither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§. 23.

Während einer Vakanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchorts über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substantielle und accidentielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 24.

In den Filialkirchen sind Kollekten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhen, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 25.

Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchorts, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letztern Orts bewendet es bei dem zeitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln sein, so wird zur Normirung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Filialkirche befindet, in Anwendung gebracht.

Hat indeß die Filialgemeinde keine eigene Schule, sondern schickt ihre Kinder in die Schule des Pfarrorts, so kommt in Ermangelung eines erweislichen billigen Herkommens und einer gütlichen Vereinigung zwischen den Betheiligten der oben §. 5 für die ausländischen Eingepfarrten angegebene Grundsatz auch hier in Anwendung.

§. 26.

Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dermaligen Inhaber der betreffenden Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende, Entschädigung gewährt werden.

§. 27.

Ueber die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem an der gegenwärtige Rezeß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden; es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunktes an alle dem gegenwärtigen Rezesse entgegenstehende älteren Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg, am 30. Oktober 1850.

(L. S.) Eduard von Broizem. **(L. S.) Christian Friedrich Hase.**
(L. S.) Gustav Traugott von Mangoldt.

Nachdem dieser Rezeß sowohl von Seiner Majestät, dem König von Sachsen, als auch von Seiner Hoheit, dem Herzog von Sachsen-Altenburg, ratifizirt worden ist und die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, so wird derselbe unter dem Bemerken, daß der nach §. 27 des Rezesses zu vereinbarende Zeitpunkt, von welchem ab die Bestimmungen des Rezesses in Wirksamkeit treten sollen, auf den 1. Januar 1851 vertragsmäßig festgesetzt worden ist, mithin von diesem Tage an der Rezeß seine Geltung beginnt, andurch höchstem Befehle gemäß zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 5. Dezember 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

74. Ministerial-Bekanntmachung,

den mit der Krone Sachsen abgeschlossenen Vertrag zur Regulirung der an den beiderseitigen Landesgrenzen vorkommenden gemischten Lehns- und Jurisdiktionsverhältnisse u. w. d. a. betreffend,

vom 5. Dezember 1850.

In Verfolg der zur Erledigung und Ausgleichung der Grenz- und Hoheitsirrungen zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg eingeleiteten Verhandlungen ist durch die beiderseits hierzu ernannten Immediatkommissarien unterm 30. Oktober laufenden Jahres ein Vertrag zur Regulirung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats, welche in dem Gebiete des anderen gelegen sind oder darin ausgeübt werden, sowie zur gründlichen Beseitigung der durch die seitherige diesfallsige Konvention vom 29./7. März 1827 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1827 S. 18 fg.) veranlaßten Zweifel abgeschlossen worden, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem die zwischen der vormaligen Königlich Sächsischen Landesregierung zu Dresden und der Herzoglich Sächsischen Landesregierung zu Altenburg wegen der an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete im fremden territorio stattfindenden Lehns- und Jurisdiktionsverhältnisse mit Allerhöchster und Höchster landesherrlicher Autorisation unter dem 29. und 7. März 1827 getroffene Uebereinkunft zu verschiedenen Auslegungen und mehrfachen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so haben

Sr. Majestät der König von Sachsen

und

Sr. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg

nicht nur zur gründlichen Beseitigung jener Zweifel, sondern um zugleich auch die Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats, die in dem Gebiete des andern gelegen sind oder darin ausgeübt werden, auf eine zweckmäßige Weise zu reguliren, beschlossen, unter Aufhebung der Konvention vom 29./7. März 1827 hierüber eine neue Uebereinkunft zu treffen und ist in dessen Folge von den hierzu beauftragten Kommissarien und zwar:

A. Seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen,

dem Königlich Sächsischen Kreisdirektor Eduard von Broizem und

dem Königlich Sächsischen Regierungsrathe Gustav Traugott v. Mangoldt zu Leipzig, ingleichen

B. Seiten Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg,

dem Herzoglich Sächsischen Finanz-Vicepräsidenten Christian Friedrich Hase zu Altenburg,

nachstehender Vertrag bis auf Allerhöchste und Höchste Ratifikation verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Die zu einem Lehngute des einen Staates gehörenden, in dem andern Staatsgebiete gelegenen Grundstücke sind der Lehnherrlichkeit desjenigen Staats unterworfen, in dessen Gebiete sie gelegen sind.

Die beiderseitigen Regierungen ertheilen sich die Zusicherung, auf thunlichste Vermeidung aller, aus diesem doppelten Verhältnisse für die betreffenden Vasallen etwa entstehenden Kosten und Unbequemlichkeiten Bedacht nehmen und die betreffenden Lehnsbehörden deshalb anweisen zu wollen.

§. 2.

Dagegen sind mit Lehn- oder Allodialgütern des einen Staats pertinentialiter verbundene, in dem andern Staatsgebiete auszuübende Gerechtsame an Triften, Lehnen, Zinsen ꝛc. in jeder rechtlichen Beziehung, jedoch unbeschadet der Hoheitsrechte, und unbeschadet der über Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrecht weiter unten folgenden besondern Bestimmungen als Zubehörungen jener Güter und nicht als besondere Besitzungen (selbstständige Komplexe von Realrechten) zu betrachten und zu behandeln.

§. 3.

Prozesse über die §. 2 erwähnten Gerechtsame sind nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen zu führen, auch diesfallsige Hülfsvollstreckungen nur von diesen Gerichten zu bewirken.

§. 4.

Bei der Subhastation eines Gutes, wozu derartige Gerechtsame gehören, wird auf Antrag der Subhastationsbehörde die etwa nöthige Taxation von den §. 3 erwähnten Gerichten besorgt.

§. 5.

Die Bestimmung in §. 2 ist nicht zu erstrecken auf selbstständige, d. h. nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche von Korporationen oder sonstigen Berechtigten des einen Staats in dem andern ausgeübt werden. Diese Gerechtsame sind vielmehr in jeder rechtlichen Beziehung als dem Staate, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden, untergeben anzusehen und zu behandeln.

§. 6.

Patrimonialgerichtsbarkeit und Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen Staats in dem Gebiete des andern zustehen, sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurtheilen und zu behandeln, in welchem sie ausgeübt werden.

§. 7.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit dieser Art ist daher von einem besondern, in dem Staatsgebiete, welchem die Gerichtsuntergebenen angehören, wesentlich wohnhaften Justitiar und an einer in demselben Gebiete befindlichen Gerichtsstelle auszuüben.

Diese Bestimmung ist nach Verfluß eines Jahres nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Vertrags zur Ausführung zu bringen, insofern sich dieselbe nicht inzwischen durch die sowohl im Königreiche Sachsen als im Herzogthume Sachsen-Altenburg beschlossene Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erledigt haben sollte.

§. 8.

Wenn Patrimonialjurisdiktion und Patrimonial-Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufhebung, in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnsapertur aus dem Privatbesitze ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiete sie ausgeübt werden.

Urkundlich ist vorstehende Vereinigung in gegenwärtiger Form in doppelten gleichlautenden Reinschriften ausgefertigt und von den beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Leipzig und Altenburg, am 30. Oktober 1850.

(L. S.) Eduard von Broizem. **(L. S.) Christian Friedrich Hase.**
(L. S.) Gustav Traugott von Mangoldt.

Nachdem dieser Vertrag sowohl von Seiner Majestät, dem König von Sachsen, als auch von Seiner Hoheit, dem regierenden Herzog von Sachsen-Altenburg, ratifizirt worden ist und die gegenseitige Auswechselung der diesfallsigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird derselbe unter dem Bemerken, daß die mit dem Königreiche Sachsen bisher bestandene, Blatt 18 fg. der Gesetzsammlung vom Jahr 1827 enthaltene Konvention nunmehr für aufgehoben anzusehen ist, andurch höchstem Befehle gemäß zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 5. Dezember 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Graf Beust.

---

75. Verordnung,

die Aufhebung der Flurzüge betreffend,

vom 12. Dezember 1850.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

verordnen beziehentlich auf Antrag getreuer Landschaft andurch Folgendes:

§. 1.

Die in der Landesordnung P. II. cap. 3. tit. 24. S. 226 enthaltenen Vorschriften über fleißige, unter Leitung der Gemeindebehörden zu bewirkende Umgehung der Flurgrenzen jeder Ortschaft Seiten der betreffenden Gemeinden, sowie über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden andurch aufgehoben und es treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen.

§. 2.

Es haben künftig die Vorstände einer jeden Gemeinde des Landes unter Beiziehung der Vorstände der angrenzenden Gemeinden alljährlich einmal und zwar in der Zeit zwischen Ostern und Johanni die Flurgrenzen ihrer Ortschaft zu umgehen.

§. 3.

Ueber die gehaltene Flurumgehung und über die dabei rücksichtlich der Flurgrenze gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über die in dem Umfange der Fluren und den Flurgrenzzeichen vorgegangenen Veränderungen, sowie über etwa sich ergebende Flurgrenzirrungen ist von den Gemeindevorständen eine, von den Vorständen der angrenzenden Gemeinden mit zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und letztere der Gemeindebehörde innerhalb der nächsten acht Tage nach der geschehenen Flurumgehung zu übergeben.

§. 4.

Der Gemeindebehörde liegt ob, für Wiederherstellung abhanden gekommener oder unbrauchbar gewordener Grenzzeichen zu sorgen, auch sonst, wo solches nöthig erscheint, die Einsetzung neuer Grenzzeichen anzuordnen, Veränderungen an dem Umfange der Fluren aber der betreffenden Erbgerichtsbehörde, welche alsdann nach Anleitung des §. 16 des Mandats, die Herstellung und Instandhaltung neuer Grundstücksverzeichnisse und Uebersichtskarten betreffend vom 18. Mai 1850, weiter zu verfahren hat, baldigst anzuzeigen. Ist die Gemeindebehörde gleichzeitig die betreffende Erbgerichtsbehörde, so hat sie in dieser ihrer Eigenschaft von den zu ihrer Kenntniß gelangten Flurgrenzveränderungen Notiz zu nehmen und ebenfalls in Gemäßheit des §. 16 des nurerwähnten Mandats zu verfahren.

§. 5.

Ergeben sich bei den Flurumgehungen Grenzstreitigkeiten, so hat die Gemeindebehörde Unserer Landesregierung solches berichtlich anzuzeigen und deren weitere Anordnung zu gewärtigen.

§. 6.

Die Gemeindebehörde hat darüber zu wachen, daß die Flurumgehungen in der §. 2 und 3 geordneten Maße geschehen und die hierin etwa säumigen Gemeindevorstände durch Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern hierzu anzuhalten.

Gegenwärtige Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft tritt, haben Wir eigenhändig vollzogen und derselben Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

Altenburg, den 12. Dezember 1850.

Georg, Herzog zu Sachsen.

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

76. Verordnung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

den 19. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 104 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1850.)

Durch öffentliche, auch im Buchhandel erschienene Bekanntmachung des Königl. Preuß. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 3. dieses Monats sind die in der Königl. Preuß. Arzneitaxe für mehrere Arzneimittel festgesetzten Preise abgeändert worden. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten Königl. Preuß. Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalmünzfußes unterm 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar 1851 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Altenburg, am 19. Dezember 1850.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

77. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einführung neuer Paßkarten betreffend,

vom 23. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 104 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 27. Dezember 1850.)

Die bisher giltig gewesenen Paßkarten treten mit dem Schlusse des gegenwärtigen Jahres außer Gebrauch, dagegen sind die Formulare zu den für das nächstfolgende Jahr in Gebrauch zu bringenden Paßkarten von den betreffenden Polizeibehörden bei Herzoglicher Regierungskanzlei für den in der hohen Ministerialverordnung vom 5. September 1842 §. 8 bestimmten Preis von ¼ Neugroschen pr. Stück zu beziehen und vom 1. Januar 1851 an zu gebrauchen.

Altenburg, am 23. Dezember 1850.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

78. Verordnung,

die interimistische Bestellung landschaftlicher Beisitzer bei dem Finanzkollegium und der Landesbank betreffend,

vom 26. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 105 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Dezember 1850.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Da nach dem Gesetze vom 21. Oktober 1848 mit dem Ende des laufenden Jahrs die Wirksamkeit der dermaligen Landschaft, hiermit zugleich aber auch die Berechtigung der aus ihrer Mitte zum Beisitze im Finanzkollegium, sowie zur Mitdirektion bei der Landesbank gewählten Mitglieder aufhört, es aber aus mehrfachen Gründen unthunlich erscheint, die vom 1. Januar 1851 an in Wirksamkeit tretende neue Landschaft um der Neuwahl solcher landschaftlicher Beisitzer willen sofort mit dem Beginne der neuen Wahlperiode einzuberufen, so hat sich getreue Landschaft, um die in ihrer Betheiligung am Finanzkollegium und der Landesbank begründeten Interessen in der Zwischenzeit nicht unvertreten zu lassen, mit Uns in dem Auswege geeinigt,

37*

daß von der dermaligen Landschaft drei ihrer Mitglieder zu erwählen sind, welche vom 1. Januar 1851 an bis dahin, wo die nächste Landschaft aus ihren Mitgliedern die beiden landschaftlichen Beisitzer beim Finanzkollegium, sowie den landschaftlichen Mitdirektor bei der Landesbank ernannt haben wird, die Functionen dieser drei landschaftlichen Abgeordneten, mithin in aller Hinsicht deren Rechte und Pflichten zu übernehmen und deren Stelle bei den gedachten beiden Behörden ihrem ganzen verfassungsmäßigen Umfange nach zu vertreten haben.

Es ist demnächst auch von der im laufenden Monate versammelt gewesenen Landschaft die dieser Vereinbarung entsprechende Wahl vorgenommen und es sind dabei

Herr Landesjustizrath Heinrich Moritz Friedrich Lorentz hier, und
Herr Staatsanwalt Moritz Karl Wilhelm Laurentius hier

als Beisitzer beim Finanzkollegium, und

Herr Stadtsyndicus Guido Gerlach hier

als Mitglied der Landesbankdirection gewählt, auch von Uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Indem Wir dies in Gesetzeskraft hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bringen, behalten Wir Uns vor, seiner Zeit den Endpunct dieser interimistischen Functionirung zu veröffentlichen.

Gegeben zu Altenburg, den 26. Dezember 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

79. Steuerausschreiben

auf die erste Hälfte des Jahres 1851,

vom 26. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 105 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Dezember 1850.)

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem getreue Landschaft die eigene Berathung des von Uns ihr vorgelegten Hauptfinanzetats auf die Finanzperiode vom 1. Januar 1851 bis zum Schlusse des Jahres 1853 zwar unter obwaltenden Umständen abgelehnt, dagegen aber den Beschluß gefaßt hat, für das Halbjahr vom 1. Januar bis mit 30. Juni 1851 der Staatsregierung nächst einer außerordentlichen Creditsumme die im laufenden Hauptfinanzetat aufgenommenen Einnahmen, insbesondere aber die Forterhebung der der-

maligen direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben, unverändert und unverkürzt zu bewilligen und dadurch bis zu der mit der nächsten Landschaft vorzunehmenden Feststellung des Finanzvoranschlags die zur einstweiligen ungestörten Fortführung des Staatshaushalts erforderlichen Mittel zu sichern; — so verordnen Wir, in Genehmhaltung des landschaftlichen Beschlusses, hiermit Folgendes:

Die gegenwärtig bestehenden direkten und indirekten Steuern und Landesabgaben sind nach den darüber ergangenen Gesetzen, und zu den darin, so wie im Steuer-Ausschreiben vom 27. December 1849 (§. 1 und 3) und in der Verordnung vom 31. Mai 1850 bezeichneten Terminen, soweit dieselben in die erste Hälfte des nächsten Jahrs fallen, für das Halbjahr vom 1. Januar bis mit 30. Juni 1851 unverändert fortzuentrichten.

Gegeben zu Altenburg, den 26. Dezember 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

80. Verordnung,

eine Erläuterung des §. 30 des die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffenden Gesetzes vom 3. August 1850 enthaltend,

vom 30. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 105 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Dezember 1850.)

Georg,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg auch Engern und Westphalen rc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber entstanden sind, ob nach der Vorschrift in §. 30 des Gesetzes, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr., vom 3. August 1850, nach welcher die für die Hauptwahl getroffenen Bestimmungen auch auf die Wahlen der landschaftlichen Stellvertreter Anwendung leiden sollen, es für die Stellvertreterwahlen der Anfertigung und bezüglich Auslegung neuer Steuerlisten, Wählerlisten, Abtheilungslisten und Listen der Höchstbesteuerten, sowie der Zulassung von Reclamationen gegen dieselben bedürfe.

Zu Beseitigung dieser Zweifel verordnen Wir im Einverständniß mit getreuer Landschaft wie folgt:
die nach §.§. 14 — 19 des Gesetzes, die Wahlen landschaftlicher Abgeordneter betr., vom 3. August 1850 anzufertigenden Steuerlisten, Wählerlisten, Abtheilungslisten und Listen der

Höchstbesteuerten bilden, nachdem sie vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die dagegen etwa vorgebrachten Reclamationen vorschriftsmäßig erledigt worden sind, die Grundlage für das ganze, zu Herstellung einer neuen Landschaft erforderliche Wahlgeschäft, also nicht allein für die Hauptwahl, sondern auch für die derselben nachfolgende Stellvertreterwahl (§. 30 des Gesetzes) und für die etwa nöthig werdende Nachwahl (§. 31), ohne daß es für die Stellvertreterwahl oder die Nachwahl der Anfertigung und Auslegung neuer Listen bedarf, und ohne daß gegen die Listen von Neuem Reclamationen zulässig sind. Wird dagegen im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl (§. 27, §. 30 des Gesetzes), möge sie einen landschaftlichen Abgeordneten oder einen Stellvertreter betreffen, erforderlich, so ist mit Berichtigung der frühern, oder sofern diese unthunlich, mit Anfertigung neuer Listen des zur Ergänzungswahl berufenen Bezirks, sowie mit vorschriftsmäßiger Veröffentlichung dieser berichtigten oder neuen Listen zu verfahren. Gegen diese berichtigten oder neuen Listen sind Reclamationen innerhalb der in den §.§. 16 und 18 des Wahlgesetzes geordneten Fristen zulässig.

Hiernach haben sich die Behörden und die Betheiligten zu achten.

Altenburg, den 30. Dezember 1850.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

Graf Beust. K. Pierer. Sonnenkalb.

---

81. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Auszahlung der Wittwen- und Waisenpensionen betreffend,

vom 28. Dezember 1850.

(Publizirt in Nr. 2 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Januar 1851.)

Von des regierenden Herzogs Hoheit ist durch höchstes Rescript vom 21. d. Mts. unter erfolgter landschaftlicher Beistimmung die durch Regierungsbekanntmachung vom 1. August 1848 getroffene Anordnung, daß vom 1. Januar 1849 an diejenigen Wittwen- und Waisenpensionen — welche halbjährig mehr als 30 Thlr. betragen, bis auf Weiteres in sechs zweimonatlichen gleichmäßigen Raten je am 1. Januar, 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November gezahlt werden sollten — wiederum aufgehoben worden. Statt dessen werden die gedachten Pensionen vom 1. Januar 1851 an wieder wie früher in halbjährigen Raten zu den Terminen den 1. Januar und den 1. Juli jeden Jahres voraus bezahlt werden. Solches wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten veröffentlicht.

Altenburg, am 28. Dezember 1850.

Herzogl. Sächs. Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

82. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramts in Weimar und des Fürstlich Schwarzburgischen Steueramts in Arnstadt betr.,

vom 31. Dezember 1850.

Unter Zustimmung sämmtlicher Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins sind die Abfertigungsbefugnisse des Großherzoglich Sächsischen Steueramts in Weimar und des Fürstlich Schwarzburgischen Steueramts in Arnstadt dahin erweitert worden, daß Ersteres vom Beginne des Jahres 1851 ab auch Begleitscheine I. unbeschränkt zu erledigen und Letzteres ebenfalls Begleitscheine I., wiewohl nur über ausländische Garne und Südfrüchte aller Art, von demselben Zeitpunkte an zu erledigen ermächtigt worden ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 31. Dezember 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

---

83. Ministerial-Bekanntmachung,

die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betreffend,

vom 31. Dezember 1850.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und den Staatsregierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ist zu dem Zwecke, Ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in Ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, über diesen Gegenstand unterm 21. Oktober d. J. eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, Behufs deren Ausführung — mit Abänderung, bezüglich Wiedereinschärfung der in der Bekanntmachung vom 5. Septbr. 1842 (Gesetzsamml. von 1842, S. 59—62) hierüber enthaltenen Vorschriften — Folgendes zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht und festgesetzt wird.

§. 1.

Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Paßkarten zu bedienen.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche
1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 6) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:
a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Principale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 3.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

§. 4.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:
a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls den Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen;
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.

In der äußeren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Paßkartenvereine angehörigen Regierungen beobachtet werden, insbesondere müssen dieselben

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namensunterschrift und beigedrucktem Siegel oder Dienststempel, und
5) die Nummer des Paßkartenjournals (§. 9),

auf der zweiten Seite:

6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und
7) dessen Namensunterschrift,

so wie endlich auf dem Rande:

8) die Hinweisung auf die gegen den Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen (§. 10) enthalten.

§. 6.

Die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten steht allen, zur Ausstellung von Pässen für das Ausland berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinsichtlich derjenigen Personen zu, die innerhalb ihres polizeilichen Bezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben (s. jedoch §. 2, Nr. 3).

§. 7.

Den Polizeibehörden wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Paßkarten mit

größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, sich hierbei nach den hier gegebenen Vorschriften genau zu achten, insbesondere bei Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit und bei Ausfüllung der in §. 5 angegebenen Rubriken des Signalements mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren und namentlich auch etwa vorhandene „besondere Kennzeichen" des Empfängers nicht zu übergehen, sondern auf der Paßkarte anzugeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden an der Behörde, die sich solcher schuldig macht, mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden.

§. 8.

Die Gebühr für eine ausgestellte Paßkarte bleibt wie bisher auf

fünf Neugroschen

festgesetzt. Auch sind die Formulare dazu ferner blos in der Regierungskanzlei gegen Vergütung des Preises von ½ Neugroschen für das Stück zu beziehen.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Paßkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeschriebenen Paßjournalen abgesondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Name, Stand und Wohnort des Empfängers, der Ort seiner Herkunft, wenn dieser vom Wohnort verschieden, so wie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Paßkartenjournals wird auf der Vorderseite der Paßkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der Letztern Seitens des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoweit nicht nach Beschaffenheit des Falles, die entsprechenden Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches eintreten, einer Geldstrafe bis zu Fünf und zwanzig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 11.

Die von den hierzu berechtigten Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmäßig respektirt.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung gilt auch von Inländern bei Reisen im Inlande, obwohl es ihnen im übrigen unbenommen bleibt, den über ihre Person erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weise, als durch Produktion eines Passes oder einer Paßkarte zu bewirken.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der von den kontrahirenden Regierungen zur Ausführung der abgeschlossenen Uebereinkunft gleichmäßig erlassenen Bestimmungen über die Ausstellung der Paßkarten möglichst zu sichern, wird sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße bei Herzoglicher Landesregierung anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

Altenburg, am 31. Decbr. 1850.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1850.

II. In alphabetischer Ordnung.

B.

C. Vergl. auch K.

D.

E.

Seitenzahl.

H.

J.

K. Vergl. auch C.

W.

X. Y. Z.